



Acerca de este libro

Esta es una copia digital de un libro que, durante generaciones, se ha conservado en las estanterías de una biblioteca, hasta que Google ha decidido escanearlo como parte de un proyecto que pretende que sea posible descubrir en línea libros de todo el mundo.

Ha sobrevivido tantos años como para que los derechos de autor hayan expirado y el libro pase a ser de dominio público. El que un libro sea de dominio público significa que nunca ha estado protegido por derechos de autor, o bien que el período legal de estos derechos ya ha expirado. Es posible que una misma obra sea de dominio público en unos países y, sin embargo, no lo sea en otros. Los libros de dominio público son nuestras puertas hacia el pasado, suponen un patrimonio histórico, cultural y de conocimientos que, a menudo, resulta difícil de descubrir.

Todas las anotaciones, marcas y otras señales en los márgenes que estén presentes en el volumen original aparecerán también en este archivo como testimonio del largo viaje que el libro ha recorrido desde el editor hasta la biblioteca y, finalmente, hasta usted.

Normas de uso

Google se enorgullece de poder colaborar con distintas bibliotecas para digitalizar los materiales de dominio público a fin de hacerlos accesibles a todo el mundo. Los libros de dominio público son patrimonio de todos, nosotros somos sus humildes guardianes. No obstante, se trata de un trabajo caro. Por este motivo, y para poder ofrecer este recurso, hemos tomado medidas para evitar que se produzca un abuso por parte de terceros con fines comerciales, y hemos incluido restricciones técnicas sobre las solicitudes automatizadas.

Asimismo, le pedimos que:

- + *Haga un uso exclusivamente no comercial de estos archivos* Hemos diseñado la Búsqueda de libros de Google para el uso de particulares; como tal, le pedimos que utilice estos archivos con fines personales, y no comerciales.
- + *No envíe solicitudes automatizadas* Por favor, no envíe solicitudes automatizadas de ningún tipo al sistema de Google. Si está llevando a cabo una investigación sobre traducción automática, reconocimiento óptico de caracteres u otros campos para los que resulte útil disfrutar de acceso a una gran cantidad de texto, por favor, envíenos un mensaje. Fomentamos el uso de materiales de dominio público con estos propósitos y seguro que podremos ayudarle.
- + *Conserve la atribución* La filigrana de Google que verá en todos los archivos es fundamental para informar a los usuarios sobre este proyecto y ayudarles a encontrar materiales adicionales en la Búsqueda de libros de Google. Por favor, no la elimine.
- + *Manténgase siempre dentro de la legalidad* Sea cual sea el uso que haga de estos materiales, recuerde que es responsable de asegurarse de que todo lo que hace es legal. No dé por sentado que, por el hecho de que una obra se considere de dominio público para los usuarios de los Estados Unidos, lo será también para los usuarios de otros países. La legislación sobre derechos de autor varía de un país a otro, y no podemos facilitar información sobre si está permitido un uso específico de algún libro. Por favor, no suponga que la aparición de un libro en nuestro programa significa que se puede utilizar de igual manera en todo el mundo. La responsabilidad ante la infracción de los derechos de autor puede ser muy grave.

Acerca de la Búsqueda de libros de Google

El objetivo de Google consiste en organizar información procedente de todo el mundo y hacerla accesible y útil de forma universal. El programa de Búsqueda de libros de Google ayuda a los lectores a descubrir los libros de todo el mundo a la vez que ayuda a autores y editores a llegar a nuevas audiencias. Podrá realizar búsquedas en el texto completo de este libro en la web, en la página <http://books.google.com>



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

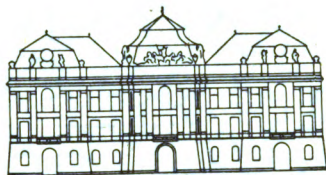
Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.

MENTEM ALIT ET EXCOLIT



K.K. HOFBIBLIOTHEK
ÖSTERR. NATIONALBIBLIOTHEK

66.K.18



Digitized by Google



LXVI K18

Des Freyherrn

Karl von Martini

des St. Stephansordens = Ritter, Se. k. k. Majestät: wirkl.
geheimen Rath, und zweyten Präsidenten der k. k.
Obersten Justiz = Stelle ac. ac.

Lehrbegriff

des

Naturrechts

zum Gebrauch

der öffentlichen Vorlesungen

in

den k. k. Staaten.

Ganz neue von dem Verfasser selbst veranstaltete
Uebersetzung.

W i e n

bey H. Blumauer 1797.



V o r r e d e .

Ich habe die gegenwärtige Uebersetzung dieses Lehrbegriffes auf Verlangen seines berühmten Verfassers unternommen. Dieses wird nur meinen Verleger nicht auch mich rechtfertigen, wenn ich nicht mehr geleistet habe als meine zwey Vorgänger. Ich habe geglaubt mehr leisten zu können. Ob und in wiefern ich mehr geleistet habe, werden sachkundige und unpartheyische Leser entscheiden. Ich möchte eben so wenig andere tadeln, als mich loben. Meine Absicht war richtig aber nicht slavisch zu übersetzen. Ich wollte das Original treulich kopiren, aber das Colorit und die Drapperie nach meiner Art machen. Ich habe mich beflissen deutlich, bestimmt und kurz zu seyn; aber ich habe auch auf Reinigkeit und selbst auf Zierlichkeit der Sprache gesehen. Ich hatte noch eine Absicht, und werde mir schmeicheln, wenn ich sie erreicht habe. Ich habe mir Mühe gegeben dieses

Naturrecht so zu übersehen, daß auch Unstudirte es mit einer Art von Behaglichkeit lesen, und sich darinn unterrichten möchten. Soviel von der Uebersetzung. Uebrigens hab' ich es der Mühe werth gehalten, diesem Werke noch eine einfache von allem rhetorischen Schmuck entblößte litterarisch-biographische Skizze des Verfassers vorauszuschicken. Zwen Gründe haben mich vorzüglich dazu bewogen: einmal um der Welt zu zeigen, wie sehr das wahre Verdienst in den k. k. Staaten geschätzt und belohnt werde, während dessen man noch in manchem Lande die wichtigsten Staatsbedienungen nur nach der Länge und Dicke der Stammbäume vergibt. Dann möchte ich durch diese biographische Data, wovon ich jedes als die reinste Wahrheit verbürge, wenigstens nebenher falsche Gerichte widerlegen, die in gewissen Entfernungen vom Gegenstande, entstehen können, und wirklich entstanden sind. Das falscheste von allen ist vielleicht dieses, welches man in der kleinen Schrift: Rosen auf das Grab Josephs II. zu verbreiten gesucht hat; daß nämlich der Freyherr von Martini ehemal Jesuite gewesen sey. Obwohl ich übrigens nicht glauben kann, daß es auf einen sonst verdienstvollen Mann einen nachtheiligen Schatten wer-

werfen könne, wenn er jemahl zu diesem Orden gehört hätte.

Der Freyherr Karl von Martini ist den 15ten August 1726 zu Revò in Tyrol geboren. Man könnte sagen, er sey ein geborner Rechtsgelehrter: denn sein Vater, sein Großvater und Urgroßvater haben sich in der praktischen Rechtgelehrsamkeit ausgezeichnet. Er legte in dem Gymnasium zu Trient den ersten Grund zu den Wissenschaften. Die Philosophie und Rechtsgelehrsamkeit studirte er auf der Universität zu Innsbruck durch einen Zeitraum von sechs Jahren, nämlich von 1742 bis Ende 1747. Nachdem er seine akademische Laufbahn vollendet hatte, begab er sich nach Wien, um sich in der Rechtsgelehrsamkeit vollends auszubilden, und zu den Staatsgeschäften vorzubereiten. Drey volle Jahre widmete er diesem Studium, und zeichnete sich durch Talent, Fleiß und Sitten so vortheilhaft aus, daß er die Aufmerksamkeit des damaligen Staatsministers Grafen von Haugwitz auf sich zog, der ihn zu seinem Secretär wählte. Allein die Vorsehung hatte der Lehrbegierde und der Thätigkeit des jungen Mannes einen größeren Wirkungskreis geöffnet. Schon im Anfange des Jahrs 1752 gieng er mit der k. k. Gesandtschaft nach

Spanien. Auf dieser Reise studirte er Län-
 der und Menschen mit einem so glücklichen
 Erfolge, daß er sich bald einen Namen
 erwarb, und auf seiner Rückreise durch
 Frankreich und Italien überall mit Ehren-
 bezeugungen überhäuft wurde. Zu Florenz
 wurde er als Mitglied der Apatbisten auf-
 genommen. In Padua trug man ihm einen
 akademischen Lehrstuhl an. Er kam im
 Februar 1754 wieder nach Wien zurück.
 Damahl beschäftigte sich die unsterbliche
 Maria Theresia mit dem wichtigen Ge-
 schäfte der Schulverbesserung. Es fehlte
 nicht an guten Planen, aber es fehlte noch
 zum Theil an Männern, die Muth und
 Kenntnisse genug hatten, veralteten Vor-
 urtheilen entgegen zu arbeiten, und die
 Plane auszuführen. Herr von Kieger Mar-
 tini's ehemahliger Lehrer in Innsbruck war
 nun schon in Wien, und stand unter diesen
 Männern oben an. Er schlug unter andern
 seinen Schüler zum Lehrer des Natur- und
 Civilrechtes vor. Dieser erhielt auch, nach-
 dem er sich in den Prüfungen vor seinen
 Mitwerbern ausgezeichnet hatte, den Lehr-
 stuhl mit einem Gehalte von 2000 fl., und
 freyer Wohnung. Martini war der erste
 Lehrer des Naturrechtes in Wien. Man
 kann sich denken, mit wie vielen Schwierig-
 keiten

fig.

rigkeiten er zu kämpfen hatte, wenn man sich erinnert, daß in jenen Zeiten, der Himmel weiß aus welchem Vorurtheil, alles, was natürlich hieß, ja der Rahme Natur selbst als gefährlich verschrien war. Im folgenden Jahre gab er als Leitfaden zu seinen Vorlesungen *Ordo historiae J. Civilis* heraus.

1757 widerlegte er auf allerhöchsten Befehl das *Memoire raisonné des Preussischen Hofes in der bekannten Druckschrift Méditation impartiale sur la conformité des loix naturelles, avec les articles du Traité conclu entre les deux cours Impériales à Petersbourg l'an 1746. MDCCLVII.*

Im nächsten Jahre nämlich 1758 im Monat Februar vermählte er sich mit der Tochter des Herrn Regierungsrathes von Eger Theresia, einer Schwester des noch lebenden k. k. wirklichen geheimen Rathes und Staatsrathes Freyherrn von Eger. Das Band dieser glücklichen Ehe bestehet heute noch. Früchte davon sind eine Tochter und zwey Söhne, wovon der älteste k. k. Kammergerichtsassessor in Weglar, und der jüngere Kreiskommissär in Mähren ist.

Am 11ten September dieses nämlichen Jahres ward er mit dem für die Wienerische Universität unvergeßlichen Freyherrn

van Swieten, Mitglied und Beyfizer der k. k. Hofcommission in Censursachen. Die Menschen sind nun einmahl aufgelegt, gegen alle Einschränkungen, auch gegen die heilsamsten, zu klagen. Daher die Unzufriedenheit, besonders im Auslande mit den wienischen Censuranstalten. Wer die Einrichtung derselben näher kennt, sieht sie für ein nütliches, nothwendiges Institut an. Oder soll die Regierung, die durch eine wachsame Polizey giftige Pflanzen und Früchte von unsern Marktplätzen verbannt, nicht auch für die Verbannung des moralischen Giftes besorgt seyn? Soll sie besonders der Jugend alle die heillosen Schriften in die Hände liefern, die ihrem Verstande und ihrem Herzen gleich gefährlich sind? In den k. k. Staaten ist man nicht dieser Meynung. Wie unpartheyisch man dabey verfähre, kann man daraus abnehmen, daß ohne Rücksicht alles verbothen wird, was der Religion, dem Staate oder den guten Sitten zuwider ist. Man hat den Frömmern ihre abergläubischen Andachtsbücher verbannt, man hat den Geistlichen falsche Legende aus dem Brevier gestrichen, man hat selbst päpstliche Bullen streng untersucht, und untersucht sie noch. Die 1760 von Maria Theresia errichtete Hofcommission in Studiensachen war

war größtentheils das Werk des Herrn von Martini.

1761 fieng er an, den Erzherzog nachmaligen Großherzog von Toscana und Römischen Kaiser Leopold II. in der Rechtsgelehrsamkeit zu unterrichten. Ein Unterricht, der von Seite des Lehrers und des Schülers viel erwarten ließ, und wovon sich die seligen Folgen bald darauf zum Erstaunen von Europa in Florenz äußerten. Im Anfange des folgenden Jahres erhielt Herr von Martini die Direction der Hofstudiencommission. Ein weites Feld für seinen Eifer zum Besten der Wissenschaften und ihrer Zöglinge. Er arbeitete einverstanden und gemeinschaftlich mit van Swiren. Es wurden vortrefliche Plane zur Verbesserung der Schulen, besonders der lateinischen entworfen, und aller Hindernisse ungeachtet ausgeführt. Verdienstvolle Gelehrte wurden befördert, und jeder auf denjenigen Platz gesetzt, wo er am nützlichsten werden konnte. Gaspari ein eifriger Mitarbeiter in diesem Geschäfte verdient hier eine ehrenvolle Erwähnung. Er hat sich auch durch eine Schrift: *Adversus Sycophantes Juvavienses* rühmlich bekannt gemacht. 1762 schrieb Herr von Martini seine *Positiones Juris Naturæ* vollständig. Sie wur-

den als ein klassisches Werk mit ungemeinem Beyfall aufgenommen. Er selbst hat 20 Jahre darüber gelesen, und man liest noch in allen Erbländern, und ist auch auf den ungarischen Akademien darüber. Mit Rechte kann man also sagen, daß ihr würdiger Verfasser von dieser Zeit an allen k. k. Staatsbedienten die erste Bildung gegeben habe, und noch zu geben fortfahre. 1764 wurde er Hofrath bey der obersten Justizstelle. Im folgenden Jahre reiste er auf höchsten Befehl nach Innsbruck, theils um der dortigen Universität eine zweckmässigere Einrichtung zu geben, theils um an der italiänischen Gränze gewisse über den Holzhandel entstandene Streitigkeiten beyzulegen. Beyde mit Schwierigkeiten mancher Art verbundene Geschäfte führte er mit der ihm eigenen Emsigkeit und Gewissenhaftigkeit aus. 1767 erhielt er den ehrenvollen Auftrag, die Erzherzogin Caroline, gegenwärtige Königin von beyden Sicilien in der Statistik zu unterrichten. Auch diesen Auftrag erfüllte er zu seiner Ehre. Er belebte seinen Vortrag mit den lehrreichsten Bildern aus der Geschichte, besonders aus jener von Neapel, und zeigte aus Thatsachen, wie ein Fürst regieren müsse, um seine Unterthanen, oder welches beynabe einerley ist,

ist, um sich selbst glücklich zu machen. 1768 wurde auf seine Vorstellung eine für geistliche Sachen bestimmte Hofcommission niedergesetzt. Die Aufhebung vieler Feiertage, die Hinaussetzung der Ordensgelübde auf das 24te Lebensjahr, und die Einschränkung des Klostertlichen Erbrechtes auf die Summe von 1500 fl. wurden nebst vielen andern nützlichen Einrichtungen von dieser Commission bewirkt. In eben diesem Jahre ließ er die Positiones de Jure Civitatis drucken. Er hatte sie vorher als Leitfaden für den Unterricht des Erzherzoges Leopold entworfen. Auch dieses Werk wurde von der gelehrten Welt mit Beyfall aufgenommen. Die weisen Grundsätze von Aufhebung der Tortur und von Verminderung der Todesstrafen waren hier schon entwickelt, Grundsätze, die er in der Folge als Hofrath zu realisiren suchte, und die so sehr zu dem milden Regierungssysteme Josepchs II. paßten, daß dieser menschenfreundliche Monarch gleich nach seiner Thronbesteigung wegen Aufhebung der Todesstrafen eine eigene Commission unter dem Vorsitze des Verfassers ernannte.

1770 sieng er an die beyden Erzherzoge Ferdinand und Maximilian in den Rechtswissenschaften zu unterrichten. 1773 referirte

er

er über das Normalschulwesen und über die Vollziehungsart der päpstlichen Bulle wegen Aufhebung des Jesuiterordens. Der von Sagan nach Wien berufene Prälat Felbiger, welcher sich mit Unrecht für den Erfinder der tabellarischen Lehrmethode ausgab, und diese Methode auf ein unnützes Gedächtniswerk einschränkte, war in seinem Umgange ein eben so anmaßlicher Rechthaber, als er in seinen Schriften ein pedantischer Wortkrämmer war. Wie hätte ein einfacher, bescheidner, gründlich denkender Mann mit diesem Prälaten lang harmoniren können? Herr von Martini lehnte das Referat von sich ab, und wurde noch in eben diesem Jahre Mitglied der zur Verfassung eines für die Oesterreichischen Staaten bestimmten Gesetzbuches ernannten Commission. Auch entwarf er zu eben dieser Zeit einen neuen Studienplan, welchen er in der Folge durch den Canonicus und nachmaligen Professor Herrn von Hefß vollständig ausarbeiten ließ. Dieser Plan erhielt auch den Beyfall auswärtiger Kenner, und verdiente ihn. Die Wienerische Universität verdankt ihm mehrere wichtige Lehrstühle, welche bisher gänzlich gefehlt hatten, z. B. der allgemeinen Geschichte, der Gelehrtengeschichte, der Statistik, der Münzwissenschaft,

schaft, der Diplomatie, der Erdbeschreibung und der Oekonomie. Die grosse Monarchin, welche das Verdienst nicht nur zu schätzen, sondern auch zu belohnen pflegte, beehrte den Herrn von Martini mit dem Stephansordenskreuze und mit einem schmeichelhaften Belobungsdecrete.

1774 wurde er zur böhmischen und österreichischen Hofkanzley übersetzt, wo er vorzüglich in Studiensachen und Jesuitenangelegenheiten referirte. Es ist sein Verdienst, das der größte Theil des so beträchtlichen immobilien Jesuitenvermögens zum Schulfond angelegt wurde. Vielleicht findet sich nirgends ein so ansehnlicher Fond für die öffentlichen Unterrichtsanstalten. Wie viele vortrefliche Pläne zur Verbesserung der Schulen bleiben in andern Ländern einzig und allein aus Mangel eines Fonds unausgeführt? In den Oesterreichischen Staaten weiß man von einer Schwierigkeit dieser Art nichts. Zu Ende des Jahres 1779 wurde Herr von Martini zur obersten Justizstelle gezogen, und von der Monarchin aus eigener Bewegung in den Freyherrnstand erhoben. Er hatte schon durch das Ordenskreuze auf diese Ehre einen Anspruch: Es fiel ihm aber nie ein, ihn geltend zu machen. 1782 ernannte ihn Joseph II. zum wirklichen

Herrn

chen Staatsrath. Er arbeitete mit dem Staatsminister allein: die drey sonst gewöhnlichen Rärthe hatten eine andere Bestimmung erhalten. 1785. wurde er k. k. geheimer Rath, und gieng auf höchsten Befehl als Commissarius nach Mayland, um da und in der Lombardie die Justizverfassung einzurichten. Er verrichtete dieses Geschäft mit so viel Eifer, daß ihm höchsten Ortes mündlich und schriftlich die gnädigste Zufriedenheit gezeigt wurde. Es war ohne Zweifel eine Folge davon, daß ihn der Monarch 1786 auch nach den Oesterreichischen Niederlanden sandte, wo er mit dem besten Erfolge das ganze Justizwesen einrichtete. Die Stände waren ungemein mit diesen Einrichtungen zufrieden: weil aber zu gleicher Zeit andere eben so nützliche aber weniger angenehme Veränderungen in politischen und geistlichen Angelegenheiten vorgenommen wurden, so gerieth bald alles in ein unglückliches Stocken und der Freyherr von Martini kehrte wieder nach Wien zurück, wo er kurz vor der Abreise Josephs II. nach Ungarn zum Vicepräsidenten der Obersten Justizstelle ernannt wurde.

1790 ertheilte ihm Kaiser Leopold II. nach dem Tode des Grafen von Sinzendorf das Präsidium über die unabhängige in Ge-
setz

sehsachen aufgestellte Commission. Seine Majestät übertrugen ihm auch eine neue Studienreform; zu welchem Ende der Freyherr einen neuen Studienplan entwarf, der unter dem Titel: Nachricht von einigen Schul- und Studienanstalten in Desterreichischen Erblanden Wien 1791 gedruckt worden ist.

1792 unter dem 21ten Januar beehrte ihn Leopold II. mit einem gnädigen Handschreiben, worin ihm als einem in allem Betracht würdigen und verdienstvollen Staatsdiener die wahre und vollkommene Zufriedenheit über seine ausgezeichnete redliche und unermüdete Verwendung an den Tag gelegt wird.

Nach dem Hintritt Leopolds II. wurde der Freyherr von dem regierenden Kaiser Franz II. zum zweyten Präsidenten der obersten Justizstelle ernannt. Seine Majestät bedienten sich in dem Ernennungsdecrete des schmeichelhaften Ausdruckes: Daß sie sich versehen, der Freyherr werde diese so angesehene Ehren- und Dienststelle aus Liebe zu ihrem Dienste und aus Eifer für das allgemeine Wohl übernehmen. In diesem Jahre hatte der Freyherr

herr von Martini mit einer anhaltenden schweren Krankheit zu kämpfen, wovon er die Folgen noch im nächsten Jahre merklich empfand.

1794 übernahm er es als Präsident der in Geseßsachen arbeitenden Hofcommission ein bürgerliches Geseßbuch für die österreichischen Staaten zu entwerfen. Er setzte diese Arbeit in den zwey folgenden Jahren mit unermüdeter Anstrengung fort, und beschäftigt sich noch gegenwärtig damit. Er selbst entwirft und bearbeitet alle Theile dieses wichtigen Werkes: die Commission entscheidet durch Mehrheit der Stimmen darüber, und legt es Seiner Majestät zur höchsten Genehmigung vor. Das Ganze ist seiner Vollendung nahe, und würde schon als die Krone seiner Verdienste um das Oesterreichische Haus vollendet da stehen, wenn ihn nicht dieses Jahr eine schwere Krankheit befallen und seinen Arbeiten eine Pause gesetzt hätte.

Der Uebersetzer.

Admiratione te potius, quam temporalibus laudibus, et, si natura suppeditet, æmulatione decoremus. Is verus honos, ea conjunctissimi cujusque pietas.

Tacitus in Agricola sub finem.

Lehrbegriff
des
N a t u r r e c h t s.

II

Erstes Hauptstück.

Von der Natur und von der moralischen Beschaffenheit
des Menschen.

§. 1.

Die Natur eines Wesens ist im Allgemeinen die thätige Kraft in demselben. Der Begriff vom Schaffen ist der Hauptbegriff in diesem ursprünglich lateinischen Worte.

§. 2.

Ohne Schöpfer wäre kein Geschöpf, ohne Ursache ist keine Wirkung. Darin liegt der Beweis für das Daseyn einer ewigen Natur.

§. 3.

Diese ewige Natur kann nicht zufällig und abhängig seyn: sie läßt sich nicht anders als nothwendig und unabhängig denken. Der zureichende Grund ihres Daseyns wäre sonst nicht in ihr selbst enthalten.

§. 4.

Nach diesen Begriffen der Nothwendigkeit und Unabhängigkeit ist sie über alle Veränderung und Zerstörung erhaben, unendlich, einfach, einzig, unermesslich und unbegrenzt. Alle ihre Eigenschaften sind ohne Zeitfolge auf einmahl, ohne Bedingung, ohne Grad unveränderliche Vollkommenheiten ihres ewigen Wesens.

§. 5.

Die Welt, nach der allgemeinen Erfahrung, ein zusammengefügtes, veränderliches Wesen, hat diese Eigenschaften der ewigen Natur nicht.

§. 6.

Auch die ersten Grundstoffe der Welt haben sie nicht. Eine letzte Ursache mußte diejenige Verbindungsart dieser Grundstoffe bestimmen, die vor allen andern möglichen wirklich ward. Diese Ursache des Weltalls nennen wir Gott.

§. 7.

Man hat noch andere Beweise für das Daseyn dieser Weltursache aufgesucht. Die bekanntesten darunter sind der Beweis aus der Möglichkeit eines unendlichen Wesens, aus der Ordnung und Schönheit in der Welt, aus der allgemeinen Uebereinstimmung aller Völker, aus den höchst wichtigen Vortheilen, welche die Lehre vom Daseyn eines Gottes gewährt.

§. 8.

Aus dem Begriffe von Gott fließt nun auch der Unterschied zwischen ihm und der Welt. Er
ist

ist die schaffende Natur; weil er alles hervorgebracht hat. Sie ist die geschaffene. Sie hat ihre Kraft von ihm, und äussert sie auf eine unendlich mannichfaltige Art.

§. 9.

Die bewegenden Kräfte eines Wesens nennt man die besondern Naturen desselben. Sie können nur in Gedanken von dem Wesen selbst getrennt werden. Daher sind Wesenheit eines Dinges und Natur desselben gleichbedeutende Ausdrücke.

§. 10.

Natürlich ist in einem Wesen alles, was ihm aus unsern Grundbegriffen davon, aus den notwendigen Bedingungen seines Daseyns, und aus seiner thätigen Kraft zukömmt. Es giebt ein bedingtes und unbedingtes, ein wesentliches und ein zufälliges, oder besonderes Natürliches.

§. 11.

Alle Eigenschaften des Menschen fließen aus dem Begriffe von der Verbindung eines thierischen mit einem vernünftigen Wesen. Diese Verbindung bildet den Begriff von seiner Wesenheit oder von seiner Natur.

§. 12.

Als thierisches Wesen besteht er aus Leib und Seele. Der Begriff vom Leibe wird durch die Vorstellung von einer Maschine erklärt, die durch Gewicht, durch Feuer und Wasser wirkt.

§. 13.

§. 13.

Der Leib ist im gesunden Zustande, wenn jeder Theil desselben seine bestimmten Wirkungen hervorbringen kann. Im Gegentheile ist er im Kranken Zustande. Die Bewegungen des Körpers geschehen nach gewissen Regeln oder Vorstellungen von einem Zweck.

§. 14.

Wenn mehrere Kräfte zu einerley Zweck wirken, so stimmen sie überein, im entgegengesetzten Falle stimmen sie nicht überein. Eine solche Uebereinstimmung mannichfaltiger Kräfte ist Vollkommenheit; das Gegentheil Unvollkommenheit. Beide können wesentlich, natürlich, zufällig, einfach, oder zusammengesetzt, verneinend oder bejahend seyn. Dieses gilt also auch von der Vollkommenheit des Leibes.

§. 15.

Stimmen nur alle Fähigkeiten und Kräfte eines Wesens mit demselben überein; so entsteht daraus eine Vollkommenheit oder ein Gut. Stimmen sie nicht damit überein; so entsteht eine Unvollkommenheit, oder ein Uebel.

§. 16.

Die Seele ist im Allgemeinen ein Wesen mit Selbstbewußtseyn, und mit Bewußtseyn der außer ihm befindlichen Dinge. Wir erfahren die Wirkungen ihres Empfindungs-, Einbildungs-, und Dichtungsvermögens.

§. 17.

§. 17.

Für das Empfindungsvermögen gelten folgende Regeln: 1) ohne Eindruck äusserer Dinge auf die Sinneswerkzeuge sind weder Empfindungen noch Ideen möglich. 2) Die sinnlichen Ideen entsprechen den nothwendigen Eindrücken der äussern Dinge auf gesunde Sinneswerkzeuge.

§. 18.

Durch das Einbildungsvermögen können wir im wachenden Zustande oder im Traume Empfindungen und Vorstellungen mit andern verbinden. Diese mögen von den gegenwärtigen verschieden, aber schon ehemals neben denselben in unserer Seele da gewesen seyn, oder sie sind den gegenwärtigen ganz oder zum Theil ähnlich.

§. 19.

Um dem Einbildungsvermögen zu Hülfe zu kommen, mache man sich die Idee, die man zuruckrufen will so deutlich als möglich; man wiederhole sie oft, und verbinde sie mit einer ähnlichen; man meide jede entgegengesetzte starke Empfindung, und rufe sie nur dann zuruck, wenn man vorher schwächere Ideen von einer andern Art gehabt hat.

§. 20.

Unsere Seele hat ein sinnliches Vermögen zu begehren und zu verabscheuen. Wir begehren, wenn wir gewisse Empfindungen noch einmahl zu haben wünschen; wir verabscheuen im entgegengesetzten Falle.

§. 21.

§. 21.

Für dieses Vermögen gilt folgende allgemeine Regel: Sobald ein Gegenstand auf die Sinne eines thierischen Wesens wirkt, so begehrt oder verabscheuet es denselben nach gewissen Vorstellungen von einem Gute oder von einem Uebel, das für dasselbe daraus entstehen kann.

§. 22.

Das thierische Wesen ist aber oft in dem Falle, ohne diese Vorstellungen zu begehren und zu verabscheuen. Es wird nämlich von gewissen natürlichen Trieben geleitet, diese bewirken eine innere Empfindung, auf welche die Begierde oder der Abscheu folgt.

§. 23.

Diese Triebe sind in der Natur des thierischen Wesens gegründet, und haben die Erhaltung desselben zur Absicht. Sie sind daher an sich gut. Von ihnen sind die angenommenen Neigungen sehr verschieden. Diese entstehen erst durch die Empfindungen der äussern Sinne.

§. 24.

Wenn das sinnliche Begehren oder der sinnliche Abscheu so stark werden, daß sie siegen, so entsteht ein Affekt, eine Gemüthsbewegung.

§. 25.

Der Affekt ist angenehm oder unangenehm, je nachdem das Begehren oder der Abscheu siegt. Freude und Verlangen sind angenehme, Traurigkeit und Schrecken unangenehme Affekte.

§. 26

§. 26.

Die Seele ist gleichgültig, wenn sie bei einem Gegenstande weder Verlangen noch Abscheu fühlt. Sie steht im Gleichgewichte, wenn die Gründe für diese so stark sind als für jene.

§. 27.

Thierische Wesen können ihre Empfindungen, Einbildungen, Triebe und Affekten zuweilen zu erkennen geben. Sie haben also eine Art von Sprache. Diese und alle andern Fähigkeiten thierischer Wesen heißen die niedern Seelenkräfte. Die höhern Seelenkräfte kommen nur dem Menschen als vernünftigen Wesen zu.

§. 28.

Der Mensch kann sich nicht allein sinnliche, sondern auch übersinnliche Dinge vorstellen. Er kann darüber nachdenken, und einsehen, was sie mit andern Dingen gemein haben. Er kann verständig werden. Dieß ist sein Vorzug vor den Thieren.

§. 29.

Die Würde der menschlichen Seele ist noch sichtbarer durch die Fähigkeit, sich allgemeine Begriffe zu bilden, den Zusammenhang der Dinge einzusehen, und das Mannichfaltige der Ideen zur Einheit zurückzuführen. Durch Verstand, Beurteilungskraft und Vernunft ist sie im Stande Widerspruch und Unwahrheit, Uebereinstimmung und Wahrheit aufzufinden.

§. 30.

S. 30.

Wer den zureichenden Grund von Wahrheit oder Unwahrheit angeben kann, dessen Erkenntniß ist gewiß und deutlich: Im entgegengesetzten Falle ist sie ungewiß, Meinung. Unwissenheit ist gänzlicher Mangel an Erkenntniß. Irrthum ist Verschiedenheit der Vorstellung von der vorgestellten Sache.

S. 31.

Wenn der Verstand, die Beurtheilungskraft und die Vernunft das Vermögen zu begehren oder zu verabscheuen bestimmen; so entsteht ein Wollen oder Nichtwollen, Neigung oder Abneigung. Ohne Gebrauch der Vernunft ist beides unmöglich.

S. 32.

Der zureichende Grund des Wollens oder Nichtwollens heißt Beweggrund. Die Urtheile, ob etwas ein Gut oder ein Uebel sey, geben diesen zureichenden Grund. Sie sind daher die Beweggründe für das Wollen und Nichtwollen.

S. 33.

Diese Beweggründe sind nicht immer ächt. Sie werden unächt, wenn sich Irrthum in menschliche Urtheile mischt. Dann wird ein vermeintes Gut ein wahres Uebel, und ein vermeintes Uebel ein wahres Gut.

S. 34.

Ein minderes Gut wirkt Unvollkommenheit, und wird in Vergleichung mit dem größern, dessen Erwerbung es hindert, ein Uebel. Ein minderes Uebel

Uebel wirkt Vollkommenheit, und wird in Vergleichung mit dem größern Uebel, wovor es schützt, ein Gut.

§. 35.

Vollkommenheit ist nach dem Begriffe derselben beim Streite der Kräfte nicht möglich. Dieß ist der Fall, wenn das sinnliche Begehren dem vernünftigen, wenn das Wollen dem Nichtwollen entgegen ist.

§. 36.

Die Veränderungen in einem menschlichen Wesen rühren entweder von ihm selbst oder von andern her: Jene sind Handlungen, diese Duldungen. Handlungen, welche die Seele allein hervorbringt, sind innere, welche der Körper hervorbringt, äussere, jene endlich, die Seele und Körper gemeinschaftlich hervorbringen, vermischte Handlungen genannt.

§. 37.

Möglich ist für die menschliche Natur im Allgemeinen das, was derselben nicht widerspricht. Physisch möglich ist für dieselbe das, was ihren physischen Kräften nicht widerspricht. Das Gegentheil ist physisch unmöglich. Nothwendig ist das, wovon das Gegentheil unmöglich ist. Zufällig ist das, was weder unmöglich noch nothwendig ist. Subjektiv zufällig ist im besondern Verstande das, wovon das Gegentheil für die Kräfte des Handelnden möglich ist.

§. 38.

Unmöglich und nothwendig ist etwas entweder

weder schlechterdings und ohne Bedingung, oder es ist bedingt unmöglich und nothwendig in der Voraussetzung, daß man ein anderes Gut erwerben, oder einem andern Uebel ausweichen wolle. Das unbedingt Nothwendige ist entweder ein inneres oder ein äusseres. Das äussere ist mit physischem Zwange verbunden. Beide schliessen das Zufällige aus. Dieses ist nicht der Fall bey dem bedingt Unmöglichem.

§. 39.

Ein Grund ist im Allgemeinen das, wodurch etwas bewirkt ist, oder bewirkt wird. Es giebt Möglichkeits- = Daseyns- und Erkenntnisgründe, innere und äussere, wirkende und entfernende Gründe.

§. 40.

Selbstthätigkeit (Spontaneität) ist im weitern Sinne das Vermögen eines Wesens durch seine innere thätige Kraft, ohne äussern Zwang, Handlungen hervorzubringen. In engern Sinne ist sie das Vermögen physisch und subjektiv zufällige Handlungen zu bewirken. Dann heisst sie Willkühr.

§. 41.

Der menschlichen Natur kömmt Spontaneität im weitern und im engern Sinne zu. Jene, weil Handlungen in und von ihr selbst, bewirkt werden; diese, weil es von ihr abhängt, bey ihren Handlungen Aufmerksamkeit und Nachdenken anzuwenden oder nicht.

§. 42.

§. 42.

Der Wille setzt Vernunft, und die Vernunft Aufmerksamkeit voraus. Die Aufmerksamkeit ist willkürlich, also ist es auch der Wille.

§. 43.

Innere Nothwendigkeit oder physischer Zwang kann in keinem Falle den Willen binden. Berdingter Zwang aber kann es.

§. 44.

Die Willkühr, welche von der Vernunft bestimmt werden kann, ist eine freye Willkühr, sie ist Freyheit. Jeder Mensch, der den Gebrauch seiner Vernunft hat, hat auch Freyheit.

§. 45.

Bermöge dieser Freyheit dringen wir sorgfältig bis zur Gewisheit in unsrer Erkenntniß. Wie überlegen genau, was gut oder übel sey; eher handeln wir nicht. Verstand und Wille sind ihr also untergeordnet. Erst nach diesen Handlungen der Freyheit wird jener die Wahrheit erkennen, und dieser das Gute dem Uebel vorziehen müssen.

§. 46.

Hieraus entsteht eine neue Eintheilung der Handlungen. Es giebt thierischmenschliche und menschliche Handlungen. Die thierischmenschlichen sind wieder entweder bloß willkührliche oder nothwendige Handlungen. Die menschlichen sind Verstandeshandlungen, Willenshandlungen, freye oder vermischte Handlungen. So sind dann alle menschlichen Handlungen in dem
Bere

Verstande, in dem Willen, und in der Freyheit gegründet.

§. 47.

Eine Handlung ist freywillig, wenn sehr viele Beweggründe dafür, sie ist widerwillig, wenn mehrere Beweggründe dagegen waren. Eine widerwillige Handlung ist es entweder durch Gewalt oder durch Irrthum; jenes, wenn sie durch die Drohungen eines Andern, dieses, wenn sie aus Unwissenheit entsteht.

§. 48.

Bei freyen Handlungen ist der Entschluß das erste. Dann folgt die Ausführung oder die Unterlassung. Es giebt also folgende Arten der Freyheit: Die Freyheit des Entschlusses, der Ausführung, der Unterlassung, und des Vermögens entgegengesetzt zu handeln.

§. 49.

Ohne Trieb zur Geselligkeit wären alle angeführten menschlichen Kräfte ohne Nutzen. Dieser Trieb liegt tief in der menschlichen Natur. Die Sprache, das Vermögen, seine Gedanken durch artikulirte (gegliederte) Töne, oder durch andere Zeichen deutlich zu verstehen zu geben, unterstützt und bildet ihn aus.

§. 50.

Nun sind wir im Stande, die drey Begriffe, die man mit dem Ausdrucke: Menschliche Natur, verbindet, von einander zu trennen. Den Begriff von einem thierischen und vernünftigen

gen Wesen, den Begriff von der wirklich vorhandenen Person des Menschen, den Begriff von seiner körperlichen und geistigen Kraft als der Grundursache aller Veränderungen in demselben. Alles dieses gilt auch von dem Natürlichen.

§. 51.

Man hat die menschliche Geisteskraft, die angebohrne sittliche Fähigkeit, Gewohnheit, Temperament, Zeugung und Geburt oft uneigentlich Natur genannt, weil sie uns zu Handlungen antreiben.

§. 52.

Dergleichen Antriebe rauben uns aber unsere Freyheit nicht. Wir können ihnen widerstehen; wir können die Beweggründe zu Handlungen sorgfältiger untersuchen, wir können sogar böse Neigungen veredeln.

§. 53.

Einige Philosophen haben die eigenthümliche menschliche Natur, die Vernunft, mit den angenommenen Neigungen verwechselt. Wir setzen ihnen das bisher Gesagte entgegen, und gründen darauf unser Urtheil von der Unrichtigkeit ihrer Erklärung über das Natürliche, die sie aus jenem falschen Grundsatz hergenommen haben.

§. 54.

Der Zustand eines Wesens ist der Inbegriff aller seiner wirklichen Bestimmungen. Er ist entweder natürlich oder angenommen. Beide können

Können innere und äussere seyn. Der natürliche Zustand ist bedingt oder unbedingt, wesentlich oder unwesentlich, natürlich im engeren Sinne. Diese Unterschiede gelten also von dem Körper, von der Seele eines jeden Wesens, und von dem Menschen insbesondere.

S. 55.

Die Bestimmungen, auf welche die Freyheit nicht wirkt, geben den physischen, diejenigen, auf welche sie wirkt, die Sitten, geben den moralischen Zustand.*) Der moralische Zustand nach den Handlungen ist von dem moralischen Zustande vor den Handlungen unterschieden. Ersterer ist ein vollkommener, in einem Menschen, der den völligen Gebrauch der Vernunft hat; ein unvollkommener **) in einem Menschen, dem dieser fehlt, z. B. in einem Kinde, in einem Wahnsinnigen.

Zwey

*) Cicero de fat. init.

**) Vide Exerc. meam de Nat. Statuqde. hom. mor.

Zweytes Hauptstück.

Von der Verbindlichkeit, von dem Befehle, von dem Rechte im Allgemeinen, von dem Natürlichen insbesondere.

§. 56.

Der Zustand der menschlichen Seele wird fast ganz von der Beschaffenheit des Leibes und von der Einrichtung und den Einflüssen seiner Werkzeuge bestimmt. Er ist veränderlich, endlich, und zufällig, und dadurch von der Natur des unendlichen Wesens ganz verschieden. In diesem unendlichen Wesen denken wir uns die höchste Vernunft, die unumschränkteste Freyheit des Willens und den Inbegriff aller Vollkommenheiten.

§. 57.

Der Endzweck ist dasjenige, was ein Wesen als geistige und wirkende Ursache durch Handlungen hervorbringen will. Es gibt einen entfernten, einen mittel, und einen letzten Endzweck. Die Handlung, die den Grund von der Erreichung des Endzweckes in sich enthält, ist das Mittel.

§. 58.

Gott ist als freyester und weisester Schöpfer die Grundursache des an sich zufälligen Weltalls.
 B Er

Er muß also bey der Schöpfung dieses Weltalls und des Menschen mit allen seinen Fähigkeiten und Kräften irgenb einen Endzweck gehabt haben.

§. 59.

Dieser Endzweck ist leicht zu erkennen. Das ganze Weltgebäude beweist das Daseyn, die Ewigkeit und die Unendlichkeit Gottes. Kein Endzweck ist der göttlichen Güte mehr angemessen als dieser, alle übrigen sind ihm als dem letzten untergeordnet.

§. 60.

Auf jede menschliche Handlung folgt eine Veränderung, wie die Wirkung auf die Ursache folgt. Diese Veränderung stimmt entweder mit der wesentlichen Bestimmung des Menschen überein, und ist gut, oder sie stimmt nicht damit überein, dann ist sie böse.

§. 61.

Das Gute und das Böse hat seinen zureichenden Grund in der Handlung, und kann aus den wesentlichen Merkmalen derselben erkannt und bewiesen werden. Es ist daher ein natürliches und inneres.

§. 62.

Das Gute und Böse einer Handlung ist physisch, wenn es durch die Materie dieser Handlung, oder durch die Kraft, Bewegung und Willkühr bewirkt wird, die Menschen und Thiere gemein haben. Es ist moralisch, wenn es aus der Form der Handlung, oder aus der Abhängigkeit

Zeit von der Freiheit hergeleitet werden kann. Beide, sowohl das physische als moralische Gute und Böse können von einander getrennt werden.

§. 63.

Handlungen sind sittlich gleichgültig, wenn kein Unterschied zwischen dem moralischen Guten oder Bösen angegeben werden kann. In zwey gleichgültigen Handlungen ist entweder gar nichts Gutes, oder das Gute ist in beyden gleich. Eine Handlung ist ohne alles Gute, wenn man ihren Begriff allein und auffer aller Verbindung aufstellt. Denn ist es nicht möglich darüber abzusprechen, ob die Folgen derselben den wesentlichen Kräften des Handelnden angemessen sind oder nicht.

§. 64.

Keine freye, einzelne, und in ihrer Verbindung betrachtete Handlung ist aber in dem Verstande gleichgültig, daß sie nicht gut oder böse seyn könnte. Sie wird entweder der Natur gemäß, oder ihr entgegen seyn. Ein dritter Fall ist nicht möglich.

§. 65.

Dadurch wird aber jene objektive Gleichgültigkeit der Handlungen, oder die Möglichkeit des gleichen Grades der Güte in denselben nicht aufgehoben. Sie hat den wichtigen Grund für sich, daß mehrere Ursachen einerley Wirkung, verschiedene gleich passende und gleich gute Mittel einerley Endzweck haben können.

§. 66.

Man hat dagegen den Satz aufgestellt, daß auch jene Handlungen frey, und in ihrer Verbindung gleichgültig wären, deren Folgen von einem endlichen Wesen nicht immer vorausgesehen werden könnten. Allein, wir sehen nicht ein, wie eine Handlung frey seyn könne, bey welcher die Vernunft des Handelnden keine deutliche Vorstellung von dem Gut oder Uebel hatte, das mit denselben verbunden war.

§. 67.

Die Handlung, die man mit dem Ausdruck, Binden, bezeichnet, ist allgemein bekannt. Bey dieser Handlung ist die bindende und die gebundene Kraft, die Handlung des Bindens, eine gewisse Lage des gebundenen Körpers, und endlich die Nothwendigkeit zu bemerken, die diesem auferlegt ist, in seinem Zustande zu bleiben.

§. 68.

Die Handlung, wodurch eine körperliche Kraft gebunden wird, ist die wirkende aktive Verbindlichkeit; die Nothwendigkeit, die derselben auferlegt ist, in ihren Bewegungen der festgesetzten Bestimmung zu folgen, die leidende passive Verbindlichkeit. Eine Regel oder Norm ist die Vorstellung von der übereinstimmenden Richtung, die mehrere Kräfte annehmen sollen, und den Satz, der diese Vorstellung ausdrückt. Wo eine aktive Verbindlichkeit ist, da ist auch eine Regel.

§. 69.

§. 69.

Daraus folgt, daß der Begriff von aktiver Verbindlichkeit gewisse Bande, und der Begriff von einer Regel die aktive Verbindlichkeit voraussetzt, von der die Regel abhängt. Die entferntern Ursachen der Bande gehören nicht nothwendig zu beiden Begriffen. Eine Regel für Handlungen ist ein Gesetz im weitesten Verstande. Von dem einen gilt im Allgemeinen, was von der andern gilt.

§. 70.

Die willkürlichen Handlungen thierischer Wesen können nicht physisch aber wohl bedingt nothwendig seyn. Das untere Begehrungsvermögen kann nach der Vorstellung eines Gutes oder Uebels begehren oder verabscheuen. Das Wirken der Triebe auf willkürliche Handlungen gibt die aktive Verbindlichkeit, und der Satz, der diese ausdrückt, das Gesetz für thierische Wesen.

§. 71.

Die bedingte Nothwendigkeit willkürlicher Handlungen heißt sittlich, wenn die Handlungen zugleich frey sind. Das Wirken der Vorstellung eines wahren Gutes oder eines wahren Uebels auf freye Handlungen ist die sittliche wirkende Verbindlichkeit zu derselben. Das sittliche Gesetz ist der Satz, der eine solche sittliche Verbindlichkeit ausdrückt. Die sittliche leidende Verbindlichkeit ist die Nothwendigkeit bey seinen freyen Handlungen jene sittliche wirkende Verbindlichkeit und ihr Gesetz anzuerkennen und zu erfüllen.

§. 72.

Nur mit Vernunft und Willen begabte Wesen sind als Subjecte für die sittliche Verbindlichkeit anzunehmen; so wie ihr Object nur Handlungen ohne innere Nothwendigkeit und äussern Zwang sind.

§. 73.

Wo eine Verbindlichkeit seyn soll, da müssen auch Beweggründe seyn. Diese Beweggründe entspringen aus dem bekannten Zusammenhange eines Gutes oder Uebels mit der Handlung. Wer es bewirkt, daß dieser Zusammenhang erkannt werde, der macht ein Gesetz bekannt. Ohne Bekanntmachung gilt weder Verbindlichkeit noch Gesetz.

§. 74.

Ein Gesetz hat zwey Theile: In dem einen werden die Folgen der Handlungen als Beweggründe bestimmt; diese sind gute oder Belohnungen, schlimme oder Strafen im weitesten Sinne. Der andere Theil erklärt das Object des Gesetzes, über die Handlungen und Unterlassungen um jener Beweggründe Willen. Der erste Theil enthält das Formale, die Verbindlichkeit und Befestigung (Sanktion des Gesetzes,) der andere das Materiale, das Gebot.

§. 75.

Wer die Beweggründe nicht selbst mit den Handlungen verknüpft, sondern nur den Andern auf diejenigen hinweist, die mit denselben schon verbunden sind, der rath, überredet, ermahnt. Das durch wird noch keine Verbindlichkeit aufgelegt.

§. 76.

§. 76.

Verbindlichkeiten und Gesetze sind entweder allgemeine, besondere oder einzelne. Sie können innere und äussere seyn. Die Verbindlichkeiten sind Aufmunterungs-, oder Zwangsverbindlichkeiten, bejahende oder verneinende. Die Gesetze sind entweder Belohnungs- oder Strafgesetze, gebietheude oder verbietheude.

§. 77.

Die Verbindlichkeiten und Gesetze haben nicht alle einerley Wichtigkeit und Stärke. Sie sind nach der Menge und nach dem Maß der Beweggründe einfach oder zusammengesetzt, wichtig oder gering, stark oder schwach.

§. 78.

Gesetze legen keine Verbindlichkeit auf, und hören auf Gesetze zu seyn, wenn es dabey erlaubt ist, etwas zu thun oder zu unterlassen. Eigentlich gibt es also keine Zulassungsgesetze. Nur dann ist eine Ausnahme möglich, wenn ein Gesetz mehrere gleich gute Mittel vorschreibt, unter welchen der Handelnde wählen darf.

§. 79.

Der Zweck des Gesetzes ist Erreichung der Vollkommenheit durch das Gute, Vermeidung der Unvollkommenheit durch Unterlassung des Bösen. Deswegen gebiethet es jenes und verbiethet dieses. Eine Vorschrift für das Gegentheil kann kein Gesetz seyn.

§. 80.

Wer die Absicht hat, übereinstimmend mit dem Gesetze zu handeln, von dem sagt man, daß er es beobachtet. Diese Beobachtung erfordert eine lebendige Erkenntniß des Gesetzes, ein thätiges Bestreben es zu erfüllen, jede Gelegenheit dazu zu benutzen, jedes Hinderniß hinwegzuräumen.

§. 81.

Im entgegengesetzten Falle verletzt jemand das Gesetz oder sündigt, wenn er das thut, was in demselben verboten ist, oder das unterläßt, was in demselben geboten wird. Dieses geschieht entweder aus vermeidlicher Unwissenheit oder aus Mangel eines thätigen Willens, die Mittel zur Erfüllung des Gesetzes anzuwenden, eine dargebotene glückliche Gelegenheit zu benutzen, oder die Hindernisse zu heben. Oft sucht der Uebertreter des Gesetzes die Gelegenheit zur Uebertretung selbst auf.

§. 82.

Die Rechtmäßigkeit der Handlungen ist ihre Uebereinstimmung mit den Regeln. Sie ist sittlich bei freien Handlungen. Das Gegentheil von dieser Rechtmäßigkeit ist die Sünde. Eine Handlung ist also rechtmäßig, wenn dabei der Verstand mit dem Willen übereinstimmt: Sonst ist sie unrechtmäßig.

§. 83.

Die rechtmäßigen Handlungen sind sittlich möglich, zulässig im weitern Verstande: die unrechtmäßigen sind sittlich unmögliche, unzulässige Handlungen. Die sittlich möglichen Handlungen

lungen sind wieder entweder **sittlich** nothwendige, schuldige oder **sittlich** zufällige, erlaubte, im engern Verstande zulässige Handlungen. Der Handelnde hat ein **sittliches** Vermögen, insofern er zu beyden Arten **sittlich** möglicher Handlungen fähig ist.

§. 84.

Recht heißt was gut und schicklich ist. Man nimmt es bald als Eigenschaft einer Handlung, bald als Gesetz, bald als das **sittliche** Vermögen an. Als **sittliches** Vermögen ist Recht entweder **eigentlich** Recht, oder Recht im weiteren Sinne Zulassungsrecht, **sittliche** Freyheit.

§. 85.

Das **eigentliche** Recht entsteht aus einer gebiethenden oder verbiethenden Verbindlichkeit oder Gesetze; die **sittliche** Freyheit entspringt aus dem Mangel eines Gesetzes, oder wie man es nennt, aus einem Zulassungsgesetze. Jedes Recht entspricht also einer Verbindlichkeit, es sey im bejahenden oder verneinenden Verstande.

§. 86.

Die Ausübung des Rechtes oder die Anwendung des **sittlichen** Vermögens heißt Pflicht. Die **eigentliche** Pflicht folgt aus dem **eigentlichen** Rechte. Die **uneigentliche** Pflicht gründet sich auf das Zulassungsrecht.

§. 87.

Wenn der Zusammenhang der Beweggründe mit der vorgeschriebenen Handlung aufhört, so ent-

steht eine Befreyung von der Verbindlichkeit, und vom Gesetze: betrifft diese Befreyung die ganze Verbindlichkeit und das ganze Gesetz, so ist sie Aufhebung, betrifft sie nur einen Theil derselben, so ist sie Einschränkung; gilt sie endlich nur für eine einzelne Person, so heißt sie eine Exspres- sion. Ein unzertrennlicher Zusammenhang der Beweggründe mit den Handlungen leidet keine Befreyung von der Verbindlichkeit oder von dem Gesetze.

§. 88.

Kollision der Gesetze entsteht alldann, wenn der Streit zweyer unveränderter und übrigens übereinstimmender Gesetze in einem besondern Falle die Beobachtung beider zugleich unmöglich macht. Hier tritt die Ausnahme ein, oder die Bestimmung für eine Handlung, die dem einen Gesetze gemäß, dem andern aber zuwider ist. Die Ausnahme entscheidet für das stärkere Gesetz.

§. 89.

Die Gesetze sind göttliche oder menschliche Gesetze in Ansehung des Gesetzgebers, oder des verbindenden Subjekts: Sie sind natürliche oder positive in Rücksicht auf das Objekt, das sie behandeln. Das natürliche Gesetz hat Gott gegeben, so wie durch ihn die ganze Natur entstanden ist. Das positive Gesetz ist von Gott und von Menschen gegeben.

§. 90.

Die Gründe für den Beweis des Daseyns der natürlichen Gesetze sind von ungleichem Werthe.
Eini

Einige Philosophen haben ihre Gründe aus der allgemeinen Uebereinstimmung aller Völker und aus angeborenen Begriffen hernehmen wollen: allein erst müssen diese beyden Sätze bewiesen seyn, ehe sie als Beweisgründe dienen können. Andere haben von der Neigung und von dem Vermögen der Menschen sich einander zu schaden auf das Daseyn natürlicher Regeln geschlossen: Ihre Gründe widerlegen aber mehr als sie beweisen.

§. 91.

Diejenigen haben mehr Gewicht, welche die Nothwendigkeit und das Daseyn gewisser göttlicher Regeln aus dem Endzwecke des Schöpfers und seinem Rechte über die Geschöpfe zu beweisen suchen. Allein dadurch ist noch nicht dargethan, daß diese Regeln natürliche Regeln seyn, es könnten eben so wohl positive seyn.

§. 92.

Andere berufen sich auf die unveränderliche Ordnung und Gesetze der physischen Welt. Sie meinen, die moralische Welt könne sie eben so wenig entbehren. Die Triebe in der menschlichen Natur beweisen ihnen das Daseyn der natürlichen Gesetze, weil sie eine bedingte Nothwendigkeit festsetzen, die aus unsrer Natur fließe, und Handlungen sowohl als Unterlassungen bewirke. Diese Gesetze, wenn man sie auch annehmen wollte, wären aber nur mechanisch und thierisch, nicht sittlich und menschlich.

§. 93.

Von allen diesen Beweisen ist keiner so gründlich als die Lehre, daß die Verbindlichkeiten und
sitt-

sittlichen Gesetze aus dem Zusammenhange der Beweggründe mit unsern freien Handlungen entstehen. Diese Verbindlichkeiten und sittlichen Gesetze sind in der That natürlich. Die Vernunft kann sie sich aus dem Wesen und der Natur der Handlungen erklären und beweisen.

§. 94.

Freulich sind nach der allgemeinen Erfahrung die natürlichen Folgen den menschlichen Handlungen aus mancherley zufälligen Ursachen nicht immer angemessen. Allein aus guten Gründen, die unsre Vernunft aus der Natur Gottes, aus seiner Schöpfung und aus unserem natürlichen Verhältniß zu Gott und zu den Dingen außer uns hernimmt, hoffen und schließen wir auf Vergeltungen in einem künftigen Leben, welche das Mangelhafte an zeitlichen Belohnungen und Strafen ersetzen werden.

§. 95.

Die eben gegebenen Erklärungen von Verbindlichkeit und Gesetze missfallen einigen Philosophen, weil dabei von keinem Gesetzgeber Meldung geschieht.

§. 96.

Allein man bedenke, daß die Erklärung einer Sache und die Erklärung ihres Ursprungs ganz voneinander unterschieden sind. Es ist durchaus nicht nothwendig mit der Erklärung des Begriffes von einer Wirkung auch die Erklärung der wirkenden Ursache zu geben. Die Eintheilung der Verbindlichkeiten in innere und äussere wurde dann nicht mehr Platz finden.

§. 97.

§. 97.

Auch entsteht daraus keineswegs eine Vermengung der verschiedenen Pflichten. Am wenigsten aber rechnen wir deswegen die Ermahnungen der Prediger, die Rathschläge der Freunde, die Eindrücke der Schauspieler, oder die Drohungen der Räuber zu den wirklichen Verbindlichkeiten.

Drits

Drittes Hauptstück.

Von den Quellen und Eigenschaften der natürlichen Gesetze.

§. 98.

Wir müssen die Quellen der natürlichen Gesetze kennen, um ihr Daseyn und ihre Eigenschaften vollkommen zu beweisen.

§. 99.

Die menschliche Natur hat keinen Widerspruch in sich selbst. Dieser Satz gibt den Grund des Daseyns, den unmittelbaren Grund der Möglichkeit natürlicher Gesetze für dieselbe. Ihr mittelbarer Grund liegt in der göttlichen Natur.

§. 100.

Der Grund ihrer Wirklichkeit, oder der nähere Grund ihres Daseyns fließt aus dem unläugbar vorhandenen Wesen des Menschen. Der entferntere Grund ihres Daseyns aus dem Willen des Schöpfers. Denn das Daseyn des Menschen ist zufällig und abhängig.

§. 101.

§. 101.

Das Hülfsmittel bey der Erkenntniß dieses göttlichen Willens heißt der Erkenntnißgrund. Er ist subjektiv oder objektiv. Der subjektive Erkenntnißgrund ist das Vermögen unserer natürlichen Verbindlichkeiten und Geseze kennen zu lernen. Der objektive Erkenntnißgrund ist die Quelle, oder der allgemeine Grundsatz, aus welchem die natürlichen Geseze allein und insgesammt hergeleitet werden.

§. 102.

Der subjektive Erkenntnißgrund umfaßt zuerst das sittliche Gefühl. Dieser unverkennbare und ächte Trieb in unsrer Natur kann nie ganz erstickt werden.

§. 103.

Gefühle und Triebe sind aber für freye Wesen unzulänglich. Sie müssen Geseze haben, und müssen diese deutlich und vollkommen erkennen. Diese gibt die Vernunft. Von ihr geleitet lernen wir, wie alles in der Welt zusammenhange, wie Gutes und Böses mit den Handlungen verbunden sey, wie reine und unreine, ächte und unächte Triebe von einander zu unterscheiden seyen.

§. 104.

Hier ist von keiner andern, als von der richtigen, gesunden Vernunft die Rede. Sie stimmt in ihren Vorstellungen mit der wirklichen Beschaffenheit des Menschen, und andern Gegenständen, womit sie sich beschäftigt, genau überein, sie ist
fähig

fähig bey der Verbindung und Trennung der Dinge und der Vorstellungen davon der Natur zu folgen, und aus gewissen, unfehlbaren Grundsätzen gültige Schlüsse zu ziehen.

§. 105.

Die Erfahrung, oder die genaue Beobachtung der Dinge, die auf unsere Sinne Eindruck machen, ist eine große Stütze der Vernunft. Sie gibt manchen Aufschluß über Verbindlichkeit und natürliche Gesetze.

§. 106.

Die Erkenntniß dieser natürlichen Gesetze selbst ist uns nicht angeboren, sondern nur das Vermögen dieser Erkenntniß. Voiret hat Unrecht diese Erkenntniß einer besondern Eingebung oder Offenbarung zuzuschreiben.

§. 107.

Auch können fremdes Ansehen, Beyspiel, Urtheil und Ueberlieferung nicht als Quelle der natürlichen Regeln für menschliche Handlungen angenommen werden.

§. 108.

Durch den Sündenfall unserer ersten Aeltern wurde die menschliche Vernunft zwar geschwächt, aber keineswegs ganz entkräftet. Das Maas von Kraft, das ihr übrig blieb, ist nicht geringer als der Grad der menschlichen Freyheit. Die Gegner der Vernunft sind also auch offenbar Feinde der Freyheit.

§. 109.

§. 109.

Der Erkenntnißgrund für die natürlichen Gesetze muß im Allgemeinen wahr, deutlich und vollständig seyn. Das heißt, es dürfen nicht mehr und nicht weniger Gesetze von ihm hergeleitet werden können, als die natürlichen. Dieß sind die nothwendigen und objektiven Erfordernisse zu einem Erkenntnißgrunde für das Naturrecht, und dadurch wird er eigenthümlicher und allgemeiner Hauptgrundsatz für dasselbe.

§. 110

Einige halten alles Forschen nach einem solchen Hauptgrundsatz für unnütz, weil die Philosophen ungeachtet ihrer Streicigkeiten über den Hauptgrundsatz für das Naturrecht doch fast immer in den wichtigsten Sätzen desselben übereingestimmt, die Ungelehrten aber diese auch ohne jene angenommen haben.

§. 111.

Allein sie nehmen ohne es zu wissen bey diesem Urtheile selbst schon einen höchsten Grundsatz an. Die Vernunft zieht nämlich ihre Schlüsse aus aufgestellten allgemeinen Sätzen. Werden nun in dem Naturrechte mehrere allgemeine Sätze aufgestellt, so darf keiner dem andern widersprechen, sie werden vielmehr alle in einer Vorstellung wie in einem Mittelpunkte miteinander übereinstimmen. Und diese Vorstellung gibt den Hauptgrundsatz, worauf sie alle zurückkommen.

E

§. 112.

§. 112.

Wenn ferner auch der Ungelehrte die Naturgesetze kennt, und anwenden kann; so hat er doch keine wissenschaftliche Kenntniß davon: auch bleibt er immer mit dem Zusammenhange der Grundsätze unbekannt. Da aber diese Grundsätze nicht allein im Ausdrücke, sondern auch in den Begriffen von einander abweichen, so müssen sie natürlich ganz verschiedene Folgerungen geben. Ueberdies hat ja jede Wissenschaft ihren Hauptgrundsatz.

§. 113.

Gott hat als Schöpfer der Natur seinen Willen nicht durch Worte bekannt gemacht Seine Werke sind es, die ihn zu erkennen geben. Daraus folgt, daß die Endzwecke der geschaffenen Dinge in sofern sie aus dem Wesen und der Natur dieser Dinge erkannt, und durch menschliche freye Handlungen befördert werden können, die reichste Quelle derselben seyen.

§. 114.

Das Gesetz der Natur gebiethet also alle Handlungen, die durch jene Endzwecke nothwendig gemacht werden; es verbiethet alle diejenigen, die sie zerstören; solche Handlungen aber, deren Einfluß auf die Erreichung jener Endzwecke nicht geringer ist als der Einfluß anderer, erlaubt es. Dieses ist der Hauptgrundsatz des Naturrechtes. Er muß von der eben aufgestellten Erkenntnißquelle wohl unterschieden werden.

§. 115.

§. 115.

Das Daseyn der Menschen und der Gebrauch ihrer Kräfte sind nur untergeordnete Endzwecke. Der letzte und höchste Zweck der Schöpfung ist die Ausbreitung der Ehre Gottes. Alle unsre natürlichen Verbindlichkeiten sind nun in den Pflichten gegen Gott, gegen uns selbst, und gegen andere Menschen begriffen.

§. 116.

Der aufgestellte Grundsatz ist wahr: denn Niemand hat jene göttlichen Endzwecke geläugnet. Er ist einleuchtend, denn jedermann erkennt diese Endzwecke durch die bloße Vernunft. Er ist vollständig: denn es fließen alle natürlichen Verbindlichkeiten daraus, aber auch nur diese allein. Es kann also keinem Zweifel unterworfen seyn, daß er der eigenthümliche und allgemeine Hauptgrundsatz sey.

§. 117.

Mit diesem Hauptgrundsatz stimmen, zwar nicht in Worten, aber doch in Begriffen, diejenigen Grundsätze überein, welche von andern Philosophen als die höchsten und eigenthümlichen aufgestellt worden sind. Von dieser Art sind: Die Uebereinstimmung mit der Natur, die Wahrheit der Dinge, das innere Gute und Böse, die Liebe gegen Gott, gegen sich selbst, und gegen den Nächsten, das natürliche Verhältniß der Dinge, die Eigenschaften Gottes, Nachahmung des Schöpfers, die Glückseligkeit, und endlich die Gerechtigkeit gegen andere.

E 2

§. 118.

§. 118.

Selbsterhaltung, Eigennutz, Geselligkeit, Wohlwollen, Fortdauer des menschlichen Geschlechts und Sicherheit vor äußerer Gewaltthätigkeit können nicht als höchste Grundsätze für das Naturrecht angenommen werden. Sie liefern zwar Vorschriften für einzelne Pflichten, aber die ganze Wissenschaft des Naturrechtes umfassen sie bey weitem nicht.

§. 119.

Die meisten Grundsätze sind leicht mit den unstigen zu vereinigen. Und wenn man auch das Wesen oder den Willen Gottes oder die Vernunft dafür angenommen hat; so sollte dadurch des Daseyns und der Möglichkeit oder der subjektive Erkenntnißgrund der natürlichen Gesetze festgesetzt werden. Es sind von verschiedenen Philosophen verschiedene andere Grundsätze für das Naturrecht aufgestellt worden, je nachdem sie die ganze Wissenschaft oder nur einzelne Theile davon bearbeitet haben.

§. 120.

Desters hat man bey Aufstellungen dieses höchsten Grundsatzes die unentbehrlichen Erfordernisse zu denselben aus den Augen verloren. Daher geschah es, daß man den Stand der Unschuld, die sieben Geböthe des Noah, die zehn Geböthe Gottes, das Evangelium, die Uebereinstimmung aller Völker, die physische Kraft, der Instinkt thierischer Wesen, und der Spruch: Lerne dich selbst kennen, als
erste

erste und eigenthümliche Grundsätze in dem Naturrechte annehmen konnte.

§. 121.

Die natürlichen Gesetze sind einfach, deutlich und hinlänglich bekannt. Wer die Natur der Dinge beobachten, und seine Vernunft gebrauchen will, dem werden sie überall unverkennbar aufstossen. Ihre Eigenschaften erhellen überdieß aus den angeführten Grundsätzen. Es kann sich daher kein Mensch in vollkommenem Zustande mit der Unwissenheit dieser Gesetze entschuldigen. Nun bey einzelnen Thatsachen mag die aus Mangel der Erfahrung entstandene Unwissenheit entschuldigt werden.

§. 122.

Die natürlichen Gesetze sind wie mathematische Wahrheiten nach den Regeln der Vernunft aus unläugbaren Grundsätzen hergeleitet worden; sie sind also mathematisch gewiß.

§. 123.

Sie sind unveränderlich, weil die bedingte oder unbedingte Wesenheit des Menschen und der übrigen Dinge, und weil die vollkommenste göttliche Natur es auch ist. Ohne jene Wesenheit gäbe es kein Naturgesetz, und ohne diese vollkommenste Natur keine Vergleichung der menschlichen Handlungen mit derselben, in wiefern sie damit übereinstimmen oder nicht.

§. 124.

Es ist nicht zu läugnen, daß manches Naturgesetz nur unter gewissen Umständen galt, und mit
die.

diesen Umständen verschwand. Allein man kann daraus noch keine Veränderung der Naturgesetze folgern: Dergleichen Gesetze waren nämlich nur für gewisse Umstände gegeben. Selbst in einem Kollisionsfalle tritt keine Veränderung der natürlichen Gesetze ein, sondern nur ein Zufall, der es verhindert, daß beide Gesetze zugleich beobachtet werden können.

§. 125.

Das Unveränderliche ist nothwendig, weil der entgegengesetzte Zustand demselben widerspricht. Aus der Unveränderlichkeit der natürlichen Gesetze folgt also auch die bald bedingte bald unbedingte Nothwendigkeit derselben.

§. 126.

Die natürlichen Gesetze sind auch ewig. Von Ewigkeit her dachte Gott den Unterschied des Guten und Bösen und die sittlichen Wahrheiten nach eben den Gesetzen, die aus seiner eigenen und der menschlichen Natur fließen. Die positiven Gesetze sind diesen ewigen Bedingungen nicht unterworfen.

§. 127.

Es hieng von Gottes unendlich freien Willen ab, Menschen zu schaffen oder nicht: allein sobald er sie geschaffen hatte, konnte er ihnen keine andern natürlichen Gesetze geben, als wie wir sie jetzt erkennen. Er mußte das Gute gebiethen, und das Böse verbiethen. Daraus folgt, daß die Sittlichkeit unsrer Handlungen eine innere und eigenthümliche sey.

§. 128.

§. 128.

Man hat diese Grundsätze angegriffen, und behauptet, daß mit denselben auf eine unverzeihliche Art ein äusseres Gesetz angenommen werde, das vor dem göttlichen Wesen oder wenigstens zugleich mit ihm dagewesen seyn müsse. Allein der Vorwurf ist ungegründet. Der letzte Grund von dem Guten und Bösen bleibt immer die Uebereinstimmung oder nicht Uebereinstimmung der Handlungen mit der göttlichen Wesenheit und Natur. Und warum sollten wir uns die Wesenheit und Natur Gottes nicht als Gesetzgeberinn seiner Freyheit und seines Willens denken können?

§. 129.

Gott ist die Urquelle aller Möglichkeit. Ohne sein Daseyn würde nichts, selbst die natürlichen Gesetze würden nicht möglich seyn. Allein da wir uns ohne an Gott zu denken von der Einrichtung unserer Natur und von den nothwendigen Folgen unsrer Handlungen, den natürlichen Belohnungen und Strafen derselben mehr oder weniger überzeugen können; so ist es offenbar, daß auch der unsinnige Gottesläugner nicht frey von den natürlichen Gesetzen sey.

§. 130.

Deswegen hören die sittlichen Vorschriften nicht auf Gesetze zu seyn: Sie sinken nicht, wie man einwenden könnte, zu bloßen Rathschlägen herab, deren Beobachtung durch nichts weiter betrieben werde. Die Folgen der Handlungen, Strafen

fen und Belohnungen werden mächtige Triebfebern zur Beobachtung der Verbindlichkeiten und Gesetze.

§. 131.

Diese Folgen unsrer Handlungen werden zwar oft durch äussere und zufällige Umstände geschwächt und aufgehoben. Wir haben Beispiele von glücklichen Bösewichten und von unglücklichen Rechtsschaffenen. Die Befestigung des Naturgesetzes wäre daher schwach und mangelhaft; wenn die gute Weisheit und Gerechtigkeit Gottes nicht eine Ergänzung dieser Folgen in einem künftigen Leben erwarten liesse. Die einfache und geistige Natur unsrer Seele, und das Vermögen derselben immer höhere Grade der Vollkommenheit anzunehmen, bestätigt diese Hoffnung ungemein.

§. 132.

Da die natürlichen Gesetze in der menschlichen Natur gegründet sind; so verpflichten sie auch alle Menschen, und gelten für alle freye Handlungen. Sie sind daher allgemeine Gesetze sowohl in Rücksicht auf das Objekt als das Subjekt.

§. 133.

Die natürlichen Gesetze sind heilige Gesetze, weil sie Niemand ungestraft übertreten kann. Sie sind endlich leicht, weil wir durch angeborene Triebe, durch die gesunde Vernunft und durch die ganze Natur zur Beobachtung derselben ange trieben werden.

§. 134.

§. 134.

Wir führen noch einige Gründe derjenigen an, die das Daseyn der natürlichen Gesetze läugnen.

- 1) Die Rechte sagen sie, seyen menschliche aus Eigennus entstandene Erfindungen.
- 2) Sie seyen den Veränderungen der Sitten und Zeiten unterworfen.
- 3) Ein jeder Mensch habe soviel Recht als er Gewalt habe, seine Absichten durchzusetzen.
- 4) Die Vernunft könne niemanden eine Verbindlichkeit auflegen.
- 5) Die sogenannte Vernunft sey weiter nichts als der Innbegriff von widersprechenden Vorurtheilen einzelner Menschen.
- 6) Die Vernunft sey nach dem Sündenfalle schwach und kraftlos.
- 7) Endlich, viele Völker leben in gänzlicher Unwissenheit der natürlichen Gesetze. Alle diese Gründe finden in dem bisher Angeführten ihre Widerlegung.

Bier

Viertes Hauptstück.

Von den allgemeinen menschlichen Rechten, und von dem
daraus entstehenden Unterschiede sittlicher Handlungen.

§. 135.

Mit dem Begriffe von Verbindlichkeit und Gesetz muß auch ein Recht verbunden seyn. Alle Menschen haben daher das eigentliche Recht, zu thun, was ihnen das Naturgesetz befiehlt, und zu unterlassen, was es verbietet. Sie haben überdies die sittliche Freyheit, Handlungen, die durch das natürliche Gesetz erlaubt sind, nach Willkühr zu bestimmen.

§. 136.

Die natürlichen Verbindlichkeiten und Rechte sind unbedingte und angeborne, wenn sie aus der menschlichen Natur im allgemeinen hergeleitet werden; sie sind bedingte und erworbene, wenn sie von einem besondern Verhältniß oder von einer dazu gekommenen Ursache abhängen: Die ersten sind geradezu allgemeine, die letztern aber in gewisser Rücksicht besondere Verbindlichkeiten und Rechte.

§. 137.

§. 137.

Die Wesenheit und Natur, die alle Menschen miteinander gemein haben, enthält den zureichenden Grund der angeborenen Rechte. Die Beschaffenheit und das Maß dieser Rechte muß daher in allen Menschen durchaus gleich und übereinstimmend seyn.

§. 138.

Unter Menschen als Menschen kann also weder Vorrecht noch Vorrang seyn. Jenes würde geschehen, wenn Einer vor dem Andern ein vorzügliches Recht besäße; dieses, wenn Einer in der Ordnung, die von allen beobachtet werden soll, der Erste wäre.

§. 139.

Mit allen sittlichen Bestimmungen, das heißt, mit allen Bestimmungen, woben wir unsre Freiheit anwenden sollen, sind auf irgend eine Art Rechte verbunden. Daher kann man den sittlichen Zustand der Menschen nicht ohne Grund auch den Inbegriff aller wirklichen Menschenrechte nennen.

§. 140.

Aus der vollkommenen Gleichheit der ursprünglichen Menschenrechte folgern wir, daß die Menschen als Menschen in dem Zustande einer vollkommenen Gleichheit leben. Es kann also keinem Menschen etwas erlaubt seyn, was allen verbotnen ist, und es kann niemanden etwas verbotnen werden, was allen erlaubt ist. Die Ungleich-

gleichheit in unsern Zeiten ist entweder bedingt oder bloß physisch.

§. 141.

Das Recht, freye Handlungen eines Andern willkürlich zu einem gewissen Endzweck zu bestimmen, heißt Gewalt oder Oberherrschaft. Die Verbindlichkeit sich bey freyen Handlungen nach den Willen desjenigen zu richten, der die Oberherrschaft besitzt, heißt Unterwürfigkeit. Daraus fließen die Begriffe von Regent und Unterthan.

§. 142.

Auf die natürliche Gleichheit des Menschen gründet sich seine Freyheit von jeder Unterwürfigkeit, oder seine Unabhängigkeit von der Willkühr aller andern Menschen. Mit dieser Freyheit läßt sich das Recht eines Menschen, dem andern Handlungen oder Unterlassungen zu gebiethen, nicht vereinigen, wenn nicht dieser und alle andere Menschen dasselbe Recht gegen jenen haben.

§. 143.

Alle Güter, alle Vollkommenheiten und Rechte, die in Ansehung einer gewissen Person mit Ausschließung anderer bestimmt sind, oder die sie schon wirklich besitzt, machen ihr Eigenthum aus. Das Eigenthum ist wohl von Verdienst und Würde zu unterscheiden: diese sind noch nicht bestimmt, und bestehen nur in dem Urtheile anderer.

§. 144.

§. 144.

Leib und Seele mit allen ihren Kräften und Fähigkeiten, Gleichheit, Freyheit und alle damit verbundenen Rechte gehören zu dem angeborenen Eigenthum eines jeden Menschen: Von diesem ist hier die Rede, von dem Erwerbeigenthum desselben werden wir weiter unten handeln.

§. 145.

Was ganz das Eigenthum eines andern ist, kann nie zugleich mein Eigenthum seyn, und umgekehrt. Diese Wahrheit kann niemand läugnen, ohne sich selbst zu widersprechen und den eben aufgestellten Grundsatz von der sittlichen Freyheit umzustossen.

§. 146.

Was unser Eigenthum auf irgend eine Art schmälert, von dem kann man sagen, daß es uns schade, störe, angreife, verlese. Verletzung im eigentlichen Verstande ist der Eingriff eines Menschen in das Eigenthum eines andern. Die gewöhnliche Erklärung der Verletzung, daß sie nämlich eine Handlung gegen das Eigenthum eines Andern sey, drückt eben diesen Begriff aus.

§. 147.

Man kann einen Andern verletzen, wenn man ihm sein Eigenthum entzieht, oder ihn in der Ausübung seines Rechtes hindert. Beides ist eine sittliche Verletzung im engern Sinne oder Beleidigung im allgemeinen, wenn der Verletzende mit freyem Willen gehandelt hat. Hat er dieses
nicht,

nicht, so ist es eine physische Verletzung, ein unglücklicher Zufall.

§. 148.

Das Recht der Selbsterhaltung ist ein angebornes Recht. Wir haben also das sittliche Vermögen zu allem, was nöthig ist, diese Verbindlichkeit zu erfüllen. Daraus werden folgende ursprüngliche Rechte hergeleitet: das Sachenrecht, das Sicherheitsrecht, das Recht der Vertheidigung und das Recht zum Kriege.

§. 149.

Sache ist alles, was nicht Person ist und zum Gebrauche dienen kann. Alle Menschen haben das Recht nothwendige Sachen zu erwerben, und zu ihrer Erhaltung zu gebrauchen: dahin gehören Speise, Getränke und alle Dinge, ohne welche es unmöglich wäre, die Verbindlichkeit der Selbsterhaltung zu erfüllen.

§. 150.

Sicherheit ist der Zustand, in dem man kein bevorstehendes Uebel vorherseht. Das Recht der Sicherheit ist das Recht, nicht zu leiden, daß uns Andere schaden. Es fließt aus dem Rechte der Selbsterhaltung, und ist wie dieses ein angebornes Recht.

§. 151.

Mit dem Rechte, nicht zu leiden, daß uns andere schaden, ist das Recht zu allen Handlungen verbunden, wodurch wir jeden fremden Angriff abwehren.

wehren können. Die That, wodurch wir uns einem solchen Angriff widersetzen, heißt Vertheidigung. Jeder Mensch hat also das Recht der Vertheidigung. Es fließt aus dem Rechte der Sicherheit, ist wie dieses ein angebournes Recht, und gestattet uns alle Handlungen, die zur Erhaltung unsrer Sicherheit nothwendig sind.

S. 152.

Das Vertheidigungsrecht ist daher ein allgemeines Recht Gewalt zu gebrauchen, wenn wir eine unsern Rechten drohende Gefahr auf keine andere Art abwenden können. Kraft dieses Rechtes dürfen wir dem angreifenden Theile schaden und zwar soviel und solange schaden, bis er selbst zur physischen Verletzung unfähig wird. Dieses ist das Recht der Gewalt, oder das Zwangsrecht im engsten Sinne.

S. 153.

Gegen diejenigen, die unsre Vollkommenheiten zwar nicht vermehren, aber doch auch nicht vermindern, gilt kein Zwangsrecht. Wer sein Eigenthum behauptet, stört mich dadurch noch nicht in dem meinigen. Das Gegentheil läßt sich ohne Aufhebung des Eigenthums und der natürlichen Freiheit nicht behaupten.

S. 154.

Und doch ist es behauptet worden. Es waren nämlich Einige der Meinung, daß uns die Verbindlichkeit gegen uns selbst oft auffordern könne, das Zwangsrecht auch gegen solche Personen auszuüben, die uns wirklich nicht schaden. Allein diese
Mei

Meinung ist offenbar ungegründet. Denn entweder hat derjenige, der uns in der Ausübung unsers Rechtes hindert, ein Recht zu dieser Hinderung, oder er hat keines: Im ersten Falle bedient er sich des ihm zustehenden Rechtes, und unser Recht kann gegen das seinige nicht wirksamer seyn als eine physische Kraft, die von einer andern gleich starken zurückgestossen wird. Im andern Falle ist schon eine wirkliche Verletzung, und also der Fall des Zwangsrechtes da.

§. 155.

Aus dem Eigenthum entsteht das vollkommene Recht gegen Andere. Verdienst und Würde geben nur ein unvollkommenes.

§. 156.

Der Begriff des vollkommenen Rechtes unterscheidet sich dadurch wesentlich von dem Begriffe des unvollkommenen, daß mit jenem das Zwangsrecht verbunden ist, mit diesem aber nicht. Der Grund dieser Verschiedenheit liegt in dem Ursprunge beider Rechte. Das vollkommene Recht nämlich entspringt aus dem Eigenthum, das wir durch Zwang gegen fremde Angriffe schützen dürfen; das unvollkommene hingegen aus Verdienst und Würde. Es steht jedermann frey diese anzuerkennen, und sie, so wie unsre übrigen Vollkommenheiten bey vorkommender Gelegenheit zu erhöhen oder nicht. Das vollkommene Recht kann übrigens auch zuweilen entkräftet, und von dem Zwangsrechte getrennt werden.

§. 157.

§. 157.

Für die vollkommenen Verbindlichkeiten und Gesetze gilt der Grundsatz: Verleze und störe niemanden in dem Besitze seines Eigenthums. Für die unvollkommenen Verbindlichkeiten und Gesetze: Bestrebe dich, Andern zu nützen, und ihr Bestes zu befördern.

§. 158.

Rechte, die alle Menschen besitzen, heißen gemeinschaftliche Rechte. Eigenthümliche Rechte sind hingegen die Rechte eines oder mehrerer Menschen unter sich mit Ausschließung aller übrigen. Von der ersten Art sind die angeborenen, von der letzten die erworbenen Rechte. Doch werden die Namen beyder Arten oft miteinander verwechselt: So daß ein eigenthümliches Recht mehrerer Menschen untereinander oft ein gemeinschaftliches Recht heißt; und gemeinschaftliche für einzelne Menschen bestimmte Rechte eben so oft eigenthümliche Rechte genannt werden.

§. 159.

Der Zustand, in welchem Menschen vor den Angriffen und dem Zwange anderer Menschen sicher sind, heißt Friede. Der entgegengesetzte Zustand, in welchem Menschen sich einander gewaltthätig zu schaden suchen, heißt Krieg. Wo das Zwangsrecht gilt, da gilt auch das Recht zum Kriege.

§. 160.

Der Zustand des Krieges wird nur durch zufällige, unerlaubte Handlungen hervorgebracht;
D
Er

Er ist unnatürlich und bedingt. Der natürliche Zustand der Menschen ist ein unbedingter Friedenszustand.

§. 161.

Gerecht im weitesten Sinne ist alles was mit Recht geschieht, oder was Rechten und Gesetzen nicht zuwider ist. In Rücksicht auf den Willen des Handelnden oder auf den allgemeinen Beyfall heißt das Gerechte auch ehrbar (honestum) Das Ungerechte, Unehrlliche und Schändliche drückt den entgegengesetzten Begriff aus. Ungerecht ist also, was Gesetzen und Rechten, unehrbar, was der sittlichen Vollkommenheit zuwiderläuft, und eben deswegen des allgemeinen Beyfalls unwürdig ist.

§. 162.

Nach den drey Haupteintheilungen der Gesetze und Pflichten werden auch die sich darauf beziehenden Handlungen besonders benannt. Die Pflichten gegen Gott werden durch fromme Handlungen, die Pflichten gegen sich selbst durch ehrbare und die Pflichten gegen den Nächsten durch gerechte Handlungen im weiteren Sinne erfüllt. Die drey entgegengesetzten Begriffe erklären sich hieraus von selbst.

§. 163.

Sowohl bey den Pflichten gegen uns, als bey jenen gegen den Nächsten gilt eine doppelte Rücksicht. Jene fließen aus unserm innern oder äußern Zustande, diese aus einem vollkommenen oder unvollkommenen Rechte des Nächsten. Ehrbare Hand-

Handlungen im engsten Sinne erhöhen unsren innern, anständige (decorum) Handlungen unsren äussern Zustand; diese können von andern bemerkt, und gebilliget werden. Gerecht handelt der, welcher des Nächsten Eigenthum, billig, welcher seine Verdienste und Würde nicht verlegt. Auch daraus erklären sich die entgegengesetzte Begriffe, ehrlos, unanständig, ungerecht und unbillig ohne unser Zuthun.

§. 164.

Wer etwas leicht und schnell verrichtet, besitzt eine Fertigkeit darin. Fertigkeit in Beobachtung der Gesetze ist Tugend; Fertigkeit in Uebertretung derselben ist Laster. Auf die eine und auf die andere muß der Verstand Einfluß gehabt haben. Ohne diesen Einfluß ist weder die Uebereinstimmung unserer Handlungen mit den Gesetzen Tugend, noch die Nichtübereinstimmung Laster.

§. 165.

Die Fertigkeiten und natürlichen Gesetze sind mannichfaltig: daher sind es auch die philosophischen Tugenden und Laster. Fertigkeiten in frommen, ehrbaren, anständigen, gerechten und billigen Handlungen geben die Tugenden der Frömmigkeit, Ehrbarkeit, Anständigkeit, Gerechtigkeit und Billigkeit; Fertigkeiten in entgegengesetzten Handlungen geben die Laster der Gottlosigkeit, der Unehrlbarkeit, der Unanständigkeit, der Ungerechtigkeit und Unbilligkeit. Sowohl jene Tugenden als diese Laster werden oft in weiterem oft aber auch in engerem Sinne genommen.

D 2

§. 166.

Hier wird es am rechten Plaze seyn, die verschiedenen Eintheilungen, die man von der Gerechtigkeit gemacht hat, anzuführen. Man nimmt vor allen eine allgemeine und eine besondere Gerechtigkeit an. Jene soll entweder alle, oder wenigstens diejenigen Tugenden umfassen, die im allgemeinen die Vollkommenheit Anderer zum Zweck haben: dieser aber unterwirft man alle Handlungen, die aus Achtung für bestimmte und besondere Rechte Anderer und zur Erhaltung der nothwendigen menschlichen Gleichheit unternommen werden. Diese besondere Gerechtigkeit wird entweder bei Vertheilung gewisser gemeinschaftlicher Sachen nach dem geometrischen Verhältnisse beobachtet, und heißt dann Theilungsgerechtigkeit: oder sie schützt bey Uebertragung eines Eigenthums auf Andere nach dem arithmetischen Verhältnisse, und wird dann Tauschgerechtigkeit genannt. Endlich hat man noch eine Belohnungs- und eine Bestrafungsgerechtigkeit angenommen, je nachdem sie belohnt oder bestraft.

Diese Eintheilungen haben zwar manche Gründe für sich: Sie sind aber nicht bestimmt genug, und können deswegen leicht zu Wechsligkeiten und zum Wortstreit Anlaß geben. Es ist daher sicherer, dem Grotius in seiner Eintheilung der Gerechtigkeit zu folgen: Er leitet sie von den Rechten der Person her, der man etwas leistet, und nennt die Gerechtigkeit gegen vollkommene Rechte oder gegen das

das Eigenthum Anderer die erfüllende (expletiva) Die Gerechtigkeit gegen unvollkommene Rechte Anderer aber, oder gegen ihre Verdienste und Würde die bezeugende (attributiva) Gerechtigkeit. Diese Eintheilung erschöpft alle Fälle, in welchen Gerechtigkeit ausgeübt werden kann; und die bezeugende Gerechtigkeit enthält ganz den Begriff der Gerechtigkeit im engsten Sinne,

§. 168.

Nach dieser bestimmten und vollständigen Eintheilung der Gerechtigkeit kann eine andere keinen Beyfall verdienen, nach welcher sie in die innere, oder Gerechtigkeit der Person, und in die äussere oder Gerechtigkeit der Handlungen zerfällt. Die erstere soll die Fertigkeit der Seele gerecht zu seyn, die letztere soll die bloße Uebereinstimmung der Handlung mit dem Gesetze ausdrücken. Allein diese Uebereinstimmung bleibt immer nur ein Schein von Gerechtigkeit, weil Menschen unfähig sind die Gesinnungen Anderer genau zu erforschen. Uusserdem haben alle andern Tugenden den Unterschied zwischen Person und Handlungen gemein: Denn fromme, ehrbare und billige Handlungen können sowohl durch den Entschluß des Willens als durch eine andere Ursache entstehen.

§. 169.

So wie eine Handlung nur denn gut und rechtmässig ist, wenn sie auch in ihren einzelnen Bestimmungen mit dem Gesetze übereinstimmt; so halten wir nur denjenigen Menschen für rechtschaffen,

fei, welcher die Tugenden der Frömmigkeit,
 der Gerechtigkeit, der Billigkeit, Ehrbarkeit und
 Anständigkeit in sich vereinigt: Indessen wir schon
 denjenigen im weitesten Verstand gerecht nennen,
 der noch von den entgegengesetzten Lastern frey
 ist. Von Natur ist kein Mensch lasterhaft oder
 verderbt. Er kann es erst dann werden, wenn
 er zu freyen Handlungen fähig ist. Jedermann gilt
 also nach einem angeborenen Rechte so lange für
 gerecht im ausgedehntesten Verstande, bis er sich
 selbst durch schändliche Handlungen als lasterhaft
 brandmarkt.

Fünftes Hauptstück.

Von dem Unterschiede bey sittlichen Handlungen, von ihrer
Zurechnung und von dem Gewissen.

§. 170.

Die menschlichen Handlungen sind nicht allein nach ihren Gegenständen sondern auch nach dem Maße ihres sittlichen Guten oder Bösen von einander unterschieden.

§. 171.

Eine Handlung ist rechtmäßig, wenn sie mit dem Gesetze übereinkömmt, kömmt sie nicht damit überein, so ist sie unrechtmäßig, sündhaft. Da nun die Stärke des Gesetzes nach dem Maße der Verbindlichkeit, das Maß der Verbindlichkeit aber nach dem Gewichte der mit der Handlung verknüpften Beweggründe bestimmt wird; so ist es leicht einzusehen, daß bald mehr bald minder wichtige Gesetze beobachtet oder übertreten werden, und daß folglich rechtmäßige und unrechtmäßige Handlungen nicht immer gleich seyn können.

§. 172.

Ferner können Handlungen ohne Freyheit als ihre wirkende Ursache weder sittlich gut noch
böse.

böse seyn. Da nun die Stärke der Wirkung von der Stärke der Ursache abhängt, und die Freyheit, die aus der Willkuhr und der Vernunft des Handelnden besteht, nach Umständen größer oder kleiner seyn kann, so müssen natürlich auch ihre Wirkungen verschieden seyn. Die Sittlichkeit der Handlungen hat daher ihre Grade.

§. 173.

Um diese Grade zu bestimmen, muß die freye Handlung mit dem Maße der Willkuhr und der Vernunft des Handelnden verglichen werden. Die Grade des sittlich Guten oder Bösen in einer freyen Handlung richten sich danach. Itens. Ob der Handelnde mehr oder weniger sittlich frey war. 2ten. Ob er mehrere oder wenigere Arten seine Handlung zu bestimmen in seiner Gewalt hatte. 3ten. Ob er fähig war, wichtige Beweggründe für oder gegen die Handlung einzusehen.

§. 174.

Eine besondere freye Handlung oder Unterlassung, bey welcher Person, Ort, Zeit und die übrigen Umstände bestimmt sind, heißt eine That im engerm Sinne. Die freye wirkende Ursache der That ist der Thäter. Die Zurechnung ist das Urtheil, wodurch jemand als Thäter einer besondern freyen Handlung oder Unterlassung erklärt wird.

§. 175.

Der Thäter ist aber auch die freye wirkende Ursache der sittlichen Folgen, die mit einer That verbunden sind. Diese können belohnend oder bestrafend seyn. Die Zurechnung wird also am besten
 Sinn-

stimmtesten ein Urtheil genannt, wodurch eine That mit allen ihren Folgen der Willkühr einer Person zugeschrieben wird.

§. 176.

Die Regeln der Zurechnung fließen mit den Verbindlichkeiten und Gesetzen aus einer und der nämlichen Quelle, nämlich aus der Verbindung der Beweggründe mit den Handlungen. Vor allen muß daher die That geprüft, und der Thäter bestimmt werden; Dann müssen die Folgen derselben und die Verbindlichkeiten und Gesetze für oder gegen dieselbe untersucht, und am Ende das vom Gesetze festgesetzte Urtheil gegen den Thäter gefällt werden. Dieses Verfahren hat Gelegenheit gegeben, daß man die Zurechnung bald eine Anwendung des Gesetzes auf die That, bald einen Vernunftschluß über die Sittlichkeit einer besondern Handlung genannt hat.

§. 177.

Man hat die Zurechnung der That von der Zurechnung der Folgen noch dadurch zu unterscheiden gesucht, daß man die letztere die Zurechnung des Rechtes genannt hat. Daben hat man drey Personen angenommen, nämlich die Person, welche die That, die welche das Recht zurechnet, und eine dritte, welcher That und Recht zugerechnet werden. Allein dieses sind nicht verschiedene Arten, sondern nur Theile einer einzigen vollständigen Zurechnung.

§. 178.

Eine Zurechnung kann wahr oder falsch seyn, wie der Vernunftschluß, auf welchen sie gegründet.

gründet ist. Wahr ist sie, wenn weder in der Vorstellung der That, noch des Gesetzes, noch in der Verbindung beider ein Widerspruch ist; falsch, wenn der Zurechnende bey der That, bey dem Gesetze, oder bey der Anwendung des Gesetzes auf die That sich auf irgend eine Art geirret hat.

§. 179.

Die Zurechnung ist ferner gewiß oder ungewiß, je nachdem zureichende Gründe That und Recht erkennen lassen oder nicht. Die ungewisse Zurechnung wird eine wahrscheinliche, wenn sie sich der Wahrheit mehr nähert als davon entfernt. Sie wird eine unwahrscheinliche, wenn sie mehr an Unwahrheit als an Wahrheit gränzt, übrigens aber doch keinen offenbaren Irrthum enthält. Mehrere oder wenigere Merkmale der Wahrheit machen die Zurechnung mehr oder weniger wahrscheinlich. Sind die Gründe für oder wider die Zurechnung der That und der Folgen gleich, so ist die Zurechnung zweifelhaft, und unentschieden.

§. 180.

Wir kennen nun das Subjekt und das Objekt der Zurechnung samt ihren Gründen. Um die Regeln, die für dieselbe gelten, noch einmahl kurz zu wiederholen, so muß sie nur bey sittlich freyen Menschen, nur bey sittlich freyen Handlungen und in der Voraussetzung eines Gesetzes und einer Verbindlichkeit geschehen, unter welche die Handlung fällt. Die physische Zurechnung, welche von einigen Schriftstellern angenommen wird, ist ganz gegen den Sprachgebrauch.

§. 181.

§. 181.

Auf jede freye wirkende Ursache, also auf den Thäter jeder Art läßt sich das anwenden was der Zurechnung eigenthümlich ist. Es gibt zwey Arten der Thäter. Einer bringt allein und vermög seiner eignen Kraft Handlungen hervor, dieser ist die einzige, die Stammursache derselben: Einer oder mehrere Thäter unterstützen ihn mit ihren Kräften, sie werden die Hilfsursachen. Diese haben nicht immer einerley Wirksamkeit, Sie sind daher gleiche oder ungleiche Ursachen. Hauptursachen haben einen größern, Nebenursachen einen geringern Einfluß auf die That. Eine Handlung wird durch die nächste Ursache bewirkt, wenn keine andere derselben vorhergeht; im Gegentheil ist sie nur eine entfernte. Unmittelbare Ursachen wirken selbst, mittelbare durch Andere.

§. 182.

Unter diese mittelbaren oder sittlichen Ursachen im engern Sinne müssen auch diejenigen gerechnet werden, die durch ihre Freyheit einen Andern zu Handlungen oder Unterlassungen verleiteten. Hierben sind vorzüglich vier Fälle zu bemerken 1) Es gibt jemand dem Andern durch seine Reden, durch sein Beyspiel oder durch wirklichen Rath den Gedanken zu einer Handlung. 2) Er bewegt, reizt oder muntert den Willen des Andern durch Befehl, durch Bitten, Drohungen oder Schmeichelen. Er bestärkt den, der im Begriffe zu handeln ist, durch seinen Beyfall. 3) Er weist den Ort, die Zeit, die Art oder ähnliche Umstände an, um eine Handlung zu unternehmen, oder zu verhehlen. 4)
Er

Er hindert eine Handlung nicht, die er durch Worte, oder durch That hätte verhindern können. In allen diesen Fällen ist der Einfluß des Andern auf die Handlungen unverkennbar. Er hat offenbar Antheil daran.

§. 183.

Selbstthätigkeit, Zufälligkeit und Vernunft gehören wesentlich zu sittlich freien Handlungen. Es können aber nur sittlich freie Handlungen zugerechnet werden: Ohne Selbstthätigkeit, Zufälligkeit und Vernunft findet also keine Zurechnung Statt. Nicht ohne Selbstthätigkeit, Belohnung und Strafe gilt daher 1) weder bey Handlungen, die ganz und gar von einem Andern als von dem Subjekte der Zurechnung bewirkt wurden. 2) Auch nicht bey bloßen Duldungen. 3) Noch bey ganz erzwungenen Handlungen. 4) Am wenigsten bey Zufällen, die wider alle Erwartung oder aus einem unvermeidlichen Zusammenhange von Ursachen entstehen.

§. 184.

Nicht ohne Zufälligkeit: Also nicht bey schlechterdings nothwendigen oder unmöglichen Handlungen. Daher kann niemand als Thäter von einer Handlung erklärt werden, die durch innere Nothwendigkeit in ihm vorgeht, oder von einer Unterlassung aus Mangel an Gelegenheit, oder aus unvermeidlicher Schwäche. Unterlassungen aus vermeidlicher Schwäche gehen aber die Freyheit an, und sind der Zurechnung unterworfen.

§. 185.

§. 185.

Nicht ohne Vernunft. Also 1) nicht die Handlungen im unvollkommenen sittlichen Zustande, der Kindheit, des Wahnsinns, oder der Raserey. 2) Noch die Handlungen aus unüberwindlicher Unwissenheit des Rechtes oder der That. 3) Also auch diejenigen nicht, die bey unfreywilliger, gänglicher Trunkenheit oder im Traume ohne Selbstbewußtseyn begangen werden. Sobald aber die Freyheit übrig war; wenn nämlich der erste die Wahrheit einsehen, der andere sich vor dem schädlichen Trunk hütten, und der dritte die Verbindung der Traumbilder verhindern konnte, so sind sie als die sittlichen Ursachen ihrer Handlungen und der sittlichen Folgen aus denselben anzusehen.

§. 186.

Sobiel von dem Gegenstande der Zurechnung. Nun wollen wir den Maßstab derselben untersuchen. Die Sittlichkeit oder die Anwendung der Freyheit auf Handlungen ist die Ursache und der Grund der Zurechnung. Wie nun Wirkung und Ursache im gleichen Verhältnisse stehen, so hängt auch das Maß der Zurechnung von der Größe und von dem Grade der Sittlichkeit und Freyheit ab. Belohnung und Strafe des Thäters richten sich also nach dem Maße der Willkuhr und Vernunft, die er bey der That anwenden konnte.

§. 187.

Bekanntlich äussert sich die Willkuhr durch eine innere Kraft. Diese Kraft ist mit den Hülfsmitteln, die aufgesucht, und mit den Hindernissen, die

die weggeschafft werden müssen, verhältnißmäßig. Es ist also natürlich, daß Handlungen, wozu sich die Gelegenheit selbst anbietet, weniger zugerechnet werden können als andere, denen Schwierigkeiten und Hindernisse im Wege stehen. Außere Zufälle gehören zur Gelegenheit, wenn sie Ermunterungsgründe zu einer Handlung oder Unterlassung sind. Die Menge und Stärke solcher Zufälle für eine oder für die andere schwächt daher die Zurechnung, die Menge und Stärke derselben für das Gegentheil erhöht sie.

§. 187.

Hieraus folgt nun auch der höhere Grad der Zurechnung freywilliger mit Vergnügen und ohne Collision unternommener Handlungen. Dafür widerwillige und in gewisser Rücksicht gezwungene Handlungen, für Handlungen in Gemüthskrankheiten und Collisionssällen ein weit schwächerer Grad derselben Statt findet. Unbilligkeiten werden wieder weit weniger zugerechnet als Ungerechtigkeiten, denn es ist schwerer andern zu nutzen als ihnen nicht zu schaden: Auch überwindet der Ungerechte viel größere Hindernisse als der Unbillige, weil gegen ihn das Zwangsrecht gegen den Unbilligen aber um der unvollkommenen Pflichten Willen keine Strenge angewendet werden kann.

§. 189.

Die entfernte Ursache ist mehr Zurechnung unterworfen als die nächste. Sie handelt selbst aus freyer Bestimmung, diese wird nur durch jene zum Handeln bestimmt. Die Hauptursache ist wieder zurechnungsfähiger als die Nebenursache: So wie
die

die Folgen einer Handlung eher demjenigen zugerechnet werden können, der eine Handlung befiehlt, oder wenn er befragt wird, seine Einwilligung dazu gibt, als demjenigen, der sie nach dem Willen eines Andern verübt, eine bereits verübte verschweigt, oder billigt.

§. 190.

Der Einfluß der Vernunft auf die Zurechnung ist nach Kraft und Maß sehr bedeutend, und bedarf einer genauen Erörterung. Die wesentlichen Erfordernisse der Vernunft sind die Fähigkeiten der Aufmerksamkeit, des Nachdenkens und der Einsicht. Ihre Stärke besteht in der Anzahl, und Deutlichkeit ihrer Begriffe, so wie in der Fertigkeit sie richtig zu entwickeln. Der Thäter verdient also größern Lohn, oder größere Strafe je genauer er die Eigenschaften und Theile der That kannte, und je stärker und umfassender seine Einsicht von den Beweggründen war, die aus dem Begriffe der Handlung für oder gegen sie folgten. Je mehr Beweggründe desto größer die Verbindlichkeit, je stärker die Verbindlichkeit desto höher auch Sittlichkeit und Zurechnung.

§. 191.

Ein jede sittliche durch einen vermeidlichen Fehler des Verstandes oder des Willens begangene Handlung ist unrechtmäßig, und heißt ein Vergehen im allgemeinen Verstande. Das besondere Vergehen eines Handelnden aus unbewusstem Irrthum des Verstandes heißt Schuld im engern Sinne. Das Vergehen mit Wissen und Willen des Handelnden heißt Bosheit. Es fällt von selbst auf,

auf, daß ein boshaftes Vergehen mehr als ein anderes zugerechnet werden müsse.

§. 192.

Ueberlegen heißt die Gründe ermessen, ob und wie eine Handlung zu unternehmen sey oder nicht. Auf das Ueberlegen folgt der Entschluß, wodurch eine Handlung oder Unterlassung in unsrer Seele vor den übrigen den Vorzug erhält. Dann bestimmt der Wille die Ausführung derselben: Es entsteht der Vorsatz. Die Absicht endlich wirkt auf Entschluß und Vorsatz. Es ist daher klar, daß eine überlegte Handlung mehr als eine unüberlegte, am meisten aber eine solche Handlung zugerechnet sey, bey welcher Entschluß, Vorsatz und Absicht der Freyheit ganz überlassen waren.

§. 193.

Die Absicht wird verschieden eingetheilt. Die wirkende Ursache sieht dabey auf ihren eigentlichen und einzigen Zweck oder nicht. Im ersten Falle ist eine Hauptabsicht, im andern eine Nebenabsicht da. Die eigentliche Absicht hat das gewünschte Gut zum Gegenstande, die uneigentliche oder entfernte nicht; ungeachtet es aus der Handlung eben so wohl folgen konnte, als das was der Handelnde wirklich zum Gegenstande hatte. Wenn man vor der That das aus derselben entspringende Uebel zur Absicht hatte, so ist dieses eine vorhergehende, vorsehliche Bosheit, wenn dieses Uebel, ohne daß man es zur Absicht hatte, aus der Handlung entsteht, und von dem Handelnden gebilligt wird, so ist es eine nachfolgende und zum Theil unvorsätzliche Bosheit.
Man

Man sieht leicht ein, daß die Hauptabsicht, die eigentliche Absicht und die vorzügliche Bosheit strenger als die entgegengesetzten Arten zugerechnet werden, da ein so hoher Grad der Zufälligkeit dazu gehört, um sie zu erreichen.

§. 194.

Der Fleiß ist die vernünftige Anwendung der Mittel und Kräfte, die in unsrer Gewalt stehen, um einen guten Endzweck zu ergreifen. Dem Fleiße stehen Nachlässigkeit und Mißbrauch entgegen: Jene ist die Unterlassung des Fleißes, dieser ist eine gesetzwidrige Anwendung der Mittel und Kräfte. Die Zurechnung des Fleißes und der Nachlässigkeit ist so verschieden, als es die möglichen Mittel sind, den Endzweck zu erreichen. Die Nachlässigkeit ist mehr oder weniger strafwürdig, je nach dem der Verstand oder der Wille Theil daran hatten; weniger, wenn sie bloß verschuldete, mehr, wenn sie vorsätzlich böse Handlungen betrifft.

§. 195.

Kinder, Wahnsinnige und Rasende sind ohne Gebrauch der Vernunft, und daher von aller Zurechnung frey. Unerwachsene und schlecht erzogene Menschen haben nur einen eingeschränkten Vernunftgebrauch. Unglückliche Temperamente, heftige Leidenschaften schwächen ihn ebenfalls. Daher sind Handlungen, die in diesem Zustande begangen werden, zwar innere sittliche Handlungen, allein ihre Sittlichkeit ist bey weitem nicht so groß, als wenn sie von andern Personen und ohne jene Hindernisse geschehen wären. Man würde sehr Unrecht haben, wenn man diese physisch gleichen moralisch aber sehr

verschiedenen Handlungen mit einem und eben demselben Maße der Zurechnung belegen wollte.

§. 196.

Dieses gilt auch bey zusammengesetzten Handlungen. Bey solchen nämlich, die aus mehreren andern Handlungen bestehen, und deswegen den einfachen, die für sich selbst bestehn, entgegengesetzt sind. Jede einfache Handlung, die zu einer zusammengesetzten gehört, hat ihr eignes Maß von Willkuhr und Vernunft: Je mehrere einfache Handlungen sich also in einer zusammengesetzten vereinigen, desto größer wird in derselben das Maß der Willkuhr und Vernunft. Da nun der Grad der Freyheit den Grad der Sittlichkeit und Zurechnung bestimmt; so ist es offenbar, daß eine zusammengesetzte Handlung mehr Lob oder Tadel verdiene als eine einfache. Es versteht sich auch, daß zwischen mehr und weniger zusammengesetzte Handlungen ein Unterschied zu machen sey.

§. 197.

Die Macht Handlungen zuzurechnen heißt das sittliche Gericht. Es wird in das göttliche und menschliche eingetheilt, je nachdem man diese Macht bald Gott bald Menschen zuschreibt. Jenes ist auch unter dem Rahmen des innern, dieses unter dem Rahmen des äußern bekannt. Menschliche Urtheile dringen nicht bis in das Innere des Herzens: sie sind oberflächlich und deswegen manichfaltigen Täuschungen ausgesetzt. Der höchsten göttlichen Weisheit hingegen sind unsre verborgensten Handlungen und innersten Gedanken bekannt. Daher werden vor dem göttlichen Gerichte unzählige Hand-

Handlungen zugerechnet werden, die dem kurzſichtigen Auge des menſchlichen Richters entgehen.

§. 198.

Das innere Gericht wird oft das Gericht der Vernunft oder des Gewiſſens genannt. Sowohl das Vermögen über die Rechtmäßigkeit und Unrechtmäßigkeit unſerer Handlungen zu urtheilen, als dieſes Urtheil ſelbſt, heißt das ſittliche Gewiſſen. Stimme der Vernunft und Stimme Gottes ſind gleichbedeutende Ausdrücke; weil die Vernunft, wodurch wir den Zusammenhang der Dinge einſehen, ein Geſchenk Gottes iſt. So ſind auch die Ausdrücke, inneres Gericht, göttliches Gericht, Gericht des Gewiſſens, Gericht der Vernunft, nur dem Buchſtaben nach voneinander unterſchieden. Hierdurch wird die gottloſe Meinung derjenigen widerlegt, welche vorgeben, das Gewiſſen ſey nichts mehr als ein leerer auf Vorurtheile des Phöbel gegründeter Begriff.

§. 199.

Das Gewiſſen iſt nach Verſchiedenheit des Urtheils, und der Handlungen, die beurtheilt werden, verſchieden. Das Urtheil über Handlungen, die wir unternehmen wollen, gibt das vorhergehende; das Urtheil über bereits ausgeführte Handlungen gibt das nachfolgende Gewiſſen. Das vorhergehende Gewiſſen iſt wieder von zweierlei Art: das theoretische oder betrachtende Gewiſſen beſtimmt, ob eine Handlung rechtmäßig oder unrechtmäßig ſey; das praktiſche oder gebietende Gewiſſen aber beſtimmt die Verbindlichkeit, eine gute Handlung zu begehen, und eine böſe zu unter-

terlassen. Auf gesetzmäßige Handlungen folgt ein gutes auf gesetzwidrige ein böses Gewissen.

§. 200.

Was von dem Urtheile bey der Zurechnung gesagt worden ist, dieses gilt auch von dem Gewissen. Es kann wahr oder falsch, gewiß oder ungewiß, wahrscheinlich oder unwahrscheinlich und zweifelhaft seyn, wie es der Begriff des Gesetzes oder einer eigenthümlichen Handlung ist. Nicht alle Aussprüche des Gewissens überhaupt sind der Zurechnung unterworfen, nur diejenigen sind es, welche bereits unternommene Handlungen betreffen. Solang ein Mensch noch überlegt, schließt er die Zurechnung aus; Nur dann unterwirft er sich ihr, wenn Handlungen vollbracht, und die Folgen derselben als das Werk der freyen Willkühr anerkannt sind.

§. 201.

Das richtige Gewissen vergleicht die Handlungen mit dem wahren Gesetze, und drückt den Willen des Gesetzgebers aus. Wir sind also verpflichtet, seinen Aussprüchen Folge zu leisten. Es scheint Einigen schwer zu bestimmen, wie zu entscheiden sey, wenn der Handelnde ein falsches Urtheil von der Sittlichkeit der Handlung hat. Unter dessen ist soviel gewiß, daß man eine Handlung nicht unterlassen dürfe, wenn man sie, obwohl irriger Weise, für geborhen hält: Und umgekehrt, daß man dasjenige, was man, wenn schon fälschlich, für verborhen hält, nicht unternehmen dürfe. Denn wenn auch die Handlung nicht gesetzwidrig wäre, weil im Grunde kein solches Gesetz da ist, so würde

de

Da man schon deswegen sündigen, weil man den Willen hätte, ein Gesetz zu übertreten.

§. 202.

Noch verworrener scheint den Philosophen jener Fall zu seyn, wenn ein Mensch ein so verkehrtes Gewissen hätte, daß es ihm verbotene Handlungen als gebotnen, und gebotnene als verbotnen vorstellte. Ein solcher Mensch, meinen sie, sey in der unvermeidlichen Nothwendigkeit zu sündigen; sowohl wenn er seinem Gewissen gegen das Gesetz folgte, als wenn er gegen sein Gewissen ein Gesetz zu übertreten geneigt wäre. Allein auch diese Schwietigkeit ist nicht sehr wichtig. Denn entweder steht der Mensch in einem solchen Falle in unvermeidlichen Irrthum; und denn findet weder Schuld noch Zurechnung Statt: oder sein Irrthum ist vermeidlich; und denn hängt es von ihm ab, ihn abzulegen, und sich von der bloß bedingten Nothwendigkeit zu befreien.

§. 203.

Bei entstehendem Zweifel, ob eine Handlung gebotnen, verbotnen, oder in beyden Fällen erlaubt sey, muß sie im ersten Falle unternehmen, und im zweyten unterlassen. Es ist schon Uebertretung des Gesetzes, wenn man die Gefahr zu sündigen nicht achtet, und auf eine gewisse Art die Tugend seiner Begierlichkeit aufopfert, indem man das thut, wovon man nicht überzeugt ist, daß es nicht verbotnen war, und das unterläßt, wozu man vielleicht verbunden seyn konnte. In solcher Ungewißheit ist es rathsammer, solange gar nicht zu handeln, bis die Zweifel

fel gehoben, und die Gründe für oder gegen die Handlung nach den Ausprüchen der gesunden, richtigen Vernunft entschieden sind.

S. 204.

Da man unterdessen nicht immer nach einleuchtenden und untrüglichen Urtheilen handeln kann: So ist es erlaubt, da, wo Gewißheit fehlt, sich an das Wahrscheinliche zu halten: Sonst würden sehr viele Handlungen ganz unterbleiben müssen. Hier könnte man den Einwurf machen, daß man eine so zweifelhafte Handlung lieber bis zur Bestimmung der Wahrheit aufschieben, als sich der Gefahr zu sündigen aussetzen soll. Allein es ist hier nicht von dem zweifelnden, sondern von dem wahrscheinlichen Gewissen die Rede. Das zweifelnde Gewissen erklärt die Gründe, die auf beyden entgegengesetzten Seiten gelten, für gleich stark, und schwebt in dieser Ungewißheit ohne zu wissen, wohin es sich neigen soll: das wahrscheinliche Gewissen hingegen ist schon für diejenige Seite gestimmt, für welche nach reifer Ueberlegung die Gründe überwiegend sind. Für den Handelnden ist es genug, die Wahrheit sorgfältig aufgesucht zu haben. Bleibt seine Erkenntniß nach allen seinen Bemühungen mangelhaft, so ist ihm dieser unvermeidliche Irrthum keineswegs zuzurechnen.

S. 205.

Die Wahrscheinlichkeit des Gewissens hat aber auch ihre Grade. Es würde widersinnig seyn einem weniger wahrscheinlichen Urtheil zu folgen, und eine Handlung zu unternehmen, die zwar einige

wicht

wichtige Gründe für sich, aber bey genauer Ueberlegung weit wichtigere Gründe gegen sich hätte. Es ist Pflicht die Wahrheit unermüdet aufzusuchen, nie auf dem Wege der Erkenntniß stehen zu bleiben, noch weniger auf demselben zurückzuweichen: Nichts zu sagen, daß in dem angeführten Falle der Zweifel über die Unzulässigkeit der Handlung auf keine Art gehoben werden kann. Man kann daher nicht ohne Sünde einem weniger wahrscheinlichen Urtheil folgen, sowohl aus dem Grunde, weil man im Falle wäre, eine Handlung zu begehen, an deren Rechtmässigkeit man selbst zweifelte, als auch vorzüglich deswegen, weil man das Gute erkennen, aber nicht ausüben, und folglich seinem Gewissen widerstreben würde.

§. 206.

Ueberhaupt aber ist der höchste Zweck des Verstandes das Wahre; wie der höchste Zweck des Willens das Gute ist. Wie nun ein geringeres Gut in Vergleichung mit einem größern ein Uebel wird, so hört das Wahrscheinliche in Vergleichung mit dem Wahrscheinlichern nothwendig auf wahrscheinlich zu seyn. Wie könnte es auch anders seyn, da es sich mehr von der Wahrheit entfernt, als es sich nähert? Wer das weniger Wahrscheinliche annimmt, verliert die Entschuldigung der natürlichen Schwäche, handelt gegen seine eignen Einsichten, indem er dem hellern Lichte das dunklere vorzieht. Muß das nicht ein unrichtiges verderbtes Gewissen seyn, das sich bey einem Streite der Beweggründe nicht durch die stärkern, sondern durch die schwächern zum Handeln verleiten läßt? Wir halten ja eine Wage für verstümmelt und betrügerisch,

risch, in welcher ein leichteres Gewicht das schwerere aufwiegt.

§. 207.

Die Gründe für das Gegentheil sind folgende: 1) Man könne ohne Anstand einer Meinung folgen, die nicht ausgemacht falsch sey: Ein Urtheil sey aber deswegen, weil das Gegentheil wahrscheinlicher sey, noch lange nicht unrichtig. 2) Die sittliche Freyheit behaupte ihre Rechte solange, bis sie durch Gesetze beschränkt werde. 3) Ohne hinlängliche Bekanntmachung gelte kein Gesetz: Diese Bekanntmachung fehle, wenn man mit Wahrscheinlichkeit oder aus einem wichtigen Grunde an dem Daseyn desselben zweifeln könne. 4) In zweifelhaften Fällen müsse das Gelindere den Vorzug haben. 5) Um so mehr, weil das anhaltende Aufsuchen und Erwägen stärkerer Beweggründe eben so beschwerlich für das Gewissen seyn würde, als es 6) die Wahl der sichersten Handlung seyn mußte.

§. 208.

Wir wollen diese Gründe in der Ordnung wiederlegen. Eine weniger wahrscheinliche Meinung ist zwar nicht unbedingt und ausgemacht falsch, aber da sie sich in Vergleichung mit einer wahrscheinlicheren der Unrichtigkeit nähert, so kann man ihr ohne Gefahr zu sündigen, nicht länger anhängen. 2) Das Recht der sittlichen Freyheit wird dadurch gar nicht gekränkt, wenn man einer wahrscheinlicheren Meinung folgt: Dieses Recht gilt nur bey Handlungen gleicher Güte, und schließt durch-

aus

aus nicht alle Regeln für sittliche Handlungen aus. z. Unmöglich kann die Bekanntmachung des Gesetzes geläugnet werden; da selbst durch die weniger wahrscheinliche Meinung das Daseyn desselben mehr bestätigt als bestritten wird. Wenn es im Zweifel, da wo von beyden Seiten gleiche Gründe sind, nicht erlaubt ist zu handeln, um wie viel weniger kann es erlaubt seyn, etwas zu unternehmen, was man wahrscheinlicher für verboten hält?

§. 209.

Wenn man 4) auch zugibt, daß in zweifelhaften Fällen das Gelindere vorzuziehen sey, so ist dieses nicht so zu verstehen, daß ein zweifelhaftes Gesetz ganz übersehen, und für nichts geachtet werden könnte: Es soll nur durch diesen Grundsatz der Rechtswissenschaft verhütet werden, daß nicht zweifelhafte Rechte für gewisse genommen, Kraft derselben Strafen verhängt und Geschäfte entkräftet werden. Man wollte dadurch wohl der Zügellosigkeit im Handeln steuern, aber keineswegs das Band der Gesetze gänzlich auflösen. 5) Mit dem Vorwande der Beschwerlichkeit in Auffuchung der Gründe für ein Gesetz könnte sich auch die gröbste Unwissenheit entschuldigen wollen. 6) Da das wahrscheinlichere Urtheil der Unrichtigkeit weniger ausgesetzt ist; so würde man das Gewissen unaufhörlich beängstigen, wenn man eine weniger wahrscheinliche Meinung aus dem Grunde annehmen wollte, weil sie von der Unrichtigkeit schützen könnte.

§. 210.

Endlich sind noch die Begriffe zu erklären, die mit den Ausdrücken, schlafendes und erwachtes Gewissen, verbunden sind. Das Gewissen schläft in einem Menschen, wenn er unbekümmert über die Moralität seiner Handlungen im Taumel sinnlicher Vergnügungen nur seiner Begierlichkeit und seinen Leidenschaften fröhnt. Dieser Schlaf dauert aber nicht immer: Das Gewissen wird öfters durch die natürlichen Folgen der Sünde aufgeschreckt, und gefoltert, bis es endlich nach und nach durch die lange Gewohnheit zu sündigen verhärtet und gegen alle guten Eindrücke gleichsam versteinert wird.

Sechstes Hauptstück.

Von den Theilen des Naturrechtes, von seinen Vorzügen
und von seiner Anwendung.

§. 211.

Die Abhandlung von den Theilen des Naturrechtes, von seinen Vorzügen und von seiner Anwendung verdient eben soviel Aufmerksamkeit als jene von der Zurechnung und von dem Gewissen. Hier erhält der Begriff des Rechtes eine neue Bestimmung. Man versteht darunter außer dem wissenschaftlichen Innbegriff der Verbindlichkeiten und Gesetze auch die Wissenschaft von dem was recht und billig ist. Diese Wissenschaft umfaßt die Kenntniß des Rechtes und die Anwendung desselben: Sie heißt in dieser Rücksicht Rechtsgelehrsamkeit, und wird erklärt als eine Fertigkeit, Verbindlichkeiten, Gesetze und Rechte zu beweisen, und auf die vorkommenden Fälle anzuwenden. Jenes gibt den theoretischen, dieses den praktischen Theil der Rechtsgelehrsamkeit.

§. 212.

Die Kenntniß der Gesetze und Verbindlichkeit, die bloß durch Erfahrung und Uebung erworben

ben wird, heißt Rechtskenntniß. Sie mag immer hinreichend seyn, einzelne Rechtsfälle zu entscheiden; aber Rechtsgelehrsamkeit wird sie nur dann, wenn sie zugleich eine Fertigkeit besitzt, Verbindlichkeiten und Gesetze zu beweisen. Zu einem Beweise gehören gewisse unbezweifelte Grundsätze, gründliche und angemessene Folgerungen aus denselben, und ein deutlicher Zusammenhang der Folgerungen mit den Grundsätzen. Daraus erklärt sich der Unterschied zwischen Rechtskenntniß, Rechtswissenschaft und Rechtsgelehrsamkeit.

§. 213.

Die verschiedenen Inbegriffe der Gesetze bilden verschiedene Arten der Rechtsgelehrsamkeit. Alle Verbindlichkeiten und Gesetze sind entweder göttlichen oder menschlichen Ursprungs: die erstern sind entweder natürliche oder positive, die letztern sind mannichfaltig. So entsteht denn die göttliche Rechtsgelehrsamkeit und die menschliche. Die natürliche und die positive sind die zwei Arten der göttlichen Rechtsgelehrsamkeit. Die menschliche zählt so viele Arten, als es verschiedene Inbegriffe menschlicher Gesetze gibt. Darin liegt der Grund jener alten Erklärung von dieser Wissenschaft, als der Kenntniß göttlicher und menschlicher Dinge, und der Wissenschaft von Recht und Unrecht.

§. 214.

Daraus ergibt sich nun auch der Begriff der natürlichen Rechtsgelehrsamkeit nach ihrem ganzen Umfange: Sie ist nämlich die Fertigkeit, natürliche Verbindlichkeiten, Gesetze und
Recht=

Rechte zu beweisen, und auf vorkommende Fälle anzuwenden. Alle Pflichten die wir vermöge der Vernunft gegen Gott, gegen den Nebenmenschen und gegen uns selbst haben, sind der Gegenstand der natürlichen Rechtsgelehrsamkeit. Man müsse einer Seits von den einmahl festgesetzten Begriffen abgehen, anderer Seits aber diese Wissenschaft verächtlich machen wollen, wenn man sie nur auf die vollkommenen Pflichten gegen den Nebenmenschen einschränken wollte.

§. 215.

Frömmigkeit, Ehrbarkeit, und Billigkeit gehen bey dieser Einschränkung für das Naturrecht verlohren. Dagegen kann man nicht gleichgültig seyn. Zugestanden, daß man sie als Pflichten anerkennt, so wird doch durch eine solche Ausschließung der Sprachgebrauch beleidigt, und das Naturrecht seiner edelsten Theile beraubt.

§. 216.

Die wahre Gottesverehrung ist ohne Widerspruch die Grundlage aller Pflichten. Sobald man sie von der natürlichen Rechtsgelehrsamkeit ausschließt; so kann man weder die Lehre von der Collision der Pflichten gründlich vortragen, noch den Eid und das Gesetz gegen die Verletzung des Nächsten mit gehörigen Gründen unterstützen. Es ist in der That kein großer Unterschied zwischen den Pflichten gegen uns selbst und gegen den Nächsten, diese erhalten so gar Licht von jenen. Was endlich die Kenntniß der unvollkommenen Pflichten betrifft; so ist sie auch schon deswegen nicht ohne

Mu.

Nutzen, weil die vollkommenen dadurch desto leichter unterschieden werden.

§. 217.

Der Zustand, wodurch mehrere Menschen verbunden werden, mit vereinten Kräften nach einem gemeinschaftlichen Endzweck zu streben, heißt im allgemeinen eine Gesellschaft. Die Gesellschaft ist unbedingt, wenn ihr Zweck der allgemeine Zweck der menschlichen Natur ist, in Verbindung das höchste Wesen zu verherrlichen. Sie ist bedingt, wenn eine andere zufällige Ursache der Zweck ihrer Vereinigung wird. Jene ist eine allgemeine diese eine besondere Gesellschaft.

§. 218.

Die Verbindlichkeiten und Gesetze, die den Menschen für sich allein oder als Mitglied einer unbedingten Gesellschaft betrachtet, angehen, werden in der Ethik des Naturrechtes, das ist, in dem für die bloß natürlichen und allgemein gesellschaftlichen Pflichten bestimmten Theile dieser Wissenschaft abgehandelt. Die Verbindlichkeiten und Gesetze aber, die den Menschen als Mitglied einer bedingten Gesellschaft betreffen, sind der Gegenstand des andern Theiles, nämlich des eigentlichen gesellschaftlichen Naturrechtes.

§. 219.

Die Menschen haben sich zu verschiedenen Endzwecken vereinigt; daher sind verschiedene Arten von
Ge

Gesellschaften entstanden. Die bekanntesten sind, die Gesellschaft zur Fortpflanzung des Geschlechtes, zur Erziehung, zur Vertauschung der Arbeit gegen Sachen, zur Erwerbung der Güter durch diese Endzwecke, oder endlich zur wechselseitigen Vertheidigung ohne gemeinschaftlicher Herrschaft. Daher haben die Gesellschaften zwischen Eheleuten, zwischen Aeltern und Kindern, zwischen Herrschaften und Dienstpersonen, endlich die häusliche und anarchische Gesellschaft ihren Ursprung. Alle Verbindlichkeiten, Rechte und Gesetze, dieser Gesellschaften gehören in das gesellschaftliche Naturrecht, und bilden für sich die häusliche oder ökonomische allgemeine natürliche Rechtsgelehrsamkeit.

§. 220.

Aus allen diesen Gesellschaften hat sich am Ende eine grössere bürgerliche Gesellschaft im Staat gebildet. Ein Staat ist eine Gesellschaft freyer Menschen, die sich ihrer Sicherheit wegen unter einer gemeinschaftlichen Oberherrschaft vereinigt haben. Aus dieser Vereinigung fließen neue natürliche Verbindlichkeiten und Gesetze. Sie sind bedingt, und müssen von allen Mitgliedern der bürgerlichen Gesellschaft beobachtet werden. Das politische Naturrecht, welches unter dem Namen allgemeines Staatsrecht bekannter ist, und von dem besondern einem jedem Staate eigenthümlichen Staatsrechte wohl unterschieden werden muß, betrachtet diese Verbindlichkeiten und Gesetze.

§. 221.

§. 221.

Dieses sind die wichtigsten Theile des gesellschaftlichen Naturrechtes. Man hat noch aus einigen Gründen eine neue Eintheilung des bürgerlichen Naturrechtes in das öffentliche und private annehmen, und unter dem ersten die Pflichten zwischen Regenten und Unterthanen, in dem letztern aber die Pflichten der Unterthanen gegen einander begreifen wollen: allein die natürlichen Grundsätze, die in diesen beyden Wissenschaften vorgetragen werden sollen, sind mit den Grundsätzen des Staatsrechtes so genau verbunden, und werden in diesem so weitläufigt abgehandelt, daß wir jene recht wohl entbehren können. Die Mitglieder einer häuslichen Gesellschaft haben, ohne Zweifel sowohl in Ansehung desjenigen, der gebiethet, als in Ansehung der Gehorchenden unter einander gegenseitige natürliche Pflichten; ohne daß man es nöthig gefunden hätte, aus den häuslichen natürlichen Gesetzen zwey besondere Wissenschaften zu machen.

§. 222.

Eben so unstatthaft wäre es, aus dem bloßen Begriffe der Kirche oder der Gesellschaft zur übereinstimmenden Gottesverehrung kirchliche Verbindlichkeiten und Gesetze herleiten, und aus diesen einen neuen Theil des gesellschaftlichen Naturrechtes machen zu wollen. Jeder einzelne Mensch ist schon im Naturstande nach seinen Kräften zu dieser Gottesverehrung verpflichtet: diese Pflicht gehört daher zu dem bloß natürlichen Rechte. Man sieht also

also leicht ein, daß aus dem allgemeinen Begriffe der Kirche allein keine neuen und bestimmten kirchlichen Verbindlichkeiten hergeleitet werden können. Diese entstehen nur denn, wenn man mehrere Eigenschaften der kirchlichen Verbindung angibt, und dadurch ihren Zweck näher bestimmt. Stellt man sich aber eine von Gott selbst oder von Menschen wirklich vorgeschriebene Art des Gottesdienstes vor, so würde dieses keine natürliche sondern eine positive Vorschrift seyn.

§. 223.

Das bloß natürliche Recht betrachtet den Menschen für sich oder als Mitglied der allgemeinen und unbedingten nicht aber der besondern und bedingten Gesellschaft. Es handelt daher die Gesetze und Verbindlichkeiten des einzelnen Menschen, und der verschiedenen Gesellschaften ab, die im allgemeinen Gesellschaftsstande miteinander leben. Unter diesen Gesellschaften sind Staaten und Völker die vorzüglichsten und größten. Das Völkerrecht, ein Theil der natürlichen Rechtsgelehrsamkeit erklärt also die gegenseitigen Pflichten der Völker. Die wechselseitigen Rechte der übrigen kleinern Gesellschaften, in denen ein Mitglied von dem andern unabhängig ist, lassen sich leicht daraus folgern.

§. 224.

Da wir den Umfang des Naturrechtes auf diese Art erweitern, so wird es nöthig seyn, die Gränzen desselben gegen die natürliche Gottesgelehrsamkeit, Ethik, Oekonomie, und Politik scharf abzustechen. Die natürliche Gottesgelehrsamkeit ent-

F hält

hält die Lehre von dem Daseyn, und von den Eigenschaften Gottes. Ein Theil des natürlichen Rechtes enthält die Lehre von den natürlichen Verbindlichkeiten und Gesetzen, die der Begriff und der Gedanke von Gott auflegt. Einige haben diese Lehre auch zur natürlichen Gottesgelehrsamkeit gerechnet; Wir handeln sie mit eben soviel Grunde in dem Naturrechte ab, und haben hierin das Beyspiel älterer und neuerer Schriftsteller für uns.

§. 225.

Die Ethik oder Tugendlehre umfaßt im allgemeinen die ganze Lehre von den Sitten, und daher auch das Naturrecht; im engern Verstande aber nimmt man sie für denjenigen Theil der Sittenlehre, der die sittlichen Vorschriften für den Menschen im Naturstande enthält. Seit der genauen Absouderung des Naturrechtes von den übrigen Theilen der Philosophie ist die Ethik eine Wissenschaft, welche die Arten, die Hülfsmittel und Klugheitsregeln untersucht, wodurch die Ausübung der natürlichen Gebothe und die Unterlassung der natürlichen Verbothe erleichtert wird. Dieß zeigt den Unterschied zwischen der Ethik und dem Naturrechte.

§. 226.

Auf eine ähnliche Art hat man sonst in der Oekonomie oder Haushaltungskunst nicht allein dasjenige gelehrt, was in kleinern Gesellschaften als solchen gut oder böse ist: Sondern man gab in derselben auch Vorschriften, wie das Gute geübt und das Böse vermieden werden könne. Seit dem aber das ökonomische Naturrecht eine besondere

dere Wissenschaft geworden ist, trägt man in der sittlichen Haushaltungskunst bloß die Klugheitsregeln und Hülfsmitteln vor, wodurch die Ausübung der natürlichen ökonomischen Gesetze erleichtert wird. Im engsten Sinne ist die Haushaltungskunst die Wissenschaft äußerliche Güter zu erwerben, und sie gehörig zu verwalten.

§. 227.

Auch in der Politik stellte man sonst nicht nur die Rechte und Gesetze eines Staates auf, sondern man zeigte auch die Art und die Mittel Staaten zu erhalten und zu vervollkommen. Aus den Staaterechten und Staatsgesetzen bildete man nachher das allgemeine Staats- und Völkerrecht. Die Politik im engern Sinne lehrt daher jetzt nur die Klugheitsregeln und Hülfsmittel, um die natürlichen Staatsgesetze zu erfüllen, und dadurch die bürgerliche Gesellschaft zu erhalten und zu vervollkommen. Es ist die Sache des Rechtsgelehrten, die Rechte und Pflichten der Bürger und Völker gegeneinander zu bestimmen: Der Staatsmann hingegen untersucht, was dem Staate unter gewissen Umständen Nutzen und Vortheil bringen kann.

§. 228.

Noch leichter läßt sich die natürliche Rechtsgelehrsamkeit von der göttlichen positiven unterscheiden. Die erste enthält ewige und nothwendige Gesetze, die aus der Wesenheit und Natur des Schöpfers und der Schöpfung durch die Vernunft allein erkannt werden können: Die letzte beschäftigt sich mit übernatürlichen Gesetzen. Diese sind zufällig und willkürlich. Sie wurden erst durch das göttliche

liche Ansehen, oder durch die Offenbarung dem ganzen menschlichen Geschlechte, oder einem einzelnen Volke bekannt.

§. 229.

Einige wollen das Daseyn und die Auswahl allgemeiner, positiver göttlicher Gesetze, die der Vernunft unerkennbar, alle Menschen verpflichten sollen, durch Beispiele aus dem alten und neuen Bunde beweisen. Sie behaupten, daß diese Gesetze den Stellvertretern des Menschengeschlechtes bekannt gemacht worden seyen.

§. 230.

Anderere wenden dagegen ein: Dergleichen Gesetze seyen entweder nicht allgemein gültig; weil sie nicht allgemein bekannt gemacht worden sind; oder sie seyen nicht positiv, weil sie ihre Verbindlichkeit aus der Natur erhalten. In Ansehung der Rechte Adams und Noahs stimmen wir dieser Meinung bey. Allein die übrigen Sätze, die man dahin rechnet, verpflichten entweder gar nicht, wenn man sie nämlich nicht durch die bloße Vernunft einsieht, oder sie verpflichten nur das besondere Volk, dem sie Gott bekannt gemacht hat.

§. 231.

Von einer ganz verschiednen Art sind die Gesetze des Evangeliums. Der göttliche Erlöser hat die Naturgesetze in ein helleres Licht gesetzt, und Vorschriften über Geheimnisse und Sacramente gegeben, die für die menschliche Natur unerreichbar sind, und nach seinem Willen in der ganzen Welt
ber.

bekannt gemacht wurden. Durch sie sollte der Weg zur ewigen Seligkeit gezeigt, durch sie sollten die natürlichen Gesetze durch die Ankündigung der herrlichsten Belohnungen und Strafen befestigt werden. Dieses alles beweist, daß die evangelischen Gesetze ein allgemeines positives Recht genannt zu werden verdienen.

§. 232.

Es beweist aber auch, wie wenig Wahrheitsgefühl diejenigen besitzen müssen, die nach errichteten Staaten und nach eingeführtem evangelischem Gesetze die Wissenschaft des Naturrechtes für unbedeutend und überflüssig erklären. Alle unsere freyen Handlungen sind auf irgend eine Art den natürlichen Gesetzen unterworfen; sie sind allgemein und unumstößlich für jedes Zeitalter. Sie sind also der wichtigste Gegenstand unsrer Bemühungen, und können durch keine Art neuer Gesetze verdrungen werden.

§. 233.

Ueberdies haben weder das Evangelium noch die bürgerlichen Gesetze den Endzweck die Verhandlungen der Völker gegeneinander zu lenken. Dieses Geschäft übernimmt die natürliche Rechtsgelehrsamkeit: Sie wirft dabey viel Licht über manche theologische Streitigkeiten, und vorzüglich über alle übrigen Theile der Rechtsgelehrsamkeit, so daß die Gerechtigkeit mit ihr vereinigt kraftvoll und entscheidend, ohne sie aber ein leeres schwankendes Schattenbild ist.

§. 234.

§. 234.

Es lohnt der Mühe, diesen Gegenstand noch mehr auseinander zu setzen. Es leben allerdings jetzt nur wenige Menschen im Stande der Natur. Indessen haben die Volksregenten den Vorzug der natürlichen Freiheit: Ihre durch besondere Verträge noch nicht hinlänglich bestimmten Rechte und Verbindlichkeiten müssen also theils aus dem bloß natürlichen Rechte theils aus dem allgemeinen Staatsrechte geschöpft werden. Denn die bürgerlichen Rechte verbinden nicht den Regenten, sondern die Unterthanen. Auch wird das Ansehen der heiligen Schrift nicht allgemein angenommen, und wer es annimmt, der muß wissen, daß schon vor aller Offenbarung Begriffe von Recht und Unrecht galten, und daß uns jene nicht für die Geschäfte dieses Lebens, sondern zu weit erhabnern Endzwecken geschenkt worden ist.

§. 235.

So behaupten auch die bürgerlichen Gesellschaften noch den Naturstand gegeneinander. Bey den häufigen wechselseitigen Verhandlungen unter sich, und bey den daraus entstehenden Streitigkeiten sind gemeinschaftliche Gesetze nöthig, nach welchen jene gepflogen, und diese geschlichtet werden können. Diese liefert weder das bürgerliche Recht, noch die evangelische Lehre. Dieser Mangel wird durch die natürlichen Gesetze, als die allgemeine Richtschnur aller Völker ersetzt. Sie erhalten alsdann den Namen Völkerrecht. Eine gründliche Kenntniß davon gewährt unsägliche Vortheile, so wie

wie die Urkunde desselben Nationen gemordet und Länder mit Blut überschwemmt hat.

§. 236.

Die innern und äussern öffentlichen Rechte, die man in manchen Staaten eingeführt hat, sind nur besondere Rechte, und zur Entscheidung aller vorkommenden Fälle unzulänglich. Ein besonderes Recht ist nur eine Zugabe zu dem allgemeinen, und muß aus den Grundsätzen desselben erklärt werden, wie die Gattungen durch den Begriff des Geschlechts ihre Bestimmung erhalten. Dieses ist auch bey dem besondern Staatsrechte und bey dem positiven Völkerrechte zu beobachten, wenn man nicht in grobe und gefährliche Irrthümer verfallen will.

§. 237.

Auch auf die geoffenbarte, positive Theologie hat eine richtige Kenntniß des Naturrechtes einen wohlthätigen Einfluß: Sie gibt die wichtigsten Aufschlüsse über die Unzulänglichkeit der natürlichen Belohnungen und Strafen in diesem Leben, über die Nothwendigkeit eines künftigen Lebens, über die Offenbarung und über die auffallende Uebereinstimmung des Evangeliums mit der richtigen Vernunft in der Sittenlehre. Nur mit festen Grundsätzen des Naturrechtes bewaffnet kann man die Wahrheit entdecken und behaupten, wenn sie zuweilen durch eine Verschiedenheit der Vernunftgesetze mit den biblischen, oder durch einen scheinbaren Widerspruch dieser mit jenen verdunkelt, oder verschleuert wird.

§. 238.

§. 238.

Ohne richtige Kenntniß des Naturrechtes müssen Gewissensräthe und Beichtväter oft in die größte Verlegenheit gerathen. In der Unmöglichkeit alle einzelnen Fälle auswendig zu lernen oder vorherzusehen bleibt ihnen nichts übrig, als sich an die Grundsätze der allgemeinen Rechte zu halten, so oft sie von der Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit eines neuen Falles urtheilen sollen. Durch die Vernunft erkennen wir auch, wie Handlungen, die vermöge ihrer gleichen Sittlichkeit anders hätten bestimmt werden können, nach den Vorschriften der allgemeinen Rechte eingerichtet werden sollen.

§. 239.

Die Naturgesetze werden zwar nicht aus dem Ansehen hergeleitet; sie fließen aus ihren eigenthümlichen Grundsätzen: doch zeigt die heilige Schrift nicht selten Hilfsgründe an, wodurch die Untersuchung erleichtert wird, ob eine Handlung nach den Naturgesetzen geboten, verboten oder erlaubt ist. Wie könnte sich auch die weiseste Ursache der Vernunft und der Offenbarung selbst widersprechen, und Gesetze, die ihrer Wesenheit nach unveränderlich sind, einmal geben und einmahl wieder aufheben? Hieraus fließen drey untrügliche Folgen. I. Das Naturrecht kann nichts verbieten, was die Offenbarung befiehlt. II. Was die Offenbarung verbietet, kann das Naturrecht nicht befehlen.

§. 240.

III. Was die Offenbarung ausdrücklich erlaubt, kann durch das Naturrecht nicht verboten seyn.

seyn. Hier ist aber die Rede von einer vollständigen durch das innere Gericht des Gewissens bestätigten Erlaubniß. Auf Handlungen, die nur von dem äussern Gerichte unsträflich sind, ist diese Regel nicht anwendbar.

§. 241.

Das allgemeine Recht ist die Quelle aller bloß bürgerlichen und daher besondern Gesetze. Das bürgerliche römische Recht besteht größtentheils aus natürlichen Gesetzen. Man kann allen Irrthum ausweichen, wenn man seine Mängel nach ihnen ergänzt, und seine dunkeln Stellen durch sie aufklärt. Viele römische Gesetze sind überdies willkürlich oder ganz gegen die Vernunft. Die natürliche Rechtsgelehrsamkeit allein lehrt willkürliche Gesetze von den notwendigen unterscheiden, und vernunftwidrige verbessern.

§. 242.

Das peinliche Recht oder die Gesetze über Verbrechen und Strafen sind im bürgerlichen Rechte von grosser Wichtigkeit. Die Strafgerechtigkeit ist aber nur dann vollkommen, wenn die Wahrheit und Grösse der Verbrechen, das Maß der Zurechnung und die Arten und Endzwecke der Strafen mit der möglichsten Sorgfalt untersucht, und bestimmt werden. Die natürliche Rechtsgelehrsamkeit gibt über alle diese Punkte Anleitung; sie ist daher für das peinliche Recht unentbehrlich.

§. 243.

Das Kirchenrecht enthält göttliche sowohl natürliche als positive und menschliche Gesetze. Die
na

natürliche Rechtsgelehrsamkeit ist daher für dasselbe von sehr grossen Nutzen; besonders dadurch, daß sie die Gränzen zwischen der von Christus eingeführten kirchlichen Gewalt und der bürgerlichen Oberherrschaft genau bestimmt: Die erste ist nicht sowohl für den Körper als für die Seele, und für einen höhern, menschlichen Einsichten unerforschlichen Gegenstand. Die letzte leitet auf einen durch die bloße Vernunft erkennbaren Endzweck. Sie beschäftigt sich nicht mit innern Handlungen allein, und konnte also durch die Offenbarung nichts von ihrer Kraft verlieren. Die Vernachlässigung dieser Grundsätze war die traurige Veranlassung zu den langwierigen und verderblichen Streitigkeiten, die von jeher Kirche und Staaten entzweyhet und erschüttert haben.

§. 244.

Aus allem diesem erhellet, daß das Naturrecht die wichtigste und unentbehrlichste Wissenschaft für alle Fächer der Rechtsgelehrsamkeit sey. Es bedarf der übrigen Inbegriffe menschlicher Gesetzgebung nicht, um dieses zu beweisen. Was Sitten und Gewohnheiten der Völker betrifft, so ist es nicht zu läugnen, daß sie durch das Alterthum einen Anstrich von Ansehen erhalten. Allein wenn ihnen das Gepräge der natürlichen Ehrbarkeit und Gerechtigkeit fehlt, so sind sie nicht als Gewohnheiten, das ist als angenommene Regeln für Handlungen, sondern als Ausartungen, Mißbräuche und Laster anzusehen. Das Naturrecht ist also auch der sicherste Probestein der Sitten und Gewohnheiten der Völker.

§. 245.

§. 245.

Die Vernunft hat bey der Prüfung eingeführter Rechte den Vorzug vor jedem Ansehen. Ihr allgemeines Gesetz, das früher als alle andern Gesetze, und ehe noch Gesellschaften da waren, anerkannt wurde, muß also die Richtschnur aller noch einzuführenden Gesetze seyn. Kein Gesetzgeber kann Handlungen rechtmässig machen, die der natürlichen Gerechtigkeit entgegen sind. Die natürliche Rechtsgelehrsamkeit behauptet daher von der übrigens unlängbaren Würde und Nutzbarkeit der übrigen Theile der Rechtsgelehrsamkeit durch die Quelle seiner Gesetze, durch den Umfang und Reichthum seiner Grundsätze, und durch seinen ausgebreiteten Nutzen den Vorrang.

§. 246.

Die Lehrer des Naturrechtes bedienen sich bey ihrem Vortrage bald der scholastischen bald der mathematischen Lehrmethode. Die letztere hat wichtige Gründe für sich; da die Naturgesetze nothwendige Wahrheiten sind, und im eigentlichen Verstande eine Wissenschaft ausmachen. Schon das Ansehen der Alten spricht für diese Methode, bey welcher man gewisse Hauptwahrheiten zum Grunde legt, und aus denselben durch Vernunftschlüsse die Folgerungen in der gehörigen Ordnung ableitet. Doch geben wir gern zu, daß man in Schriften, welche für schwache in methodischen Denken ungeübte Anfänger bestimmt sind, sich dieser Methode nicht im strengsten Verstande bedienen müsse.

Sie.

Siebentes Hauptstück.

Von dem Ursprunge und Fortgange der natürlichen Rechtsgelehrsamkeit.

§. 247.

Die Kenntniß der natürlichen Gesetze ist so alt als die Welt. Von Gerechtigkeit und Ehrbarkeit hatten schon die ersten Menschen die gemeinen Begriffe.

§. 248.

Wie und von welchen Männern diese Kenntniß unter verschiedne Völker verbreitet, dann mit der Sittenlehre nach einer philosophischen Methode behandelt, und endlich zu einer eignen Wissenschaft geworden sey, dieses lehrt uns die Geschichte der natürlichen Rechtsgelehrsamkeit.

§. 249.

Als Wissenschaft ist das Naturrecht von vielen bearbeitet worden. Unter andern von unsern
Blau

Eccles. VII. v. I. seqq.

Glaubensgegnern, welche aus Parthegeist oft von dem eigentlichen Gegenstande abgewichen, und in ihren Aeußerungen gegen die Katholiken bitter und beleidigend geworden sind.

§. 250.

Die göttliche Offenbarung war die erste Art des unsers Herzen so tief eingepprägten Naturrechtes.

§. 251.

Nachher lehrte es der Vater den Sohn. So kam es in einer ununterbrochener Reihe von den Nachkommen Seths zu Noah.

§. 252.

Daß Noah nach der Sündfluth in sieben Geböthen einen kurzen Lehrbegriff der natürlichen Gesetze von Gott erhalten habe, gehört unter die Erdumereien der Rabbiner.

§. 253.

Sems Nachkommen, Abraham, Isaak, Jakob und Joseph haben die Naturgesetze ebenfalls ausgebildet, und sind in ihren Bemühungen durch göttlichen Unterricht als durch Ueberlieferungen unterstützt worden.

§. 254.

Auch Hiob, obwohl er nicht Israelit war, mag die natürlichen Gesetze sehr wohl gekannt haben. Aus seinem Buche würde sich noch eher als aus den vorgeblichen Geböthen Moahs ein System des Naturrechtes verfertigen lassen.

§. 255.

§. 255.

Nun fiengen die Naturgesetze zu sinken an. Da wurde Moses das göttliche Werkzeug, wodurch sie durch die zehn Gebote bey dem auserwählten Volke ein neues Ansehen erhielten.

§. 256.

Von Propheten und Weisen erhielten sie Aufklärung. Unter diesen verdient Salomo den Vorzug. Ihm hat der Urheber der Natur den Unterschied des Guten und Bösen auf das Deutlichste gewiesen.

§. 257.

Bald trat kein Prophet mehr auf. Da fiengen Priester, Schriftgelehrte, (Abschreiber) und Pharisäer an, die reine Quelle des Naturrechtes durch spißfindige Gräbelen zu trüben.

§. 258.

Indessen wissen wir aus der Geschichte, daß Völker, die kein geschriebnes Gesetz kannten, das Gesetz der Natur erfüllt haben. Die Chaldäer verehrten ein höchstes Wesen und brachten diese Lehre durch Sinnbilder auf ihre Nachkommen.

§. 259.

Die bürgerlichen Gesetze der Egnpter, deren Priester sonst in einer finstern Nacht von Irrthümern wandelten, enthalten viele Vorschriften aus dem Naturgesetze.

§. 260.

§. 260.

Von ihnen haben wahrscheinlicher Weise die Aethiopier ihre Kenntnisse erhalten. Sie haben sich durch ihre Billigkeit ausgezeichnet, und diese Tugend durch Räthsel und Sinnbilder gelehrt.

§. 261.

So sehr auch die Perser sonst in Irrthümern lagen; so war doch mancher ihrer Weisen in dem Naturrechte erfahren.

§. 262.

Die Braminen oder Schulweisen der Indianer haben sich zwar durch ihre Weisheit berühmt gemacht: allein sie wollen mit ihren Tugenden nur glänzen, und ihre Sitten streiten oft mit der gesunden Vernunft. Sie erlauben sogar den Selbstmord.

§. 263.

Die alten Araber, durch die Königin von Saba und durch die drey bethlemitischen Weisen bekannt, haben ihre Sittenlehre in Reimen und Sinnsprüchen überliefert.

§. 264.

Die nördlichen Scythen haben sich durch ihre Redlichkeit ausgezeichnet, und die Gerechtigkeitsliebe ist von Schriftstellern als eine ihnen eigenthümliche Nationaltugend angegeben worden.

§. 265.

§. 265.

Bei den celtischen Scythen, einem von jenen ganz unterschiedenen Volke lehrten die Druiden eine durch Betrug und gottlose Meinungen verunstaltete Sittenlehre.

§. 266.

Auch die Deutschen und andere mitternächtliche Völker, denen Tacitus als sorgfältigen Beobachtern natürlicher Geseze Gerechtigkeit widerfahren läßt, hatten Druiden zu Sittenlehrern.

§. 267.

Seitdem die vor mehr als zwentausend Jahren aufgezeichneten Bücher des Confucius in Europa bekannt sind, scheinen die Chineser vor allen ungebildeten Völkern den Vorrang zu verdienen. Sein Grundsatz: Was du nicht willst, daß dir ein Anderer thue, das thu auch du keinem Andern, ist allerdings vortreflich.

§. 268.

Die Griechen hatten den ersten Saamen der Sittenlehre Ausländern zu verdanken. Ihre ältesten Gesezgeber und Dichter bedienten sich des Zaubers der Dichtkunst und der Musik, um dieselbe immer mehr und mehr auszubreiten und zu verfeinern, bis sie am Ende in die schändlichste Abgötterey ausartete.

§. 269.

Das Gedicht des Hesiodus, Arbeiten und Tage, haben viele als ein Meisterstück der Sitten

ten

tenlehre gepriesen: allein wer es ohne Vorurtheil liest, dem wird es nicht entgehen, daß es von falschen Grundsätzen des Naturrechtes angesteckt sey.

§. 270.

Homers Iliade und Odyssee verdienen mehr Beyfall: doch gehen diejenigen zu weit, die in diesen Gedichten wichtige Vortheile für die Gerechtigkeitslehre zu finden glauben.

§. 271.

Die sogenannten sieben Weisen haben sich durch ihre scharfsinnigen Sittensprüche diesen Namen mit Recht erworben. Selbst in unsern Zeiten hat ein Philosoph den Wahlspruch des Thales: *Erne dich selbst kennen*, als den angemessensten Grundsatz für die Rechtsgelehrsamkeit angenommen.

§. 272.

Aesop, der durch seine Fabeln die Gerechtigkeit so sehr empfohlen hat, verdient hier seinen Platz.

§. 273.

Auch in dem untern Italien hat die Gerechtigkeit ihre Lobredner und Vertheidiger gefunden, nachdem Pythagoras aus Samos nach Crotona gekommen war, und nach dem Zeugniß des Aristoteles daselbst die sittliche Weltweisheit zu lehren anfieng.

§. 274.

Was Pythagoras in Italien gewirkt, hat und noch mehr hat der ehrwürdigste aller Heiden
 W
 sehen

ſchen Sittenlehrer Socrates in Griechenland gewirkt. Er lehrte die Weltweisheit, die ſich biſher faſt nur allein mit der Naturlehre beſchäftigte, auf das gemeine Leben anzuwenden.

§. 275.

Antifthenes, Plato, die akademiſche und die ſtoiſche Schule haben ſich ebenfalls um die Sittenlehre verdient gemacht. Schade, daß ihre vortrefliche Lehrſätze durch ſo manche Irrthümer entſtellt ſind!

§. 276.

Weit unter dieſen war die Schule Epikurs. Man mag ihre Lehren auslegen, wie man will; ſo wird das Naturrecht dadurch aufgehoben. Sie läugnen die göttliche Vorſehung, und leiten alle Geſetze aus dem menſchlichen Eigennuße her.

§. 277.

Die ſtoiſche Schule hat die meiſten römischen Rechtsgelehrten gezeigt. In den Schriften dieſer Römer und vorzüglich in jener des Cicero von den Pflichten leuchtet die natürliche Billigkeit überall als ein Hauptgrundſatz hervor.

§. 278.

Endlich erſchien der Heiland der Welt, und vertrieb wie eine wohlthätige Sonne die auf dem Erdkreis verbreiteten Finſterniſſe der Unwiſſenheit. Er erhob die Würde der Vernunft am meiſten dadurch, daß er ſie fähig machte, ſeine erhabenſten Vorſchriften zu erkennen.

§. 279.

§. 279.

Die ersten Kirchenväter verbanden wie Christus die Vorschriften der heiligen Schrift mit den Grundsätzen der Vernunft. Man mußte den Geist der damaligen Zeiten verkennen, und einen unferligen Hang zur Schmähsucht besitzen, wenn man diese Art von Sittenverbesserung mit einigen Lastererern eine Verwirrung nennen wollte.

§. 280.

Dergleichen Lasterer wollen überall in den Schriften der Kirchenväter nichts als Irrthümer finden. Wir sind weit entfernt, die Kirchenväter für untrüglich zu halten: Allein wir sind auch überzeugt, daß die meisten Irrthümer, die man ihnen vorwirft, schamlose und boshafte Erdichtungen sind.

§. 181.

Auf eine ähnliche Art hat man die Verdienste der Scholastiker um die natürliche Rechtsgelehrsamkeit herabzuwürdigen gesucht. Man findet die Beweise davon in D. Thomæ L. I. Eth. Lact. verglichen mit Thomasi Hist. I. N. c. 4. S. 37.

§. 282.

Einige ungereimte und unnütze Schulstreitigkeiten abgerechnet, welche das Gepräge des Zeitalters an sich tragen, findet man in ihren Schriften selbst nach dem Geständniß der ersten Lehrer des Naturrechtes sehr viel Gutes und Brauchbares.

§. 283.

Die irrigen Meinungen, die sie hatten, und die man so laut als der natürlichen Rechtsgelehrsam

samkeit nachtheilig verschrien hat, sind durch das Ansehen der Kirche sogleich unterdrückt worden. Dadurch wurde dem Parthengeiste und dem Sektenhase gesteuert. Diesen Zaum gegen gefährliche Irrlehren haben unsre Gegner von jeher vermisset.

§. 284.

In neuern Zeiten haben sich vorzüglich folgende Gelehrte um die natürliche Rechtsgelehrsamkeit verdient gemacht: Franz Victoria, Oldendorp, Albericus Gentilis, und Raimund von Sabunde, der sowohl als sein Buch von der Natur des Menschen, das im Anfange des 15ten Jahrhunderts herauskam, in der Geschichte des Naturrechtes ganz übergangen ist. Unter den Protestanten Hemming und Winkler.

§. 285.

Alle diese hat Hugo Grotius weit hinter sich zurückgelassen. Sein Werk vom Rechte des Krieges und Friedens ist zu Paris 1625. unter dem Schutze des Herrn von Peiresc eines angesehenen französischen Staatsbedienten zuerst herausgekommen.

§. 286.

Was soll man nach allem diesem von jener Parthen denken, die all ihr Wissen und folglich auch die erste Ausbildung der natürlichen Rechtsgelehrsamkeit von dem Urheber der sogenannten Reformation herschreibt? Sie sind Nachbether der Pythagoräer und Neuplatoniker. Denn in der That man kann die Naturgesetze nicht mehr herabwürdigen und verletzen, als wenn man seine Gelübde
bricht,

bricht, und die Freiheit des menschlichen Willens läugnet.

§. 287.

Das vortrefliche Werk des Gracius ist mit Erläuterungen und Anmerkungen versehen worden, man hat Auszüge und Uebersetzungen davon gemacht: Jedermann hat etwas daran zu tadeln gefunden. Und dessen ungeachtet hat man es der römischen Censur sehr übel ausgelegt, daß sie einige unrichtige Sätze dieses Schriftstellers verworfen hat.

§. 288

Selden hat im Jahre 1640. ein Naturrecht geschrieben, das sich auf die sieben Vorschriften des Noah gründet. Es ist mehr Gelehrsamkeit als Gründlichkeit in diesem Werke.

§. 289.

Hobbes hat in seine philosophische Grundsätze über den Staatsbürger Paris 1642. mehr Zusammenhang gebracht. Allein ein großer Theil dieser Grundsätze sind unrichtig, und folglich sind es auch die aus denselben abgeleiteten Sätze.

§. 290.

Mit Recht hat also Hobbes viele Gegner gefunden. Unter diesen hat sich Richard Cumberland ausgezeichnet. Allein oft ist seine Schreibart dunkel, und seine Beweise passen nicht immer.

§. 291.

Samuel Puffendorf, dessen Werk über das Natur- und Völkerrecht im Jahre 1672. zu
Lun

Lunden in **Schonen** herauskam, hat diese Wissenschaft mit seltner Beurtheilungskraft und Scharfsinn bearbeitet, und seine Beweise mit den eigenthümlichen Grundsätzen der Wissenschaft selbst unterstützt. Er hat vieles von den Scholastikern entlehnt, die er nichts desto weniger bey allen Gelegenheiten herabsetzt. Seine Schriften enthalten manche Irrthümer, die selbst von Protestanten gerügt worden sind.

§. 292.

Eine Menge Widersacher traten gegen **Duffendorf** auf. Ihre Ausfälle waren so bitter als unvernünftig. Er begegnete ihnen wie **Thomasius** in seiner Geschichte des Naturrechtes bemerkt, mit einer Heftigkeit, die man eher von einem tobenden Wahnsinnigen als von einem Philosophen erwarten sollte.

§. 293.

Thomasius war in seinen Institutionen zur göttlichen Rechtsgelehrsamkeit, welche im Jahre 1688. herauskamen **Duffendorfs** Meinungen zugethan. In einer spätern Schrift: Grundsätze des Naturrechtes, verwarf er sie, und gab an ihre Stelle gewisse Regeln über Frömmigkeit, Gerechtigkeit, Ehrbarkeit und Anständigkeit. Er war ein Mann von vieler Gelehrsamkeit, aber in einem hohen Grade unbeständig, geschwäßig, beißend, verläumberisch. Er hat sich selbst Abenteuer geschaffen, nur um sie bestehen zu können.

§. 294.

Duffendorf und **Thomasius** hatten viele Nachahmer. Einige haben jenen mit Anmerkungen erläutert.

tert. Andere haben Bender Grundsätze in ihre Lehrbücher aufgenommen. Es hat auch nicht an Philosophen gefehlt, die ganz neue Systeme entwarfen. Unter welchen sich Gundling, Heineccius und Glassey zu ihrem Vortheil ausgezeichnet haben.

§. 295.

Den vorzüglichsten Beyfall erhielten die Lehrgebäude der berühmten Männer Wolf und Coccejus. Wolf trug alle Pflichten des Menschen nach einer wissenschaftlichen Methode vor, die schon Pythagoras gekannt und empfohlen hatte. Sein größeres Werk kam in 8 Quartbänden heraus. Wir besitzen davon einen von ihm selbst besorgten Auszug. Coccejus verband das Naturrecht mit dem römischen Rechte, wodurch dieses ungemein erläutert und unterstützt wurde.

§. 296.

Wolfens Methode ist ohne allen Widerspruch die allerschicklichste, um verborgene Wahrheiten zu entdecken, und entdeckte zu beweisen. Köler, Daries, Schierschmid, Achenwall und Nettelblatt haben dieses in ihren vortreflichen Schriften hinlänglich dargethan. Man darf sich also nicht wundern, daß diese Methode bald in ganz Deutschland allgemein wurde, und daß sie noch täglich mehr verbreitet wird.

§. 297.

Die Franzosen haben durch ihre Ausgaben die Werke des Grotius und Hobbes und durch die viel-
fält.

fältigen Uebersetzungen der Schriften des Grotius, Puffendorf und Cumberland ihre Anhänglichkeit und ihre Achtung für das Naturrecht genug bewiesen. Auch die Arbeiten des Domat, das Lob, das Burlamaqu'i in ihren gelehrten Zeitschriften eingeehndet hat, und ein noch nicht lange herausgekommenes Werk: Essai sur les principes du droit & de la morale par Mr. d'Aubé sind hinlängliche Belege dazu.

§. 298.

Das Werk des Montesquieu über den Geist der Gesetze umfaßt vorzüglich den Theil der natürlichen Rechtsgelehrsamkeit, den wir das allgemeine Privatrecht genannt haben. Daß sich in das Werk dieses wirklich großen Mannes einige Mängel eingeschlichen haben, dieses haben Männer von allen Parthenen bemerkt.

§. 299.

In Rußland schrieb Steube ein System des Naturrechts. Auch in Italien hat es Schriftsteller gefunden. Außerdem daß Heineccius Anfangsgründe des Naturrechts in diesem Lande neu aufgelegt wurden, sind die Werke eines J. Ansalbus, Anton von Genua, Daniel und Niclus Conciuna überall bekannt.

§. 300.

Unter unsern Landesuniversitäten hatte Freiburg und Innsbruck schon lange Lehrer des Naturrechts: Bald darauf wurde diese Wissenschaft

Schaft in Prag und seit 1754. auch in Wien gelehrt.

§. 301.

Das Naturrecht hat in ältern und neuern Zeiten Gegner gehabt, die es zu verfolgen und zu entstellen suchten. Es ist zu bedauern, daß ein Jäckstatt, ein Januarius und ein Hollmann durch den Tod verhindert worden sind, soviel Licht über diesen Gegenstand zu werfen, als man von ihrem Versprechen sowohl als von ihren ungemeynen Geistesvorzügen erwarten konnte.

Achtes Hauptstück.

Von den Pflichten gegen Gott oder von der natürlichen Frömmigkeit.

§. 302.

Soviel von den natürlichen Rechten der Menschen und von ihren Grundsätzen überhaupt. Zeit und Ordnung erfordert es, um von ihrem Gebrauche oder von den Pflichten insbesondere zu handeln. Wir haben bereits angemerkt, daß alle diese Pflichten in der Frömmigkeit gegen Gott, in der Ehrbarkeit und Anständigkeit gegen sich selbst, und endlich in der Billigkeit und Gerechtigkeit gegen Andere bestehen.

§. 303.

Fromm seyn, heißen wir hier die Ehre Gottes befördern, oder seine Vollkommenheiten verkündigen. Dieses können wir nicht besser, als wenn wir uns in Betrachtung dieser Vollkommenheiten üben, und sie zum Beweggrund unsrer Handlungen machen. Die natürlichen Pflichten gegen Gott zerfallen also in zwey Hauptstücke: Einmahl, daß wir uns bemühen, soviel möglich, wahre und richtige Begriffe

griffe von Gott und seinen Eigenschaften zu erhalten, dann, daß wir diesen Begriffen gemäß handeln.

§. 304.

Jeder Mensch kann sich aus seiner eignen Natur und aus allen Gegenständen, die ihn umgeben, leicht überzeugen, daß ein Gott sey. Bey einer so auffallenden Wahrheit findet keine Entschuldigung der Unwissenheit Platz. Den ganzen Umfang der göttlichen Vollkommenheiten kann zwar die menschliche Vernunft nicht umfassen; aber sobald wir das Daseyn eines Gottes annehmen, so müssen wir uns ihn als ewig, unabhängig, einfach, allgegenwärtig, allwissend, allmächtig; wahrhaft allweise, allvorsehend, allgütig und allgerecht denken. Wolf. Theol. Natual.

§. 305.

Erkenntniß Gottes ist also das erste Naturgesetz. Wer keinen Gott erkennt, wer mehrere oder falsche Götter anbethet, wer die göttliche Vorsehung läugnet, handelt gegen dieses Gesetz. Der gleichen Unsinnige, die, um sich einen Namen zu machen, den Himmel bestürmen, sind unter der Benennung der Atheisten, Vielgötterer, Götzendiener und Epikurer bekannt. Phædrus III. Fab. 6.

§. 306.

Die Uebel, die man in dieser Welt antrifft, können mit der göttlichen Vorsehung gar wohl bestehen. Das sogenannte metaphysische Uebel, ober

oder die Beschränktheit der erschaffenen Dinge ist nothwendig, sonst müßten alle diese Dinge unendlich seyn, wie es Gott ist. Das sittliche Uebel ist eine Folge des Mißbrauches unsrer Freyheit. Der Schöpfer konnte es nicht verhindern, ohne auch das sittliche Gute zu verhindern, und den Menschen gegen seine Natur zur Maschine zu machen. Das physische Uebel endlich, als Schmerzen, Krankheiten und dergl. ist eine Wirkung des sittlichen. Es streitet also ganz und gar nicht mit der göttlichen Weisheit, alle diese Uebel zuzulassen. Leibniz Theodic.

§. 307.

Sobald der menschliche Verstand von einer lebhaften Erkenntniß der göttlichen Vollkommenheiten durchdrungen ist, so hat der Wille einen zurreichenden Grund, seine Handlungen nach denselben einzurichten. Handlungen dieser Art nennen wir Verehrung Gottes. Die Pflicht Gott zu verehren fließt aus der Pflicht seine Ehre zu befördern.

§. 308.

Wer Gott verehrt, ahmt die göttlichen Vollkommenheiten nach, er sucht sich, und alles, was um ihn ist, im höchsten Grade zu vervollkommen. Da nun das Maß der Verbindlichkeit im Verhältniß mit dem Maße der Beweggründe wächst, so ist die Verehrung Gottes ohne Zweifel die erste unsrer Pflichten.

§. 309.

§. 309.

Wie unsre Handlungen überhaupt in innere und äussere eingetheilt werden, so werden es auch diejenigen, die sich auf die Verherrlichung Gottes beziehen. Es gibt daher eine innerliche und äusserliche Gottesverehrung.

§. 310.

Zur innerlichen Gottesverehrung gehört vor allem die Liebe Gottes. Eine Sache lieben heisst eine Neigung und Fertigkeit haben sich an ihren Vollkommenheiten zu erfreuen. Wer kann aber die unendlichen Vollkommenheiten Gottes mit Aufmerksamkeit betrachten, ohne sich auf das innigste darüber zu freuen? In diesem Sinne sagt der Apostel: Lasset uns Gott lieben, denn er hat uns zuerst geliebt. Joh. Sendschr. I. IV. v. 9.

§. 311.

Nach der Liebe kommt die Ehrfurcht oder die kindliche Furcht. Wer liebt, ist zärtlich besorgt, nichts gegen den Willen des Geliebten zu thun, das gethane zu bereuen, und abzubitten. Da nun der Mensch seinen Schöpfer über alles zu lieben verbunden ist, so muß er ihn natürlich fürchten, er muß seine Vergehungen bereuen, und um Vergebung derselben bitten. Fern sey es von uns, jene sklavische Furcht anzunehmen, welche aus der Vorstellung der verdienten Strafe entspringt, und Haß und Abscheu zu Gefährten hat. Cic. off. II. 7. John. I. v. 18.

§. 312.

§. 312.

Hierauf folgt das Vertrauen, die Beruhigung in Gott. Dieses Vertrauen besteht darin, daß wir, wenn wir unsre Pflichten erfüllt haben, uns, unsre Sachen und unsre Angelegenheiten seiner allumfassenden Vorsehung überlassen. Der Allwissende, Allmächtige und Allgütige kennt unsre Bedürfnisse, er hilft uns, in so fern unsre Hilfe mit seiner höchsten Weisheit bestehen kann. Wir sind also verbunden, ihn im Herzen und im Gemüthe anzurufen, daß er uns Gutes verleibe, daß er das Uebel von uns entferne, oder wenn es uns betrifft, zu unsern Besten werde.

§. 313.

Aus diesen fließt die Pflicht des Gehorsams und der Willfährigkeit. Der Gehorsam besteht darin, daß man thue, was ein Andern will, und unterlasse, was er verbiethet. Der göttliche Wille, in so weit er durch die bloße Vernunft erkannt wird, ist die natürliche Richtschnur aller unsrer Handlungen. Belohnungen sind auf die Befolgung desselben, Strafen auf die Uebertretung gesetzt. Wir sind eben so sehr verbunden, dem höchsten Weltbeherrscher zu gehorchen, als wir verpflichtet sind, ihn zu lieben. Wer meine Gebote weiß, und sie hält, der ist es, der mich liebt. Joh. XIV. v. 21.

§. 314.

Wer durch seine Handlungen zeigt, daß er Gott nicht für ein so vollkommenes Wesen hält, als

als er wirklich ist, der verdunkelt die Ehre Gottes. Haß Gottes, Unehrebarkeit, Verzweiflung, Ungehorsam, Gottlosigkeit jeder Art, Aberglaube, oder jeder irrige Begriff von Gott, endlich eitle und ungegründete Furcht Gottes sind die schändlichsten Vergehungen gegen die innerliche Gottesverehrung.

§. 315.

Auch die heutigen Epikureer untergraben die Gottesverehrung. Sie geben vor, bald daß sich Gott um den Menschen und seine Angelegenheiten gar nicht bekümmere, bald daß der Mensch alles der göttlichen Vorsehung überlassen, und in einer gänzlichen Unthätigkeit leben müsse, bald daß man von einem allgütigen Gott keine Strafe zu befürchten habe, man möge leben, wie man wolle. Leute von diesem Schlage sind wie die Vögel zu fliehen. In der eiteln Hoffnung ungestraft zu bleiben, würden sie, wenn sie könnten, die Welt umkehren. Horat. I. Epit. 16. v. 51.

§. 316.

Ohne innerlicher Sittlichkeit läßt sich keine äußerliche sittliche Handlung denken: Die äußerliche Gottesverehrung hängt also gänzlich von der innerlichen ab, und erhält ihren Werth von ihr. Sie äußert sich dadurch, daß wir den göttlichen Nahmen preisen, und daß wir richtige Begriffe von dem Daseyn Gottes, von seinen Eigenschaften, von unsrer Liebe und Ehrfurcht, von unserm Vertrauen und Gehorsam gegen ihn durch Worte und andere Zeichen an den Tag legen.

§. 317.

§. 317.

Hierher gehört die mündliche Anrufung Gottes, oder das Gebeth. Es heißt eine Bitte, wenn wir dadurch etwas Gutes von Gott zu erhalten suchen, eine Abwendungsbitte, wenn wir dadurch ein Uebel abzulehnen suchen, eine Dankfagung, wenn wir dadurch unser dankbares Herz ergießen, eine Fürbitte, wenn wir es für andere verrichten. Auch Lobgesänge und andere geistliche Lieder befördern die äußerliche Verehrung Gottes. Sie schärfen die Aufmerksamkeit, drücken sich dem Gedächtnisse leicht ein, und bringen durch sanfte, melodische Töne in das Herz.

§. 318.

Die Vernunft allein bestimmt zwar nicht, wann, und wie man Uebungen der Frömmigkeit verrichten soll: allein sie lehrt doch, daß ein bestimmter Platz eine bestimmte Zeit, und eine bestimmte Art zu diesen Verrichtungen festgesetzt werden müsse. Kirchen, Festtage, Ceremonien, Sinnbilder und andere Bilder tragen also sehr viel zur Gottesverehrung bey. Eine Ceremonie ist ein Zeichen dessen, woran man sich bey Vollziehung eines Geschäftes erinern soll.

§. 319.

Hierbey muß man aber sorgfältig Mißbräuche verhüten. Zu viele Festtage wurden an sich selbst gleichgültig und verächtlich werden, den Menschen aber von andern Pflichten und vorzüglich von der Arbeit abhalten, so wie unschickliche, alberne Ce-
remo-

reimonien den Gottesdienst lächerlich machen würden. Auch ist dafür zu sorgen, daß der sinnliche Mensch nicht etwa den Bildern und andern Vorstellungen jene Verehrung erweise, die dem dadurch vorgestellten Gott allein gebührt.

§. 320.

Es würde sehr ungereimt seyn, wenn man behaupten wollte, daß sich die Nothwendigkeit des äußerlichen Gottesdienstes durch die Vernunft allein nicht begreifen lasse. Alle unsre Handlungen also auch die äußerlichen müssen mit dem letzten Endzwecke übereinstimmen: Ohne äußerliche Zeichen ist es unmöglich Gott zu verherrlichen. Auch würde die innerliche Frömmigkeit ohne Ausbruch in die äußerliche gar bald ersticken. Es ist daher nothwendig, daß wir unsre Gedanken, die durch so vielerley Eindrücke leicht gestört werden können, durch Verbindung mehrerer verwandten Begriffe in ihrer Richtung zu Gott stärken und gleichsam befestigen.

§. 321.

Der innerlichen und äußerlichen Gottesverehrung sind folgende Laster entgegengesetzt: Die Gotteslästerung oder alle Handlungen und Reden, die zur Verachtung Gottes abzielen. Die Abgötterey oder die Anbethung falscher Götter. Die politische Frömmigkeit, die, wenn sie ohne Uebereinstimmung des Herzens bloß in äußerlichen Handlungen besteht, Heuchelei, wenn sie aber noch überdies Aufsehen machen will, Gleisneren genannt wird.

§

§. 322.

§. 322.

Ferner die mechanische Frömmigkeit, die sich ohne Theilnehmung des Herzens in Geberden oder in auswendig gelernten Gebethformeln äußert. Gallfüchtiger Verfolgungsgeist, den man für Religionseifer, schwermüthige Kopfhängerey, die man für Liebe Gottes, milzfüchtige Anfälle, die man für Kämpfe mit dem Teufel auszugeben pflegt. Frömmigkeitscham, wenn man sich zu bethen und Gott zu bekennen schämt.

§. 323.

Endlich jeder Aberglaube, jede religiöse Schwärmerey und Wahrsagerey. Man kann sich dieser Laster auf unzählige Arten schuldig machen. Vorzüglich begeht man sie, wenn man Geschöpfen Wirkungen zuschreibt, wovon der Schöpfer allein Ursache ist; wenn man die verborgenen Urtheile Gottes frevelhafter Weise auslegt; wenn man sich Gott als ein eigennütziges durch Opfer und äußerliche Verehrung lenkbares Wesen vorstellt, wenn man Wunder erdichtet; wenn man um Wunder steht, und seine eigenen von Gott erhaltenen Kräfte vernachlässigt; wenn man den Altar mit Menschenblute befleckt; endlich wenn man von Gott Dinge zu erhalten sucht, die seinen unendlichen Vollkommenheiten entgegen sind.

§. 324.

Da zu bejahenden Handlungen, Zeit, Ort, und Kraft mit einem Worte Gelegenheit gehört, die bey verneinenden niemals fehlt; so ist es offenbar, daß wir verpflichtet sind, die Ehre Gottes
im

immer obwohl nicht unablässig zu verherrlichen und unmittelbar zu befördern, und daß wir hingegen überall, immer und ohne Unterlaß verbunden sind, die Ehre Gottes nicht zu verdunkeln.

§. 325.

Die Religion besteht in der Erkenntniß und Verehrung Gottes. Sie ist wahr oder falsch, je nachdem sie mit den Eigenschaften Gottes übereinstimmt oder nicht. Insofern sie durch die Vernunft erkannt wird, heißt sie die natürliche Religion, insofern sie von Gott geoffenbart wurde die positive oder geoffenbarte. Alle Naturgesetze sind notwendig und unveränderlich, die Gesetze der natürlichen Religion konnten also durch die Gesetze der geoffenbarten nicht aufgehoben werden.

§. 326.

Handlungen, die sich auf die Verehrung Gottes beziehen, sind keinem äußerlichen Zwang unterworfen! Sie gründen sich, wie andre freye Handlungen auf Verstand und Willen, die keinen Zwang von außen dulden. Da wir aber eine natürliche und unveränderliche Verbindlichkeit haben, Gott zu erkennen und zu verehren, so ist leicht einzusehen, daß es keine sittliche Religionsfreyheit geben könne. Eine Gewissensfreyheit in diesem Verstande ist ein schändliches Hirngespinnst.

§. 327.

Eine Gesellschaft, die den Hauptendzweck hat, Gott auf eine gleiche Art zu verehren, nennen wir eine Kirche. Da nun alle Menschen schon durch die natürlichen Gesetze zur Erreichung dieses Endzwe-

zweckes verbunden sind; so läßt sich eine natürliche, durch die bloße Vernunft erkannte, unbedingte und allgemeine Kirche denken. In dieser Kirche finden aber weder Unterschied der Personen, noch der Güter, weder bestimmte Gebräuche und Festtage, noch Opfer und menschliche Oberherrschaft statt. Kein Mensch kann sich davon ausschließen, keiner kann ausgeschlossen werden. Alles dieses mußte erst durch ein geoffenbartes Gesetz bestimmt werden. Durch solche Bestimmungen zeichnet sich die christliche Kirche aus.

- NB. Hier können die geoffenbarten Gesetze erläutert werden. I. Von der verbotenen Frucht. Genes. II. 17.
 II. Von der Heiligung des Sabbath's. Genes. II. 3.
 III. Das Fleisch mit dem Blute nicht zu essen. Gen. IX. 4.

§. 328.

Die natürliche Religion hat auch nach der Offenbarung noch ihren wesentlichen Nutzen. Sie hält Menschen und Völker, die keine Offenbarung annehmen im Zaume. Sie lehrt die Nothwendigkeit einer geoffenbarten Religion. Sie ist sogar der Probierstein derselben, indem sie solche Lehren als falsch und unächt erklärt, welche den durch die Vernunft erkannten Wahrheiten und den göttlichen Vollkommenheiten widersprechen. Denn Gott, die Quelle der Vernunft und der Offenbarung kann unmöglich mit sich selbst im Widerspruche stehen.

Neun

Neuntes Hauptstück.

Von den Pflichten gegen sich selbst, oder von der natürlichen Ehrbarkeit.

§. 329.

Es gehört wie wir bereits gesehen haben, unter die weisesten Endzwecke des Schöpfers, daß sich der Mensch liebe, daß er sich selbst zu erhalten und zu vervollkommen suche. Selbst die Verherrlichung der Ehre Gottes hängt von diesem Endzwecke ab. Jedermann ist also verbunden, demselben gemäß zu handeln. Dieses beweisen auch die uns angebornen Naturtriebe, die gesunde Vernunft erkennt es aus dem Begriffe des Wahren und Guten. Es ist daher kein Zweifel, daß der Mensch Pflichten gegen sich selbst habe,

§. 330.

Wer seine Fähigkeiten nicht genau kennt, wer nicht weiß, welche Vollkommenheiten er erlangen könne, welchen Unvollkommenheiten er unterworfen sey, der wird in der Auswahl des Guten und Bösen leicht in Irrthum gerathen. Vor allen also muß sich der Mensch selbst kennen lernen, dann soll er sein Aug auf andere Menschen werfen, und sich
aus

aus ihrem Beyspiel belehren, auf welche Art man vollkommener oder unvollkommener werde.

§. 331.

Der Zustand des Menschen ist innerlich oder äusserlich: Zu jenen gehört Seele und Leib, beyde mit ihren Kräften und Fähigkeiten: diesen machen verschiedene äusserliche Bestimmungen aus. Da sich also der Mensch zu vervollkommen schuldig ist, so muß er allen Fleiß anwenden, sein Leben und seine Gesundheit zu erhalten, Güter der Seele, des Leibes und der äusserlichen Lage zu erwerben, mit einem Worte alle ihm möglichen Vollkommenheiten oder Glückseligkeit zu erlangen, alles aber, was diesen Vollkommenheiten und dieser Glückseligkeit entgegen ist, sorgfältig zu vermeiden.

§. 332.

Die Vollkommenheit der Seele beruht auf dem wichtigen Gebrauche des Verstandes und des Willens. Da nun die Bestimmung des Verstandes ist, Wahrheiten zu erkennen; Wahrheiten aber ohne richtiges Gefühl, ohne Nachdenken, Ueberlegen, Urtheilen und Schließen nicht erkannt werden können, so liegt es am Tage, daß der Mensch diese Fähigkeiten und Kräfte üben müsse, um sich immer mehr Kenntnisse zu verschaffen, um immer mehr Irrthümer abzulegen, und jene richtigen Begriffe zu erlangen, wodurch es ihm leicht wird, das Gute von dem Bösen, das Ehrbare von dem Schändlichen zu unterscheiden.

§. 333.

Unterdessen sind alle unsre Erkenntnisse unmit, wenn unsre Handlungen nicht mit denselben überein-

einstimmen. Nur deswegen vernachlässigen wir unsre Pflichten so oft, weil wir in unsern Begierden und Verabscheuungen besonders in den sinnlichen nicht immer durch richtige Begriffe geleitet, sondern von dem Schein getäuscht werden. Es ist also nöthig, den Willen zur Erreichung seines Endzweckes zu lenken, und ihm eine Fertigkeit zu geben, daß er nur das erkannte wahre Gute verlange, und das erkannte wahre Böse verabscheue. Auf diese Art allein kann die glückliche Uebereinstimmung des untern Begehrungsvermögens mit der richtigen Vernunft bewirkt werden.

§. 334.

Nichts führt den Willen mehr auf Abwege, als die Affekten, nämlich sinnliches Verlangen, oder sinnlicher Abscheu, wenn sie herrschend geworden sind. Wir müssen uns daher bemühen, sie unter der Leitung der Vernunft zu erhalten, damit sie immer in einem Grade der Mäßigung bleiben, nie in geschwidrige Handlungen ausbrechen, sondern vielmehr zu edlen Triebfedern eines vernünftigen Verlangens und Abscheues umgeschaffen und gebildet werden.

§. 335.

Der Leib ist zum Dienste der Seele bestimmt. Es ist also unsre Pflicht, ihn gesund zu erhalten, und seine Geschicklichkeit durch Uebung und Kunst zu vermehren. Dadurch werden die Werkzeuge, die entweder zur Erhaltung des Lebens überhaupt, oder zum Dienste der Sinne, oder zum Sprechen, Sehen und andern Verrichtungen des Körpers gehören, immer zweckmäßiger. Und in dieser Zweck-

mäßigkeit

mäßigkeit besteht die angeborene und erworbene Vollkommenheit der körperlichen Maschine.

§. 336.

Es ist also sehr schändlich, wenn sich Menschen durch Weichlichkeit selbst schwächen, wenn sie ihre Gesundheit oder ihr Leben in Gefahr setzen, sich verstümmeln oder gar tödten. Der Selbstmörder verläßt den von Gott ihm angewiesenen Standort, er zerreißt das Band, das seinen Geist mit seinem Körper vereinigt, und setzt sich dadurch außer Stande, sich selbst zu vervollkommen und die Ehre Gottes zu befördern.

§. 337.

Zur Erhaltung des gesunden Menschen sind Nahrung, Kleidung, Wohnung und dergleichen Dinge, zur Herstellung eines Kranken aber Arzneymittel nöthig. Es ist unsre Pflicht von allen diesen nichts zu vernachlässigen.

§. 338.

Eine jede Uebung unsrer Kräfte, wenn sie wenigstens mit einiger Beschwerlichkeit verbunden ist, besonders eine solche, wodurch wir Sachen zu erwerben oder zu erhalten suchen, heißt Arbeit. Ihr ist der Müßiggang entgegengesetzt. Der Mensch ist zum Handeln geschaffen, ohne Thätigkeit kann er weder etwas erwerben, noch das Erworbene erhalten. Jedermann ist also verbunden, den Müßiggang zu fliehen, und sich mit Arbeit zu beschäftigen.

§. 339.

§. 339.

Da wir nur insofern nach äussern Gütern trachten sollen, als sie uns in den Stand setzen, unsre Pflichten zu erfüllen, so sollen wir uns vor schädlichen Nahrungsmitteln und gefährlichen Arzneien hüten, auch die unschädlichen nur mäßig gebrauchen. Wir sollen bey Kleidern keine andere Absicht haben, als Schutz gegen die Witterung und Erhaltung der Schamhaftigkeit, in unsern Wohnungen aber vorzüglich auf Gesundheit und Bequemlichkeit sehen. Uebermäßige Arbeit entkräftet, und macht zu künftigen Arbeiten untauglich; Es ist also nicht nur erlaubt, sondern es ist Pflicht, sie durch Ruhe zu unterbrechen, und die angestregten Kräfte durch unschuldige Belustigungen oder durch eine anständige Muse zu erhohlen.

§. 340.

Wer in Kleidung und überhaupt in Ansehung der Mittel ein Vermögen zu erwerben und der Art es anzuwenden ein vernünftiges Ziel hält, der besitzt die Tugend der Sparsamkeit und Mäßigkeit; er lebt mit Anstand. Wer dieses Ziel auf eine oder andere Art überschreitet, der vergeht sich gegen die Gesetze der Natur durch Unmäßigkeit, Leppigkeit, Schwelgeren, Trunkenheit, Verschwendung oder Geiz.

§. 341.

Es gibt unzählige Arten. Geist und Körper zu beschäftigen. Ein Mensch würde bald unterliegen, wenn er alle Wahrheiten erkennen und alle Arbeiten ausführen wollte. Jeder einzelne muß sich also

also einer bestimmten Art von Beschäftigung widmen, und die dazu erforderliche Geschicklichkeit zu erlangen trachten. Es ist unsre Pflicht eine solche Berufsart zu wählen, in welcher wir unsern Endzweck, das ist die höchste Stufe der Vollkommenheit erreichen können.

§. 342.

Niemand soll also einen Beruf antreten, ehe er im Stande ist, den für ihn schicklichsten zu wählen. Diesem zufolge müssen wir unsre geistigen und körperlichen Kräfte, unsern Hang und unsre Neigungen, selbst unsre Vermögensumstände, und im Falle auch den Willen unsrer Vorgesetzten sorgfältig zu Rathe ziehen. Hat man endlich mit aller möglichen Vorsicht einen Stand gewählt, so erfülle man die Pflichten desselben mit eben so vieler Genauigkeit. Darin bestehen unsre besondern Verbindlichkeiten in Ansehung der Seele, des Leibes und des äussern Zustandes.

§. 343.

Zu dem äussern Zustand gehört der (Leumund) die Achtung, oder die Meinung anderer Menschen von unsrer sittlichen Vollkommenheit oder Unvollkommenheit. Verbreitet sich diese Meinung weiter, so heisst sie Ruf. Beide sind entweder gut oder übel, wahr oder falsch. Die gute Achtung ist ferner entweder einfach und natürlich, wenn wir sie bloß durch Enthaltung vom Uebel erlangen, oder sie ist erhöht und erworben, wenn wir sie durch besondere erworbene Vollkommenheiten des Verstandes oder des Willens gewinnen. Drückt man sie durch Worte aus, so heisst sie Lob, äussert man sie durch

durch Thaten, so ist sie Ehre. Gründet sie sich endlich auf ausgezeichnete von rechtschaffenen und erfahrenen Männern einstimmig erkannte Gaben und Verdienste, so wird sie Ruhm genannt. Tadel, Verachtung, Schande, und Schmach sind diesen entgegengesetzt.

§. 344.

Die gute Achtung Anderer, oder der gute Leumund macht einen Theil unsrer Rechte aus. Wir werden dadurch sogar in den Stand gesetzt unsre Vollkommenheiten zu vermehren. Es ist also wohl kein Zweifel, daß es unsre Pflicht ist, sie zu erhalten und zu erhöhen. Es hängt freulich nicht immer von uns ab, was andre Menschen von uns denken, oder reden: Allein es steht in jedermanns Macht, durch rechtschaffene Handlungen wahres Lob und wahre Ehre zu verdienen. Unterdessen darf unsre Ehrbegierde weder in Ehrgeiz noch in Hochmuth ausarten: Jener ist ein unmäßiges Verlangen nach Lob und Ehre nur des Lobes und der Ehre wegen, diese ist eine Aufgeblasenheit, oder Erhebung seiner selbst, die sich auf scheinbare oder bloß durch Zufall erlangte Vollkommenheiten gründet.

§. 345.

Glück und Unglück hängen von ganz zufälligen Umständen ab: Der Glückliche kann also kein Lob, der Unglückliche keinen Tadel verdienen. Aber bestreben müssen wir uns, alle Zufälle mit einer Art von Gleichmüthigkeit zu ertragen. Darin besteht die Seelengröße, daß man sich weder durch das Glück erheben, noch durch das Unglück nieder-

verschlagen lasse, sondern sich in seine Tugend einhülle, und besseren Zeiten entgegen sehe.

§. 346.

Die Vollkommenheit eines Ganzen besteht in der Uebereinstimmung seiner verschiedenen Theile. Nur dann wird der Zustand des Menschen in seiner Art vollkommen, wenn die Pflichten gegen die Seele, gegen den Leib, und gegen den äussern Zustand unter sich und mit dem Endzwecke des Menschen dem allgemeinen sowohl als besondern übereinstimmen. Wer sich also ernstlich vervollkommen will, muß nach Geistesvollkommenheiten streben, ohne jene des Körpers und der äussern Güter zu vernachlässigen und umgekehrt.

§. 347.

Unter dessen kommt der Mensch zuweilen in den Fall, daß er alle diese Pflichten zugleich nicht erfüllen kann; entweder weil es ihm an Mitteln dazu gebracht, oder weil eine Collision, ein Streit der Pflichten eintritt. Im ersten Falle ist gar kein Zweifel, daß eine unbedingte Nothwendigkeit kein Gesetz habe, und daß wir nicht verbunden seyen, das Unmögliche zu leisten. Im andern Falle aber, in welchem Pflicht gegen Pflicht steht, und nur eine bedingte Nothwendigkeit Statt hat, gilt das Gesetz, daß man das vorziehe, was zur Erlangung höherer Vollkommenheiten dient, also dem Endzweck dem Mittel, das kleinere Uebel dem größern, das Ungewisse dem Gewissen. Doch geben wir gerne zu, daß es erlaubt sey, ein gewisses geringeres Uebel anzunehmen, um ein ungewisses ungleich größeres sicher abzulehnen.

§. 348.

§. 348.

Das sogenannte Nothrecht ist also das sittliche Vermögen in der Collision ein schwächeres Gesetz zu vernachlässigen, um ein wichtigeres zu befolgen. Es gehört zu den Rechten in der engeren Bedeutung. Davon unterscheidet sich die Nothbegünstigung, vermöge welcher in der unbedingten Noth alle Zurechnung wegfällt, in der bedingten aber entweder gar kein Verschulden, oder ein geringerer Grad von Sittlichkeit Statt findet, je nachdem man sich den Collisionsgesetzen gemäß betragen hat oder nicht.

§. 349.

In der Collision ist es also besser, die Seelenkräfte als die Leibeskräfte zu vervollkommen, besser das Leben zu erhalten, als Wissenschaften und Kenntnisse zu erwerben, besser für den ganzen Leib, als für ein Glied desselben oder für äußere Güter zu sorgen, besser endlich, wenn zwischen Verlust eines Gliedes oder einer Sache zu wählen ist, dasjenige von beyden vorzuziehen, was zu längerer Erhaltung des Lebens dienen kann.

§. 350.

Unter Sachen sind einige nothwendig: Sie erhalten uns Leben und Gesundheit. Andere sind nützlich: Sie machen uns das Leben erträglich. Andere sind angenehm: Sie vergnügen unsere äußern Sinne. Es zweifelt wohl niemand daran, daß das Nothwendige dem Nützlichem, das Nützliche aber dem Angenehmen vorzuziehen sey. Auf
die

die nämliche Art ist auch eine Arbeit und Beschäftigung vor andern zu unternehmen.

§. 351.

Niemahl kann der Mensch in eine solche Verlegenheit kommen, in welcher es ihm erlaubt wäre, sich selbst umzubringen. Das Leben ist der Grund aller zeitlichen Güter, und die Gelegenheit zu den ewigen. Es ist ein edleres Gut als alles äussere und innere Vermögen, edler als Freiheit, guter Leumund, Gesundheit, Unerfahrenheit des Körpers, Güter dieser Art können wir alle wenigstens auf einige Zeit entbehren. Mit dem Leben verlieren wir alles. Wer also sich eher entleiben, als den Verlust dieser Güter ertragen wollte, würde offenbar eine falsche Ausnahme machen, indem er die Mittel dem Endzwecke, und das Gute eines Theiles dem Guten des Ganzen vorzöge.

§. 352.

Und weil wir die Gefahr eines ungewissen Uebels, noch immer dem fast eben so großen gewissen Uebel vorziehen müssen; so würden wir gegen Recht und Pflicht handeln, wenn wir dem bevorstehenden auch noch so wahrscheinlichen und schmerzhaften Tode durch einen freiwilligen, gewissen und gegenwärtigen Tod zuvorkommen wollten. Denn ausserdem, daß von einem Augenblicke zum andern sich manches unvermuthet verändern kann; so überwiegt eine längere Lebensfrist die Bitterkeit der Schmerzen so sehr, daß ein ungewisser Tod mit einem gewissen nie in Vergleich kommen kann. Nichts zu sagen, daß der Selbstmörder eine kleinliche feige
See

Seele verräth, und sich selbst die Gelegenheit raubt, seine Geduld und sein Vertrauen auf Gottes Güte zu üben.

§. 353.

Endlich ist es nicht erlaubt, aus Liebe zum Leben oder zu andern Gütern die verneinenden Gesetze der natürlichen Religion zu übertreten. Denn wir sind nur in so fern verpflichtet, unsre Kräfte und unser Leben zu erhalten, und zu vervollkommen, als sie Mittel sind, Gott zu verherrlichen. Diesen Mitteln den höchsten, letzten Endzweck aufzuopfern wäre schändlich und ungerecht. Man halte sich überhaupt an den Grundsatz, daß es keinen höhern Grad von Lasterhaftigkeit gebe, als Gott verachten und seine Ehre verdunkeln.

§. 354.

Ereignete sich hingegen ein Collisionsfall zwischen den Pflichten gegen uns selbst und den bejahenden Pflichten gegen Gott, zu deren Erfüllung eine zureichende Gelegenheit nöthig ist: So wäre es erlaubt, um sein Leben oder seine Güter zu retten, eine zur Beförderung der Ehre Gottes abzielende Handlung zu unterlassen. Es wird nie an Gelegenheiten fehlen, diese Pflicht eben so gut zu erfüllen. Und im Grunde betrachtet, kann man nicht einmal behaupten, daß ein Mensch, der sich ohne Sünde selbst erhält, die Gottesverehrung, auf welche sich alle unsre Handlungen beziehen müssen, außer Augen setze.

Behn.

Zehntes Hauptstück.

Von der natürlichen Billigkeit, oder von den unvollkommenen Pflichten gegen Andere.

§. 355.

Es ist aus dem Vorhergehenden bekannt, daß die Geseze und Verbindlichkeiten gegen Andere in vollkommene und unvollkommene eingetheilt werden. Die vollkommenen haben wir gegen ihr Eigenthum, die unvollkommenen gegen ihr Verdienst und ihre Würde. Wir haben jene Gerechtigkeits- und die Billigkeitspflichten genannt. Wir wollen nun beide Arten besonders abhandeln. Sie sind unbedingte, und allgemeine Pflichten, wenn sie schon aus der menschlichen Natur fließen, bedingt, und besondere aber, wenn eine zufällige Handlung die Gründe davon entschuldigt.

§. 356.

Die Menschen sind von Natur so schwach und unermügend, daß keiner sich allein vervollkommen kann. Einer bedarf der Unterstützung des

des Andern. Auf diese Art wird eine Verbindung menschlicher Kräfte und Fähigkeiten nothwendig um das Ziel menschlicher Vollkommenheit zu erreichen. Diese Nothwendigkeit beweist der allen Menschen angeborne Trieb nach derselben, und der Zweck des Welt schöpfers, die allgemeine Vollkommenheit.

§. 357.

Wenn wir dazu beitragen, daß ein Anderer seinen Endzweck erreicht, so helfen wir ihm. Ein jeder ist von Natur verpflichtet zur Erhaltung und Vermehrung fremder Vollkommenheiten beizutragen. Dieser Beitrag ist nach Verschiedenheit der Kräfte unsers Geistes, unsers Körpers und unsers äussern Zustandes verschieden. Und da die Einheit in der Verbindung des Mannichfaltigen besteht, so gelten die auf eine solche Art verbundenen Kräfte mit Recht nur für eine Kraft.

§. 358.

Die Verbindlichkeit für unser eignes Wohl zu sorgen hängt mit der Verbindlichkeit gegen Andere genau zusammen. Wir können die mögliche Vollkommenheit nicht ohne Vereinigung mehrerer Kräfte und Vollkommenheiten erreichen. Daher darf sich dem kein Mensch der Verbindlichkeit entziehen, die Vollkommenheiten eines Andern zu befördern. Am wenigsten darf er diese Vollkommenheiten vermindern. So sind dann die Pflichten gegen Andere auch Pflichten gegen sich selbst.

§

§. 359.

§. 359.

Der in Beförderung fremder Vollkommenheiten geübte Wille und die darüber empfundne Freude beweisen unsre Neigung und Liebe gegen Andere. Wenn also Pflichten gegen andere Pflichten gegen uns selbst sind; so muß ein jeder seine Nebenmenschen achten und lieben, wie sich selbst. Hier vereinigen sich Nächstenliebe und Selbstliebe und führen uns zum Ziele unsrer Bestimmung. In so fern findet sich kein Grund zu einem Unterschiede beyder Arten von Pflichten.

§. 360.

Das tugendhafte Bestreben Andere wie sich selbst zu vervollkommen nennen wir Nächstenliebe. Wir sind also zu einer allgemeinen Nächstenliebe oder Menschenliebe verpflichtet. Gebildete Sitten oder die Fertigkeit seine Menschenliebe durch äussere Handlungen zu zeigen, Aufrichtigkeit, Höflichkeit, Gefälligkeit, Holdseligkeit und Barmherzigkeit fliessen aus dieser schönen Quelle. Haß, Unsittlichkeit, Neid, oder Kränkung über fremde Vorzüge, feindselige Urtheile, und die Selbstsucht, oder die sittliche Eigennützigkeit einer ausschweifenden Selbstliebe streiten mit den natürlichen Rechten.

§. 361.

Die andern Menschen schuldige Liebe darf uns nicht hindern die Liebe gegen uns selbst auszuüben. In einer Collision müssen wir unser eignes Wohl vorziehen, wenn anders die Umstände in gleichem Verhältnisse sind. Hier gilt das Sprichwort: die
 Sic.

Liebe fängt von sich selbst an. Was könnten auch Andere von einem Menschen erwarten, der sich selbst vernachlässigt?

§. 362.

Diese Regel leidet aber in dem Falle eine Ausnahme, wenn größere Vollkommenheiten Anderer nur unter Aufopferung der Pflichten gegen uns selbst bewirkt werden können. Da sind wir vielmehr verbunden, die Wohlfahrt des Ganzen der Wohlfahrt des einzelnen Theiles vorzuziehen, und nach der möglich höchsten Glückseligkeit des menschlichen Geschlechtes zu streben. Die Vernunft allein lehrt uns schon, hierin den Willen des allweisen Schöpfers zu erkennen, und die mächtige Aufforderung desselben zu fühlen.

§. 363.

Wer uns liebt, wird im allgemeinen Verstande unser Freund, und wer uns hasset, unser Feind genannt. Sollen wir nun alle Menschen lieben, und keinen hassen, so müssen wir uns Mühe geben innerlich, und (wenn es unsre Kräfte erlauben) auch äußerlich jedermanns Freunde, und niemandens Feinde zu seyn. Weil uns das fremde Beyspiel des verletzten Naturgesetzes nie ein Recht zu ähnlichen Vergehungen geben kann; so müssen wir auch unsre Feinde lieben, müssen ihnen zur Versöhnung die Hand bieten, oder sie, um mehr Schaden zu verhüten, wenigstens zu besänftigen suchen.

§. 364.

Wenn wir geneigt sind, Andere zu vervollkommen, so hegen wir Wohlwollen oder Güte gegen sie. Geht diese gütige Gesinnung in Handlungen über, so heißt sie Wohlthätigkeit. Diese muß aber uneigennützig seyn, sonst ist sie bloße Gefälligkeit. Die Pflicht jedermanns Freundschaft zu suchen, und Feindschaft aller Art zu fliehen, fordert uns auf, überall Wohlwollen und nach unsern Kräften Wohlthaten zu verbreiten, und uns derselben wechselseitig würdig zu machen. Es versteht sich von selbst, daß Güter, welche unsern Bedürfnissen nicht angemessen sind, welche uns nicht aus Liebe, sondern aus Unwissenheit, Eigennutz, oder wohl gar aus feindseligen Absichten mitgetheilt werden, keineswegs Wohlthaten genannt werden können.

§. 365.

Das Wohlwollen besteht in einer stäten, anhaltenden Gemüthsneigung. Es kann weder erschöpft werden, noch mit andern Pflichten in Collision kommen. Anders verhält es sich mit der Wohlthätigkeit. Unsere Kräfte sind an sich selbst eingeschränkt, und es gibt der hilfbedürftigen Gegenstände zu viel; als daß wir allen helfen könnten. Es finden also bey entstehenden Collisionen Ausnahmen Statt.

§. 366.

Pflichten, die man gegen jeden Menschen überhaupt übt, hat man unbestimmte, andere aber

aber, die man nur gegen einzelne Personen und bey gewissen Gelegenheiten beobachtet, bestimmte Pflichten genannt. Die unbestimmten Pflichten erfüllt jedermann, der eine zweckmäßige Berufsart wählt, um der menschlichen Gesellschaft nützlich zu werden, jedermann, der sich bemüht nützliche Erfindungen zu machen, und Aufklärung des Verstandes oder Besserung des Herzens durch sein Beispiel zu bewirken. Dagegen werden sie von allen jenen vernachlässigt, und verlezt, welche entweder aus einem unwürdigen Hang zur Trägheit keinen nützlichen Beruf wählen, unthätig und unbemerkt wie das Vieh dahin leben, oder welche falsche und schädliche Lehren verbreiten, nützliche und wohlthätige aber entweder zu verhehlen, oder zu verschreyen suchen.

§. 367.

Bei den bestimmten Pflichten findet noch ein Unterschied Statt. Wir leisten sie nämlich entweder ohne den geringsten Schaden, oder wir opfern etwas dabey auf. Gene wollen wir unschädliche, diese aber nicht unschädliche, oder Aufopferungspflichten nennen. Bei beyden so wohl den bestimmten als unbestimmten Pflichten muß man wohl auf die Umstände sehen, um bey entstehenden Collisionen die stärkere Verbindlichkeit vorziehen zu können.

§. 368.

Die natürliche Selbstliebe geht nämlich der Nächstenliebe vor. Auch besondere natürliche und
bür.

bürgerliche Verbindungen schränken sie ein. Wir beobachten also nur dann das richtige Maß der Wohlthätigkeit, wenn wir vor allen auf uns selbst Rücksicht nehmen, und dann demjenigen, welche am engsten mit uns verbunden sind, auch ungebeten Gutes erweisen. Denn hier ist eine doppelte Verpflichtung, welche die einfache und allgemeine übertrifft. Personen, die Kräfte und Vermögen genug besitzen, um sich selbst zu vervollkommen, haben auf unsere Unterstützung gar keinen Anspruch.

§. 369.

Es ist zwar ein altes Sprüchwort, daß man niemanden eine Wohlthat aufdringen soll. Denn das Gute, welches jemand ausschlägt, hält er für ein Uebel. Wer also einem Andern wider seinen Willen Gutes thut, setzt sich vielmehr seinem Haffe als seiner Freundschaft aus. Allein da es Pflicht ist, unsern Nebenmenschen der Gefahr zu entreißen, und wenn er Hand an sich legen wollte, ihn zurückzuhalten: so ist es außer allen Zweifel, daß wir ihm in diesem Falle auch wider seinen Willen eine Wohlthat erweisen müssen. Nur kommt es hier darauf an, daß unsre Kräfte den feindlichen gewachsen seyen, und daß wir ihn überwältigen können, ohne unser Leben oder das feindliche in Gefahr zu setzen. Denn es wäre thöricht, demjenigen zu erwürgen, den wir vom Tode zu retten vorgeben.

§. 370.

Unsern Wohlthäter lieben heißt dankbare Gesinnungen, Dankbarkeit gegen ihn hegen.
Er

Er hat ausser dem allgemeinen Rechte, daß jeder Mensch schon als Mensch auf unsre Liebe hat, durch die Wohlthat noch einen besondern Anspruch auf unser Herz. Mehrere und vorzügliche Beweggründe legen uns mehrere und vorzügliche Verbindlichkeiten auf. Wir sind also verpflichtet, gegen unsre Wohlthäter dankbar zu seyn, und unsre Dankbarkeit durch Worte und wenn es möglich ist, auch durch Handlungen zu äussern. Handlungen der Dankbarkeit sind zwar nicht immer in des Menschen Macht, aber an dankbaren Gesinnungen kann der Vermiste reich seyn.

§. 371.

Undankbarkeit ist also ein schwärzeres Laster als bloße Unbilligkeit. Ein Mensch, dessen Gefühl durch Wohlthaten nicht rege wird, erniedrigt sich unter das Vieh, und ist um so viel verabscheuungswürdiger, als die ihm erwiesene Wohlthaten zahlreich oder wichtig waren. Dasjenige Gute, das uns jemand ohne Neigung oder ohne Absicht erwiesen hat, verdient weder den Namen einer Wohlthat, noch Dankbarkeit.

§. 372.

Es ist bereits oben bemerkt worden, daß die Pflichten, welche die Bervollkommnung Anderer zum Gegenstande haben unvollkommene Verbindlichkeiten seyen. Was also bisher von der Liebe des Nächsten, von der Barmherzigkeit, von der Freundschaft, von dem Wohlwollen, von der Wohlthätigkeit, Dienstfertigkeit und Dankbarkeit gesagt worden ist, wird zwar durch das natürliche Gesetz vor-

vorgeschrieben, darf aber niemahl durch äusser e Gewalt erzwungen werden. Die Wohlthätigkeit kann schon ihrem Begriffe nach nicht mit Zwang bestehen. Auch würde man oft einen Menschen über sein Vermögen zwingen wollen, und die natürliche Freyheit würde untergraben werden.

S. 373.

Dieser Einschränkung ungeachtet sind die unvollkommenen Pflichten von großer Wichtigkeit. Wer sie vernachlässigt, setzt sich dem Haffe Anderer aus, verliert seinen guten Leumund, und folglich auch die Mittel zu seiner eignen Vervollkommnung. Er lebt endlich in der stäten Gefahr, daß Andere Gleiches mit Gleichen vergelten werden. Dieses sind nur die zeitlichen und natürlichen Strafen, deren sich ein solcher Uebertreter aussetzt: von unendlich größerer Wichtigkeit sind die ewigen, welche ein gerechter Gott gegen denjenigen verhängen wird, der sich seinem heiligen Willen widersetzt.

Es steht hier noch zu bemerken, daß eine unvollkommene Pflicht, in so fern sie zu Handlungen führt, durch den Befehl des Regenten, durch eine dringendere Gefahr oder durch ein anderes neues Verhältniß in eine vollkommene umgeschaffen werden kann.

Elftes Hauptstück.

Von den unbedingten vollkommenen Pflichten oder von der
Gerechtigkeit im strengern Verstande.

§. 374.

Wenn wir Andere verletzen, so vermehren wir nicht nur allein ihre Vollkommenheiten nicht, wie wir dem oben geführten Beweise gemäß thun müssen, sondern wir vermindern sie sogar. Verletzung streitet mit den ächten Naturtrieben, und ist dem schon durch die Vernunft allein erkennbaren Zwecke des Schöpfers zuwider: Sie gibt auch dem Verletzten das Recht, sich zu vertheidigen, sich gewaltsam zu vertheidigen, den Beleidiger anzugreifen und ihm zu schaden. Wem also sein eigenes Wohl am Herzen liegt, der thue einem Andern nicht, was er wünscht, daß man ihm nicht thue: Er enthalte sich von beleidigenden Reden und Handlungen. Hierin bestehen die vollkommenen Pflichten, die Gerechtigkeit im engeru Sinne, das Zwangsrecht.

§. 375.

Verletzen oder beleidigen heißt einen Andern in seinem Eigenthume angreifen. Zu dem Eigenthum gehört aber vor allem die Gleichheit und Freiheit von

von Unterwerfung: Es ist also offenbar, daß es nicht erlaubt sey, diese Rechte zu verletzen. Ungerecht würde also jedermann handeln, der während des Naturstandes sich eine Gewalt über fremde Handlungen anmassen, in seinem Betragen Hochmuth verrathen, und nach Vorrecht oder Vorzug streben wollte.

§. 376.

Auch die Güter der Seele, des Leibes und des äussern Zustandes sind ein Theil des Eigenthums. Vollkommene Gesetze verbiethen also jemanden in Irrthum zu verleiten, besonders in Rücksicht auf die Erkenntniß des Guten und des Bösen. Sie untersagen uns, unsers Nächsten Willen und Sitten zu verderben, ihn durch Worte, Handlungen oder böses Beispiel zu verführen. Sie verbiethen alles, was der Gesundheit und dem Leben Anderer nachtheilig seyn kann, also nicht nur den hinterlistigen und vorsätzlichen Todsschlag, sondern jede Beschädigung, Verwundung, Verstümmelung und andere ähnliche Beleidigungen, worunter auch alle listigen oder gewaltsamen Angriffe auf die Schamhaftigkeit eines Andern begriffen sind.

§. 377.

Unter die Güter des äussern Standes werden vorzüglich die Sachen und der gute Leumund gerechnet. Diese dürfen auf keine Art angegriffen, oder geraubt werden. Jeder ungerechte Tadel und Verachtung, jede Rede, Handlung oder Schrift zur Beschimpfung eines Andern, jede Ehrenverletzung im eigentlichen Verstande streitet mit den vollkommenen Pflichten. Wenn auch niemand ver-
bun-

bunden ist, einem Andern außerordentliche Ehre zu erweisen; so entzieht er ihm doch schon etwas Wesentliches, sobald er ihm mit dem Zeichen der Geringschätzung die erworbene Achtung verjagt. *Daries observ. XXXIX. §. 9.*

§. 378.

Wenn es schon eine Ehrenverletzung ist, wenn jemand auch ein begründetes Urtheil von den Unvollkommenheiten eines Andern ohne Zurechnungsrecht zu seiner Beschimpfung äussert, um wie viel größer muß die Beleidigung dann seyn, wenn man seinem Nächsten falsche Laster andichtet, wenn man ihn verleumdete. Die schwerste von allen Verleumdungen aber ist diese, wenn man unbestimmt lästert, und jemanden ohne seine Fehler zu benennen, in bösen Ruf bringt. Bey Verleumdungen dieser Art, die schon deswegen falsch sind, weil nur einzelne bestimmte Handlungen zugerechnet werden können, ist dieses noch das schlimmste, daß der Verleumdete beynähe aller Mittel beraubt ist, seine durch solche unbestimmte Beschuldigung gekränkte Ehre zu retten.

§. 379.

Da auch derjenige beleidigt, der einen andern in dem freyen Gebrauche seines Rechtes stört, so kann eine Beleidigung sowohl vollkommene als unvollkommene Rechte verletzen. Wer die Vermehrung der Vollkommenheit eines Andern hindert, beschränkt die natürliche Freyheit desselben, und greift sein Eigenthum an. Wollen wir also gerecht seyn; so dürfen wir niemanden hindern, alle seine
Rech.

Rechte auszuüben, alle möglichen Vollkommenheiten zu erlangen. Wir dürfen ihm nicht im Wege seyn, wenn er Andern Gutes leisten, oder Böses von ihnen abwenden will.

§. 380.

Jener hingegen, der einen Angegriffenen nicht schützt, kann im Stande der Natur noch für keinen Störer oder Verleser fremder Rechte angesehen werden. Die allgemeine Pflicht, seinem Nebenmenschen zu helfen und Böses von ihm abzuwenden, ist eine Pflicht der Liebe, nicht der Gerechtigkeit: Dieser, wenn anders keine andere Verbindung hinzukommt, thut man schon genug, wenn man sich des fremden Eigenthums enthält. Es muß jedermanns eigener Beurtheilung überlassen werden, ob er eine Handlung unternehmen könne oder nicht. Wollte man diesen Grundsatz verlassen; so könnten Menschen zu Handlungen gezwungen werden, die ihre Kräfte übersteigen. Wer also die Unvollkommenheit seines Nebenmenschen mit einem Worte oder mit einem Zeichen verhindern könnte, und sie nicht verhindert, der handelt frenlich gegen die seinem Nächsten schulbige Liebe, aber man kann ihn deswegen noch keiner Ungerechtigkeit beschuldigen.

§. 381.

Diese Grundsätze erleichtern die Antwort auf die sehr schwere Frage: Ob es wahre Verletzung sey, Andern die Pflichten des unschädlichen Gebrauches zu versagen. Wir haben zwar im vorigen Hauptstücke diese Pflichten unter den unvollkommenen berührt: Allein es betraf nur die bejahenden, die eine wirkliche Handlung und eine thätige

tige Hülfleistung erfordern. Von ihnen sind die vereinigenden unterschieden, welche ohne Anstrengung unsrer Kräfte durch bloße Unterlassung und Duldung erfüllt werden. Puffend, de off. H. & c. J. VII. 5.

§. 382.

Jeder Mensch hat das natürliche Recht, das zu thun, was weder der Verehrung Gottes noch den Pflichten gegen sich selbst und gegen die Gesellschaft zuwiderläuft. Will er nun eine Pflicht erfüllen, die wir ohne unsern Nachtheil und durch bloße Unterlassung oder Dulden zugeben können, und wir widersetzen uns doch seinem rechtmäßigen Bestreben; so hindern wir ihn in der Ausübung seines Rechtes, und es ist kein Zweifel, daß wir ihn verletzen. Grot. de I. B. & P. II. C. II. §. II.

§. 383.

Allein es kann etwas nachtheilig seyn, ohne es uns zu scheinen. Daher kann auch in diesem Falle nicht über Verletzung geklagt werden, bis derjenige, der sich verletzt hält, beweiset, daß er uns um die Pflicht der Unterlassung oder Duldung ange sucht, und daß wir sie ihm ohne Anführung eines wahrscheinlichen Grundes verweigert haben. Davies observ. IN. LII.

§. 384.

Es kann sich Niemand eines strengen mit Verbindlichkeit verknüpften Rechtes begeben, und sich selbst von dem Gesetze freisprechen. Es wäre also immer noch ungerecht, wenn man einem Andern auch mit seinem Wissen und Willen den Verstand ver-

verwirren, den Willen verführen, wenn man ihn des Lebens, der Gesundheit, des guten Rufes oder des Eigenthums überhaupt berauben wollte. Das Sprichwort: demjenigen, der einwilligt, geschieht kein Unrecht, leidet also eine Ausnahme und gilt nur von den sogenannten Zulassungsrechten, deren Gebrauch oder Nichtgebrauch einzig von unsrer Willkühr abhängt.

§. 385.

Das Uebel, das für den beleidigten Theil aus der Beleidigung entsteht, heißt Schaden. Uebel, die ein Anderer bloß deswegen leidet, weil wir unser Recht ausüben, oder einen Liebesdienst unterlassen, können also nicht als Schaden angesehen werden. Gleichwie nur die Beleidigung entweder physisch oder sittlich ist, so wird auch der Schaden ein physischer, zufälliger oder ein sittlicher mit feindseliger Absicht zugesügter Schaden genannt. Dieser letzte wird wieder nach den Umständen in einen Schaden aus Versehen oder in einen vorsehlichen Schaden eingetheilt. Ferner ist der Schaden in Ansehung der Ursache und Weise, wie er zugesügt wird, bald unmittelbar bald mittelbar, in Rücksicht aber auf die That oder auf das Gesetz bald ein Begehungs-, bald ein Unterlassungsschaden. Was wir mittelbaren und unmittelbaren Schaden genannt haben, nennen Andere positiven und negativen Schaden.

§. 386.

Wenn wir machen, daß der von uns Verletzte das durch die Verletzung ihm entzogene Gut wieder erhalte, so ersetzen wir ihm den Schaden.
Der

Der Ersatz kann entweder durch Zurückstellung, wenn wir ihm nämlich die entzogene Sache selbst wieder zurückgeben, oder durch Genugthuung geschehen, wenn wir ihm statt der entzogenen Sache eine andere von gleichem Werth geben. Es versteht sich von selbst, daß bey Verletzungen des Lebens, der Gliedmaßen, der Gesundheit, des guten Rufes und dergleichen nur Genugthuung Platz finde.

§. 387.

Wer zum Ersatz verbunden ist, von dem sagt man er hafte für den Schaden. Da nun die Folgen einer That auf den Thäter fallen, und der aus feindseliger Absicht zugefügte Schade die Wirkung einer sittlichen Beleidigung ist, so ist leicht einzusehen, daß derjenige, welcher einen Andern entweder vorsätzlich oder aus Versehen geschadet hat, für den Schaden hafte, und denselben nach seinen Kräften ersetzen müsse. Denn wäre der Urheber einer Verletzung von der Verbindlichkeit zum Ersatz frey, so würde daraus die höchste Ungeheimtheit und Ungerechtigkeit entstehen, jene nämlich, daß die Folgen der sittlichen Handlung nicht dem, der frey handelt, sondern dem, der unwillkürlich leidet, zugerechnet werden.

§. 388.

Von der andern Seite aber kann ein ohne feindseliger Absicht zugefügter Schade nicht zugerechnet werden. Rasende, Wahnsinnige, Kinder und alle, die des Gebrauches der Vernunft beraubt sind, müssen zwar einem jeden das Seinige lassen, und das, was sie davon entzogen haben, zurück,

zurückgeben: Aber wenn die Zurückstellung nicht möglich ist; so können sie nach strengem Rechte zu keiner Genugthuung gezwungen werden. Weil sie weder die Absicht hatten, Schaden zu stiften, noch sich mit fremden Eigenthume zu bereichern. Hier gilt die Rechtsregel: Niemand haftet für einen Zufall; der keinen Bezug auf seine Freiheit hat.

§. 389.

Der Schadenersatz zielt dahin, den durch die Verletzung zugefügten Nachtheil wieder gut zu machen. Es ist also genau zu bestimmen, wie viel Nachtheil der Verletzte mittelbar oder unmittelbar gelitten habe. Soviel, nicht mehr und nicht weniger muß ihm in richtigen Verhältnisse ersetzt werden. Fordert der Verletzte mehr, als er verloren hat; so sucht er nicht mehr sein eignes sondern ein fremdes Gut, und will selbst verletzten.

§. 390.

Bei einer Verletzung, die durch Mehrere geschieht, macht man mit Recht den Unterschied, daß der Ersatz auch von Mehrern geleistet werden, und ein jeder soviel davon tragen müsse, als er geschadet hat. Ist die Handlung aber nicht von der Art, daß man dieses bestimmen könne, so liegt allen Verletzern insgesammt der Ersatz im Ganzen ob. Ersetzt ein einziger Mitschuldiger den ganzen Schaden; so hört frenlich das Recht des Verletzten gegen die Uebrigen auf: Allein wir werden am gehörigen Orte erklären, daß er das Recht habe, nach Verhältniß der feindseligen Absichten eines jeden Mitschuldigen und nach den bereits gegebenen Re-

geln der Zurechnung für seine künftige Sicherheit Maßregeln zu nehmen.

§. 391.

Auch die Pflichten der Gerechtigkeit können mit den Pflichten gegen uns selbst in Collision kommen. Ein inneres Gesetz oder Gefühl kann uns zuweilen dahin führen, uns selbst einem Andern nachzusetzen; auch die Nächstliebe kann es: Allein es gibt kein natürliches Recht, Kraft dessen wir dazu gezwungen werden könnten. Das Zwangsrecht findet nur gegen Verletzungen Statt, und niemand darf um seines oder eines fremden Vortheils Willen mein Eigenthum angreifen. Käme es in der menschlichen Gesellschaft dahin, daß Einer den Andern aus Eigennuß angreifen und berauben dürfte; so würden in kurzer Zeit alle Bande derselben aufgelöset oder vielmehr gewaltsam zerrissen werden.

§. 392.

Auch die Pflichten uns und Andere zu erhalten, können mit den Gerechtigkeitspflichten in Collision gerathen. Es kann sich der Fall ereignen, daß entweder Einer umkomme, oder der Andere in seinen Rechten, aber ohne Gefahr seines Lebens, verletzt werden muß. In diesem Falle muß das unentbehrliche Bedürfniß, das Leben, natürlicher Weise, der entbehrlichen, obwohl nützlichen Sache vorgezogen werden. Denn wir haben ein angebornes Recht uns und Andere zu erhalten, und das Zwangsrecht gegen einen jeden, der sich demselben widersetzt.

R

S. 265.

Weit schwerer ist es zu entscheiden, was erlaubt und nicht erlaubt sey, wenn das Leben des Einen mit dem Leben des Andern in Collision geráth. Einige behaupten geradezu, daß man in einem solchen Falle auf jede mögliche Art sein eigenes Leben erhalten dürfe. Allein wir glauben mit mehr Grunde, daß in einem solchen Falle alles in seinem vorigen Zustande bleiben müsse. Solang nämlich das Recht von beyden Seiten gleich ist, kann keines mehr Kraft haben als das Andere. Es läßt sich schlechterdings kein Grund angeben, warum jener, der schon im Besitze des Rettungsmittels ist, von einem Andern desselben beraubt werden könne. Und wenn er es mit Recht besitzt; so wird jeder, der es ihm entreißen will, ein ungerichter Angreifer. Wer wollte auch behaupten, daß der weiseste Gesetzgeber der Natur den Menschen widersprechende Gesetze gegeben habe.

Hieraus folgt, daß niemand um dem Hungertod zu entgehen, einem Andern ein Nahrungsmittel nehmen dürfe, wenn es dieser eben so nothwendig braucht; daß es keinem Menschen erlaubt sey, einen Andern auch mit seiner Einwilligung umzubringen, um in der äußersten Hungersnoth sein Fleisch zu essen; daß man, um sich in einem Schiffbruche zu retten, einen Andern weder von einem Brete noch aus einem Bothe, das er mit Recht einnimmt, stossen dürfe; daß

es

es endlich gegen das vollkommene Naturrecht streite, einen Menschen, der mitten im Wege liegt, und nicht auszuweichen vermag, umzubringen, um dadurch seine Flucht zu erleichtern, und dergleichen mehr. Uebrigens haben wir bereits gelehrt, daß es zuweilen die Liebespflicht erfordere, sich selbst einem Andern nachzusetzen.

Zwölftes Hauptstück.

Von den Pflichten bey Aeußerung unsrer Gesinnungen.

§. 395.

Seine Gesinnungen erklären heißt die innern Handlungen seiner Seele, seine Gedanken, seinen Willen bekannt machen. Dieses kann ohne äufferere Handlungen, wodurch wir die innern anzeigen, nicht geschehen. Wer also die Gesinnungen seiner Seele bezeichnen, wer sprechen will, der muß sich äufferer Zeichen bedienen, die den innern Handlungen sowohl dessen, der bezeichnet, als desjenigen, dem sie bezeichnet werden, angemessen sind.

§. 396.

Die Erklärung unsrer Gesinnungen heißt eine ausdrückliche, wenn sie durch Worte, nämlich durch artikulierte Töne, wenn sie schriftlich, oder mit was immer für andern gewissen und bestimmten Zeichen der Hände oder der Füße geschieht: oder eine stillschweigende, wenn solche Handlungen vorgehen, woraus man mit Rücksicht auf Ort, Zeit und andere Umstände die Meinung des Handelnden, nach dem, was gemeiniglich zu geschehen pflegt, wahrscheinlich abnehmen kann.

§. 397.

§. 397.

Weil alle unsre Handlungen mit dem letzten Endzwecke übereinkommen müssen, so ist es eine allgemeine und unbedingte Pflicht des Sprechenden, seine Gesinnungen Andern so oft mitzutheilen, als es seine Verbindlichkeiten gegen das höchste Wesen, gegen sich selbst und gegen Andere erfordern. Von einer andern Seite aber legen uns die bereits erklärten Pflichten der Frömmigkeit, der Selbstliebe, der Gerechtigkeit und der Billigkeit auf, daß wir uns aller Reden gegen Gott, gegen uns selbst, und gegen unsern Nächsten sorgfältig enthalten.

§. 398.

Das Stillschweigen kann unter gewissen Umständen gebotnen, und unter andern verbotnen seyn. Im ersten Falle ist es eine Tugend, die Verschwiegenheit, im andern ein Fehler, die Verschweigung. Die Geheimhaltung einer äussern Handlung, wodurch eine innere geoffenbart würde, heißt Verstellung. Verstellung ist nach den Umständen bald erlaubt, bald verbotnen, und sie gehört zu denjenigen Handlungen, die ihrem bloßen Begriff nach gleichgültig genannt werden. I. R. XV. 2 & D. August. libr. contr. med. C. X.

§. 399.

Wer sich um das, was er denkt, anzudeuten, ungewöhnlicher Zeichen bedient, der äussert seine Gesinnungen nicht, denn er macht sich nicht verständlich, und folglich spottet er seines Nächsten, oder er hintergeht und verletzt ihn. Wie mü:

müssen also entweder schweigen, oder wenn wir zu sprechen verbunden sind, solche Zeichen und Ausdrücke gebrauchen, die zur Aeussereung unsrer Gesinnungen geschickt und allgemein eingeführt sind. Horat. art. poet. v. 73.

§. 400.

Die Wahrheit ist im allgemeinen eine Uebereinstimmung. Die logische Wahrheit ist Uebereinstimmung unsrer Vorstellungen mit den Eigenschaften ihres Gegenstandes: die moralische Wahrheit ist Uebereinstimmung der Wörter oder anderer willkürlicher Zeichen mit unsern Gesinnungen. Was logische und moralische Falschheit sey, versteht sich nun von selbst.

§. 401.

Eine Rede ist entweder wahr oder falsch. Sie kann es sowohl im logischen als moralischen Sinne seyn. Ein wichtiger Unterschied: Denn eine Rede die moralisch wahr ist, kann logisch falsch seyn, und umgekehrt Aeussere Handlungen werden aufrichtige genannt, wenn sie mit den innern übereinstimmen, stimmen sie nicht damit überein, so sind sie verstellte. Moralisch wahre Reden sind also aufrichtige, moralisch falsche aber verstellte Handlungen. Geht die Falschheit nicht in Worten sondern in Handlungen vor, so ist sie Verstellung im engern Sinne.

§. 402.

Eine Rede gegen unsre Gesinnungen mit der Absicht einen Andern zu hintergehen ist eine Lüge. Man theilt sie ein in äusserliche

siche oder schädliche, wenn man Andere dadurch verletzen will, und in innerliche, welche entweder Scherzlügen sind, wenn sie nur zur Unterhaltung gesagt werden, oder Gefälligkeitslügen, wenn man Andern dadurch zu nutzen sucht. D. August. Enchir. C. 22.

§. 403.

Eine jede Lüge ist ein Vergehen gegen das Naturgesetz. Sie ist der Verbindlichkeit zu schweigen oder die Wahrheit zu sagen entgegen. Denn wir dürfen niemanden Unrecht thun, wir müssen von jedem eiteln und unnützen Worte Rechenschaft geben, und sind nicht berechtigt, Einen zu verletzen um dem Andern zu helfen. Wir sind also schlechterdings zur Wahrhaftigkeit verpflichtet: Sie ist die Neigung des Gemüths unsern Vorstellungen und Gesinnungen gemäß zu reden. Prov. XIII. Psalm. V. 7. Coloß. III. 9.

§. 404.

Man gibt also keinen vollständigen Begriff von der Lüge, wenn man sagt, sie sey eine falsche dem vollkommenen oder unvollkommenen Rechte eines Andern zuwiderlaufende, oder eine falsche mit des andern Schaden verbundene Rede. Man würde sich sehr gegen den Sprachgebrauch versündigen, wenn man behaupten wollte, daß derjenige nicht lüge, welcher moralische Unwahrheiten sagt, um Andere zu hintergehen, ob er gleich nicht verkunden ist, seine innern Gesinnungen zu offenbaren. Er kann ja schweigen. Da er aber spricht, und falsch spricht, so handelt er einmahl gegen die allgemeine aus der Gefelligkeit und aus dem Endzwecke der

Re.

Rede entspringende Verbindlichkeit, und dann noch gegen die besondere, die er eben dadurch übernimmt, daß er zu jemanden spricht, der das Recht hat, die Wahrheit von ihm zu erwarten, und also gewiß zu falschen Reden keine Einwilligung gibt.

§. 405.

Die Allegorie ist eine Bildersprache, eine Rede, in welcher die Worte einer Aehnlichkeit wegen in einer andern als in ihrer eigentlichen Bedeutung genommen werden. Hierher gehören die Fabeln, die in Fabeln eingekleidete Lehrgedichte, und alle bildlichen Redensarten. Eine Allegorie ist sehr von einer moralischen Unwahrheit verschieden, weil die Worte dem Sinne nicht widersprechen. Sie ist überhaupt nicht nur erlaubt, weil derjenige, mit welchem wir auf diese Art sprechen, wenn er anders Verstand hat, unsern Sinn und die Wahrheit ohne Mühe einsehen kann. Ein anders wäre es, wenn wir eine besondere Verbindlichkeit hätten, das Klar und offen ausdrücken, in welchem Falle man jedes Wort in seiner eigenthümlichen Bedeutung nehmen muß.

§. 406.

Ein Ausdruck ist zweydeutig, wenn er nach dem gemeinen Sprachgebrauch in mehr als einem Verstande genommen werden kann. Wo es Pflicht ist, seine Gesinnungen deutlich zu äußern, müssen zweydeutige Ausdrücke vermieden werden. Der Gebrauch solcher Ausdrücke steht uns aber frey, wenn man die Wahrheit von uns fordert, ohne ein Recht

Recht dazu zu haben, und wenn unsre Offenherzigkeit demjenigen, dem wir Wohlstandes halber antworten müssen, wenig nützen, uns oder Andern aber mehr schaden würde. In solchen Fällen hintergehen wir den Zuhörer nicht, er täuscht sich selbst, wenn er unsern Ausdrücken den unrechten Sinn beylegt. Gen. XX. 2. Grot. III. C. 1. S. 8.

S. 407.

Vorstellungen sind zweydeutige Handlungen, die mehrere Auslegungen erlauben. Von ihnen gilt, was eben von zweydeutigen Ausdrücken gesagt worden ist. Stillschweigende Erklärungen dieser Art geschehen nur durch wahrscheinliche, nicht durch allgemein angenommene und festgesetzte Zeichen: Es kann also jedermann frey stehen, sich ungewöhnlicher Zeichen zu bedienen, wenn er anders keine besondere Verbindlichkeit hat, die wahrhaft zu offenbaren, und allem Irrthum vorzubeugen. I. Reg. XIX. 13.

S. 408.

Nicht eine jede moralisch falsche Rede ist eine eigentliche Lüge; sie wird es erst durch die Absicht zu hintergehen. Wer Rasenden, Wahnsinnigen, Kindern unschädliche Unwahrheiten vorsagt, ist also deswegen noch kein Lügner; auch derjenige ist nicht dafür zu halten, welcher seine Zuhörer vorbereitet hat, daß er ihnen Unwahrheiten vortragen werde. Dieses ist auch der Fall, wenn ein Dritter, mit dem wir nicht sprechen, und vor dem wir
unsre

unsre Gesinnungen verborgen halten müssen, durch unser Gespräch getäuscht wird.

S. 409.

Wir kommen nun auf eine sehr wichtige und wie ver heil. Augustinus schon bemerkt hat, sehr verwickelte von den Gelehrten noch unterschiedne Frage: Wenn jemand bei einer Collision der Pflichten sich eine moralische Unwahrheit erlaubt; wenn er dieß in der Absicht thut, um einer an sich wichtigern Pflicht Gemüthe zu leisten, z. B. um das Leben eines Menschen zu retten. Ist diese moralische Unwahrheit eine Lüge? Der Kirchentelehrer und viele mit ihm sind der Meinung, daß in dem Handelnden dadurch eine schädliche Richtung, und also eine Unvollkommenheit entstünde: auch sey kein Fall zu erdenken, in welchem man sich von der Wahrheit und von dem Endzwecke seiner Rede entfernen dürfe.

S. 410.

Sie setzen hinzu, daß die Wahrheit schätzbarer sey als das Leben: daß man durch die Behauptung des Gegentheils den Lügen Thor und Thor öffnen, und das stärkste Band der menschlichen Gesellschaft zerreißen würde. Vor allem aber bestehen sie darauf, daß eine falsche Rede der göttlichen Wahrhaftigkeit zuwiderlaufe, daß es aber des Menschen erste Pflicht sey, die Ehre Gottes nicht zu verdunkeln: daß endlich die Hebräer mit Recht gesagt hatten: Wenn du nicht zweydeutig reden kannst, so schweige.

S. 411.

§. 411.

Andere Kirchenbäter und mit ihnen mehrere katholische Lehrer unsrer Zeiten wagen es nicht, eine Unwahrheit unter diesen Umständen einer Unsittlichkeit zu beschuldigen. Im Collisionsfalle, sagen sie, müsse man das wichtigere Gesetz vorziehen, das Gesetz, einen Menschen zu erhalten, sey aber weit wichtiger als das Gesetz keinen Menschen in Irrthum zu führen. Das Unsittliche einer falschen Rede falle weg, sobald derjenige, mit dem wir sprechen, in den Irrthum willigt: Es müsse aber jedermann in das willigen, was einerseits sehr wenig schadet, von einer andern Seite aber einen Menschen rettet.

§. 412.

Menschenliebe, fahren sie fort, sey der Maßstab aller Pflichten; diese aber fordere, daß man, so oft die Ehrfurcht gegen Gott nicht darunter leidet, die Nothpflichten allen übrigen vorziehe. Jener aber, welcher zum Beyspiel vorgabe, daß das, was wirklich Gift ist, kein Gift sey, unternehme nichts, wodurch Gott eine Unvollkommenheit bengelegt, oder seine unendliche Wahrhaftigkeit in Zweifel gezogen würde. Selbst Todschläge und Diebstähle, so unsittlich sie an sich selbst seyen, hörten auf ungerecht zu seyn, wenn in der Collision der Verbindlichkeiten eine rechte Ausnahme gemacht würde. Durch eben diese Gründe rechtfertigen sie auch das Betragen der egyptischen

schen

schen Wehemütter und der Machobäer. Exod. I. 19. Josue. II. *)

§. 413.

Einige haben aber mit wenigem Glücke den Knoten dadurch auflösen wollen, daß sie die geheime Vorbehaltung erdachten. Sie verstehen darunter solche Ausdrücke, welche erst dann den wahren Sinn erhalten, wenn man sie mit dem zurückgehaltenen Gedanken ergänzt. Wenn z. B. jemand auf die Frage: ob er einen vorgewiesenen Brief geschrieben habe, mit Nein antwortete, und sich dabei dachte, in Rom, da er ihn in Wien geschrieben hätte. Dergleichen stimmen ja wirklich mit den innern Gedanken nicht überein, und die Erfinder dieses Auskunftsmittel haben entweder mit der Sittlichkeit ihr Spiel treiben oder den schändlichsten Lügen Vorschub leisten wollen.

§. 414.

Diejenigen sind nicht besser daran, welche behaupten, derjenige, welcher etwas zu wissen läugnet, könne dieses von einem solchen Wissen verstehen, daß er dem Andern mittheilen dürfe: Oder man könne annehmen, daß in einem solchen Collisionsfalle die Worte ganz und gar keine Bedeutung haben, weil man vermuthen dürfe, daß das menschliche Geschlecht bei Bestimmung der Ausdrücke,

*) Dergleichen Fälle können nur sehr selten seyn, und vielleicht ist es besser, daß wenige eine gerechte Ausnahme nicht machen, als daß viele sie wagen. Senec. de Bon. VII. 16.

Drücke und ihrer Bedeutungen, in einem solchen Falle dieses gewollt habe. Allein beyde Behauptungen ruhen auf sehr seichten Gründen. Die erste ist nichts mehr und nichts weniger als die geheime Vorbehaltung. Die letztere fällt von selbst, wenn man bedenkt, daß das Unsitliche nicht im Schalle des Wortes, sondern in der Absicht zu hintergehen liegt.

§. 415.

Was die äußern nicht bloß in Gedanken bestehenden Vorbehaltungen betrifft, solche nämlich, die ein scharfsinniger Zuhörer aus der Natur des Geschäftes selbst oder aus andern sinnlichen Merkmalen erkennen kann; so halten sie die meisten für erlaubt, wenn man nicht verpflichtet ist, die Wahrheit zu entdecken, oder wohl gar einen Grund hat, sie zu verbergen. Wenn auch, sagen sie, der Redende überzeugt ist, daß der Zuhörer den wahren Sinn des Gespräches nicht verstehe; so ist seine Absicht nicht ihn zu hintergehen, sondern nur die Wahrheit zu verhehlen: Er läßt nur seinen Irrthum zu. Da auch dergleichen Vorbehaltungen sich auf Zwendeutigkeiten und Doppelsinn gründen, so muß ihre Sittlichkeit nach dem, was wir bereits davon gesagt haben, beurtheilt werden.

Drey.

Dreizehntes Hauptstück.

Von dem Eigenthume, und von der ursprünglichen Art
es zu erwerben, oder von der Zueignung.

§. 416.

Wir werden nun von den bedingten Pflichten gegen andere handeln. Diese Pflichten fließen nicht nur aus der Natur, sondern aus gewissen Einrichtungen und Handlungen der Menschen untereinander. Vor allem gehören hierher die besondern Sachenrechte. Jenes unbestimmte Recht auf die nothwendigen Bedürfnisse, welches sich nicht auf diese oder jene besondere Sache bezieht, gehört zu den angeborenen allgemeinen Rechten, weil es in der menschlichen Natur allein gegründet und allen Menschen gemein ist.

§. 417.

Da alle Menschen von Natur gleiche Rechte haben; so hat keiner ein besonderes Recht auf gewisse Sachen. In diesem Zustande gibt es kein Eigenthum einzelner Menschen. Alles ist frey, alles herrenlos und in einer negativen Gemeinschaft, wovon niemand ausgeschlossen werden konnte. Diese Gemeinschaft wird deswegen die ursprüngliche genannt. Virg. Georg. l. v. 126.

§. 418.

§. 418.

Folgen daraus:

1ten. Im Stande der Natur hatten alle gleiche Rechte auf alles.

2ten. Alle Sachen, sowohl jene, welche die Natur hervorbrachte, als jene, die durch menschlichen Fleiß, der zur Beförderung wechselseitiger Glückseligkeit jedermann vermöge des natürlichen Gesetzes oblag, hervorgebracht wurden, waren frengegeben, und niemanden eigen.

3ten. Jedermann war zu allen Handlungen berechtigt, ohne welche er jenes Recht auf die Sachen nicht ausüben konnte. Er hatte also das Recht, Thiere zu fangen, Früchte einzusammeln, seine Wohnung aufzuschlagen, und zu gehen, wo es ihm beliebte, wenn anders niemand dadurch litt. In diesem Sinn, sagt Justin, hatten alle inögesammt nur ein einziges Vermögen. XLII. 1.

§. 419.

Eine Sache ergreifen heißt dieselbe so in unsre physische Gewalt bringen, um sie mit Ausschließung anderer benutzen zu können. Weil nun die Benutzung verbrauchbarer Sachen nur einem Einigen zu Statten kommen kann, und niemand ohne Verletzung in der Benutzung einer ergriffenen Sache gestört werden durfte, so konnte derjenige, der eine solche Sache einmal inne hatte, derselben nicht mehr beraubt werden. Bey gleichen Umständen hatte also der Besizer den Vorzug. Aus diesem Grunde gehörte dieses Sachenrecht zu den vollkommenen Rechten. Cic. fin. III. 20.

§. 420.

§. 420.

Die bisher unbebaute Erde konnte aber die Bedürfnisse der anwachsenden menschlichen Gesellschaft nicht mehr hinreichend befriedigen. Man mußte sie anbauen, man mußte ihr durch anhaltende Arbeit und Fleiß zu Hülfe kommen. Da nun auch die Nächstenliebe abnahm, da die Naturgesetze übertreten wurden, da viele aus Trägheit nicht arbeiten und doch essen wollten, so verloren die Arbeitsamen die Früchte ihres Fleißes. Dadurch wurde man veranlaßt, Sachen aller Art auch zum künftigen Gebrauche zu ergreifen, sie als Eigenthum aufzubewahren, mit einem Worte in Besitz zu nehmen.

§. 421.

Die Ergreifung einer herrenlosen Sache in der Absicht, sie sich eigen zu machen, heißt Zueignung. Hierzu gehört itens, daß die Sache wirklich noch herrenlos sey. 2tens, daß eine Handlung hinzukomme; denn von Natur ist keine äussere Sache jemanden eigen. 3tens, daß die Handlung hinreichend sey, die Sache in seine physische Gewalt zu bringen: das heißt, es muß eine wirkliche Ergreifung, Aufbewahrung, ein körperlicher Besitz vorhanden seyn. 4tens, daß die Aufbewahrung in der Absicht geschehe, die ergriffene Sache eigenthümlich zu haben. Unter diesen Bedingungen erwirbt man den rechtlichen Besitz.

§. 422.

Die Ergreifung und der Besitz einer Sache würden aber vergeblich seyn, wenn es andern frey stün-

Hände, den Besitzer zu stören und ihm die Sache wieder zu entreißen. Allein aus der Handlung, wodurch man sich eine Sache zueignet, entsteht sowohl die verneinende Verbindlichkeit Anderer, sich dieser Sache zu enthalten, als das sittliche Vermögen, oder das Recht des Besitzers, mit der Substanz und mit den Nutzungen der Sache nach Willkühr zu schalten, oder zu erklären, was er wolle, daß mit derselben geschehen oder nicht geschehen solle. Nur darf niemand dadurch verletzt werden. Dieses Recht heißt das Eigenthum. Es ist ein Recht auf die Sache, ein dingliches Recht, welches ohne Rücksicht auf eine bestimmte Person auf der Sache selbst haftet. L. I. D. de Adq. vel am. poss.

§. 423.

Wenn sich mehrere Personen eine und die nämliche Sache zugleich zueignen, so haben sie ein gleiches Recht, und können alle übrigen ausschließen. Sie erwerben dadurch ein gemeinschaftliches Eigenthum, es entsteht eine bejahende Gemeinschaft. Wenn aber aus diesen mehrern Personen keine einen Theil des Eigenthumsrechtes hat, sondern die Sache der ganzen Gesellschaft gehört, wie es in Klöstern geschieht, so entsteht eine vermischte Gemeinschaft.

§. 424.

Das zureichende Mittel, etwas zu erwerben, heißt die Erwerbungsart, das Erwerbungs-
mittel. Die Erwerbungsart ist unmittelbar
und ursprünglich, wenn eine herrenlose Sache
I
er-

erworben wird, sie ist mittelbar und hergeleitet, wenn man die Sache eines andern erwirbt. Das Recht, worauf sich die Erwerbung gründet, heißt der Rechtsgrund oder Titel. Ursprünglich war also das angeborne Zueignungsrecht schon ein hinlänglicher Titel ein Eigenthum zu erwerben, das Mittel war die Zueignung selbst.

§. 425.

Folgen daraus:

- 1ten. Wer physisch und sittlich kann und will, erwirbt eine Sache.
- 2ten. Wer sie zuerst erwirbt, hat das Vorrecht.
- 3ten. Was wir uns zugeeignet haben, gehört zu unsrer Person. Was sich ein Anderer zugeeignet hat, gehört zu seiner Person, und kann ihm ohne Verletzung nicht genommen werden.
- 4ten. Das Eigenthum ist kein angebornes sondern ein erworbenes Recht.
- 5ten. Nach eingeführtem Eigenthume hat der ursprüngliche Zustand zum Theile aufgehört. Es sind verschiedne neue Rechte und eine Art von Ungleichheit unter den Menschen entstanden.

§. 426.

Einige bestreiten diesen Ursprung des Eigenthums. Sie behaupten, daß Sachen, worauf alle Menschen ein angebornes Recht hatten, nur mit allgemeiner Einwilligung jemandes Eigenthum werden konnten: um so vielmehr, weil nach unsrer Erklärungsart Einige Ueberfuß und Andere
Man

Mangel gehabt haben würden. Grotius *) und Puffendorf **) sind der Meinung, man habe anfänglich die Sachen einhellig unter sich vertheilt, und einem jeden die Erlaubniß gegeben, sich das Uebrige zuzueignen. Sie nehmen also die Theilung als die älteste und ursprüngliche Erwerbungsart an.

§. 427.

Es bedarf keiner weitläufigen Widerlegung dieses Einwurfes. Die erste Gemeinschaft dieser Naturgüter war nicht besahend sondern verneinend. Alles war herrenlos und frey ausgestellt. Das angeborne Recht auf Sachen war das Recht, sich selbe zuzueignen, da sie niemanden gehörten, dieses Recht erstreckte sich keineswegs dahin, Andern diese Zueignung zu verwehren. Da nun durch eine solche Zueignung kein Anderer verletzt wurde, so wäre es überflüssig gewesen, seine Einwilligung abzuwarten. Uebrigens war es jedermann frengelassen, so viel er brauchte, zu nehmen, wenn nur für Andere das Nöthige noch übrig blieb. Gen. 1. 29.

§. 428.

Zueignung findet Statt bey Sachen 1tens, die nie einen Besitzer gehabt haben, oder von ihrem Besitzer aufgegeben worden sind. 2tens die zu unserm Gebrauche dienen können. 3tens die verbrauchbar sind, ergriffen und aufbewahrt werden können, dieses gilt sowohl von leblosen beweglichen oder

1 2

un-

*) L. II. c. II. §. 1. N. 5. **) J. N. et G. L. 4. c. 4. §. 4.

unbeweglichen Sachen als auch von lebenden Geschöpfen, Fischen, Vögeln u. dergl. Denn da wir keine gemeinschaftlichen Rechte mit den Thieren haben; so steht es uns frey, sie zu tödten und zu verzehren.

§. 429.

Lebende Sachen eignet man sich zu durch die Jagd, durch die Fischeren, durch den Vögelfang. Die gefangenen Thiere müssen aber so verwahrt werden, daß sie nicht entfliehen können. Bey leblosen beweglichen Sachen findet die Zueignung Statt durch Finden, z. B. der Edelsteine am Ufer des Meeres, eines Schatzes an einem Plage, der keinen Besitzer hat: Bey leblosen unbeweglichen durch Betretung eines Grundstückes, durch Absteckung und Einschließung der Gränzen, durch Zubereitung und Verbesserung desselben. Es ist nicht nöthig jede Erdscholle zu betreten. L. 3. §. 1. de adq. vel am. poss.

§. 430.

Die Zueignung findet hingegen nicht Statt bey Menschen, und bey solchen Sachen, welche sich schon jemand zugeeignet hat. Z. B. bey Fischen in einem Flusse, worauf sich schon ein Anderer ein Recht erworben hat, bey Schätzen, die auf fremdem Grunde und Boden entdeckt werden. Man nennt sie liegende Sachen, und sie sind keineswegs herrenlos.

§. 431.

Eben so wenig findet die Zueignung Statt bey Sachen, die der Eigenthümer niemahl aufge-

ge-

gegeben hat, z. B. bey den Gütern eines Schiffbrüchigen, bey verlornen Sachen, bey entlaufenen Thieren, wenn sie kennbar sind, endlich bey Sachen von unerschöpflichem Gebrauche, die weder ergriffen noch aufbewahrt werden können. Dergleichen sind die Sonne, das Meer, die Luft. Sachen dieser Art sind in der ursprünglichen Gemeinschaft geblieben. Es gilt hier weder Besitz, noch ein anderer Grund des Eigenthums.

Vierzehntes Hauptstück.

Von den Wirkungen des Eigenthums, oder von den Rechten und Verbindlichkeiten, die aus dem Eigenthume entstehen, und von dem Zuwachse.

§. 432.

Der Eigenthümer hat das Recht, sowohl mit der Substanz, als mit den Nutzungen seiner Sache nach Willkühr zu schalten und zu walten. Er kann vermöge der natürlichen Freyheit mit seiner Sache vornehmen, was ihm beliebt. Niemand darf ihn in diesem Rechte stören. Wer ihn stört, ist zum Schadenersatz verbunden. Darin besteht die allgemeine Wirkung des Eigenthums.

§. 433.

Hieraus fließen die besondern Rechte des Eigenthümers. 1ten. Er darf seine Sachen besitzen. 2ten. Er darf allen möglichen Nutzen daraus ziehen. 3ten. Er darf sich derselben entweder ganz oder zum Theile begeben. Aus diesem Grunde wird er der unumschränkte Herr seiner Sache genannt.

§. 434.

Aus dem Rechte des Besitzes folgt die Befugniß, alle Andern von seiner Sache auszuschließen,

ßen, und ihnen in Ansehung derselben jede Handlung zu unterlagen. Der Eigenthümer kann seine Sache schützen, er kann sie, wenn sie verloren geht, zurückfordern, er kann sich derselben nach erwiesenen Eigenthume bemächtigen.

§. 435.

Vermöge des Rechtes, welches ein Eigenthümer auf alle Nutzungen hat, kann er seine Sache nicht nur gebrauchen, das ist, soviel er bedarf, davon nehmen, sondern dieselbe auch genießen, nämlich alles, was daraus erzielt wird, zu seinem Vortheil und Vergnügen anwenden, er kann sie verbessern, er kann ihr eine andere Gestalt geben.

§. 436.

In dem Rechte mit seiner Sache willkürlich zu schalten ist endlich das Recht begriffen, das Eigenthum derselben auf einen Andern zu übertragen, das heißt dieselbe ganz oder zum Theile einem Andern zu geben. Wer einen Theil gibt, der gibt entweder nur das Obereigenthum nämlich das Recht über die Substanz der Sache, oder er gibt nur das Nutzungseigenthum, nämlich das Recht auf die Nutzungen derselben; oder er gibt endlich eine Servitut, nämlich das Recht, vermöge dessen der Eigenthümer in seiner Sache etwas zu dulden oder zu unterlassen verbunden ist, zum Beispiel den Gebrauch oder den Mißbrauch. Unter dem Gebrauche verstehen wir das Recht eine Sache zu gebrauchen; unter dem Mißbrauch das Recht eine Sache ohne Verletzung der Substanz zu genießen.

§. 437.

§. 437.

Nach dem strengen Rechte kann ein Eigenthümer sogar seine Sache zerstören, verderben, missbrauchen. Wenn er dadurch niemand andern verletzt, kann ihn kein zeitlicher Richter deswegen bestrafen: Obwohl dergleichen verschwenderische Handlungen den unvollkommenen Pflichten und den Pflichten gegen sich selbst entgegen sind. L. 2. D. Si Ap. quis manum.

§. 438.

Da man nach diesen Grundsätzen niemanden weder in seinen angeborenen noch bedingten Rechten verletzen darf, ohne zum Schadenersatz verbunden zu seyn; so ist es offenbar, daß Diebstahl, Raub, jeder feindliche Einfall, jede Art von Betrug, jede aus Verschulden verursachte Beschädigung durch das natürliche Gesetz verboten, und daß der Thäter entweder durch Zurückstellung oder durch Genugthuung zum Schadenersatz verpflichtet sey. Diebstahl ist jede listige Entwendung einer fremden Sache gegen den Willen des Eigenthümers. Raub ist ein mit Gewalt verübter Diebstahl. Als feindlicher Einfall wird jede Handlung angesehen, wodurch jemand aus dem Besitze eines unbeweglichen Eigenthums vertrieben wird.

§. 439.

Es ist ferner offenbar, daß wir eine fremde Sache, die zufälliger Weise an uns gekommen ist, zurückgeben, und daß wir, wenn eine solche Sache durch unsre Mitwirkung von einem Dritten verahlet wird, es anzeigen müssen. Wer das eine oder
das

das andere unterläßt, ist Schuld an dem Verluste des Eigenthümers. Das Stillschweigen setzt in diesem Falle schon die Absicht zu verletzten voraus.

§. 440.

Ein von ungefähr zugefügter Schade kann niemanden zugerechnet werden; sondern der Zufall schadet dem Eigenthümer der beschädigten Sache. Wenn also ein Thier ohne Verschulden seines Herrn die Sache eines Andern verderbt, so trägt dieser den zufälligen Schaden, ohne daß der Herr des Thieres zum Schadenersatz oder zur Auslieferung seines Thieres gezwungen werden könne. Denn unter gleichen Umständen hat der Besitzer das Vorrecht.

§. 441.

In Collisionsfällen geht die Nothpflicht gegen sich selbst den Pflichten gegen fremde Vollkommenheit vor. Das angeborne, in der unveränderten Pflicht sich selbst zu erhalten gegründete Recht auf die nothwendigen Dinge ist durch die Einführung des Eigenthums keinem Menschen benommen worden. Wer in der äußersten Noth ist, und kein anderes Rettungsmittel vor sich hat, kann das Eigenthum eines Andern, wenn dieser nicht im gleichen Falle ist, auch wider seinen Willen wegnehmen, verschlimmern, zerstören.

§. 442.

Hieraus fließt das Recht, bey Gefahren des Schiffbruches fremde Sachen in das Meer zu werfen, bey Feuergefahren benachbarte Häuser niederzureißen, einem Andern zur Vertheidigung unser

See

Lebens seine Waffen zu nehmen und dergleichen. Es wäre denn, daß der Eigenthümer die Gefahr auf eine andere Art abwenden könnte und wollte.

§. 443.

Man ist aber zur Zurückstellung der Sache verbunden, sobald sie möglich wird. Denn hier entspringt das Recht auf die fremde Sache einzig und allein aus der Noth, und ist mit derselben verhältnißmäßig. Wenn also der bloße Gebrauch einer Sache hinreicht, findet kein Recht auf die Substanz derselben Statt: Und wenn man die Sache nur auf eine bestimmte Zeit braucht, so darf man sie oder den Ersatz derselben nach Verlaufe dieser Zeit nicht länger vorenthalten. Eine Vorenthaltung dieser Art würde eine Verletzung des fremden Eigenthums seyn.

§. 444.

Was zu unserm Eigenthum neu hinzukömmt, heißt Zuwachs. Der Zuwachs ist bald natürlich, bald künstlich, bald vermischt, je nachdem er durch die Natur allein, oder durch unsern Fleiß, oder durch Vereinigung beider entsteht. Von der Natur erhält eine Sache Zuwachs. 1tens. durch Fortpflanzung der Thiere. 2tens. Durch Anspülung eines Flusses, wenn er nach und nach und unvermerkt neue Erde an unser Grundstück treibt. 3tens. Durch das Reißen eines Flusses, wenn er auf einmahl ein Stück Landes an unser Ufer setzt. 4tens. Durch Entstehung einer Insel in unserm Flusse. 5tens. Durch Veränderung eines Flussbettes.

§. 445.

S. 445.

Es gibt zwei Regeln für den natürlichen Zuwachs. Was unsrer Sache zuwächst, gehört uns. Eine Insel, ein verlassenes Rinnsal gehört also dem Eigenthümer des Flusses: Was von einem Thiere erzeugt wird, gehört dem Herrn des Thieres. 2tens. Entsteht der Zuwachs von einer fremden Sache, und ist der Eigenthümer derselben bekannt; so kommt er uns nicht zu Statten, sondern dem vorigen Eigenthümer, z. B. wenn ein Strom ein abgerissenes Stück fremder Erde an unser Ufer treibt. Ist der vorige Eigenthümer unbekannt, so wächst die Erde uns zu. Dieses gilt vorzüglich bey der Anspülung.

§. 446.

Die Arten des künstlichen Zuwachses sind folgende: 1tens. Durch Beyfügung. Diese kann auf verschiedene Arten geschehen. a) Durch die Fassung eines Edelsteines, b) durch Einwebung c) durch Bauen, d) durch Anschweissen, e) durch Lbthen, f) durch Mahlen, g) durch Schreiben. 2tens. Durch Vermischung flüssiger oder Vermengung trockner Sachen. 3tens. Durch Umstaltung: wenn zum Beispiel aus Silber ein Gefäß, aus Trauben Wein gemacht wird.

S. 447.

Auch für den künstlichen Zuwachs giebt es zwei Regeln: 1tens. Was zu unsern Sachen neu hinzukommt; und kein fremdes Gut ist, wächst uns zu. Zum Beispiel, wenn ich auf meiner Leinwand

wand mit meinen Farben mahle, so gehört das Gemählde mir zu. 2ten. Wenn dasjenige, was zu unsern Sachen neu hinzukömmt, ein fremdes Gut ist, so läßt es sich entweder davon absondern oder nicht: Im ersten Falle wird das fremde Gut zurückgestellt, im zweiten entsteht eine verhältnißmäßige Gemeinschaft, und der Urheber der Vereinigung leistet den Schadenersatz: War die Vereinigung zufällig, so daß sie keinem Theile zugerechnet werden kann; so mögen beide darin übereinkommen, oder durch das Loos entscheiden lassen, wer die vereinigte Sache behalten, und dem Andern für seinen Antheil Genugthuung leisten soll.

§. 448.

Arten des vermischten Zuwachses sind das Säen und Pflanzen. Bey diesen gelten die Grundsätze, die wir eben für den künstlichen Zuwachs gegeben haben. Der Satz: daß die hinzugekommene Sache zur Hauptsache gehöre gilt also nicht in allen Fällen, sondern nur dann, wenn zu meiner Sache etwas hinzukömmt, was ich physisch und sittlich erwerben kann und erwerben will. In diesem Falle ist der Zuwachs gewisser Maßen eine ursprüngliche Art, ein Eigenthum zu erwerben.

Fünf-

Fünfzehntes Hauptstück.

Von Verträgen.

§. 449.

Versprechen heißt einem Andern seinen Willen erklären, daß man etwas leisten, das ist, etwas geben, etwas thun oder unterlassen wolle. Annehmen heißt seinen Willen erklären, daß man die versprochene Sache für sein Eigenthum ansehen wolle. Ein angenommenes Versprechen wird ein Vertrag genannt. In jedem Vertrage ist also eine Uebereinstimmung oder eine Gleichförmigkeit zweyer Willen zu einerley Endzwecke.

§. 450.

Zu einem Vertrage wird also erfordert. 1tens. Daß zwey oder mehrere Personen erklären, daß sie das nämliche wollen, das ist, daß sie übereinstimmen. 2tens. Daß die Leistung dessen, was von einem Theile versprochen, und von dem andern angenommen wird, möglich sey. Wenn diese zwey Erfordernisse beobachtet werden; so wird das Eigenthum des Versprechers ein Eigenthum des Annahmers. Jener veräußert durch den Vertrag

trag entweder seine Sache, oder seine Nähe oder einen Theil seiner natürlichen Freiheit: Dieser erwirbt es mittelbar oder auf eine hergeleitete Art.

§. 451.

Der Wille eines Andern läßt sich nur aus seinen Aeußerungen erkennen. Wir haben also das Recht, einen jeden so zu beurtheilen, wie er sich äußerlich hinlänglich erklärt. Und weil eine hinlängliche Erklärung dem Willen selbst gleichgehalten wird; so wäre ein Vertrag auch dann noch gültig, wenn die vertragenden Theile anders dächten und anders sprächen. Wo es aber offenbar am Tage liegt, daß man nur scherze, oder solange man noch in Unterhandlungen begriffen ist, solange man noch überlegt, entsteht kein Vertrag. L. 7. §. 2. D. supell. Leg.

§. 452.

In Ansehung der Willenserklärung gibt es ausdrückliche und stillschweigende Verträge. Jenes, wenn die Erklärung durch Worte, durch eine Schrift, durch eine Botschaft, oder durch andere ähnliche Zeichen geschieht: Dieses, wenn die Erklärung entweder aus einer Handlung abgenommen, oder wenn sie aus dem, was ausgedruckt worden ist, als eine notwendige Folge hergeleitet werden kann. Wer z. B. in einem Gasthose an einem gemeinschaftlichen Tische Platz nimmt, verspricht stillschweigend, daß er seinen Antheil bezahlen wolle.

§. 453.

§. 453.

Bei einem Vertrage verspricht entweder nur ein Theil, und der andere nimmt das Versprechen an, oder es versprechen beyde Theile etwas, und beyde nehmen es wechselseitig an. Im ersten Falle entsteht ein einseitiger, im andern ein zweyseitiger Vertrag.

§. 454.

Das Versprechen allein ohne vorhergehende oder nachfolgende Annahme ist noch nicht genug, um das Eigenthum der versprochenen Sache auf denjenigen zu übertragen, dem sie versprochen wird. Wer ein solches Versprechen nicht erfüllt, übertritt nur eine unvollkommene Pflicht, weil er das Eigenthum des Andern nicht verlest. Hieraus erhellt, was Verheißungen (Pollicitationen) für eine Verbindlichkeit nach sich ziehen. Verheißungen sind Versprechen, wo der Andere das Recht nicht erhält, sie anzunehmen.

§. 455.

Wer daher einem Abwesenden schriftlich oder durch einen Boten etwas verspricht, kann sein Versprechen zurücknehmen, ehe der Brief übergeben oder die Botenschaft bestellt wird, und der Andere seinen Willen erklärt hat. In diesem Falle hat das Versprechen auch denn keine Wirkung mehr, wenn es dieser annimmt, denn es fehlt schon an der beyderseitigen Einwilligung. Seneca de Benefic, V. 21.

§. 456.

§. 456.

Wenn der Versprechende den Vertrag nicht hält; so entzieht er dem Andern das, was er ihm übertragen hat, er verletzt ihn. Gegen einen solchen Verlezer findet das Zwangsrecht Statt, welches ein vollkommenes Recht ist. Der versprechende Theil hat also eine vollkommene Verbindlichkeit auf sich, d. h. er muß den Vertrag erfüllen, dem Gläubiger sein gegebenes Wort halten, und sich keiner Untreue schuldig machen. Untreue ist eine absichtliche Verletzung des gegebenen Wortes. Die Verträge sind für das menschliche Geschlecht von der größten Wichtigkeit, damit viele sonst unvollkommene und unsichere Verbindlichkeiten sicher und vollkommen werden.

§. 457.

Wer physisch und sittlich seine Einwilligung woju geben kann, der kann auch einen Vertrag eingehen. Rasende, Berrückte, Wahnsinnige, Kinder, und solche, die nach dem natürlichen Gesetze für unmündig zu halten sind, desgleichen gänzlich Berauschte und Träumende können es nicht. Es fehlt ihnen am Gebrauche des Verstandes und der Vernunft; sie sind unfähig, ihren Willen zu erklären.

§. 458.

Bei einem Vertrage kann ein Irrthum unterlaufen. Diesen Irrthum mag der Versprechende, oder der Annehmende, oder auch ein Dritter veranlassen: Er schadet immer demjenigen, der ihn

ihn veranlasset. Hat sich der Versprechende auch nur in seinen Gedanken geirrt; so wird ihm der Irrthum zugerechnet, und er haftet für den Schaden. Es wird vermuthet, daß er das wirklich gewollt habe, was er zu wollen erklärt hat.

§. 459.

Veranlasset der Vernehmende einen Irrthum, entweder daß er sich wirklich irre, oder daß er den Andern absichtlich hintergehen wolle; so wird ihm der Irrthum und der Betrug zugerechnet. Wenn in diesem Falle der Irrthum oder der Betrug die einzige und Endursache des Vertrages war; so ist nicht nur der Vertrag ungiltig, weil die Einwilligung des Versprechers fehlt, sondern der Betrüger muß allen verursachten Schaden ersetzen.

§. 460.

Besteht der Irrthum nur in einem Nebenumstände, der zum Vertrage gereizt hat, so daß der Andere den Vertrag dessen ungeachtet, obwohl auf eine andere Weise geschlossen hätte; so gilt zwar der Vertrag, allein dem Irrenden muß der Schaden ersetzt werden. Ist endlich ein Dritter Ursache des Irrthums; so wird er ihm allein zugerechnet, wenn anders der Annehmende nicht eingesehen hat, daß das Versprechen nur unter der stillschweigenden Voraussetzung, daß dieser Irrthum nicht unterlaufe, geschehen sey.

§. 461.

Grotius hält einen durch ungerechte Furcht erzwungenen Vertrag für gültig, weil eine unbeding-

dingte Einwilligung vorhanden ist. Puffendorf behauptet das Gegentheil aus dem Grunde, weil niemand vermöge des natürlichen Rechtes befugt ist, einen Andern durch Furcht zu einem Vertrag zu nöthigen. Wer also, meint er, einen Andern in ungerechte Furcht setzt, kann das erzwungene Versprechen gar nicht annehmen: ohne Ausnahme aber gilt kein Vertrag, wenn auch der Versprechende einwilligt. Wir stimmen dem Grotius in so fern bey, daß wir glauben, ein solcher Vertrag müsse vor dem zeitlichen Richter gehalten werden, wenn dieser eine an sich ungerechte Furcht für gerecht erkennt. Allein vor dem ewigen, untrüglichen Richter kann aus einem erzwungenen Vertrage nie ein Recht erwachsen.

§. 462.

Alles, was man geben, thun oder unterlassen kann, sowohl physisch als sittlich, kann der Gegenstand eines Vertrages werden. Zur Unmöglichkeit gibt es keine Verpflichtung. Doch kann derjenige, welcher etwas Unmögliches verspricht, das er einem Andern, den er hintergehen will, als möglich vorstellt, zur Genugthuung angehalten werden, z. B. ein Goldmacher. Auch ein Versprechender, der das Versprochene anfänglich leisten konnte, in der Folge aber aus eigener Schuld es nicht mehr leisten kann, ist verbunden, auf alle andere mögliche Art genugzuthun, z. B. ein muthwilliger Verschwender.

§. 463.

Ein unerlaubtes und unsittliches Versprechen ist ungültig. Es wäre ein Widerspruch, wenn wir

wir durch das Naturgesetz zu einer von diesem Gesetze selbst verbotenen Handlung verbunden werden könnten. Gleichwie nun ein Vertrag nichtig ist, wenn Einer etwas verspricht, welches der Andere nicht annehmen darf, eben so wenig kann ein Vertrag bestehen, wenn jemand etwas verspricht, worauf er kein Recht hat. Weil der Annehmer durch den Vertrag ein Eigenthum erwirbt, so hat er überhaupt das Recht, nicht zu dulden, daß er in demselben verletzt werde. Er hat aber noch das besondere Recht, den Versprecher zur Erfüllung des Versprochenen zu zwingen. Dieses letztere wird ein persönliches Recht genannt, weil es einer Person, nicht gegen alle, sondern nur gegen eine bestimmte Person zukommt.

§. 464.

Man verspricht entweder eine Handlung oder eine Unterlassung, eine körperliche Sache oder ein anderes Recht. Wenn also der Versprechende, soviel in seinen Kräften ist, thut oder unterläßt, wenn er den Besitz der versprochenen Sache abtritt, oder dem Abnehmer den Gebrauch der Sache oder des Rechtes gestattet; so hat er seiner Seits den Vertrag gehalten.

§. 465.

Wird eine einzelne, genau bestimmte Sache versprochen; so geht das Recht, welches der Versprechende darauf hat, schon durch die Annahme auf den Annehmer über. Wenn also jener Eigenthümer ist; so wird das Eigenthum, als eine unkörperliche Sache, sogleich auf diesen übertragen. Die Uebergabe ist nur zur Erlangung des Besitzes

nöthig. Dem Annehmer kommt schon vor der Uebergabe ein dingliches Recht zu, welches dergestalt auf einer bestimmten versprochenen Sache haftet, daß er dieselbe von einem jeden zu fordern befugt ist.

§. 466.

Wird aber eine unbestimmte Sache oder eine zusammengesetzte Größe (Quantität) versprochen, z. B. ein Pferd, hundert Goldstücke u. dergl. so hängt es immer noch von dem Versprecher ab, die besondere Sache, die er geben wolle, zu bestimmen. Der Annehmer erlangt in diesem Falle kein Eigenthum, bis eine Art von Uebergabe, oder eine genauere Bestimmung erfolgt ist. Vor diesem hat er nur das persönliche Recht, den Versprecher zur nähern Bestimmung der versprochenen Sache anzuhalten. Ein allgemeines Versprechen z. B. auf Schutz, auf Beystand ist von keinem Gen, es kann ja auf die unbedeutendste Art erfüllt werden.

§. 467.

Ein künftiger ungewisser Umstand, von welchem die Gültigkeit oder Ungültigkeit einer Handlung abhängt, heißt eine Bedingung. Sie ist entweder natürlich oder willkürlich, jenes, wenn sie aus der Natur der Sache selbst fließt, und schon vorausgesetzt wird, dieses, wenn sie erst durch Verabredung beider Theile hinzugefügt wird. Diese letztere heißt eine Bedingung im engeren Verstande, und wird gemeinlich in eine mögliche und unmögliche eingetheilt.

§. 468.

§. 468.

Eine dem Annehmer vorgeschriebene mögliche Bedingung hängt entweder ganz von seiner Gewalt oder ganz vom Zufalle, oder aber von beyden zugleich ab. Es gibt also eigenmächtige (potestativa) zufällige und vermischte Bedingungen. Es gibt ferner aufschiebende, wenn Recht und Verbindlichkeit erst dann anfangen, wenn die Bedingung eintritt, und auflösende, wenn Recht und Verbindlichkeit gleich anfangen, aber mit dem Eintritt der Bedingung aufhören. Da niemand zu mehr verbunden ist, als er sich verbinden zu wollen erklärt hat, so wird natürlich der Vertrag kraftlos, wenn die Bedingung nicht erfüllt wird. Die Bedingung ist also selbst eine Art von Verträge, den man halten muß, wenn sie anders nicht unmöglich, d. h. wenn sie der Natur oder dem Gesetze nicht zuwider ist.

§. 469.

Wer einem Andern unter einer unsittlichen (schändlichen) Bedingung etwas verspricht, wird zwar durch den Vertrag, welcher an sich ungültig ist, zur Leistung seines Versprechens nicht verbunden: hat er es aber einmahl geleistet; so kann er es nicht mehr zurückfordern. Denn wer einem Andern wissentlich etwas gibt, was er ihm nicht schuldig ist, der erklärt stillschweigend, er wolle es ihm umsonst geben; er schenkt es ihm. Was aber einmahl geschenkt worden ist, kann nicht wieder zurückbegehrt werden. L. 82. D. de R. T.

§. 470.

§. 470.

Es wird darüber gestritten: Ob eine durch das Naturgesetz verbotene Handlung schon eben deswegen ungültig sey. Wir setzen folgende drey Regeln fest. Erste Regel: Eine einfache unerlaubte Handlung, insofern sie verboten ist, gibt dem Handelnden nie ein Recht, und ist also in dieser Rücksicht ungültig. Denn es wäre widersprechend, daß das Naturgesetz eine Handlung verbiethe, und doch durch dieselbe ein Recht gewähren sollte.

§. 471.

Zweite Regel: Ist aber die Handlung zusammengesetzt, und nur eines damit verbundenen äußern Umstandes wegen verboten, so kann der Handelnde aus dem erlaubten Theile der Handlung ein Recht erlangen. Denn eine theilbare Handlung, kann, insofern sie erlaubt ist, ihre Wirkung nie verlieren.

§. 472.

Dritte Regel: Eine Handlung, die in Ansehung des Einen ungültig ist, kann in Ansehung eines Andern gültig seyn, und zwar auf eine doppelte Weise: Entweder vor dem innern sowohl als äußern Gerichte, oder wenigstens von einem aus beidem, je nachdem das Recht, welches der Handelnde ausübt, ein bloß inneres oder ein bloß äußeres, oder aber beides zugleich ist. Denn wer sein Recht ausübt, handelt gegen kein Gesetz. Seine Handlung kann also nicht ohne Wirkung seyn.

Grot.

Grot. II. V. §. 10. n. 1. u. §. 16. II. XI.
S. II.

§. 473.

Wenn der Versprechende eine Zeit festgesetzt hat, zu welcher er sein Versprechen leisten wolle; so tritt der Fall wie bey einer Bedingung ein, der Annehmer kann das Versprochene erst nach Verlaufe der bestimmten Zeit fordern. Ist aber das Versprechen unbedingt und ohne Bestimmung eines gewissen Zeitpunktes geschehen; so muß es sobald als möglich, und sobald es der Annehmer fordert, erfüllt werden. Doch darf er den Versprechenden auch in diesem Falle nicht überrumpeln. L. 105. D. de Sol. L. 33. D. de usur.

Sechzehntes Hauptstück.

Von dem Besitzrechte und von dem vermeinten Eigenthume.

§. 474.

Der menschliche Verstand hat seine Schranken. Wir wissen es aus der Erfahrung, daß der schönste, thätigste Geist sich nur auf eine gewisse Höhe angenehmer und nützlicher Kenntnisse schwingen könne. Allein diese Eingeschränktheit wird niemanden zugerechnet. Was wir aus Mangel physischer Kräfte nicht wissen können, und was wir nicht zu wissen schuldig sind, dafür sind wir nicht verantwortlich. Es gibt also eine schuldblose, eine gerechte Unwissenheit. L. 42. D. de R. T.

§. 475.

Wer aus unvermeidlicher Unwissenheit durch eine Handlung oder Unterlassung ein fremdes Eigenthum verletzt, der begeht, solange diese Unwissenheit dauert, noch keine sittliche Verletzung. Er hat kein Gesetz gegen sich. Jedermann ist also berechtigt, etwas als gerecht zu thun, oder zu unterlassen, was ausserdem, wenn er nämlich diese Unwissenheit ablegen könnte, ungerecht seyn würde. L. 99. D. de R. T.

§. 476.

§. 476.

Wer mit gerechter Unwissenheit eine fremde Sache, die er besitzt, für die seinige hält, handelt redlich. Wer aber eine Sache, von der er weiß, oder wissen könnte, daß sie einem Andern gehört, für die seinige ausgibt, handelt unredlich. Daraus fließen die Begriffe von einem redlichen und unredlichen Besitzer.

§ 477.

Der redliche Besitzer hält also das fremde Eigenthum für das seinige. Er kann sich folglich mit Recht in dessen Besitze erhalten, und wenn er es verliert, dasselbe zurückfordern. Er ist mit einem Worte zu allen Handlungen eines wahren Eigenthümers berechtigt. Es kann ihm keine Verletzung zugerechnet werden. Da hingegen derjenige, welcher ein unredlicher Besitzer ist, oder in der Folge als ein solcher erkannt wird, für alle dem Eigenthumsrechte anlebenden Handlungen verantwortlich ist. L 136. D. de R. T.

§. 478.

Es kann daher eine vermeinte Zueignung, ein vermeinter Zuwachs, eine vermeinte Uebertragung des Eigenthumes und anderer Rechte Statt haben, wenn jemand eine fremde Sache ergreift, die er für herrenlos hält, wenn er das, was dieser fremden Sache zuwächst, für das seinige ansieht, wenn ihm ein Recht, ohne daß er es weiß, von einem unrechtmäßigen Eigenthümer übertragen wird. Nur muß der Irrthum ganz schuldlos seyn.

§. 479.

§. 479.

Hier ist nun weder wahre Zueignung, noch wahrer Zuwachs, noch wahre Herleitung des Eigenthums oder anderer Rechte: doch wird ein solcher Besitzer für den wahren Eigenthümer gehalten, bis das Gegentheil erhellt. Dieses gilt aber nicht mehr, wenn der Besitzer nicht schuldlos ist, wenn er aus dem Plaze, wo er die Sache fand, oder aus der Beschaffenheit der gefundenen Sache selbst abnehmen konnte, daß sie schon jemanden zugehöre.

§. 480.

Es gehört unter die Eigenthumsrechte, daß der Eigenthümer zur Wiedererlangung seiner Sache alle nothwendigen Mittel ergreifen könne. Sobald also der wahre Eigenthümer in diesem Falle sein Recht bewiesen, sobald er den bisherigen Besitzer überzeugt hat, daß die von ihm besessene Sache sein Eigenthum sey; so muß die Vermuthung der Wahrheit weichen.

§. 481.

Nun tritt die schwer zu entscheidende Frage ein: Ob nicht vielleicht ein vermeintes Eigenthum durch die Länge der Zeit in ein wahres verwandelt werde, nämlich ob die Verjährung schon in dem Naturrechte gegründet sey? Unter Verjährung versteht man eine hergeleitete Erwerbungsart, wodurch sich ein Besitzer eine fremde Sache so eigen macht, daß der wahre Eigenthümer dieselbe nicht mehr zurückfordern kann, wenn sie jener, itens unter einem rechtmäßigen Titel, itens reblicher Weis-

Weise, 3tens ununterbrochen, und 4tens durch eine lange Zeit besessen hat.

§. 482.

Grotius, Puffendorf und viele Andere bejahen diese Frage, obwohl nicht aus ebendenselben Gründen. Einige behaupten: Itens Man könne annehmen, daß der wahre Eigenthümer die Sache verlassen habe, nachdem er sie solange besessen und und bey Gelegenheit nicht zurückgefordert hat. 2tens Andere setzen eine stillschweigende Uebereinkunft voraus, wodurch demjenigen, der eine Sache so lang besessen hat, das Eigenthum derselben zugesprochen werde. 3tens Noch Andere hohlen ihre Gründe aus dem Endzwecke des Eigenthums her: das Eigenthum, sagen sie, könne nicht immer ungewiß seyn. Das vermeinte Eigenthum müsse also mit dem wahren vermengt werden. Endlich stützen sich Einige 4tens auf die menschliche Glückseligkeit, die ihrer Meinung nach nicht bestehen könnte, wenn man ewige Streitigkeiten über das Eigenthum zulassen wollte.

§. 483.

Allein alle diese Gründe sind von keinem besondern Gewichte. Was den ersten betrifft, so wird das Eigenthum einer wahrhaft verlassenen Sache nicht durch Verjährung, sondern durch Zueignung erworben. Ist aber die Verlassung nur vermuthet oder erdichtet; so muß sie der Wahrheit weichen, sobald der wahre Eigenthümer erklärt, daß er die Sache nie habe verlassen wollen. Eine Vermuthung dieser Art ist sogar dem Naturgesetze zuwider,
wel-

welches die Verschwendung seines Eigenthums unterlagt.

§. 484.

Auch ist das Stillschweigen des Eigenthümers noch kein Beweis, daß er seine Sache verlassen habe. Er kann aus Unwissenheit oder aus Furcht vor dem Besitzer geschwiegen haben. Daraus, daß jemand einem unrechtmäßigen Besitzer nicht widerspricht, läßt sich nicht folgern, daß er ihm sein Eigenthum abtrete. Jene stillschweigende Uebereinkunft ist vollends grundlos: Man könnte vielmehr ein allgemeines Einverständnis annehmen, daß eine verlorne Sache ihrem Eigenthümer zugestellt werden müsse.

§. 485.

Eben so ungearündet ist der Beweis, der von der Vermengung des Eigenthums hergeholt wird. Denn wenn die Vermengung des vermeinten Eigenthums mit dem wahren ein Grund der Verjährung ist; so fällt diese nach Entdeckung des wahren Eigenthümers von selbst weg, weil dann auch sogleich die Vermengung aufhört.

§. 486.

Endlich beweiset auch der Grund von der allgemeinen Glückseligkeit noch kein vollkommenes Recht aus der Verjährung. Fordert denn diese allgemeine Glückseligkeit nicht auch die Pflichten der Wohlthätigkeit und Dankbarkeit? Und doch kann aus diesen noch keine vollkommene Verbindlichkeit gefolgert werden. Friede und Ruhe werden durch das Besitzrecht hinlänglich gesichert; und dieses steht

steht ja einem jeden solange zu, bis der Andere sein Eigenthum erwiesen hat. Wenn dieses erwiesen ist, so streitet die Zurückstellung auf keine Weise mit der allgemeinen Wohlfahrt.

§. 487.

Es ist also in dem Naturgesetze kein zureichender Grund, warum ein wahrer Eigenthümer, der niemanden verletzt hat, seine Sache wider seinen Willen verlieren und einem Andern überlassen soll. Besonders wenn man betrachtet, daß die Zeit, nach welcher auf die Verlassung, oder jene Ueber-einkunft, oder Vermengung geschlossen werden soll, auf keine Weise durch das natürliche Gesetz bestimmt werden kann. Die Lehre von der Verjährung gehört daher ganz zu dem positiven Rechte.

§. 488.

In dem einzigen Falle, wenn jemand seit undenklichen Zeiten im ruhigen Besitze einer Sache gewesen wäre, würde der Beweis des wahren Eigenthums unmöglich, und deswegen das Besitzrecht von dem wahren Eigenthumsrechte der Wirkung nach nicht mehr verschieden seyn.

§. 489.

Sobald der wahre Eigenthümer sein Recht dargethan hat, so ist der unredliche Besizer, dem überhaupt alle die Ausübung des Eigenthums betreffenden Handlungen zugerechnet werden, vor allen schuldig, die Sache, wenn sie noch vorhanden ist, zurückzustellen, und allen Schaden zu ersetzen.

setzen. Ist die Sache einzig und allein durch seine Verzögerung zu Grunde gegangen, so daß sie ohne diese Verzögerung hätte erhalten werden können, so muß er den Eigenthümer schadlos halten. Er muß ihm sogar alle Nutzungen, die er daraus gezogen hat sowohl, als diejenigen, die er oder der wahre Eigenthümer daraus hätte ziehen können, ersetzen.

§. 490.

Der redliche Besizer ist dem Eigenthümer nur für das Eigenthum nicht für die Anwendung desselben verpflichtet. Er hat ja die Sache für die seine angesehen. Ist sie verschlimmert oder ganz zu Grunde gegangen; so ersetzt er keinen Schaden. Wenn aber die Sache selbst noch da ist; so stellt er sie zurück, und zwar mit allem daraus erwachsenen Gewinn, nämlich mit allem, was er durch sie mehr hat, als er vor dem Besiz derselben hatte.

§. 491.

Es wird also ersetzt, 1ten der Werth der Sache, die der Besizer vertauscht oder verschenkt hat: Vorausgesetzt, daß er in Ermanglung dieser Sache eine andere verschenkt hätte, und wenn der Eigenthümer dieselbe nicht mehr von dem zweiten Besizer erhalten kann. 2ten Alle noch vorhandenen Nutzungen, auch diejenigen, wodurch er reicher geworden ist, wenn er nämlich sein Eigenthum dadurch erspart hat. Was er hingegen vollständig aufgezehrt hat, und noch vielmehr das, was der Eigenthümer hätte erzielen können, ist der redliche Besizer nicht zu ersetzen schuldig.

§. 493.

§. 492.

Die Kosten, welche man auf eine Sache entweder um sie zu erhalten, oder zu benutzen oder zu verschönern anwendet, heißen der Aufwand. Es gibt also einen nothwendigen, einen nützlichen und einen ergößlichen Aufwand. Da jedermann schuldig ist, seine Sachen zu erhalten und zu verbessern, so muß der Eigenthümer sowohl dem redlichen als unredlichen Besitzer allen nothwendigen und nützlichen Aufwand ersetzen. Denn in dieser Rücksicht hat der Besitzer nur gethan, was der Eigenthümer selbst hätte thun müssen, und dieser hat kein Recht sich mit fremden Gute zu bereichern.

§. 493.

Den ergößlichen Aufwand hat der unredliche Besitzer vorsätzlich und ohne alle Verbindlichkeit gemacht. Der Eigenthümer braucht ihn nicht zu ersetzen. Ein redlicher Besitzer hingegen kann, wenn es ohne Schaden der Substanz thunlich ist, das, was er zur Verschönerung der Sache angebracht hat, zurücknehmen, oder soviel dafür fordern, als der Eigenthümer dadurch gewinnt.

§. 494.

Was der redliche Besitzer für die Erlangung der Sache freiwillig ausgelegt hat, muß mit dem Aufwande nicht verwechselt werden. Wenn der Eigenthümer auch diese Auslage ersetzen müßte; so erhielte er am Ende gar nichts. Der Besitzer kann sich seines Schadens wegen an den halten, von dem

er

er die Sache erlangt hat. Der Eigenthümer ist ihm nichts schuldig, auffer in dem Falle, wenn er eine Sache, welche sonst unfehlbar verloren gegangen wäre, zum Beispiel von einem Seeräuber, in der Absicht, sie dem Eigenthümer zurückzugeben, eingelöst hat. Dem strengen Rechte nach ist der Eigenthümer für eine von ihm verlorne und wiedergefundene Sache dem Finder keinen Findlohn schuldig, wenn er ihn nicht vorher versprochen hat. L. 15. D. de proscr. verb.

Sieb.

Siebenzehntes Hauptstück.

Von wohlthätigen Verträgen insbesondere.

§. 495.

Nach eingeführtem Eigenthume hat die Gleichheit des äußern Vermögens aufgehört. Bey Einem war zuweilen Ueberfluß, bey dem Andern Mangel. Aus der Pflicht, sich wechselseitig zu vervollkommen, entstand nun die Verbindlichkeit, Sachen und Kräfte untereinander zu vertauschen.

§. 496.

Dieses Band war über immer noch unvollkommen, da niemand gezwungen werden konnte, sein Eigenthum einem Andern abzutreten. Sonst wäre ja die Einführung des Eigenthums vergeblich gewesen. Wer also ein fremdes Eigenthum zu dem seinigen machen wollte, mußte die Einwilligung des Eigenthümers haben, er mußte sich mit ihm vertragen. In sofern solche Verträge eine vollkommene Verpflichtung bewirken, heißen sie auch Contracte.

§. 497.

In einem Contracte wird das Wesentliche, das Natürliche und das Zufällige desselben unterschieden. Wesentlich ist in einem Contracte

 das,

das, ohne welches er nicht bestehen kann, das nämlich, ohne welches er nichtig seyn, oder in einen andern Contract übergehen würde. Natürlich ist das, welches schon für sich in einem Contracte enthalten ist, oder darunter verstanden wird, aber doch durch ausdrückliche Verabredung davon getrennt werden kann. Was nicht darunter verstanden, doch aber durch eine Handlung einem Contracte beigelegt werden kann, ist in demselben zufällig.

§. 498.

Wenn Einer dem Andern durch einen Vertrag eine Sache oder eine Bemühung umsonst d. i. ohne von ihm etwas annehmen zu wollen verspricht; so ist der Vertrag unentgeltlich, wohlthätig. Wenn sich aber beyde Theile etwas zu leisten verpflichten, so entsteht ein lästiger, ein Tauschvertrag. Die unentgeltliche aus bloßer Freygebigkeit unternommene Uebertragung unsers Eigenthums an einen Andern heißt eine Schenkung überhaupt. Jeder wohlthätige Vertrag ist einseitig, und enthält eine Art von Schenkung. Jeder lästige Vertrag ist zweiseitig, ohne Schenkung, eine Art des Tausches. L. 9. §. 2. D. de don.

§. 499.

Man verschenkt entweder eine Sache selbst, oder den Gebrauch einer Sache oder eine Mühe. Wenn man eine Sache selbst, sie mag körperlich oder unkörperlich seyn, unentgeltlich hingibt; so ist es eine Schenkung im strengern Verstande. Verleiht man aber nur den Gebrauch einer Sache, und zwar einer verzehrbaren,
 nähme

nämlich einer solchen Sache, deren Verhältniß zu Zahl, Gewicht und Maas bestimmt werden kann, dergestalt, daß sie durch eine andere derselben Art ersetzt werden kann; so entsteht ein Darlehen, ein Borgvertrag.

§. 500.

Ist die Sache nicht verzehrbar, sondern von der Art, daß sie durch den Gebrauch nicht verloren geht, z. B. ein Pferd, eine Wohnung; so kommt es darauf an, ob sie jemand auf eine bestimmte oder auf eine unbestimmte Zeit, nämlich solange es ihm belieben wird, hergibt. Im ersten Falle entsteht ein Leihvertrag, im letztern eine Pachtverleihung.

§. 501.

Wenn endlich eine Mühe unentgeltlich geleistet wird; so besteht sie entweder in Verwahrung einer fremden Sache, und heißt Hinterlegung, oder in Vollziehung eines aufgetragenen Geschäftes und wird Vollmacht genannt. Von diesen Contracten sind aber die Verträge, daß man etwas schenken, borgen, leihen, aufbewahren oder vollziehen wolle, wohl zu unterscheiden.

§. 502.

Bei Schenkungen gelten folgende Regeln:

1. Der Schenkende veräußert entweder eine Sache oder ein Recht. Es kann also nur der Eigenthümer schenken.
2. Eingegangene Verträge müssen gehalten werden. Der Schenkende muß also die geschenkte

te Sache übergeben, und er hat kein Recht, die Schenkung zu widerrufen.

3ten. Ein noch nicht angenommenes Versprechen ist noch keine Schenkung. Man kann es also ohne Verlesung widerrufen, es mag eine einfache Schenkung, oder eine Schenkung zur Belohnung betreffen.

4ten. Bey Schenkungen bestimmt wie bey andern Verträgen der eine Theil niemahl mehr als der andere geben zu wollen erklärt hat. Man kann also auch unter einer Bedingung schenken, z. B. auf den Fall, daß der Schenkende vor dem Beschenkten sterben sollte. Dieses ist eine Schenkung von Todeswegen.

5ten. Bey dem Vertrage einer wechselseitigen Schenkung verpflichten sich beyde Theile, dieser gehört also nicht unter die wohlthätigen Verträge.

§. 503.

Da der Vorgecontract ein wohlthätiger Vertrag ist, wodurch eine verzehrbare Sache unter der Bedingung gegeben wird, daß nach einer bestimmten Zeit eben soviel von der nämlichen Gattung zurückgegeben werden soll; so veräußert der Gläubiger nicht die Gattung, sondern nur den Gebrauch derselben, und er kann sie vor Verlaufe der bestimmten Zeit nicht zurückfordern.

§. 504.

Weil aber der Gebrauch einer verzehrbaren Sache im Verbrache derselben besteht; so hat der Schuldner das Recht, mit der geborgten Sache nach

nach Belieben umzugehen. Er wird Eigenthümer derselben, und trägt auch die Gefahr. Es wird also die geborgte Sache veräußert, nicht aber der Betrag. Denn alles, was die andern schuldig sind, ist fremdes Eigenthum. Folglich ist der Schuldner verbunden, dem Gläubiger das Geborgte in gleicher Menge und Werth zurückzugeben, so daß dieser nichts dabey verliert als den von ihm zugestandenen Gebrauch. L. 213. D. de V. S.

§. 505.

Der Leihcontract ist ein wohlthätiger Vertrag, wodurch eine nicht verzehrbare Sache einem andern unentgeltlich und unter der Bedingung gegeben wird, daß er eben diese Sache nach bestimmten Gebrauche und Zeit zurückgebe. Er darf also von der Sache keinen andern Gebrauch machen, als im Vertrage festgesetzt worden ist: Sonst begeht er einen Diebstahl des Gebrauches. Nach gemachtem Gebrauche muß er dem Verleiher die Sache eben so zurückgeben, wie er sie erhalten hat. Es liegt ihm also die Sorge ob, daß sie weder zu Grunde gerichtet, noch verschlimmert werde. Er trägt ferner die zum Gebrauche nöthigen Kosten z. B. die Unterhaltung eines Pferdes, und haftet für allen durch sein Verschulden entstandenen Schaden.

§. 506.

Man hat die Fragen aufgeworfen: 1ten Ob jemand eine geliehene Sache, wenn der Ausleiher derselben selbst bedarf, vor der bestimmten Zeit zurückgeben müsse? 2ten Ob er, wenn die geliehene Sache durch einen Zufall zu Grunde geht,
der

ber sie bey dem Eigenthümer nicht betroffen hätte, zum Ersatz verbunden sey? Einige behaupten es und zwar aus dem Grunde einer stillschweigenden Uebereinkunft. Allein nach dem strengen Rechte kann beides verneint werden. Denn fürs erste ist es gewiß, daß der bestimmte Gebrauch der Sache demjenigen angehört, dem sie geliehen worden ist: Man kann ihn also wider seinen Willen nicht wegnehmen. Was das zweyte betrifft, ist es natürlich, daß eine jede Sache ihrem Eigenthümer zu Grunde gehe. Unterdessen kann die Billigkeit oft etwas anderes fordern.

§. 507.

Wenn für den Gebrauch einer Sache etwas versprochen wird; so hört der Leihcontract auf, und es entsteht ein lästiger Vertrag. Ein bloßes Geschenk der Erkenntlichkeit, welches ohne vorhergehendes Versprechen gegeben wird, kann noch Statt haben. Bey der Bittverleihung hängt es von dem Verleiher ab, das Verliehene nach Gefallen zurückzufordern. Hier ist keine andere Verbindlichkeit, als jene des Bittgenießers, daß er die verliehene Sache dem Eigenthümer zurückgebe, sobald er sie begehrt.

§. 508.

Die Aufbewahrung ist ein Vertrag, wodurch jemanden eine Sache in Verwahrung übergeben wird unter der Bedingung, daß sie der Eigenthümer zu jeder ihm beliebigen Zeit wieder abfordern dürfe. Sorgfältige Aufsicht auf die anvertraute Sache während des bestimmten Zeitraums, Enthaltung von jedem Gebrauche desselben, Zurück-

rückgabe auf Verlangen auch noch vor der bestimmten Zeit, und Ersatz alles verschuldeten Schadens sind die Pflichten des Aufbewahrers. Doch kann er ohne Verletzung bey gleichen Umständen seine eignen Sachen vor den anvertrauten retten, und letztere ohne dem Eigenthümer als jenem, der sie aufzubewahren gab, zustellen, oder sie einem Raufenden gänzlich versagen.

§. 509.

Der Eigenthümer ist seiner Seite verbunden, alle zur Verwahrung seiner Sache nöthigen Kosten zu ersetzen. Wenn übrigens dem Verwahrer der Gebrauch der Sache erlaubt oder für die Verwahrung etwas versprochen wird; so geht dieser Vertrag im ersten Falle in einen Borg, oder Leihvertrag, im zweyten aber in einen Tauschcontract über.

§. 510.

Die Vollmacht ist ein Vertrag, wodurch ein Theil das Geschäft des Andern unentgeltlich zu verwalten übernimmt. Regeln der Vollmacht:
 1ten. Der bevollmächtigende Theil ist die sittliche Ursache der Handlungen seines Bevollmächtigten, nach dem bekannten Rechtspruche: Was man durch einen Andern thut, gilt so viel, als wenn man es selbst thäte.

2ten. Der Bevollmächtigte stellt den Vollmachtgebenden vor. Er erwirbt ihm also Rechte und Verbindlichkeiten.

3ten. Der Bevollmächtigte muß seinen Auftrag gewissenhaft vollziehen, und allen verschuldeten Schaden ersetzen.

§. 511.

§. 511.

Der Bevollmächtigte ist seiner Seite
 Atens. vollkommen verbunden, das vertragmäßig
 vollzogene Geschäft seines Bevollmächtigten gut-
 zuheissen, und demselben die bey Gelegenheit
 der Geschäftsverwaltung gemachten Auslagen
 zu ersetzen. Er steht aber für keinen zufälli-
 gen bey Ertheilung der Vollmacht nicht voraus-
 zusehenden Schaden. Diesen zu ersetzen kann
 er nach Umständen der Sache höchstens nur un-
 vollkommen verbunden werden.

§. 512.

Wer ohne Auftrag von freyen Stücken ein
 Geschäft übernimmt, ist kein Bevollmächtigter; er
 wird ein Geschäftsführer, ein freywilliger Sach-
 walter genannt: doch hat er mit jenem gleiche
 Verpflichtungen. Es werden ihm alle aus der
 Verwaltung fremder Sachen entstehende Folgen zu-
 gerechnet. Er ist also verbunden, das übernom-
 mene Geschäft mit größter Emsigkeit zu verrichten,
 von seiner Verrichtung Rechenschaft zu geben, und
 allen sowohl absichtlichen als verschuldeten Schaden
 zu ersetzen.

Acht-

Achtzehntes Hauptstück.

Von Tauschverträgen überhaupt, und von dem Werthe
der Sachen.

§. 513.

Wer seine Sache oder Bemühung einem Andern nicht unentgeltlich verleihen will, hat immer die Absicht, von dem Andern ebenfalls eine Sache oder eine Bemühung dagegen zu erlangen. Er will nämlich, daß der Andere auch etwas gebe oder thue. Alle lästigen Verträge lassen sich also auf folgende vier Sätze zurückführen: 1tens. Ich gebe einem Andern meine Sache, damit er mir eine von den seinigen dagegen gebe. 2tens. Ich gebe ihm meine Sache, daß er für mich eine Bemühung übernehme. 3tens. Ich übernehme eine Bemühung für ihn, damit er mir eine von seinen Sachen gebe. 4tens. Ich übernehme eine Bemühung für ihn, daß er für mich eine andere übernehme. Hierin besteht der Handel, d. i. die wechselseitige Mittheilung der Sachen, die durch Verträge erklärt wird.

§. 514.

Von bloß lästigen Verträgen findet keine
Schenkung Statt. Kein Theil will dem andern
etwas

etwas unentgeltlich geben: Jeder will von dem andern soviel erhalten, als er an ihn überträgt. Die wechselseitigen Leistungen sollen einander aufwiegen, die Vortheile sollen gleich seyn.

§. 515.

Es war also nothwendig, die körperlichen und unkörperlichen Sachen, wie auch die Bemühungen als Gegenstände der Tauschverträge unter sich zu vergleichen, das ist: ihre Gleichheit und Verschiedenheit zu untersuchen, das Maß ihrer Nutzbarkeit und folglich ihr Verhältniß gegeneinander zu bestimmen.

§. 516.

Wir denken uns kein Eigenthum und kein Recht, ohne uns in demselben einen Grad der Vollkommenheit oder Nutzbarkeit vorzustellen. Das Maß der vorgestellten Vollkommenheit im allgemeinen, und besonders der Nutzbarkeit einer Sache heißt ihr Werth. Die Bestimmung dieses Werthes heißt Schätzung. Den bestimmten Werth der Sachen, in so weit sie Gegenstände des Handels und der Tauschverträge sind, nennt man denselben Preis. Alles, was Eigenthum werden kann, hat also seinen Preis; was hingegen nicht eigenthümlich werden kann, ist auch kein Gegenstand des Preises.

§. 517.

Noth und Bequemlichkeit haben den Tauschhandel veranlasset, daher sind die Gegenstände desselben nicht von einerley sondern von verschiedner Art.

und von eben so verschiedner Nutzbarkeit. In dem Werthe und in dem Preise zweyer Sachen besteht also das Verhältniß ihres Betrages, oder ihr mathematisches Verhältniß. Dieses Verhältniß ist aber in Gegenständen verschiedner Art nicht physisch und natürlich sondern nur sittlich, und nach der Menschen Gutdünken und Willkühr bestimmt und angenommen. Daher nennt man den Preis das sittliche Maß, welches den Sachen und Bemühungen zur Bestimmung ihrer gegenseitigen Verhältnisse willkührlich bengelegt worden ist.

§. 518.

Wie die Einheit, welche man zur Erforschung der Größe einer Sache annimmt, das Maß derselben ist, so nennt man Sachen, welche einerley sittliches Maß, das ist: den nämlichen Grad von Nutzbarkeit haben, gleichgeltende Sachen. So ist z. B. der Preis eines Pferdes nicht begreiflich, wenn man es nicht mit einer andern Sache z. B. mit 20 oder 30 Schafen vergleicht. Eine gewisse Anzahl Schafe ist also dem Pferde gleichgeltend, sie ist das sittliche Maß desselben. Diese zwey Gegenstände können also in Ansehung ihres Preises eines für den andern genommen, sie können ohne Verletzung gegen einander vertauscht werden.

§. 519.

Da der Eigenthümer mit seinem Eigenthum nach Belieben verfahren kann; so hängt es von ihm ab, den Preis seiner Sachen oder seiner Bemühungen, wie er will, zu bestimmen *), und den
be

*) Seneca VI. Benef. 15.

bestimmten so oft es ihm gefällt, zu verändern. Dieses Verhältniß fließt aus dem Eigenthum, vermöge dessen wir das unsrige mit einem fremden vertauschen können oder nicht. Genes. XLVII. 14.

§. 520.

Doch berührt die Bestimmung des Preises und desselben Verschiedenheit auf dem wahren, oder eingebildeten, allgemeinen oder besondern Nutzen der Sachen, so wie auf ihrer Seltenheit, je nachdem sie nämlich durch den Gebrauch mehr oder weniger erschöpft werden. Nutzen ohne Seltenheit, gibt der Sache keinen Preis: das Wasser z. B. hat gar keinen, wo es im Ueberflusse vorhanden ist: aber auch die bloße Seltenheit ohne allen auch nur scheinbaren Nutzen reizt uns nicht leicht zur Erlangung des Eigenthums einer Sache und zur Bestimmung ihres Preises an.

§. 521.

Da jedes Eigenthum und jedes dem Eigenthume ähnliche Recht wenigstens einigen Grad von Nutzbarkeit und Seltenheit hat; so können auch alle Sachen, die des Eigenthums oder eines ähnlichen Rechtes fähig sind, mit der Nutzbarkeit und Seltenheit aller andern Sachen einiger Maßen verglichen werden. Es läßt sich also ihr Preis bestimmen. Von dieser Seite betrachtet heißt ihr Werth der gemeine Werth, oder gemeine Preis.

§. 522.

§. 522.

Allein Einer konnte jene Sache, die der andere wünschte, nicht immer entbehren, und was er entbehren und geben konnte, schlug dieser oft aus. Meistens war es auch sehr schwer, die Nutzbarkeit physischer Größen und Bemühungen so auszugleichen, daß kein Theil dabei verletzt würde. Oft waren auch die Sachen von solchem Umfange oder von solcher Schwere, daß man sie nicht bequem übertragen konnte. Man mußte also einen Stoff ausdenken, dessen bestimmte physische Größe das Maß des Preises von einem jeden Dinge wäre. Dieser Stoff, welcher die Stelle aller zu vertauschenden Dinge vertritt, heißt Geld. Wird dasselbe in gewisse Theile abgesondert, und der angenommene Werth darauf bezeichnet, so nennt man es Münze. Sctus Paulus L. I. D. de cont. empt. vend. Salmas de usur. XV.

§. 523.

Da das Geld das allgemeine Maß aller tauschfähigen Sachen ist; so ersetzt es den gemeinen Preis einer jeden Sache, die vertauscht werden soll. Wenn der Preis von Sachen, Bemühungen und Rechten durch das Maß des Geldes bestimmt wird; so heißt er der allgemeine Entgelt.

§. 524.

Der Endzweck des Geldes erfordert itens, daß der Stoff desselben an sich selbst schon eine Nutzbarkeit und einen allgemeinen Preis habe, itens, daß er weder zu selten noch zu gemein sey, itens, daß er fest und dauerhaft sey, itens, daß
man

man ihn sehr leicht theilen, aufbewahren, und übertragen könne. Alle diese Erfordernisse werden in den glänzenden Metallen allein und vereimigt gefunden. Man hat sie also zu diesem Stoffe gewählt. Recht ist dasjenige Geld dessen angegebener Werth dem innern Gehalte entspricht. Aus diesem Grunde wird es in unsern Tagen unter öffentlichem Stempel und Ansehen geprägt.

§. 525.

Man hat das Geld erfunden, um es bey Veräuscherungen an die Stelle anderer schätzungsfähigen Sachen als etwas gleichgeltendes zu setzen. Durch den Tausch geht es aus dem Eigenthume des Einen in das Eigenthum des Andern über, der gewöhnliche und vorzüglichste Gebrauch desselben besteht also in der Veräußerung. Uebrigens wird auch die Größe des Vermögens, Reichthum, Wohlhabenheit, Armuth, Dürftigkeit und Bettelstand nach eines jeden Gelde abgemessen.

§. 526.

Ein billiger Preis ist derjenige, welcher bey dem Tausche durch Uebereinstimmung beyder Theile bestimmt wird. Widrigenfalls wenn, z. B. bey dieser Bestimmung Irrthum oder Betrug unterläuft *), ist er unbillig. Von Natur würde derjenige Preis ungerecht seyn, welcher nicht zureich-

*) Cic. ver. 7. Seneca de benef. V. c. 15.

zureichte, daß jemand, der arbeiten will, sich die nothwendigsten Bedürfnisse dadurch erwerben könnte. Der Preis für Bedürfnisse muß so bestimmt werden, daß man sie auch durch eine geringe Arbeit verdienen könne. Wenn man nur auf den Gebrauch Rücksicht nimmt, sollen nothwendige Dinge weniger als nützliche und diese wieder weniger als die ergößlichen kosten.

Neun.

Neunzehntes Hauptstück.

Von verschiedenen Arten des Tausches.

§. 527.

In der menschlichen Gesellschaft werden Sachen, Arbeiten und Rechte auf unendlich mannichfaltige Arten gegeneinander vertauscht. Diejenigen Tauscharten, welche im gemeinem Leben am häufigsten vorkommen, haben eigene Namen erhalten.

§. 528.

Diese sind: 1tens, der Tausch im engern Sinne, wenn der gemeine Werth einer Sache gegen den gemeinen Werth einer andern Sache, wenn nämlich Sache gegen Sache vertauscht wird. 2tens, Kauf und Verkauf, oder gemeine Entgelt, wenn man eine bestimmte Summe Geldes gegen eine Sache vertauscht, 3tens, der Miethvertrag, wenn ein gewisser Betrag am Gelde gegen den Gebrauch einer nicht verzehrbaren Sache, oder gegen eine Arbeit gegeben wird. 4tens, der Zinsvertrag, wenn man eine Sache oder Arbeit gegen den Gebrauch einer verzehrbaren Sache gibt, 5tens, der Wechset, wenn man Geld gegen Geld vertauscht.

§. 529.

§. 529.

Ferner: 6ten Der Erbzinsvertrag, 7ten Das Lehen und 8ten die Handlungsgesellschaft. Durch den ersten erwirbt man ein Nutzungseigenthum einer Sache gegen eine jährliche Abgabe, durch den zweyten erwirbt man ein Nutzungseigenthum gegen die Verbindlichkeit zur Treue. Unter Treue versteht man hier die Sorge, daß nichts zu des Andern Nachtheil geschehe. In der dritten vereinigt man Sachen und Arbeiten, um an einem gemeinschaftlichen Gewinn Theil zu nehmen. Die übrigen Tauscharten heißen unbenannte.

§. 530.

Die Tauschenden wollen einander nichts schenken. Einer will von dem Andern soviel erhalten, als er demselben gibt. Sie wollen, daß Gleichheit beobachtet werde. Da aber im Stande der Natur jedermann unabhängig von dem Urtheile Anderer den Preis seiner Sache selbst bestimmen kann; so sind diejenigen Sachen gleich, welche von den Tauschenden für gleich gehalten werden. Denn sie haben das Recht, der Sache, die sie vertauschen, mit der einzutauschenden einen gleichen Werth zu setzen: Nur darf nichts, was auf die Sache selbst Bezug hat, aus List oder aus Irrthum verschwiegen werden. Es ist eine vorausgesetzte in dem Naturgesetz gegründete Bedingung unter den Tauschenden, jeden verborgenen Mangel zu offenbaren, und dadurch der Ungleichheit vorzubeugen.

§. 531.

Da einer Seite der Tausch im engerm Sinne ein löstiger Vertrag ist, wodurch der gemeine
D Preis

Preis einer Sache gegen den gemeinen Preis einer andern gegeben wird; andrer Seits aber zur Uebrigang eines Eigenthums an einen Andern nicht immer die Uebrigang nothwendig ist: So erhellet: Itens Daß der Tausch der allerälteste Vertrag sey. 2tens Daß er durch bloße gegenseitige Einwilligung geschlossen werden könne.

§. 532.

Der Kauf und Verkauf ist ein Vertrag, wodurch eine Sache gegen ein gewisses Geld versprochen wird. Das Wesentliche desselben ist, Itens Die Einwilligung, die Waare, der Entgelt. 2tens Der Käufer gibt sogleich das Geld und der Verkäufer die Waare: Wenn anders nicht verabredet worden ist, daß Einer dem Andern die Sache auf Treue und Glauben geben soll. 3tens Wenn eine einzelne, bestimmte Sache verkauft worden ist; so erlangt der Käufer schon vor der Uebrigang ein Recht auf dieselbe, und der Verkäufer ist dieselbe schuldig. Geht also diese Sache durch bloßen Zufall verloren; so verliert sie der Käufer. Sollte sie aber der Verkäufer noch einmahl veräußern; so ist der zweite Verkauf ungültig. 4tens der Käufer hingegen ist überhaupt nur Geld schuldig, und der Verkäufer erlangt vor der Uebrigang das Eigenthum desselben nicht. Er kann es folglich nicht verlieren.

§. 533.

Wenn eine fremde Sache verkauft wird, ohne daß es der Käufer gewußt hat, daß sie fremd sey; so tritt die natürliche Eigenschaft des Kaufes ein, daß der Verkäufer Gewähr leisten und den Käufer

fer wegen der von dem Eigenthümer behaupteten und mit Recht zurückgenommenen Sache schablos halten müsse.

§. 534.

Dem Kaufe werden zuweilen einige Nebenverträge beygefügt. Diese gehören zu den zufälligen Bestimmungen desselben. Dergleichen sind die Vorbehaltung des Rückkaufes und der Verfallsvertrag. Kraft dieses Vertrages wird der Kauf in voraus für aufgelöst erklärt, wenn der Käufer zur bestimmten Zeit nicht Zahlung leistet. So auch der Vertrag wegen des Ueberbiethers, wodurch ausgemacht wird, daß eine Sache für gekauft angesehen werden soll, wenn dem Verkäufer binnen einer bestimmten Zeit nicht mehr dafür gebothen wird, und daß der Kauf ungültig sey, wenn binnen dieser Zeit mehr gebothen wird. Von diesen Verträgen gilt der Satz: Was die vertragenden Theile verabredet haben, muß gehalten werden.

§. 535.

Der Miethvertrag entsteht, wenn der Gebrauch einer nicht verzehrbaren Sache, oder wenn eine Arbeit für eine gewisse Geldsumme oder für einen andern Lohn versprochen wird. Der Vermieter verspricht den Gebrauch der Sache oder die Arbeit, der Miethmann den Lohn. Insbesondere heißt der Miethmann eines Ackers Pächter, jener eines Hauses oder Wohnung Einwohner.

§ 536.

1 tens. Der Vermieter ist verpflichtet den Gebrauch der Sache oder die Arbeit während der bestimm-

stimmten Zeit zu leisten. Auch darf er den Miethmann selbst in dem Falle, daß er das Vermietete selbst nöthig hätte, nicht davon vertreiben. 2tens Der Miethmann hingegen darf die ihm überlassene Sache nicht mißbrauchen. Er muß die Miethe selbst im Falle einer Unfruchtbarkeit bezahlen, und kann den Gebrauch der Sache nur aus gerechten Ursachen aufgeben. Allein es steht ihm frey, den Gebrauch der Sache einem Andern zu verleihen, das ist einen Austerbestand zu errichten.

§. 537.

3tens Durch den Kauf einer vermieteten Sache bekommt der Käufer nicht mehr Recht, als der Verkäufer selbst hatte. Er kann dem Miethmann vor der bestimmten Zeit nicht aufsagen. 4tens Wenn der Miethmann nach Verlaufe der bestimmten Zeit noch fortfährt, die gemietete Sache zu gebrauchen, und der Vermieter dazu schweigt; so entsteht eine stillschweigende Wiedervermietung. 5tens. Wenn endlich derjenige, der etwas in Verwahrung gibt, dem Andern für seine Bemühung, oder wenn derjenige, der etwas zu leihen nimmt, für den Gebrauch der Sache Geld verspricht; so geht sowohl die Hinterlegung als der Leihvertrag in eine Vermietung über.

§. 538.

Auf eben diese Art wird aus dem Borgvertrag, welcher in einer unentgeltlichen Verleihung des Gebrauches einer verzehrbaren Sache besteht, ein Zinsvertrag, wenn dafür Zinsen versprochen werden. Unter Zinsen aber versteht man im weitern Sinne alles, was für den Gebrauch einer Sache

he bezahlt wird. Plautus. *Nam si matuas non potero, certum est, sumam fœnore.* Afin. I, Sc. 3. in fin.

§. 539.

Ueber die Sittlichkeit des Zinsvertrages ist von jeher sehr gestritten worden. Es läßt sich un-
terdessen nicht erweisen, daß derselbe ohne Un-
terschied durch das Naturgesetz verboten sey. Und
zwar 1ens kann der Gebrauch des Geldes großen
Nutzen bringen, und daher eben sowohl geschätzt
werden, als der Gebrauch einer verzehrbaren Sa-
che. 2ens Ist niemand vollkommen verpflichtet,
einem Andern den Gebrauch seiner Sache unent-
geltlich zu überlassen. Warum soll man sich also
für seine Einwilligung nichts ausbedingen können?
3ens Niemand läugnet, daß man wegen eines un-
terbleibenden Gewinnes oder wegen eines entstehende
Schadens noch so große Zinsen annehmen dür-
fe: Es muß also auch wohl erlaubt seyn, statt
dieser unbestimmten Zinsen bestimmte zu versprechen.

§. 540.

Ferner 4ens Der Gesellschaftsvertrag, wo-
durch Sachen und Arbeiten eines gemeinschaftlichen
Gewinnes wegen zusammengetragen werden, ist
gültig: Warum sollte es nun der Zinsvertrag nicht
seyn, vermöge dessen ein Theil die Sache, der an-
dere die Arbeit beiträgt, jedoch so, daß der erste
einen größern aber ungewissen Gewinn entsagt, um
der zum Gebrauche hergegebenen Sache, nämlich
des Capitals, und eines geringern Gewinnes ver-
sichert zu seyn? 5ens Endlich hat ja Gott selbst den
Hebräern erlaubt, daß sie auswärtigen Völkern gegen
Zin

Zinsen leihen durften *): Wäre dieses dem Naturgesetze zuwider; so hätte es durch die Offenbarung nimmermehr gestattet werden können.

§. 541.

Man wendet dagegen ein, itens Daß das Geld an sich selbst unfruchtbar sey itens Daß, wenn es auch einen Gewinn abwirft, derselbe dem Schuldner, als Eigenthümer, angehören müsse. Allein diese Einwendungen sind von keiner Wichtigkeit: denn das Geld bringt der bürgerlichen Gesellschaft reichlichen Gewinn; es kann also nur in dem Verstande unfruchtbar genannt werden, wie man ein Haus, eine Bibliothek und dergleichen unfruchtbar nennen könnte; Und doch vermiethet man Häuser und Bibliotheken. Es ist wahr, der Schuldner ist Eigenthümer, aber der Gläubiger hat ihm das Eigenthum verliehen, und diese Verleihung kann allerdings um einen gewissen Preis geschätzt werden.

§. 542.

Eine 3te Einwendung, daß die Zinsen im alten und neuen Testamente verboten, und sowohl von den heiligen Vätern als durch päpstliche Aussprüche verworfen worden seyen, hat eben so wenig Grund. Denn zum Theil gehören diese Verbothe zu den positiven Gesetzen; zum Theil betreffen sie wucherische und solche Zinsen, die keinen andern Rechtsgrund als den Borgvertrag für sich haben. Zinsen, die das Naturgesetz erlaubt, müssen dem Gebrauche des Geldes, und dem Gewinne, den der
Schuld-

*) Deuter XIII, v. 19.

Schuldner leicht damit machen kann, angemessen seyn. Auch gestehen wir gern ein, daß derjenige die Liebespflichten verletzen würde, der von Armen oder von solchen Personen, denen er unentgeltlichen Beystand schuldig ist, Zinsen nehmen wollte.

§. 543.

Durch den Wechsel wird Geld gegen Geld vertauscht. Dieses geschieht entweder an dem nämlichen Orte, so daß bloß die Münzsorten umgesetzt werden und heißt ein Handwechsel oder es geschieht an verschiedenen Orten, und heißt ein trassirter Wechsel.

§. 544.

Bei dem trassirten Wechsel kommen vier Personen vor. 1tens Der Remittent oder Eigenthümer des Wechsels, der das Geld an einen andern Ort schickt. 2tens Der Trassant oder Wechsel, durch welchen es überschickt wird. 3tens Der Trassant oder Acceptant, der das übermachte Geld auszahlt, 4tens Der Präsentant oder Wechselinhaber, dem es bezahlt wird. Die verschiedenen Pflichten dieser vier Personen fließen aus den Grundsätzen des Tausches und des Zinsvertrages und lassen sich auf unzählige Fälle anwenden.

§. 545.

Der Erbzinsvertrag ist ein Contract, wodurch jemanden das Nutzungseigenthum eines Grundes gegen eine jährliche Abgabe zur Anerkennung des Eigenthümers überlassen wird. Der Erbzinsherr ist verpflichtet, das Gut zu übergeben; der

Erb-

Erbzinsmann ist schuldig es zu verbessern und den jährlichen Erbzins zu entrichten.

§. 546.

Da der Erbzins mit den Nutzungen in keinem Verhältnisse steht (denn er besteht oft in einer sehr geringen Abgabe) so muß er auch in Fehljahren und selbst dann bezahlt werden, wenn ein Theil des Grundstückes zu Grunde geht. Ob übrigens das Nutzungseigenthum sogleich erlösche, wenn man einmahl die Abgabe nicht leistet, oder wenn der Grund ohne Einwilligung des Erbzins Herrn verkauft wird; dieses läßt sich nicht aus der Natur der Sache, sondern einzig aus der Einrichtung und Beschaffenheit des Vertrages abnehmen.

§. 547.

Das Lehen ist ein Contract, wodurch jemanden das Nutzungseigenthum einer Sache gegen das Versprechen der Treue überlassen wird. Die wesentlichen Stücke eines Lehens sind also: 1tens Das Lehengut. 2tens Das Lehenseigenthum des Lehenherrn. 3tens Das Nutzungseigenthum des Lehenträgers oder Vasallen und 4tens Die gegenseitige Treue. Alles Uebrige wird durch Nebenverträge und positive Gesetze bestimmt, und in einer besondern Wissenschaft abgehandelt.

§. 548.

Unter einer Handlungsgesellschaft versteht man zwey oder mehrere Personen, welche übereingekommen sind, ihre Sachen oder Arbeiten zu vereinigen, und den Gewinn unter sich zu theilen.

Aus

Aus diesem Begriffe fließen folgende Sätze. 1ten Wer nichts beiträgt, oder von seinem Beitrage keinen Gewinn erwartet, ist kein Mitglied der Gesellschaft 2ten Wenn die Gesellschaft durchaus allgemein (universalis) ist, das heißt, wenn alle Güter gemeinschaftlich sind; so ist auch nicht nur Gewinn und Schaden, sondern selbst das Capital gemeinschaftlich. Die Mitglieder bekommen dann arithmetisch gleiche Theile, wenn auch eines derselben weniger beigetragen, oder aus gerechter Ursache mehr als andere ausgelegt hätte.

§. 549.

3ten Ist aber die Gesellschaft nur in gewisser Rücksicht allgemein (generalis) das heißt, wenn sie sich nur auf das erstreckt, was man durch Arbeit und Handlung erwirbt, oder ist es eine besondere Gesellschaft, die nur einzelne Sachen und Arbeiten zum Gegenstande hat; so erfordert die Natur des Vertrages, daß Gewinn und Schaden geometrisch vertheilt werde, und daß jedem Mitgliede sein Capital besonders bleibe. 4ten Die Handlungsgesellschaft muß wie andere Verträge durch die bestimmte Zeit dauern. Kein Mitglied darf gegen den Willen eines andern austreten, wenn dieses die Gesetze des Vertrages erfüllt hat.

§. 550.

Ein Glücksfall ist eine ungewisse Eräußnung, die uns Gewinn oder Schaden bringen kann. Wenn daher 1ten einem der vertragenden Theile der Ausgang gewiß ist; so findet kein Glücksfall mehr Statt. 2ten Da jedermann mit dem Seinigen nach Belieben schalten, ja dasselbe nach den äussern Rechten

ten

ten sogar mißbrauchen kann, so ist kein Zweifel, daß Glücksverträge, wenn sie an sich selbst nicht unsittlich sind, ihre Gültigkeit haben. Es könnten zum Beispiel zwey Personen einen Vertrag machen, daß dasjenige, was die eine in einem ausgeworfenen Netze ziehen wird, der andern um einen bestimmten Preis verkauft seyn soll.

§. 551.

Auch diese Verträge sind entweder wohlthätig oder lästig. Bey den lästigen wird die Gleichheit beobachtet, wenn Furcht vor Schaden und Hoffnung zum Gewinn verhältnißmäßig sind, und weder List noch Betrug vorgeht.

§. 552.

Hieher gehören, der Speculationshandel, die Lotterie, der Glückstopf, der Affecurationsvertrag, die Bodmercy, die Entscheidung durch das Loos, es mag ein Wahl-Beylegung, oder Theilungsloos seyn, endlich die Leibrenten und die Spielverträge. Letztere sind nur dann rechtmäßig, wenn man die Gewinnsucht nicht übertreibt, und weder zuviel Geld aufs Spiel setzt, noch zuviel Zeit darauf verwendet. Cic. offic. I. 19.

Zwanzigstes Hauptstück.

Von dem Eide, und von andern Mitteln Verträge zu bekräftigen.

§. 553.

Zeichen und Reden, wodurch wir unsre Wahrhaftigkeit und Aufrichtigkeit bekräftigen, sind Versicherungen, Betheurungen. Eine Betheurung, wodurch wir unter der Bedingung einer sittlich falschen Rede die göttliche Rache gegen uns auffordern, heißt Eid oder Eidschwur. Er ist entweder ein Versicherungseid, wenn wir dadurch ein gemachtes Versprechen bekräftigen, oder ein Versicherungseid überhaupt. Unsinnige, Wahnsinnige, und solche, die die Eidesformel nur lesen, ohne schwören zu wollen, schwören nicht wirklich. Ovid. Heroid. XXI. v. 135.

§. 554.

Bei dem Eide ist ein doppelter Endzweck: Einmahl von Seite des Schwörenden. Dieser will dadurch seinen Worten mehr Glauben verschaffen. Denn es läßt sich nicht vermuthen, daß jemand, der Gott als ein allwissendes, allmächtiges und allgerechtes Wesen erkennt, so boshaft seyn könne, meineidig zu werden, und auf die göttliche Barmherz

herzigkeit Verzicht zu thun. Dann von Seite dessen, dem geschworen wird. Dieser will sich von der Wahrhaftigkeit und Aufrichtigkeit des Schwörenden versichern und überzeugen. Cic. offic. 31.

§. 555.

Da es überhaupt nicht erlaubt ist unbesonnen und frevelhaft zu handeln, am wenigsten aber unter dem Vorwande der Religion zu betrügen, und den göttlichen Rahmen zu mißbrauchen; so sieht man leicht ein, daß Ueberlegung, Gerechtigkeit und Wahrheit notwendige Eigenschaften des Eides seyn. *) Sind diese vorhanden, so offenbart der Schwörende die Vollkommenheiten Gottes und befördert die göttliche Ehre. Wenn also in der heiligen Schrift Eidschwüre verboten werden, so kann nur von unnöthigen und leichtsinnigen Eiden die Rede seyn. Math. V. v. 33.

§. 556.

Die Allwissenheit, Allmacht und Allgerechtigkeit Gottes sollen die Beweggründe eines Schwörenden seyn. Der Eid wäre also unnütz, wenn jemand bey einem Wesen schwüre, in welchem er diese Eigenschaften vermißt, z. B. bey seinem Haupte, bey seinen Augen, bey dem Heile seines Landesfürsten, bey einem Thiere oder bey der Zahl drey. Eben so unnütz würde derjenige schwören, welcher das Daseyn Gottes oder die göttliche Vorsehung läugnet.

§. 557.

*) Jerem. IV. 2.

§. 557.

Hieraus folgt, daß die Eidesformel der Religion des Schwörenden gemäß seyn müsse. Denn wer bey einem falschen Gott schwört, den er für den wahren hält, stellt sich ihn allwissend, allmächtig und allgerecht vor. Ein solcher Eid hat die nämliche Wirkung, als wenn er bey dem wahren Gott geschworen worden wäre. Martial. XI. Epigr. 94. — Can. 16. Cal. XXII. q. 1.

§. 558.

Auch kann demjenigen, der einen solchen Eid annimmt, oder ihn aufträgt, weder Aberglaube noch Abgötterey zugerechnet werden: denn er ist keineswegs die sittliche Ursache, daß der Schwörende eine irrige Meinung von Gott hegt. Genes. XXXI. 1. v. 53.

§. 559.

Wer einem Andern hundert Gulden verspricht, und sich durch einen Eid zur Zahlung verbindet, wird deswegen die Summe nicht doppelt schuldig. Der Eidschwur verdoppelt die Verbindlichkeit nicht in Ansehung des Gegenstandes, sondern in Ansehung des Schwörenden, der allerdings nach geleistetem Eide einen Beweggrund mehr hat, das Versprochene zu halten. Die erste Verbindlichkeit heißt das Band der Gerechtigkeit, die zweyte das Band der Religion.

§. 560.

Der Eidschwur gibt also dem, welchem er geschworen wird, kein neues Recht gegen den Schwö-
renden

renden. Sein ganzes Recht gegen ihn beruht auf dem Vertrage. Ist kein Vertrag vorhanden; so kann der Schwörende durch das Band der Gerechtigkeit vor einem zeitlichen Richter nicht zur Haltung seines Versprechens gezwungen werden: So sehr er auch durch das Band der Religion und in seinem Gewissen verpflichtet wird ein Versprechen zu erfüllen, das an sich selbst gültig ist.

§. 561.

Daraus also, daß ein Vertrag ungültig ist, z. B. wenn das Versprechen nicht angenommen worden ist, folgt noch nicht, daß auch der Eid ungültig sey. Denn obwohl die bloße Anrufung Gottes eine Handlung, die kein Vertrag ist, noch zu keinen Vertrag umschafft; so kann der Eid doch in Ansehung des Versprechens gelten nämlich wegen des Bandes der Religion. In diesem Verstande sind wir in unserm Gewissen verbunden, jeden Eid zu erfüllen, den wir ohne Nachtheil unsres Seelenheiles erfüllen können.

§. 562.

Ist hingegen der Vertrag entweder an sich unsittlich oder die Ausführung desselben physisch unmöglich; so legt der Eid eben so wenig eine Religionspflicht auf, als der Vertrag eine Gerechtigkeitspflicht auflegt. Denn der Eid kann uns eben so wenig zu unerlaubten Handlungen verbinden, als er ein ungültiges Versprechen gültig machen kann. Es ist übrigens auffer allen Zweifel, daß diejenigen, die sich frevelhafte und gottlose Eidschwüre erlauben, die Ehre Gottes verdunkeln.

§. 563.

§. 563.

In dem eben erklärten Sinne ist es wahr, daß der Eid sich nach der Natur der Handlung richte, welche er begleitet. Denn die im Vertrage stillschweigend enthaltenen Bedingungen gehören auch zum Eide. Wer einen falschen Schmuck für einen ächten kauft, und schwört, daß er den bestimmten Preis bezahlen wolle, versteht die Bedingung darunter; Wenn der Schmuck ächt ist. Auf dieser Bedingung beruht auch sein Eid.

§. 564.

Wenn daher unsre Willenserklärung nicht von der Art ist, daß sie zu einem Vertrage zureiche; so kann selbst ein bengefüger Eid diesen Mangel nicht ersetzen und uns eine Gerechtigkeitspflicht aufliegen. Sobald wir hingegen ein an sich gültiges Versprechen klar und unbedingt beschworen haben; so entsteht die Religionsverbindlichkeit selbst in dem Falle, wenn der Vertrag unkräftig bleibt, weil der Andere das Versprechen nicht angenommen hat.

§. 565.

Wir sind also im Gewissen verpflichtet, auch denjenigen Eidschwur zu halten, wodurch wir einen durch ungerechte Furcht erzwungenen Vertrag bekräftigen, obschon der Vertrag selbst ungültig ist, wenn nur das Versprechen physisch und sittlich erfüllt werden kann. Wolf, J. N. III. §. 958.

§. 566.

Es wäre eine grundlose Einwendung, wenn man folgern wollte: „Derjenige, welcher schwört,
ret,

ret, daß er sich die Hand abhauen wolle, ist nicht verpflichtet, es zu thun: also hat auch derjenige keine Verpflichtung, welcher schwört, daß er dem Andern hundert Gulden geben wolle.“ In diesen zwey Fällen ist ein mächtiger Unterschied. Denn hundert Gulden kann man jemanden ohne Eid gültig versprechen, nimmermehr aber, daß man sich verstümmeln wolle. Cic. Offic. lib. 31.

§. 567.

Der Eid desjenigen, welcher schwört, daß er die Wahrheit sage, indem er wissentlich die Unwahrheit sagt, wird ein falscher Eid, die Verletzung eines wahren Eides aber ein Meineid genannt. Jener ist also eine beschworne Unwahrheit, dieser eine beschworne Untreue. Beide sind den göttlichen Vollkommenheiten entgegengesetzt, und eine Art Gotteslästerung. Cic. offic. lib. 29.

§. 568.

Es gibt noch andere Arten, Verträge zu bekräftigen, z. B. die Verpfändung und die Bürgschaft. Die Verpfändung ist eine Handlung, wodurch dem Gläubiger ein dingliches Recht auf eine Sache eingeräumt wird, damit er sich, wenn die Schuld zur bestimmten Zeit nicht bezahlt werden sollte, an derselben erhole.

§. 569.

Die verpfändete Sache heißt Pfand. Das dem Gläubiger daraus erwachsende Recht heißt Pfandrecht. Wird das Pfand dem Gläubiger übergeben, so nennt man es ein Pfand in engerer Bedeutung, ein Faustpfand, wird es nicht

nicht übergeben, eine Hypothek, eine Versicherung.

§. 570.

Hieraus fließen folgende Rechtsgrundsätze:
 1. tens. Vermöge der Natur des Pfandes hat der Gläubiger kein Recht zum Mißbrauche der verpfändeten Sache: doch kann er ihm durch einen besondern Vertrag statt der Zinsen überlassen werden. 2. tens. Der Schuldner muß zur bestimmten Zeit das Pfand einlösen, d. h. die Schuld, zu deren Sicherstellung das Pfand gegeben worden ist, bezahlen.

§. 571.

3. tens. Wird die Schuld zur bestimmten Zeit nicht bezahlt; so hat der Gläubiger das Recht, sich an dem Pfande zu erhohlen, dasselbe zu veräußern, oder für sich zu behalten. Was seine Forderung übersteigt, muß er von dem Werthe des Pfandes dem Schuldner zurückgeben. 4. tens. Wenn das Pfand durch einen Zufall zu Grunde geht; so wird der Schuldner von der Hauptverbindlichkeit nicht befreit. Uebrigens ist immer das ganze Vermögen des Schuldners von Natur auf eine gewisse Art für die Schuld verpfändet.

§. 572.

Die Bürgschaft ist ein Vertrag, wodurch sich jemand verbindet, die Schuld eines Andern zu zahlen, auf den Fall, daß dieser sie nicht selbst zahlen sollte. Hier sind also 1. tens zwey Schuldner, der Hauptschuldner und der Bürge. 2. tens. Der Bürge hat sich nur bedingt verbunden, und

D kann

kann bezwegen nicht angegangen werden, solange der Hauptschuldner zu zahlen vermögend ist. Er hat also schon aus der Natur der Bürgschaft die Rechtswohlthat der Ordnung. Er kann erst nach dem Hauptschuldner belangt werden. 3ten. Wenn die Hauptschuld ungültig ist, so ist es auch die Bürgschaft. 4ten. Sobald der Hauptschuldner bezahlt hat, erlischt die Bürgschaft.

§. 573.

Die Sicherstellung ist eine Handlung, wodurch jemand wegen einer Sache gesichert wird. Sie kann in einem bloßen Versprechen, in einem Eide, in einer Verpfändung oder in einer Bürgschaft bestehen. Eine jede Sicherstellung enthält die Bedingungen der Hauptverbindlichkeit in sich, und kann für sich allein als solche nicht bestehen. Die Untreue der Menschen hat die Sicherstellungen notwendig gemacht.

Ein und zwanzigstes Hauptstück.

Von den Arten, wie Verbindlichkeiten und Verträge aufgehoben werden.

§. 574.

Wenn derjenige, welcher einem Andern etwas zu geben oder zu thun verpflichtet war, verpflichtet zu seyn aufhört; so wird die Verbindlichkeit aufgehoben. Die Aufhebung der Verbindlichkeit heißt Befreyung.

§. 575.

Leisten, was man schuldig ist, heißt zahlen. Durch die Zahlung wird das Recht des Gläubigers und folglich auch die Verbindlichkeit des Schuldners aufgehoben. Die Zahlung muß am bestimmten Orte, zur bestimmten Zeit und auf die gehörige Art geschehen. Gegen den Willen des Gläubigers kann man ihm nichts an Zahlungs Statt geben, d. h. eines für das andere zahlen; den einzigen Fall ausgenommen, wenn die Bezahlung auf gesetzmäßige Art unmöglich ist, und doch die Verbindlichkeit soviel zu leisten noch besteht.

§. 576.

Wer, um seine Schuld zu zahlen, dem Gläubiger das an Zahlung anrechnet, was er selbst an

D 2

ihm

ihm zu fordern hat, hebt die Schulden gegent einander auf, er compensirt. Da man nun seinem Gläubiger eines statt des andern gegen seinen Willen nicht zahlen darf; so lassen sich nur solche Schulden gegen einander aufheben, die ganz gleichgeltend sind, nämlich eine Gattung Dinge mit eben derselben Gattung. In diesem Falle geschieht die wechselseitige Bezahlung in der Kürze, und der Schuldner wird von seiner Verbindlichkeit befreit. Hingegen kann eine klare Schuld, eine Schuld, bey der man gewiß weiß, was, wieviel, und von welcher Art gezahlt werden müsse, gegen eine zweifelhafte, eine Handlung gegen eine andere Handlung, eine Gattung gegen eine andere verschiedne Gattung, oder gegen eine einzelne Sache ohne beyderseitige Einwilligung nicht aufgehoben werden.

§. 577.

So wie der Schuldner, wenn er zur bestimmten Zeit und auf Verlangen des Gläubigers nicht zahlt, die Folgen der Verzögerung trägt, und zum Schadenersatz verpflichtet wird; so fallen die Verzögerungsfolgen auch auf den Gläubiger, wenn er die angebothene Zahlung ohne Ursache ausschlägt. Ihm allein wird in diesem Falle der aus unterlassener Annehmung entsprungene Schade zugerechnet, und der Schuldner befreit sich in sofern durch das gemachte Anerbiethen von seiner Verbindlichkeit.

§. 578.

Wenn man eine einzelne Sache schuldig ist, und diese zu Grunde geht; so verschwindet

det das auf dieselbe haftende Recht: Es wird unmöglich sie zu leisten. Man kann also auch nicht dazu verbunden werden. Geht diese Sache durch vorsätzliches Verschulden eines Andern zu Grunde; so können wir ihn zum Schadenersatz anhalten: geht sie aber durch Zufall zu Grunde; so verliert sie der Eigenthümer, oder der, welcher sonst ein Recht auf dieselbe hat.

§. 579.

Man überträgt nur soviel Recht auf einen Andern, als man übertragen zu wollen erklärt hat. Wer sich also nur auf eine gewisse Zeit, für gewisse Umstände oder unter gewissen Bedingungen verbindlich gemacht hat, der wird nach Verlaufe der Zeit, bey veränderten Umständen, oder wenn die Bedingungen nicht erfüllt werden, von aller Verbindlichkeit frey.

§. 580.

Und weil bey wechselseitigen Verträgen die vorhergehenden Leistungspuncte in der darauf folgenden gleichsam als in einer Bedingung enthalten sind: als wenn man sagte: Ich werde dir dieses leisten, wenn du deiner Seits auch dein Versprechen wirst gehalten haben; so ist es offenbar, daß die Untreue des einen Theiles die Verbindlichkeit des andern aufhebe. Grot. III. C. 19. §. 14.

§. 581.

Man kann das Recht, das man aus einem Vertrage hat, an einen Andern, sogar an den Schuldner selbst übertragen. Wenn diese

Ue

Uebertragung ohne Entgelt geschieht; so heißt sie Erlassung der Schuld, es ist ein Verzichtsvertrag. Geschieht aber die Erlassung bey einem wechselseitigen Vertrage von beyden Seiten, so heißt sie eine wechselseitige Entfagung. Beyde, der Verzichtsvertrag sowohl als die wechselseitige Entfagung sind, wenn noch alles im vorigen Stande ist, Befreyungsverträge. Sie heben das Recht des Gläubigers und die aus dem Vertrage entspringende Verbindlichkeiten auf. L. 35. D. de R. J.

§. 582.

Dieses gilt selbst bey solchen Verträgen, die durch einen Eid bekräftigt sind. Denn die natürliche Bedingung eines Vertrages erstreckt sich auch auf den hinzugefügten Eid. Die Religionsverbindlichkeit hört also mit der Gerechtigkeitspflicht auf. Haben sich aber die vertragmachenden Theile eidlich verbunden, daß sie den Vertrag nie eidlich aufheben wollen, so wird durch die Erlassung zwar das Band der Gerechtigkeit nicht aber auch das Religionsband aufgelöst.

§. 583.

Wie ein Gläubiger dem Schuldner die ganze Schuld ohne weiters geradezu erlassen kann, so kann er sie ihm auch unter der Bedingung einer andern Leistung erlassen. Er kann also die Verbindlichkeit umschaffen; er kann sich eine gemeine oder rechtliche Anweisung geben lassen; er kann sein Recht einem Dritten abtreten.

§. 584.

§. 584.

Die Umschaffung (Novatio) ist ein Vertrag, wodurch die vorige Verbindlichkeit in eine andere verwandelt wird. Schuldner und Gläubiger bleiben hier diejenigen, nur die Ursache oder Art der Schuld wird verändert. Die gemeine Anweisung ist eine Handlung, wodurch der Schuldner ohne noch zu wissen, ob es der Gläubiger zufrieden seyn werde, einen Andern ernennt, der für ihn bezahlen soll. Der Schuldner, welcher einen andern stellt, heißt der Anweisende; der, welcher gestellt wird, heißt der Angewiesene.

§. 585.

Die rechtliche Anweisung (Delegatio) ist ein Vertrag, wodurch ein Schuldner dem Gläubiger mit dessen Einwilligung statt seiner einen Andern als Selbstschuldner (expromissor) stellt. Selbstschuldner heißt der, welcher eines Andern Hauptverbindlichkeit auf sich nimmt. Bey der rechtlichen Anweisung müssen drey Personen ihre Einwilligung geben. Der Anweisende oder der Schuldner, der Angewiesene oder der Schuldübernehmer, und der Gläubiger, welchem die Anweisung geschieht.

§. 586.

Man tritt sein Recht ab, wenn man seine Forderung einem Dritten überläßt. Hierzu ist die Einwilligung des Abtretenden und dessen, dem abgetreten wird, nicht aber jene des Schuldners erforderlich. Der Grund davon liegt nicht darin, weil der Abtretende als Vollmachtgeber,
und

und der, dem abgetreten wird, als Bevollmächtigter anzusehen ist, sondern weil ein jeder mit seinem Rechte nach Belieben schalten kann und zwar ohne Wissen und Willen des Andern, wenn diesem nur kein Schade dadurch erwächst.

§. 587.

Hieraus folgt itens, daß durch die Umschaffung zwar die vorhergehende Verbindlichkeit mit ihren Folgen, z. B. mit der Bürgschaft, und den Pfändern erlösche, daß aber der Hauptschuldner nun aus einem andern Grunde verbunden sey. ztens. Daß durch die gemeine Anweisung der erste Schuldner nicht befreyt werde, wohl aber durch die rechtliche, wenn auch der zwente Schuldner, oder der Angewiesene zu zahlen unfähig wäre. ztens. Daß durch die Abtretung zwar das Recht des ersten Gläubigers nicht aber die Verbindlichkeit des Schuldners aufhöre; weil an die Stelle des ersten ein anderer Gläubiger tritt, dem die Forderung abgetreten worden ist.

§. 588.

Niemand kann mit sich selbst einen Vertrag schliessen, niemand kann sein eigener Schuldner seyn. Wenn also Schuld und Forderung mit einander vereinigt werden, wenn nämlich der Schuldner zugleich den Gläubiger, oder der Gläubiger zugleich den Schuldner vorstellen soll; so hört die Verbindlichkeit von selbst auf.

§. 589.

Man pflegt zu sagen, daß der Tod alles auflöse, weil ein Verstorbener weder einer Verbindlich-

lichkeit noch eines Rechtes fähig ist. Jedoch verliert der Gläubiger durch den Tod des Schuldners nicht immer sein Recht. Wenn nämlich dieses Recht von der Art ist, daß es in dem Nachlasse des Verstorbenen noch ausgeübt werden kann; so geht die Verbindlichkeit auf die Besitzer desselben über, und diese sind durch die von dem Verstorbenen eingegangenen Kauf, Verkauf, Mieth, und andere Verträge allerdings verbunden.

§. 590.

Ein anderes ist es, wenn ein solches Recht einzig und allein auf der Person des Verstorbenen, auf seiner besondern Geschicklichkeit oder auf seinem Stande haftet: denn in diesen Fällen hört durch den Tod dessen, der den Vertrag errichtet hat, sein Recht und seine Verbindlichkeit auf. So werden z. B. Gesellschafts- und Vollmachtsverträge, wenn ein Theil stirbt, sogleich aufgehoben.

Zwey und zwanzigstes Hauptstück.

Von Auslegung der Geseze und der Verträge.

§. 591.

Etwas auslegen heißt dessen wahren Sinn erklären. Je nachdem nun der Sinn einer Handlung, oder der Zeichen, wodurch wir unsre Gedanken äußern, erklärt wird, entsteht entweder eine Auslegung von Sachen oder von Worten.

§. 592.

Eigentlich hat die Auslegungskunst in der Verunftlehre und in der Kritik ihren Platz. Da sie aber auch in der Rechtsgelehrsamkeit von großem Nutzen ist; so pflegt man die allgemeinen Auslegungsregeln, welche in jenen Wissenschaften gelehrt werden, in dieser näher zu bestimmen, und auf verschiedene Fälle anzuwenden.

§. 593.

Man hat behauptet, daß die Auslegungskunst in dem Naturrechte überflüssig sey, weil die Geseze der Natur einleuchtend, weder schriftlich noch mündlich kundgemacht, sondern unsern Herzen eingeprägt seyen, und von dem weisesten Gesezgeber herrühren, der seinen Willen nicht dunkel und räth-

räthselhaft erklären konnte. Allein diese Behauptung ist ohne Grund.

§. 594.

Denn obschon die ursprünglichen Gesetze der Natur einleuchtend und klar sind, so können doch viele hergeleitete ohne Vernunftschluß und Auslegung nicht genau bestimmt werden. Es ist wahr, daß sie uns nicht durch Worte verkündigt worden sind: allein daraus folgt noch nicht, daß eine Sachenauslegung, eine Bestimmung des Zieles, wozu uns selbst die angeborenen Triebe hinführen, von keinem Nutzen sey. Außerdem werden doch die Verträge durch Worte und andere Zeichen ausgedrückt, deren Kraft man ohne Erklärung nicht einsehen kann. Zugegeben endlich, daß von Seite des Gesetzgebers keine Dunkelheit da ist, so ist sie doch von Seite des menschlichen Verstandes da. Dieser muß durch Auslegung aufgeklärt und geleitet werden.

§. 595.

Allerdings, wenn die wörtlichen Ausdrücke allzeit eine bestimmte Bedeutung hätten, und wenn die Redenden ihren Willen immer deutlich genug ausdrückten; so wäre die Wörterauslegung überflüssig: allein da nicht selten das Gegentheil geschieht; so ist sie unentbehrlich.

§. 596.

Vor allem ist hier dieses zu beobachten, daß die Auslegung weder ganz nach dem Willen des Redenden, noch ganz nach dem Willen des Hörenden gemacht werden dürfe. Denn wenn es von

ihnen abhänge, den Worten eine beliebige Bedeutung zu geben, so würde bald der versprechende Theil weniger leisten wollen als er wirklich versprochen hat, bald der annehmende sich mehr Recht anmassen, als ihm übertragen worden ist. Diesem wird vorgebeugt, wenn jeder verbunden ist, diejenige Bedeutung der Wörter anzunehmen, welche von der richtigen Auslegung bestimmt wird. Cic. offic. l. 13.

§. 597.

Man setzt also voraus, daß jeder Redende in dem bekannten, allgemein angenommenen Sinne gesprochen habe. Dazu ist er auch verpflichtet. Seine Ausdrücke werden also nach dem gemeinen Sprachgebrauche des Zeitalters ausgelegt, in welchem er sich derselben bedient hat: Es müßten denn wichtige Gründe das Gegentheil vermuthen lassen.

§. 598.

Hieraus fließen folgende Grundsätze: 1ten. Alle Gesetze und Verträge dürfen nicht nach dem heutigen Sprachgebrauche ausgelegt werden, sondern nach jenem der vormahligen Zeiten. 2ten. Neuere Redensarten dürfen nicht in ihrer ursprünglichen Bedeutung und nach der strengen Wortforschung genommen werden. Sonst würden die Ausdrücke Magd, Wucher noch heut zu Tage gegen die Meinung des Redenden und gegen den eingeführten Sprachgebrauch eine Jungfrau und Zinsen bedeuten.

§. 599.

§. 599.

Aus eben dem Grunde müssen Kunstwörter, wenn sie ein Kunstverständiger gebraucht, in dem Verstande genommen werden, in welchem sie Kunstverständige zu nehmen pflegen, z. B. die Wörter Kriegesheer, Majestät u. dergl. Eine Auslegung mit einer geheimen Vorbehaltung würde in jedem Falle unrichtig seyn.

§. 600.

Unterdessen ist oft der bekannte, gemeine Sinn eines Wortes vielfältig, theils in einzelnen Wörtern, z. B. Recht, Schloß, Feder, theils in ganzen Sätzen, z. B. Ich vermache dem Cajus 1000; da mehrere Leute Cajus heißen, und unter 1000, entweder Gulden, Thaler, Ducaten oder andere Sorten verstanden werden können. In solchen Fällen muß man den wahren Sinn nach den Umständen des Redenden, des Ortes, der Zeit, der Art, der Ursache und des Endzweckes erklären.

§. 601.

Insbefondere muß man itens auf den Stoff der Rede, itens auf die Wirkung, und itens auf den Zusammenhang Rücksicht nehmen. Der Stoff ist der Gegenstand, von dem die Rede ist. Nach diesem müssen die Ausdrücke ausgelegt werden. Denn es wird vermuthet, daß alles, was von einem Gegenstande gesagt wird, auf denselben passe, und daß demjenigen, der über einen

Ge

Gegenstand dachte, nur solche Ausdrücke begreifen sind, die diesen Gegenstand allein bezeichnen, und die mit ihm in einer natürlichen Verbindung stehen. L. 90. D. de V. O. u. L. 7. D. de R. J.

§. 602.

Ferner müssen die Ausdrücke so verstanden werden, daß sie eine Wirkung haben, und keine unbesonnene oder ungereimte, das heißt physisch oder sittlich unmögliche Folgen haben. Denn solange der Sinn noch zweifelhaft ist, darf man niemanden etwas zumuthen, was der gesunden Vernunft zuwider ist. L. 19. ff. de LL.

§. 603.

Eben so sicher läßt sich der wahre Sinn eines Ausdruckes aus verwandten Stellen abnehmen: Sie sind entweder dem Ursprunge oder dem Orte nach verwandt, das heißt, sie sind entweder von dem nämlichen Verfasser und in dem nämlichen Werke, oder dem Ursprunge allein nach, das ist Parallelstellen. Denn da man von niemanden vermuthet, daß er sich selbst widerspreche; da man vielmehr voraussetzt, daß jeder so lang das nämliche wolle, bis man gewiß weiß, daß er seinen Willen geändert hat, so muß die Auslegung natürlicher Weise so geschehen, daß die dunkeln Ausdrücke durch die klaren erörtert werden, und daß zwischen den vorhergehenden und nachfolgenden Stellen ein Zusammenhang sey. L. 24. D. de LL.

• §. 604.

§ 604.

Hieher gehört vorzüglich auch der Grund und der Endzweck des Satzes, er mag ein Gesetz oder ein Vertrag seyn. Unter Grunde versteht man die Ursache, die Rücksicht und den Endzweck, wodurch der Verfasser bewogen wurde, diesen Satz vorzutragen. Hier gilt diese Regel: Man muß jene Auslegung annehmen, welche dem Grunde des Redenden nicht entgegen ist.

§. 605.

Der Grund ist es ja, warum etwas vielmehr ist, als nicht ist. Da nun der menschliche Wille immer durch einen Grund gelenkt wird; so erkennen wir den Willen eines Redenden, sobald wir seinen Grund erkennen. Wo hingegen der Grund des Willens fehlt, da fehlt nothwendig auch der Wille selbst.

§. 606.

Der Grund des Naturgesetzes beruht auf der menschlichen Natur, jener der positiven Gesetze aber vorzüglich auf der Geschichte. Ein Ausleger sey noch so aufgeklärt; ohne diese zwey Lichter wird er im Dunkeln irren.

§. 607.

Hieraus fließen nun die drey bekannten Auslegungsarten. Itens. Entweder redet eine Person so, wie sie denkt, dann werden die Worte nach der bloß erklärenden Auslegung nach der gemeinen Bedeutung genommen.

§. 608.

§. 608.

Oder sie sagt ztens weniger als sie denkt, so daß der Endzweck weiter reicht als die Worte: dann findet die ausdehnende Auslegung Statt. Wenn zum Beispiel um einer Hungersnoth zuvorzukommen, die Ausfuhr des Getreides verbotthen wird, muß man auch die Ausfuhr des Mehls darunter verstehen.

§. 609.

Endlich kann die Person ztens mehr sagen als sie denkt, so daß die Worte weiter reichen als der Endzweck: Dann wird die einschränkende Auslegung gebraucht. Auf diese Art kann sich das Gesetz, welches bey Todesstrafe auf der Strasse Blut zu vergießen verbiethet, nicht auf den Wundarzt erstrecken, der einem Kranken eine Ader öffnet.

§. 610.

Man kann gegen den Sinn und Endzweck eines Gesetzes oder Vertrages handeln, und doch die Worte derselben pünktlich beobachten: Dieses heißt, das Gesetz oder den Vertrag überlisten, vereiteln. Gegen Verletzungen dieser Art dienen vorzüglich die ausdehnende und einschränkende Auslegung. L. 29. ff. de LL.

§. 611.

Man pflegt auch die Regel zu geben, daß man das, was günstig ist, ausdehnen, das hingegen: was nachtheilig ist, einschränken müsse. Da man aber nicht bestimmt, was man
un-

unter Günstigen und Nachtheiligen verstehe, über
 dieß das Günstige in verschiedener Rücksicht nach-
 theilig werden kann; so ist diese Auslegungsregel
 unnütz, um soviel mehr, da nicht selten der Grund
 des Gesetzes und rechtliche Vermuthungen fordern,
 daß man Belohnungen einschränke und Strafen
 ausdehne. Billigkeit muß den Ausleger allerdings
 leiten, er muß denken, was der Redende sagen
 würde, wenn er jetzt gegenwärtig wäre, oder wenn
 er gewußt hätte, was man jetzt weiß. L. 10. 11.
 24. D. de reb. dub. L. 17. D. de sup. leg.

Drey und zwanzigstes Hauptstück.

Von den erlaubten Mitteln, sich im Stande der Natur
Recht zu verschaffen.

§. 612.

Wir haben bisher die Gesetze abgehandelt, die wir beobachten müssen, wenn wir so glücklich werden wollen, als wir es in diesem Leben werden können. Allein der Mensch, so lehrt es eine traurige Erfahrung, weicht oft von diesen Gesetzen ab, und verlegt bald aus Unwissenheit bald vorsätzlich die Pflichten gegen Gott, die Pflichten gegen sich selbst und die Rechte seines Nebenmenschen. Wir wollen also noch die Mittel untersuchen, wodurch dergleichen Verletzungen vorgebeugt werden kann.

§. 613.

Die innere Verehrung Gottes hat ihren Sitz im Geiste und im Herzen. Da nun die Neigungen des Herzens nicht erforscht, und die Gesinnungen des Geistes nicht gefesselt werden können; so ist es offenbar, daß kein Mensch durch äußere Gewalt zu dieser Verehrung gezwungen werden könne. Wer von dieser Seite in Unwissenheit oder Irrthum steckt, kann nicht anders als durch Unterricht und Vorstellungen zurückgebracht werden.

§. 614.

§. 614.

Es ist im Stande der natürlichen Gleichheit nicht einmahl erlaubt jemanden zu den Handlungen des äussern Gottesdienstes zu zwingen. In diesem Stande, wo keine Offenbarung vorausgesetzt wird, sind die gottesdienstlichen Gebräuche und Ceremonien nichts anders als willkürlich eingeführte, jedermanns Gutdünken überlassene Zeichen. Wollte man es zugeben, daß ein Mensch dem Andern seine Begriffe von Gott aufbringen dürfe; so würde niemand vor den Anfällen und Gewaltthätigkeiten abergläubischer Schwärmer sicher seyn können. Covarruvias ad cap. Peccatum P. II. §. 10.

§. 615.

Die natürliche Gleichheit und Unabhängigkeit würde eben so sehr darunter leiden, wenn ein Mensch den andern durch äussere Gewalt anhalten könnte, die Pflichten gegen sich selbst oder die bejahenden Pflichten gegen Andere zu erfüllen. Alles, was man sich hier erlauben darf, besteht in Vorstellungen, Rathschlägen, Bitten und Andern inneren Zwangsmitteln.

§. 616.

Wenn hingegen ein Mensch die Gleichheits- und Unabhängigkeitsrechte eines Andern kränkt, so daß er an seiner Seele, an seinem Leibe, an seinem Eigenthume verletzt zu werden Gefahr läuft, wirklich verletzt wird oder verletzt worden ist, und den Schaden nicht anders als durch Gewalt abwenden kann; so entsteht eine Collision der Pflichten gegen sich selbst und gegen Andere, und in dies-

ser Collision haben bey gleichen Umständen die Pflichten gegen sich selbst den Vorzug.

§. 617.

In solchen Fällen ist es also erlaubt, dem Verlezer soviel Uebel zuzufügen, als nöthig ist, den Endzweck der Selbsterhaltung zu erreichen, soviel nämlich als der fortbauernde Collisionssfall erfordert, bis die gegenwärtige Verletzung abgewendet, bis für die erlittene Ersaz oder Genugthuung, und für eine zu befürchtende hinlänglich Sicherheit geleistet wird.

§. 618.

Weil das Zwangsrecht nur aus der Collision der Pflichten entsteht, und sich nur soweit als die Gefahr der Verletzung erstreckt; so darf man, so lang ein gelindes Mittel zureicht, kein strenges gebrauchen. Gewalt wird nur durch die Nothwendigkeit gerechtfertigt. Wenn sie der Verletzte ohne Noth anwendet; so verletzt er selbst, indem er die Gränzen der Vertheidigung überschreitet.

§. 619

Gewaltsame Mittel sind also unerlaubt, so lang noch Hoffnung da ist, daß man durch Worte oder durch unschädliche Handlungen eine bevorstehende Verletzung abwenden, und für eine aus Unwissenheit oder Irrthum zugefügte Schadenersaz erhalten könne. Sie sind unerlaubt, wenn uns jemand, dessen wörtlicher Versicherung wir nicht trauen, durch unverwerfliche Bürgen und Pfänder sicherstellt, daß er uns nicht verletzen, oder, wenn er uns schon wirklich verletzt hat, schadlos halten wolle.

§. 620.

§. 620.

Aus obigen Grundsätzen erhellt ferner, daß wenn sich zwey oder mehrere Personen über ein ihnen zustehendes Recht gegenseitig widersprechen, das ist, wenn sie darüber streiten, diejenige, welche auf die streitige Sache Anspruch macht, sich derselben nicht bemächtigen könne, wenn der widersprechende Gegner seiner Seits auch keine Gewalt braucht. Sondern weil die Redlichkeit und das vermeinte Recht des Besitzers denselben solange in seinem Besitze schützen, bis er nicht von der Gerechtigkeit des fremden Anspruches überzeugt wird; so kömmt es vor allem darauf an, daß ihm der Anspruch, dessen Grund ihm ohne sein Verschulden unbekannt seyn kann, bewiesen werde. Teront. Eunuch. IV. 7. 19.

§. 621.

Was offenbar am Tage liegt, bedarf keines Beweises. Da nun die angeborenen Rechte des Menschen, zum Bepispiel das Recht der natürlichen Gleichheit, der Freyheit, des guten Leumunds, und der schuldlosen Unwissenheit aus der menschlichen Natur selbst erkannt werden, so braucht der, welcher sich auf dieselben beruft, sie nicht erst zu erweisen, sondern er hat die Vermuthung für sich, bis das Gegentheil erwiesen wird.

§. 622.

Jeder Beweis hat erworbene Rechte und Verbindlichkeiten, also eine Thatsache zum Gegenstande, einmal ob die That wirklich geschehen, dann ob sie mit Recht geschehen sey. Wer sich nun
auf

auf eine That beruft, wodurch sich der Andere zu etwas verbindlich gemacht hat, sie sey itens erlaubt. tens unerlaubt, oder wer ztens durch eine eigne That ein Recht erworben zu haben vorgibt, dem liegt der Beweis ob, weil sein Gegner in jedem dieser drey Fälle die angeborne Rechte für sich hat, im ersten nämlich die natürliche Freyheit, im zwenten den guten Leumund und im dritten die schuldlose Unwissenheit.

§. 623.

Wer hingegen behauptet, daß er das, was er gethan hat, mit Recht gethan habe, braucht aus eben den Gründen, nämlich wegen des Rechtes des guten Leumunds und der schuldlosen Unwissenheit nichts zu beweisen. Es gehört zu den Rechten des Besitzes, daß derjenige, der ihn ansieht, den Beweis führen müsse. L. 2. D. de prob.

§. 624.

Eine That kann auf zweyerley Art bewiesen werden, auf eine künstliche und auf eine un-künstliche: Jenes geschieht, wenn der Beweis aus der Natur der Sache, aus der Besichtigung oder aus einer andern Erfahrung; dieses, wenn er durch Eidschwüre, durch Urkunden oder Zeugen geführt wird. Urkunden sind Schriften, in welchen Thatfachen erzählt werden. Zeugen sind Personen, durch deren Aussage wir einer Thatfache Glauben verschaffen.

§. 625.

Ein einziger Zeuge, wenn er anders schon ist, kann nicht leicht des Widerspruches und der Falschheit

heit überführt werden. Ferner ist zuweilen etwas sittlich wahr und logisch falsch: Zum Beweise wird aber logische Wahrheit erfordert. Aus diesen Gründen kann ein einziger Zeuge, selbst ein Augenzeuge und übrigens der glaubwürdigste Mann, eine That und ihre verschiednen Umstände durch seine Aussage nicht hinlänglich beweisen. Es müssen wenigstens zwey Zeugen vorhanden seyn, und zwar solche Zeugen, welche die Wahrheit sagen können und sagen wollen, und aus ihrem Zeugniß keinen Vortheil zu erwarten haben. L. 1. §. 1. e. de Test.

§. 626.

Einen Rechtsstreit entscheiden heißt, eine That mit den Gesezen vergleichen, und erklären, welcher Theil Recht habe. Nach geführten vollständigen Beweisen wird derjenige Theil, welcher das Recht des Andern verkannt oder gar nicht gekannt hat, davon versichert. Er muß es anerkennen, von seinem Anspruche abstehen, und zu streiten aufhören. Der Streit ist also nach dem Naturgesetze entschieden, sobald das, worüber man gestritten hat, hinlänglich erwiesen ist.

§. 627.

Wenn es aber nicht hinlänglich erwiesen werden kann, so wird das, was den angebornen Rechten gemäß ist, für gewiß angenommen, und der Besitzer hat den Vorzug. Unterdessen gibt es Fälle, in welchen auch dieser allgemeine Grundsatz nicht angewendet werden kann: Wenn man z. B. nicht weiß, welcher von zwey Zwillingen zuerst geboren worden ist, oder wenn ein Landgut dem Titius ver-

vermacht worden ist, und zwen Titus da sth. In dergleichen Fällen kann keiner dem andern sein Recht nehmen, wenn es auch noch so zweifelhaft ist.

§. 628.

Denn wenn auch keiner von den streitenden Theilen ein gewisses Recht hat, seinem eigenen Urtheile zu folgen, so ist doch auch keiner von beyden verbunden, sich dem Urtheile des Andern zu unterwerfen. Es ist also keinem erlaubt, die streitige Sache ganz an sich zu reißen, theils wegen des Rechtes der Gleichheit, theils auch weil die Natur kein Zwangsrecht gestattet, wenn nicht eine gewisse Verletzung vorhergeht. Hier aber ist es zweifelhaft auf welcher Seite die Verletzung sey.

§. 629.

Wenn also der Zweifel nicht gehoben werden kann; so müssen Unterredungen gepflogen, Unterhandlungen oder Berathschlagungen über Erreichung eines Vergleiches angestellt, Friedensstifter und Mittelspersonen gewählt werden, die durch Rath und That ohne Partheylichkeit und zur Zufriedenheit der beyden Theile einen Streit beylegen, welcher nicht entschieden werden konnte.

§. 630.

Diese Beylegung des Streites ist entweder eine unentgeltliche oder lästige: Jenes, wenn ein Theil dem andern das streitige Recht ganz und ohne Entgeld abtritt, sie heißt dann auch eine gütliche Beylegung; dieses, wenn das streitige Recht nur zum Theil oder gegen Entgeld, nähmlich

Nich gegen eine Sache oder gegen ein Versprechen abgetreten wird. Man nennt eine solche Benlegung einen Vergleich. Der Vergleich muß wie ein anderer Vertrag gehalten werden. Sobald also der Streit auf eine oder andere Art bengelegt worden ist, so müssen beide Theile zufrieden seyn, und es ist an die Fortsetzung desselben nicht mehr zu denken.

§. 631.

Wenn die Streitenden auf keine dieser Arten einig werden; so können sie ein Compromiß errichten, das heißt, sie können es auf den Ausspruch einer bestimmten Person, als Schiedsrichter, ankommen lassen. Wenn diese Person das Schiedsrichteramt annimmt; so ist es ihre Pflicht, die Streitsache umständlich kennen zu lernen, die Gründe beider Theile genau abzuwägen, und ohne persönliche Rücksicht ein der Wahrheit angemessenes Schiedsurtheil zu fällen. Beide Theile sind durch den Vertrag vollkommen verbunden, sich diesem Urtheile zu unterwerfen.

§. 632.

Gefällt den streitenden Theilen auch dieses Mittel nicht; so können sie zum Glücksvertrag, nämlich zum entscheidenden Loose ihre Zuflucht nehmen. Proverb. XVIII. v. 18.

§. 633.

Da zur Abwendung einer Verletzung nur dann gewaltsame Mittel erlaubt werden, wenn gelinde ohne Wirkung sind; so folgt, daß sich der verletzte Theil erst dann, wenn keines der eben angeführten Mittel

Mittel Platz findet, des Zwangsrechtes bedienen, und den Verlezer durch Gewalt zu einem Vergleich über die zweifelhafte Sache, insoweit sie zweifelhaft ist, anhalten könne. Der physische Zwang wird also nur durch eine sonst unvermeidliche Verletzung gerechtfertigt. Cic. offic. I. 11.

§. 634.

Der erklärte Wille, jemanden Gewalt anzuthun heißt Feindseligkeit. Wer diesen Willen hat, ist ein Feind. Nur der verletzte Theil, nicht der Verlezende hat also ein Recht zur Feindseligkeit, wie zum Kriege.

§. 635.

Ein Krieg kann nur von einer Seite gerecht seyn: Er kann aber von beyden Seiten ungerecht seyn, wenn z. B. in einer zweifelhaften Sache kein Theil billige Vorschläge zur Beilegung des Streitigen annehmen wollte. Ist ein Theil zum Vergleich bereit, und der andere schlägt ihn aus; so ist letzterer der Verlezende, und führt allein einen unrechten Krieg.

§. 636.

Wer die ersten Feindseligkeiten ausübt, der angreifende Theil, führt einen Anfallskrieg, derjenige, der sich denselben widersetzt, führt einen Vertheidigungskrieg. Es gibt ein Recht zu beyden dieser Kriegesarten, zu jener, wenn eine Verletzung entweder schon vorhergegangen ist, oder bevorsteht, zu dieser, wenn eine Gewaltthätigkeit wirklich ausgeübt wird.

§. 637.

§. 637.

Einige nennen auch jenen Krieg noch einen Vertheidigungskrieg, den der Verletzte führt, selbst wenn er die ersten Feindseligkeiten ausübt; Anfallskrieg aber nennen sie denjenigen, welchen der Verlezer unternimmt. In diesem Verstande wäre jeder Vertheidigungskrieg gerecht, und jeder Anfallskrieg ungerecht. Allein diese Bedeutungen sind dem Sprachgebrauche zuwider.

§. 638.

Insofern die ersten feindlichen Angriffe eine Verletzung voraussetzen, welche nicht vermuthet wird, sondern bewiesen werden muß, wird jeder Anfallskrieg, das ist, jeder Krieg desjenigen, der zuerst feindselig handelt, für ungerecht, jeder Vertheidigungskrieg hingegen, das ist, jeder Krieg desjenigen, der sich widersezt, für gerecht gehalten.

§. 639.

Ein gerechter Feind kann mit Recht alle nöthige Gewalt gegen den verletzenden Theil ausüben. Das Maß dieser Gewalt ist zufällig wie die Umstände. Bald kann eine größere Verletzung durch ein gelinderes, bald eine geringe nur durch ein gewaltsameres Mittel abgewendet werden. Das Recht des Krieges und der Feindseligkeit gehört also zu den unbestimmten Rechten.

§. 640.

Es gibt ein Recht zu unbeschränkten Gewaltthätigkeiten sowohl gegen die Person des Verletzenden, als gegen sein Eigenthum und seine Rechte.
Man

Man kann dieselben anfallen, wegnehmen, und sich durch kriegerische Eroberung zueignen, wenn die Absicht des gerechten Krieges, das heißt, wenn die Genugthuung für bereits erlittene, die Abwendung gegenwärtiger und die Sicherheit gegen bevorstehende Verletzungen anders nicht erreicht werden kann. In diesem letzten Falle ist das Recht zu strafen mit dem Rechte des Krieges verbunden. August. caus. 23. Q. 2. c. 2

§. 641.

Wer diese Gränzen übertritt, schreitet von einem gerechten zu einem ungerechten Krieg. Weil es aber schwer ist, dieselben in jedem Falle zu bestimmen, so bleibt die Größe und die Art der zur Erreichung des Endzweckes erforderlichen Gewalt dem Gewissen und dem Urtheile des Verletzten überlassen. Denn in Rücksicht auf eine Thatsache ist es nicht wohl möglich, das Gerechte von dem Gerechtscheinenden zu unterscheiden. Androm. Rhod. Paraph. L. I. c. 3.

§. 642.

Wer sich über seines Nebenmenschen Unglück freut, hasset ihn, und wird sein persönlicher Feind. Der gerechte Feind hat nur die Abwendung der Verletzung nicht das Unglück des Verlegers zur Absicht. Haß und Rache sind also nicht erlaubt. Unter Rache verstehen wir hier solche Handlungen, wodurch wir jemanden nur deswegen schaden wollen, weil er uns geschadet hat.

§. 643.

Jemanden zu schaden ist nur bey Collision der Pflichten als eine Ausnahme vom Gesetze erlaubt.
Dies

Diese Collision findet aber in Rücksicht unsrer innern Gesinnungen niemahl Statt. Den Feindseligkeiten sind nur äussere Handlungen, die mit der Liebe gegen Feinde bestehen können. Die Sogdianer sagten sehr weise zum Alexander: Sie hätten ihn nie gehasset; sie sahen nur seine Feinde gewesen, weil er sie angegriffen hatte. Curt. VII. c. X.

§. 64.

Auf diese Grundsätze müssen alle vorkommenden Fälle angewendet werden. Es hat also jeder mann das Recht der Nothwehre, d. i. das Recht sein Leben, seinen Leib, seine Glieder und seine Menschheit auch mit Ermordung des Angreifers zu vertheidigen, wenn gelindere Mittel nicht zu reichen. Dazu treiben uns die angeborenen natürlichen Triebe an, selbst die Stimme der Vernunft fordert uns dazu auf, und lehrt uns, daß in einer solchen Collision das Gesetz, seinen Nächsten zu erhalten, nicht beobachtet werden könne. Cic. pro Mil. IV.

§. 645.

Es macht keinen Unterschied, wenn der Angreifer unsinnig, rasend und also ohne alle Schuld ist: denn das Recht der Selbstvertheidigung ist nicht in der Bosheit des Angreifers, sondern in der Verbindlichkeit und in dem Rechte der Selbsterhaltung gegründet. Allein wenn sich der angegriffene Theil durch die Flucht retten kann; so verändern sich die Umstände. Es ist keine Collision mehr da, und folglich auch kein Recht, den Angreifer umzubringen. Der Angegriffene muß die Flucht nehmen.

Es

Es gereicht ihm eben so wenig zur Schande, als wenn er vor einem tollen Hunde oder vor einem reißenden Thiere geflohen wäre.

§. 646.

Sind die Umstände von der Art, daß aus der unterlassenen Selbstvertheidigung ein gleich großes oder größeres Gut entsteht; so ist sie nicht gebothen, sondern zuweilen erlaubt, zuweilen ganz verbothen. Nur verdient die Ueberraschung und Verwirrung in solchen Fällen entschuldigt zu werden. Beleidigungen geringerer Art, z. B. eine Maulschelle, können leichter abgehalten werden. Es wäre also ungerecht, einen Angreifer, der sich keine größere Gewaltthätigkeit erlaubt, deswegen zu tödten. Grot. L. II. c. I. §. I. & seqq.

§. 647.

Um seine Ehre zu retten den Verleumder umbringen ist ein zweckwidriges Mittel. Wir können dadurch in der Meinung Anderer nicht gewinnen, sondern nur verlieren. Wir haben schicklichere Mittel als die Ermordung des Verleumders unsern guten Namen zu schützen. Wir können es durch Handlungen und Worte: durch Handlungen, wenn wir die Welt durch unser ganzes Betragen von der Unwahrheit des Verleumders überzeugen; durch Worte, wenn wir ihn laut als einen Lügner erklären. Verleumdungen erwiedern heißt Rache ausüben, und ist folglich den natürlichen Gesezen zuwider. Grot. L. I. §. 10. n. 3.

§. 648.

Ist es wohl erlaubt, unsre Sachen und unsre Rechte mit gewaffneter Hand und mit Ermordung

dung des Angreifers zu schützen? Einige verneinen es, weil Itens zwischen dem Leben eines Menschen und zwischen unserm Eigenthume kein Verhältniß ist, und ztens um so viel mehr, weil wir, wenn es um das Leben eines Menschen zu thun ist, verbunden sind, unsre Sachen aufzuopfern. Allein wir sind der entgegengesetzten Meinung: denn wer unser Vermögen anfällt, will uns der Mittel berauben, unser Leben zu erhalten. Es kann eben so wenig verbothen seyn, sich im Besitze unsers Eigenthums zu vertheidigen, als es erlaubt ist, uns dasselbe zu nehmen. Allerdings ist ein Verhältniß zu beobachten, aber nicht zwischen den zu befürchtenden Schaden und dem Uebel, welches wir dem Angreifer anthun wollen, sondern zwischen den Schaden und den nöthigen Vertheidigungsmitteln. Wäre endlich die Vertheidigung geringerer Sachen wegen unerlaubt; so würden die Diebe täglich vermehrer werden.

§. 649.

Obwohl aber übrigens nach dem äuffern Gerichte die Vertheidigungsmittel eines jeden Gurdünken überlassen sind, so wurde man doch gegen die Menschenliebe und gegen die natürliche Billigkeit handeln, wenn man einer entbehrlichen Sache wegen, einer Sache wegen, die man um eines Menschen Leben zu retten vermöge der Wohlthätigkeit auch unentgeltlich hergeben müßte, einen fliehenden Dieb in Ermangelung anderer Mittel umbringen wollte. Das Gewissen verurtheilt also manche Vertheidigung, die vor dem äuffern Richter gerechtfertigt werden kann.

§ 650.

§. 650.

Das Recht zuvorzukommen besteht in dem sittlichen Vermögen, eine bevorstehende Verletzung mit Gewalt abzuhalten. Wir haben dieses Recht, so oft unser Leben, unser Leib und unser Eigenthum in eine nahe und gewisse Gefahr kommen. Wenn wir aber die Gefahr nur befürchten, wenn wir sie nur aus dunkeln, unwichtigen, zweifelhaften Gründen muthmassen; so ist das Recht zuvorzukommen so ungewiß als es die bevorstehende Verletzung ist. In einem solchen Falle ist keine gerechte und hinlängliche Ursache zum Kriege vorhanden. Xenoph. de exped. Cyr. II. 5.

§. 651.

Wenn die Kräfte des Verletzten zur Behauptung seines Rechtes unzureichend sind; so kann er fremde Kräfte mit den seinigen vereinbaren, v. h. er kann sich Kriegshülfe verschaffen. Da nun jedermann wenigstens die unvollkommene Pflicht hat Andern zu helfen; so hat er auch das Recht dazu, wenn er auch die Hülfe durch keinen vorläufigen Vertrag verheissen hat, um so viel mehr, da er vorher nichts versprechen konnte, wozu er nicht schon das sittliche Vermögen hatte. Der Vertrag hat keine andere Wirkung, als daß er dasjenige, was vorher bloß erlaubt war, zur Pflicht macht.

§. 652.

Es bleibt aber jedermanns eigenem Urtheile überlassen, ob er einem andern Hülfe versprechen könne oder nicht. Aus diesem Grunde hat jeder das Recht, neutral zu bleiben. Wer übrigens
einem

Einem ungerechten Feinde besteht, verneht dessen Kräfte zur Verlegung des Andern, er verlegt ihn selbst, wird sein Feind, und kann folglich von ihm wieder feindlich behandelt werden.

§. 653.

Das physische Vermögen ist so sehr von dem sittlichen unterschieden, daß im Kriege zuweilen derjenige, dem es gänzlich an diesem gebricht, an jenem überlegen ist, und umgekehrt. Der Sieg, d. i. seine Wendung des Krieges, wodurch ein Feind den physischen Kräften des andern unterliegt, ist also noch kein Beweis des Rechtes. Es giebt daher kein Recht des Sieges, wenn es nicht auf einem Vergleich oder Friedensvertrage beruht. Da nun dieser Vertrag gehalten werden muß; so ist es offenbar, daß es gültige Verträge gebe, die durch Gewalt und Furcht erzwungen worden sind.

§. 654.

Ein Kampf zwischen zwei Personen, die sich verabredeter Maßen an einem bestimmten Orte, zu einer bestimmten Zeit, auf eine bestimmte Art zur Entscheidung eines Streites schlagen, heißt ein Zweykampf. Hier läuft sowohl der Verletzte als der Verleher augenscheinliche Gefahr, sein Leben oder wenigstens seine Glieder zu verlieren. Der Zweykampf ist also nicht nur ein unschießliches Mittel, einen Streit zu entscheiden, sondern er ist noch überdies, wenn die Sache zweifelhaft ist, auf beiden Seiten ungerecht.

§. 655.

Allein, lassen wir auch die Sache oder den Gegenstand des Streites gewiß seyn, der Zweykampf

Kampf bleibt intiret von beyden Seiten noch ungerrecht; von Seite des Verlezers, weil er aufs neue verlesen will, von Seite des Verletzten, weil er die Gränzen der Nothwehre überschreitet, seine gerechte Sache und sein Leben ohne Noth aufs Spiel setzt, und aus Haß und Rachgier andere schicklichere und gewiffere Mittel ausschlägt.

§. 656.

Man würde umsonst einwenden, daß doch zuweilen der Krieg unter Menschen erlaubt sey. Denn das Recht des Krieges besteht nicht darin, daß man die Entscheidung eines Rechtes dem ungewiffen Ausgang einer Schlacht überlasse, sondern darin, daß man alle schicklichen Mittel zu allen Zeiten, überall, und auf alle mögliche Weise sowohl gegen die Person des Verlezers als gegen sein Eigenthum anwende. Wenn übrigens ein Mensch den andern, um sich mit ihm zu schlagen, angreift, und dieser sich vertheidigt; so geschieht kein Zweykampf, weil jedermann von Natur das Recht hat, sich zu vertheidigen. *Gerdil; Traité des combats singuliers. Tur. 1760. 8.*

§. 657.

Alles dieses ist nach dem Naturrechte ganz einleuchtend. Allein es glaubten doch einige, die gewaltsamen Vertheidigungsmittel seyen der Lehre des Evangeliums zuwider. Sie beriefen sich auf die Stellen *Matth. V. 39. Ihr sollet euch dem, der euch eine Unbild anthut, nicht widersetzen. Wenn dich einer auf die rechte Backe schlägt, reiche ihm auch die andere. Und an die Römer XII. 19. Vertheidiget euch nicht, Liebste, u. dergl.*

§. 658.

§. 658.

Wir antworten: Allerdings verlangt das Evangelium, daß wir Andere lieben sollen, wie wir uns selbst lieben, aber mehr verlangt es nicht. Und haben nicht selbst die Apostel das Schwert geführt? Die angeführten Schriftstellen beweisen nichts gegen unsre Grundsätze. Mathäus rehet von geringen Beleidigungen oder von solchen, die um der Religion Willen geduldet werden müssen. Paulus aber verwirft nur die Rache. Er will sagen: rächet euch nicht! Dieses zeigt der Zusammenhang. Grot. L. I. C. III. §. 2.

Vier und zwanzigstes Hauptstück.

Von der Gesellschaft überhaupt.

§. 659.

Im Stande der Natur erfüllt schon jedermann seine vollkommene Pflicht durch verneinende Handlungen, nämlich durch Enthaltung von Verletzungen. Solang also die ursprüngliche Gleichheit und Freiheit währte, solang alle Menschen einerley Rechte und einerley Verbindlichkeiten hatten, konnte niemand auf positive, thätige Handlungen eines Andern ein vollkommenes Recht haben. Besitzen wir jetzt dergleichen Rechte, so ist es offenbar, daß es bedingte, später erhaltne Rechte seyn müssen.

§. 660.

Ohne Titel und ohne hinreichendes Mittel kann überhaupt nichts, also auch kein vollkommenes bejahendes Recht über andere Personen erworben werden. Die ursprüngliche Erwerbungsart findet nur bey herrenlosen Sachen Statt. Daher können Menschen, welche nach den Naturgesetzen gleiche Rechte haben, ein vollkommenes und bejahendes Recht über andere Menschen nur durch hergeleitete Erwerbungsarten erlangen, nämlich durch einen Vertrag oder durch das Gesetz. Da
durch

durch geht das Eigenthum des Einen in das Eigenthum des Andern über, dadurch wird die ursprüngliche, natürliche Freyheit und Gleichheit beschränkt.

§. 661.

Der Zustand, in welchem zwey oder mehrere Personen einen gemeinschaftlichen Endzweck zu erreichen suchen, wird überhaupt eine Gesellschaft genannt. Zu einer Gesellschaft wird also erfordert 1tens ein gemeinschaftlicher Endzweck, 2tens eine Vereinigung der Willen, diesen Endzweck zu erreichen, 3tens eine Vereinigung der Kräfte, oder wechselseitiger Beystand, 4tens endlich werden dazu erfordert gemeinschaftliche Geschäfte der Mitglieder als Mittel zur Erreichung des Endzweckes.

§. 662.

Die Gesellschaft insbesondere ist ein Zustand, worin ein Mensch auf den andern ein vollkommenes und bejahendes Recht hat, um mit vereinigten Kräften einen gemeinschaftlichen Endzweck zu erreichen. Da nun bejahende Rechte auf Menschen nur durch Verträge oder durch das Gesetz erworben werden können, so werden die Gesellschaften in vertragmäßige und gesetzliche eingetheilt: Diese sind nothwendige, jene aber freywillige Gesellschaften.

§. 663.

Die Gesellschaften sind so verschieden, als es die Rechte und Endzwecke der Mitglieder sind. Weil aber das Gesetz nur Gutes befiehlt, und Verträge ohne sittliches Vermögen sich zu verbinden

den ungültig sind; so können nur gerechte und erlaubte Verbindungen als wahre Gesellschaften angesehen werden, L. 57. D. par soc.

§. 664.

In jeder Gesellschaft müssen die Mitglieder, als Mitglieder, einerley Willen haben, und mit vereinigten Kräften nach einerley Endzweck streben. In jeder lassen sich also einige ihr eigene Rechte und Verbindlichkeiten denken. Aus diesem Grunde wird jede Gesellschaft als eine sittliche Person betrachtet, welche in Ansehung Anderer, die nicht Mitglieder davon sind, ihre natürlichen Rechte der Freyheit und Gleichheit unverletzt behält.

§. 665.

Das Wohl der Gesellschaft besteht in dem ungehemmten Fortschritt zur Erreichung ihres Endzweckes. Der Endzweck, in so weit er erreicht wird, ist das allgemeine Beste. Daher ist jedes Mitglied verbunden, das allgemeine Beste nach Maßgabe des Endzweckes und Vertrages zu befördern, so, daß man in einer freywilligen Gesellschaft, worin die gemeinschaftlichen Rechte und Verbindlichkeiten durch den Vertrag erweitert und eingeschränkt werden können, vor allem auf den Vertrag und dann erst zur Aushilfe auf den Endzweck der Gesellschaft Rücksicht nehmen muß.

§. 666

Hieraus folgt, daß der Endzweck der Gesellschaft der Erkenntnißgrundsatz aller gesellschaftlichen Rechte und Verbindlichkeiten sey, und daß alle gesellschaftlichen Gesetze in jener allgemeinen Vorschrift;

Schrift: lebe dem Endzwecke der Gesellschaft gemäß, enthalten seyen.

§. 667.

Wer sich gegen einen Andern eines Rechtes anmaßt, das ihm nicht zukömmt, oder wer einen Andern in seinen auch nur erworbenen Rechten stört, verletzt ihn. Mitglieder einer Gesellschaft können sich also auf zweyerley Art verletzen, einmal, wenn sie auf größere Rechte Anspruch machen, als ihnen gebühren, und dann wenn sie andere in dem Gebrauche der ihnen zustehenden Rechte hindern.

§. 668.

In beyden Fällen hat der Verletzte ordentlicher Weise das Recht die Verletzung durch Zwangsmittel abzulehnen, auch wohl aus der Gesellschaft zu treten. Ist aber durch den Vertrag oder vermöge des Endzweckes der Gesellschaft ein anderes Mittel sich Recht zu verschaffen festgesetzt; so muß er dieses ergreifen.

§. 669.

Die Freyheit der Mitglieder wird nur in so weit beschränkt, als sie sich durch den Eintritt in die Gesellschaft selbst verpflichtet haben. In Absicht jener Handlungen, in welchen sie nicht als Mitglied betrachtet werden können, haben sie ihren natürlichen Zustand, ihre Freyheit beybehalten. Hier brauchen sie kein anderes Gesetz als das Naturgesetz zu erkennen, und es hindert sie nichts, ihr eigenes Privatwohl zu befördern.

§. 670.

§. 60.

Wenn aber die Pflichten, welche ein Mitglied gegen sich selbst hat, mit den Pflichten gegen die Gesellschaft in Collision kommen; so müssen die letztern vorgezogen werden. Ein größeres Gut überwiegt das kleinere, das einzelne Wohl muß dem allgemeinen aufgeopfert werden. Der Urheber der Natur selbst will, daß wir immer nach der größern Vollkommenheit streben sollen.

§. 671.

Und in der That! diejenigen, welche in eine Gesellschaft zusammengetreten sind, haben sich zu dieser Aufopferung verpflichtet. Sie haben dadurch ein gewisses Uebel, nämlich das Unvermögen den Endzweck zu erreichen, gegen ein ungewisses und entferntes vertauscht. Wollte ein Mitglied sein eigenes Wohl dem allgemeinen vorziehen; so verletzete es eine vollkommene Gesellschaftspflicht, gäbe den übrigen Mitgliedern das Recht zu Feindseligkeiten, und setzte sich weit größern Uebeln aus.

§. 672.

Die Gesetze der Gesellschaft sind aber nicht so wichtig, daß sie die Pflichten gegen Gott aufheben könnten. Tritt also zwischen den Pflichten gegen die Gesellschaft und jenen gegen Gott ein Collisionsfall ein; so müssen erstere nachstehen.

§. 673.

Besteht eine Gesellschaft aus andern Gesellschaften, als aus ihren Theilen, so ist sie eine zusammengesetzte, ausserdem aber eine einfache.

Wie

Wie sich einzelne Mitglieder gegen eine einfache Gesellschaft verhalten, so verhalten sich einfache Gesellschaften gegen zusammengesetzte. Daher sind die Mitglieder einfacher Gesellschaften verbunden. Itens Ihre Handlungen nach dem allgemeinen Besten der zusammengesetzten einzurichten, und Itens wenn das Beste der einfachen Gesellschaft mit dem Besten der zusammengesetzten in Collision geräth, das erstere dem letztern wie die Mittel dem Endzwecke nachzusetzen.

§. 674.

Eine Gesellschaft ohne Oberherrschaft wird eine gleiche, mit einer Oberherrschaft aber eine ungleiche genannt. In einer ungleichen Gesellschaft ist immer eine Abhängigkeit von der Willführ eines Andern, eine Unterwürfigkeit, ein Untergebener oder Unterthan vorhanden.

§. 675.

Weil es in einer gleichen Gesellschaft keine Oberherrschaft gibt, so müssen ihre Angelegenheiten aus der Natur der Gesellschaft und durch den allgemeinen Willen bestimmt werden. Da nun dieser in jedem einzelnen Falle sehr schwer zu erhalten ist; so folgt, daß gleich bey Errichtung der Gesellschaft sowohl die Mittel, die zum Endzweck der Gesellschaft immer auf die nämliche Art erforderlich sind, als auch die Art, nach welcher die Mitglieder in den übrigen noch nicht bestimmten Angelegenheiten ihre Einwilligung gültig geben sollen, durch den allgemeinen Willen festgesetzt werden müssen.

§. 676.

§. 676.

Es ist aber nicht möglich, alle künftigen Fälle vorherzusehen. So oft also ein neuer vorkommt, welcher für das Beste der Gesellschaft entschieden werden soll; so muß diese Entscheidung durch eine allgemeine auf die vorher festgesetzte Art erklärte Einwilligung geschehen.

§. 677.

Die Willenserklärung, die ein Mitglied über eine durch allgemeine Einwilligung zu bestimmende Angelegenheit äussert, heißt eine Stimme. Die Stimme ist entweder bejahend oder verneinend, bedingt oder unbedingt, ausdrücklich oder stillschweigend, anrathend oder entscheidend. Und je nachdem die Mitglieder einerley oder verschiedener Meinung sind, so sind auch die Stimmen entweder einhellig oder verschieden, und die verschiedenen wieder bald gleiche, bald mehrere auf einer, und weniger auf der andern Seite.

§. 678.

Wenn die Mitglieder nach untersuchten Stimmen festsetzen, was geschehen oder nicht geschehen soll, so beschließen sie. Einhellige Stimmen beschließen immer, gleiche niemahl, ausser es wäre vorher ausgemacht worden, daß bey gleichen Stimmen die Stimme einer gewissen Person den Ausschlag geben solle. Sonst kann man die Sache durch das Loos entscheiden, oder, wenn sie einen Aufschub leidet, aufs neue darüber berathschlagen.

§. 679.

§. 679.

Die Gesellschaft hat nur einen Willen. Da nun der Wille durch die mehrern Beweggründe bestimmt wird, so müssen in zweifelhaften Fällen zur Beschleunigung der Angelegenheit die mehrern Stimmen entscheiden, auffer man hätte vor der Berathschlagung etwas anderes festgesetzt, z. B. daß zwey Drittel der Stimmen zu einem Beschluß erforderlich seyn sollen. Weil endlich jedes Mitglied seine Meinung für die bessere und richtigere hält, so müssen die Stimmen nicht nach ihrem Werthe sondern nach der Anzahl geschätzt werden.

§. 680.

Wenn drey oder noch mehrere Meinungen da sind, und das Geschäft bengelegt werden muß, so behält jene den Vorzug, welcher die wenigsten entgegen sind. Weil man natürlich nicht befolgen kann, was den meisten gefällt, so befolgt man das, was den wenigsten mißfällt. Haben aber nicht alle Mitglieder an der Sache, worauf sich die Gesellschaft gründet, gleichen Antheil; so werden die Stimmen nach Verhältniß des Antheils, welchen jedes daran hat, abgewogen. In diesem Falle wird ein Mitglied für mehrere gerechnet.

§. 681.

Wer seine Stimme nicht geben kann, ist für diesen Fall nicht befugt, sein Stimmrecht auszuüben; wer sie nicht geben will, entsagt seinem Rechte ausdrücklich, wenn er zugegen, stillschweigend, wenn er abwesend ist, und seine Stimme keinem andern Mitgliede aufträgt. Das Recht
des

des Abwesenden wächst in diesem Falle den Anwesenden zu.

§. 682.

Die gesellschaftlichen Gesetze schreiben die Mittel vor, durch welche der Endzweck am sichersten erreicht wird. Ohne Gesetze kann keine Gesellschaft bestehen, und ohne Beobachtung der Gesetze kann in keiner das allgemeine Wohl erhalten werden. Jedes einzelne Mitglied muß alle Gesetze der Gesellschaft erfüllen. Wer immer in die Gesellschaft aufgenommen wird, unterwirft sich ausdrücklich oder stillschweigend ihren Gesetzen.

§. 683.

Die Gültigkeit eines Vertrages hängt von dem Willen der vertragenden Theile ab: gründet sich also die Gesellschaft bloß auf einen Vertrag; so kann sie vermöge ihrer natürlichen Freyheit die gesellschaftlichen Gesetze aufheben, sie abändern, und andere an deren Stelle setzen. Also sind zwar einzelne Mitglieder an die Gesetze gebunden, nicht aber die ganze Gesellschaft. Aus eben dem Grunde können die Mitglieder einer solchen Gesellschaft, sie mag auf eine bestimmte Zeit, oder auf lebenslang errichtet worden seyn, mit gemeinschaftlicher Einwilligung auseinander gehen.

§. 684.

Folgende Sätze enthalten die Rechte und Verbindlichkeiten der ungleichen Gesellschaft. Item Der Regent hat ein vollkommenes Recht, die erlaubtsten Handlungen der Unterthanen zu bestimmen.
Die

Dieses Recht, oder diese Gewalt ist aber dem Endzwecke und dem Vertrage angemessen.

§. 685.

2ten Mit der Gewalt des Regenten steht die Verbindlichkeit zu gehorchen im Verhältniß, sonst wäre sie kraftlos. In Ansehung jener Handlungen also, über welche der Regent, als Regent, ein Recht hat, hört die natürliche Freyheit der Unterthanen auf. 3ten Der Regent kann seinen Unterthanen Gesetze geben, er kann alle zu ihrer Erfüllung nöthigen Mittel anwenden, und ihnen durch eigene auf die Uebertretung verhängte Strafen das gehörige Ansehen geben. 4ten Die Kraft der Gesetze hängt von des Regenten Willkühr ab. Er kann sie also abändern, er kann sie ganz aufheben, und ist für seine Person nicht an dieselben gebunden.

§. 686.

5ten. Der Regent kann nur solche Gesetze geben, die das Wohl der Gesellschaft befördern. Auch kann er Gesetze, die sich auf den ursprünglichen Vertrag gründen, nicht aufheben. 6ten Wer sich auf eine bestimmte Zeit unterwirft, ist nach Verlaufe derselben wieder frey. Wer sich auf immer unterwirft, veräußert seine Freyheit auf immer. 7ten Weil Verträge gehalten werden müssen, so kann weder der Regent ohne Unterschied wider den Willen seiner Unterthanen die Oberherrschaft niederlegen, noch können die Unterthanen ohne seine Einwilligung sich derselben entziehen.

§. 687.

§. 687.

Wenn die Oberherrschaft keine andern Schranken hat als jene, die ihr die Natur und die Wesenheit der Gesellschaft setzt, so heißt sie eine unumschränkte; wird sie aber durch zufällige Verträge in engere Gränzen gebracht, so heißt sie eine eingeschränkte oder gemässigte; hat endlich der Regent ein Recht über alle zulässigen Handlungen und über das Eigenthum seiner Unterthanen, so nennt man die Oberherrschaft eine despotische.

§. 688.

Eine despotische Oberherrschaft ist von der andern in ihrer Art nicht unterschieden. Der Unterthan kann in keiner sein Privatwohl befördern. Bei eingeschränkten Oberherrschaften hingegen könnten so unzählige und mannichfaltige Unterschiede obwalten, als die Verträge, die bei Uebertragung derselben eingegangen werden können, unzählig und mannichfaltig sind. Da die Unterthanen unter einer eingeschränkten Oberherrschaft ihrer natürlichen Freiheit nicht gänzlich entsagen, so wird zwar eine solche Gesellschaft in Ansehung jener Handlungen, über welche der Regent kein Recht hat, als eine gleiche betrachtet, allein in Ansehung der Art, sich Recht zu verschaffen, darf sie die einmahl festgesetzten Vorschriften nie übertreten.

§. 689.

Physisch oder sittlich unmögliche Handlungen sind kein Gegenstand der Verbindlichkeit, sie stehen also auch nicht unter der Oberherrschaft: Auch die bloß innern Handlungen stehen nicht darunter, wenn von menschlicher Oberherrschaft die Rede ist.

End.

Endlich ist auch das Recht der Oberherrschaft nur auf zulässige Handlungen beschränkt, und erstreckt sich nicht auf die Personen und auf das Leben der Unterthanen. Zwischen dem Rechte der Oberherrschaft und dem Eigenthumsrechte bleibt also immer noch ein großer Unterschied.

§. 690.

Der Unterthan, welcher seine Pflicht nicht erfüllt, verlegt den Regenten, er gibt demselben das Recht, ihn zu zwingen, und mit der Uebertretung ein Uebel zu verbinden. Dieses Uebel ist die Strafe im engern Sinne. Alle Verletzungen, welche zugerechnet werden können, sind der Strafe unterworfen.

§. 691.

Die Gesellschaft ist eine sittliche Person. Sie lebt in Ansehung jener, die keine Mitglieder derselben sind, in dem ursprünglichen Naturstande. Daher hat sie nicht nur die allgemeine Rechte, z. B. das Recht sich selbst zu erhalten, das Recht der Gleichheit und Unabhängigkeit, sondern auch besondere und erworbene Rechte. Sie kann sich auch wie andere Personen durch angemessene Mittel in dem Besitze dieser Rechte schützen.

§. 792.

So wie Gesellschaften durch ein Gesetz oder durch einen Vertrag entstanden sind, so hören sie auch auf, wenn die Ursache des Gesetzes und der Verbindlichkeit aufhört, oder wenn das Band des Vertrages aufgelöst wird.

Fünf

Fünf und zwanzigstes Hauptstück.

Von der ehelichen Gesellschaft

§. 693.

Wir gehen nun zu den besondern Gesellschaften über. Es gibt deren unzählige. Allein wir wollen hier unsern Zweck gemäß nur von drey einfachen, nämlich von der ehelichen, von der älterlichen, von jener zwischen Herrschaften und Dienstpersonen, und endlich von einer, welche aus dieser zusammengesetzt ist, nämlich von der häuslichen Gesellschaft, oder Familie handeln. Hieraus werden wir die Verbindlichkeiten der Bürger im Staate zu seiner Zeit desto richtiger bestimmen können.

§. 694.

Es ist der Wille des weisesten Schöpfers, daß sich das Menschengeschlecht erhalte. Der Bau des menschlichen Körpers und die angeborenen Triebe beweisen dieses. Die Fortpflanzung ist also eine wesentliche Bestimmung des Menschen, und gehört mit zur Vollkommenheit des menschlichen Körpers,
die

die in der Uebereinstimmung seiner Berrichtungen mit dem Endzwecke besteht. Folglich ist der Mensch verbunden, Kinder zu erzeugen.

§. 695.

Die Erfahrung lehrt es, daß nur Personen von verschiedenem Geschlechte Kinder erzeugen können. Die Erzeugung wäre aber fruchtlos, wenn die Kinder, die im zarten Alter sich selbst zu vervollkommen unvernünftig sind, nicht zur Vollkommenheit gebracht, das heißt, erzogen würden. Mit der Verbindlichkeit, Kinder zu erzeugen, ist also auch die Pflicht verbunden sie zu erziehen, und zu diesem Ende Willen und Kräfte mit dem Willen und Kräften einer Person vom verschiedenem Geschlechte zu vereinigen.

§. 696.

Die Vereinigung, welche Personen von verschiedenem Geschlechte eingehen, um Kinder zu erzeugen und zu erziehen, heißt Ehe. Personen, welche durch die Ehe vereinigt sind, heißen Ehegatten, jene des männlichen Geschlechtes wird Mann oder Gatte, jene des weiblichen Weib oder Gattinn genannt.

§. 697.

Die Ehe ist also ztens ein Stand, denn sie hat besondere Rechte und Verbindlichkeiten. In diesem Stande hat ztens eine Person ein bejahendes Recht auf die andere, nämlich das Recht, Kinder zu erzeugen und zu erziehen. Dieses Recht ist ztens vollkommen, weil es sich auf einen Vertrag gründet: auch wäre ein unvollkommenes
 S nicht

nicht hinlänglich, uns das Eigenthum eines andern zum Gebrauche einzuräumen. Dieser Stand hat ztens einen gemeinschaftlichen Endzweck, die Erhaltung des Menschengeschlechtes. Die Ehe ist also eine Gesellschaft, und zwar eine erlaubte, und ehrbare Gesellschaft.

§. 698.

Da uns die natürlichen Triebe bloß als ein Mittel zur Erhaltung des Menschengeschlechtes eingestößet worden sind, so ist es offenbar, daß Hurerey und überhaupt alle geilen Ausschweifungen, die nur sinnliche Wollust zum Zweck haben, den Gesetzen der Natur und den Absichten Gottes zuwider seyen, und daß das Concubinat einen höhern oder mindern Grad der Unsittlichkeit habe, je nach dem es der Hurerey oder der Ehe näher kömmt.

§. 699.

Die Ehe ist die einfachste, und in Rücksicht auf das ganze Menschengeschlecht eine nothwendige Gesellschaft. Der Ehestand ist zwar überhaupt gebothen, allein dieses bejahende Geboth verpflichtet nicht jeden einzelnen Menschen insbesondere. Einige haben die Gelegenheit nicht dasselbe zu erfüllen: Es fehlt ihnen z. B. an dem zur Unterhaltung einer zahlreichen Familie nothigen Mitteln. Andere können zur Verherrlichung Gottes und zum Besten ihrer Nebenmenschen im ehelosen Stande eben soviel und vielleicht mehr beitragen, als in dem ehelichen. Auch ist die Ehe in so fern willkührlich und vertragmäßig, als sie mit einer bestimmten Person, die ihre Einwilligung dazu gibt, geschlossen werden muß.

§. 700.

§. 700.

Aus der Natur und aus dem Endzwecke der ehelichen Gesellschaft fließen beyden Ehegatten die nämlichen gesellschaftlichen Rechte zu. Keiner kann also die Handlungen des Andern willkürlich bestimmen, und die Ehe ist eine gleiche Gesellschaft: Es wäre denn, daß einer oder der andere durch einen besondern Vertrag ausdrücklich oder stillschweigend die Oberherrschaft erlangt hätte. Es ist nicht immer wahr, was einige behaupten, daß der Mann der geschicktere und klügere Theil sey; und wenn auch dieser Fall eintritt, so hat er deswegen noch kein Recht auf die Oberherrschaft, weil er die dazu nöthigen Eigenschaften besitzt.

§. 701.

Die Ehe kann nur durch einen gültigen Vertrag geschlossen werden. Wer also wegen Mangel an Vernunft, Alters, oder eines körperlichen Gebrechens halber keinen Vertrag schliessen, oder keine Kinder erzeugen kann, dessen Ehe ist ungültig.

§. 702.

Wer durch einen wesentlichen die Person selbst betreffenden Irrthum oder Betrug zur Ehe verleitet, oder durch ungerechte Gewalt dazu gezwungen wird, ist nicht allein durch seinen Vertrag zu nichts verpflichtet, sondern er hat noch überdies gegen denjenigen, der ihn hintergangen oder gezwungen hat, das Recht eines Verletzten gegen den Verleser. Sobald er aber das Geschehene selbst gutheißt, so erhält der Vertrag seine volle Kraft.

S 2

§. 703.

§. 703.

Der Vertrag, wodurch zwei Personen sich einander zu heurathen versprechen, heißt eine Eheverlöbniß. Aus der Lehre von Verträgen fließen für Eheverlöbniße folgende Sätze.

- 1ten. Zum Eheverlöbniß wird ein gültig angenommenes Versprechen erfordert. Aus vorläufigen Unterhandlungen, aus einer zweideutigen Einwilligung, selbst aus sogenannten Geschenken auf die Ehe läßt sich also noch nicht auf ein wirkliches Eheverlöbniß schließen.
- 2ten. Man kann ein Eheverlöbniß bedingt oder unbedingt, ausdrücklich oder stillschweigend, durch sich selbst oder durch einen Bevollmächtigten schließen.

§. 704.

- 3ten. Ein Eheverlöbniß, das ein wirklich Verheurateter, oder ein solcher schließt, der den Vertrag nicht erfüllen kann, zieht keine Verbindlichkeit nach sich.
- 4ten. Ein früheres Verlöbniß geht dem spätern vor, wenn auch dieses mit einem Eide bekräftigt, oder durch die hinzugekommene wirkliche Heurath bestätigt worden ist: Es wäre denn, daß positive Gesetze das Gegentheil verordneten.
- 5ten. Die Verlobten sind vollkommen verpflichtet, sich zu heurathen. Sie können wider ihren Willen dazu gezwungen, oder weil gezwungene Ehen keinen guten Ausgang erwarten lassen, wenigstens gestraft werden.

6ten.

Stens. Jeder Grund, der einen andern Vertrag, zumahl einen Gesellschaftsvertrag aufhebt, hebt auch das Eheverlöbniß auf.

§. 705.

Wird die eheliche Gesellschaft zwischen zwey Personen errichtet, so heißt sie eine einfache Ehe (Monogamie): wird sie aber zwischen mehrern errichtet, so heißt sie eine vielseitige Ehe (Polygamie) und zwar Vielweiberey oder Vielmännerey, je nachdem ein Mann mehrere Weiber, oder ein Weib mehrere Männer zugleich hat.

§. 706.

Daß die Vielmännerey dem Naturrechte zuwider sey, erhellt schon daraus, weil bey derselben der Vater ungewiß wäre, und also der natürliche Trieb, das Kind zu erziehen, wegfallen würde. Da übrigens das Weib nur von einem Manne empfangen kann, so hätte der Umgang mit den übrigen keinen ehrbaren, anständigen Endzweck, und müßte vielmehr für eine geile Ausschweifung angesehen werden. Eben diese Gründe streiten auch gegen die Gemeinschaft der Weiber.

§. 707.

Die Vielweiberey hat ihre Vertheidiger gefunden. Ein Mann, sagen sie, kann mit mehrern Weibern Kinder zeugen. Er ist gewiß Vater zu seyn. Der Endzweck der Ehe kann also erreicht werden. Im alten Testamente haben ja so viele heilige Männer in Vielweiberey gelebt, Gott selbst hat sie erlaubt; welches nimmermehr geschehen wäre,

wäre, wenn sie den unänderlichen Gesetzen der Natur widerspräche.

§. 708.

Allein wenn man betrachtet, daß nach der Verfassung unsrer Zeiten die Vielweiberey den häuslichen Frieden stören, und die Erzeugung sowohl als Erziehung der Kinder erschweren würde; so kann man behaupten, daß sie wenigstens dem bedingten Naturgesetze zuwider sen, und dieses um so vielmehr, weil aus unbezweifelten Berechnungen erwiesen ist, daß eine gleiche Anzahl von Knaben und Mädchen geboren werden. Math. XIX, u. I. Corinth, VI, 1, 2,

§. 709.

Was zur Erzeugung der Kinder nothwendig ist, was Mann und Weib sich durch den Vertrag besonders versprochen haben, dieß ist der Maßstab der Pflichten unter Eheleuten. Sie müssen also zusammen wohnen, müssen das Hauswesen, und alle häuslichen Geschäfte gemeinschaftlich besorgen, und fremde Personen von der ehelichen Vertraulichkeit ausschließen.

§. 710.

Sie müssen ferner alle Lasten der Ehe gemeinschaftlich tragen, und ihren Kindern den Unterhalt d. i. Nahrung, Kleidung und Wohnung mit vereinigten Kräften verschaffen. Die Verbindlichkeiten der Eheleute sind persönlich, und können weder abgetreten noch übertragen werden, weil bey der Wahl eines Ehegatten auf persönliche Eigenschaften Rücksicht genommen wird.

§. 711.

§. 711.

Bei Schließung einer Ehe wird auffer dem physischen auch auf das sittliche Vermögen gesehen. Es fragt sich, ob die Ehe zwischen allen Blutsverwandten sittlich möglich sey? Blutsverwandte sind diejenigen Personen, welche gemeinschaftliche Stammältern haben. Die Blutsverwandtschaft von männlicher Seite wird noch besonders Agnation, jene von weiblicher Seite aber Cognation genannt.

§. 712.

Die Ursache eines Dinges ist entweder die nächste, oder eine entfernte. Wenn z. B. B. von A. hergebracht wird, und wieder C. hervorbringt, aus welchem D. entsteht; so hat D. seine nächste Ursache im ersten Grade in C. die entfernte im zweiten Grade in B. die entfernte im dritten Grade in A. Jedes neue Wirken gibt also einen neuen Grad der Verbindung. Daraus ist die Regel entstanden: So oft die Ursachen wirken, so viele Grade der Verbindung gibt es in der Reihe der wirkenden Ursachen und der Wirkungen. Mit einem Worte: Mit jeder neuen Zeugung entsteht ein neuer Grad der Blutsverwandtschaft.

§. 713.

Eine Reihe Personen, welche von einem gemeinschaftlichen Stamme herkommen, heißt eine Linie, und zwar eine gerade, wenn sie aus Personen entsteht, wovon eine immer die andere erzeugt hat, sonst heißt sie eine Seiten, oder Nebenlinie.

§. 714.

§. 714.

Die gerade Linie ist aufsteigend, wenn man auf die Erzeuger, den Vater, den Großvater, den Urgroßvater, die Vorfahren, oder absteigend, wenn man auf die Erzeugten, den Sohn, den Enkel, den Urenkel, die Nachkommen sieht. In der geraden Linie rechnet man so viele Grade als Personen da sind, weniger eine.

§. 715.

In der Nebenlinie sind Personen, die zwar von einem gemeinschaftlichen Stamme herkommen, wovon aber eine die andere nicht gezeugt hat. Um die Seitenverwandten zu übersehen, stelle man sich zwey gerade Linien vor, welche bis zu dem gemeinschaftlichen Stamme hinaufsteigen, und mit einander im Verhältnisse stehen. Diese Linien sind gleich oder ungleich, je nachdem die Anzahl der Grade auf beyden Seiten gleich oder ungleich ist.

§. 716.

Da verschiedene Sachen durch verschiedene Zeichen ausgedrückt werden müssen, so nennen sich die nächsten Wirkungen der Erzeuger Brüder und Schwestern: Von ihnen kommen Bruders- oder Schwestersöhne, Enkel u. s. w., dann Bruders- oder Schwestertöchter, Enkelinnen u. s. w.

§. 717.

In der Nebenlinie hat man zweyerley Arten die Grade zu berechnen. Man hält sich nämlich entweder an die vorige Regeln, und nimmt so viele Grade an, als in beyden Linien Personen sind, weniger eine: Oder da die Seitenverwandten nur
des.

Deswegen miteinander verbunden sind, weil sie einen gemeinschaftlichen Stamm haben, so betrachtet man nur eine Seite, und nimmt an, daß die Seitenverwandten unter sich in dem Grade Blutsverwandte seyen, in welchem entweder beyde in der gleichen Linie, oder der entferntere in der ungleichen von dem gemeinschaftlichen Stamme abstehen.

§. 718.

Die Verbindung, welche durch Heurath zwischen dem einen Ehegatten und den Blutsverwandten des andern entsteht, heißt Schwägerschaft. Weil nämlich beyde Ehegatten miteinander verbunden sind, so scheinen auch die Verwandten des einen Ehegatten mit dem andern verbunden zu seyn, so, daß jemand mit dem einen Ehegatten in jenem Grade verschwägert wird, in welchem er mit dem andern Ehegatten verwandt ist. Daher ist zwischen den Blutsverwandten des Mannes und jenen des Weibes keine Schwägerschaft.

§. 719.

Die Ehen der Blutsverwandten in gerader Linie werden von den Meisten deswegen verworfen, weil alle Völker einen gewissen natürlichen Abscheu dagegen bezeigen, weil sie die Verbreitung der Schwägerschaften hindern, und wegen Ungleichheit des Alters keine oder nur eine schwächliche Nachkommenschaft hoffen lassen.

§. 720.

Allein es gibt noch wichtigere Gründe gegen dergleichen Ehen. Die eheliche Liebe erforvert ei
ne

ne gewisse Gleichheit, eine gegenseitige Vertraulichkeit unter den Eheleuten. Diese lassen sich mit dem Ansehen der Aeltern und mit der Unterwürfigkeit der Kinder schlechterdings nicht vereinbaren. Es würde bald um die älterliche Oberherrschaft und um die kindliche Ehrerbiethung geschehen seyn. Da nun dieses den unveränderlichen Gesetzen der Natur offenbar zuwiderläuft, so müssen die Ehen der Blutsverwandten in gerader Linie nothwendig verbothen werden.

§. 721.

Bei Blutsverwandten der Nebenlinie fällt dieser Grund weg. Unter diesen könnte also die Ehe nach dem bloßen Naturgesetze bestehen. Allein wie leicht würde der vertrautere Umgang dieser Personen in Unanständigkeiten und Ausschweifungen ausarten, wenn ihnen die Hoffnung sich zu heurathen nicht frühe abgeschnitten würde? Grundes genug dergleichen Ehen strenge zu untersagen.

§. 722.

Die eheliche Gesellschaft ist an sich selbst nothwendig. Nur die Wahl der Person hängt von demjenigen ab, die diesen Vertrag errichten wollen. Folglich kann die Ehe nicht immer durch die Einwilligung beyder Theile aufgelöst werden. Ja, da sie beyde durch das Naturrecht verbunden sind, ihre Kinder zu erziehen und sich wechselseitig Beystand zu leisten, der Beystand aber ohne fortdauernde Liebe und Freundschaft nur schwach und lästig seyn würde; so ist es natürlich, daß die Ehe unauflöslich sey. L. I. D. de R. M.

§. 723.

S. 723.

Unterdeffen gibt es Fälle, in welchen die Ehescheidung in Rücksicht auf das Eheband, nämlich eine Auflösung der Gesellschaft bey Lebzeiten der Ehegatten weder der Erzeugung noch der Erziehung der Kinder entgegen ist: Wenn z. B. einer von beyden Theilen unfruchtbar ist, wenn die Kinder schon erzogen oder gestorben sind, wenn wegen Verletzung ehelicher Treue, oder wegen Lebensgefahr keine Versöhnung zu hoffen wäre. In solchen Fällen ist, wenigstens nach der bloßen Vernunft zu urtheilen, kein hinreichender Grund vorhanden, warum die Ehe nicht gänzlich aufgelöset werden könnte.

NB. Hier können folgende positive Gesetze erklärt werden.

- 1tens. Von dem Verbothe der Vielweiberey. Gen. I, 27. II. 24.
- 2tens. Von den verbotenen Graden der Ehe. Levit. XVIII 6. & 24.
- 3tens. Von der Ehescheidung. Gen. II. 24. 1. Cor. VII. 13. Math. V. 32. XIX. 9.
- 4tens. Von der Obergewalt des Mannes über das Weib. Gen. III. 16.

Sechs

Sechs und zwanzigstes Hauptstück.

Von der Gesellschaft zwischen Aeltern und Kindern.

§. 714.

Wenn die Ehe gesegnet ist, so bringt sie Kinder hervor. Kinder haben als Menschen ein angeborenes Recht auf alle Lebensbedürfnisse. Sie sind aber zu schwach, dieses Recht selbst auszuüben.

§. 715.

Aeltern sind schuldig, ihre Kinder zu erziehen. Schon die natürlichen Triebe, oder die Stimme der Natur, welche die Stimme Gottes ist, fordern sie dazu auf. Auch der Endzweck der Ehe, und der eheliche Vertrag verpflichten sie dazu. Die Kinder haben endlich ein angeborenes Recht auf Erziehung: Dieses Recht würden die Aeltern verletzen, wenn sie es ihnen an irgend einem Bedürfnisse fehlen ließen.

§. 716.

Wer zum Endzwecke verbunden ist, hat ein Recht zu den Mitteln, diesen Endzweck zu erreichen. Da nun Aeltern verbunden sind, ihre Kinder zu erziehen, d. h. für ihre körperlichen und geistigen Bedürfnisse zu sorgen, bis sie im Stande sind,

sind, sich dieselben selbst zu verschaffen und nach den Vorschriften des Naturgesetzes zu leben, so haben sie auch das Recht, die Handlungen ihrer Kinder solange zu bestimmen, bis sie ihre Pflichten selbst erfüllen können. Dieses Recht nennt man die älterliche Gewalt.

§. 727.

Die älterliche Gewalt entsteht aus der Pflicht die Kinder zu erziehen, welche von Natur denen obliegt, die sie erzeugt haben. In diesem Verstande hat Grotius das Recht der Aeltern über ihre Kinder nicht ungeschicklich von der Erzeugung als von einem mittelbaren Grunde hergeleitet.*)

§. 728.

Duffendorf***) hat hier ohne Noth zur Geselligkeit, oder zu einem zwischen Aeltern und Kindern vermutheten Vertrage seine Zuflucht genommen. Die Geselligkeit würde allen Menschen das Recht zu erziehen mittheilen, und jener vermuthete Vertrag besteht bloß in der Einbildung. Hobbesens Meinung****) daß der Sohn der Mutter vermöge der Zueignung zugehöre, welche die Mutter in der Absicht unternommen habe, daß der Sohn nicht ihr Feind werde, sondern ihr gehorche, ist vollends ungereimt. Kinder können ja nicht als herrenlose Sachen angesehen

*) De I. B. et p. II. c. 6. N. 2.

**) De offic. Hom. et Civ. II. c. 3. §. 2.

***) De Cive IX. §.

hen werden: Um so viel weniger da sie ihre eignen angeborenen Rechte haben. Val. M. VII. 7. 3.

§. 729.

Unter den angeborenen Rechten der Kinder ist jenes sich selbst zu erhalten. Die älterliche Gewalt erstreckt sich also nur auf solche Handlungen, welche unbeschadet der Erhaltung des Kindes unternommen werden können, also kein Recht, welches der Erziehung zuwider ist, z. B. das Recht über das Leben und über die Glieder des Kindes. Auch läßt sich die Gewalt nicht als ein Eigenthum denken. Weil es überhaupt kein Eigenthum über Personen gibt.

§. 730.

Die Erziehung begreift alle Handlungen in sich, wodurch die künftige Wohlfahrt der Kinder erreicht werden kann. Die Aeltern haben also das Recht und die Verbindlichkeit, ihre Kinder zu ernähren, ihren Leib und ihren Geist zu bilden, folglich sie in der Religion, in Wissenschaften, Künsten, und in allem dem zu unterrichten, was ihren äussern und innern Zustand vervollkommen, und sie zu einem ehrbaren Beruf führen kann. Diese Verbindlichkeit ist insofern vollkommen, als durch die Vernachlässigung derselben das angeborene Recht der Kinder verletzt würde.

§. 731.

Ein Ehegatte, der sein Kind aussetzt, der ihm die Nahrungsmittel versagt, oder ihm sonst am Leibe oder Seele Schaden thut, verletzt zugleich den andern Ehegatten und das Kind; den Ehe

Ehegatten, weil dieser durch den Ehevertrag ein Recht zur Unterstützung in dem Erziehungsgeschäfte erworben hat, das Kind, weil es ein angebornes und vollkommenes Recht auf seine Nahrung und Erhaltung hat. L. 4. D. de agn. & al. lib.

§ 732.

Doch sind die Aeltern berechtigt, von ihren Kindern, wenn sie in bessere Umstände kommen, die auf ihre Erziehung verwendeten Kosten, und selbst einen Entgelt für ihre Bemühungen zu fordern. Kinder sind einen solchen Ersatz schuldig, wie wir oben behauptet haben, daß ihn diejenigen schuldig sind, welche in der äußersten Noth fremde Sachen nehmen.

§. 733.

Eigentlich fängt die älterliche Gesellschaft erst dann an, wenn die Kinder zur Vernunft kommen. Nun leben sie nach der Vorschrift ihrer Aeltern, und arbeiten mit eigenem Willen, und mit eigenen Kräften dem Endzwecke der Erziehung entgegen. Die Gesellschaft zwischen Aeltern und Kindern ist eine gesetzmäßige, sie ist eine zusammengesetzte, wenn sie zugleich mit der ehelichen besteht, eine einfache, wenn eines der beyden Aeltern schon verstorben ist, immer aber eine ungleiche, weil die älterliche Gewalt eine Oberherrschaft ist, mit welcher die Abhängigkeit und Unterwürfigkeit der Kinder im Verhältnisse stehen.

§. 734.

Aeltern können ihren Kindern eine bestimmte Lebensordnung vorschreiben, sie können Gehorsam
von

von ihnen fordern, und die Ungehorsamen, in der Absicht sie zu bessern, bestrafen. Da niemand verbunden ist, jenen zu helfen, die sich ihren Unterhalt selbst verschaffen können; so dürfen Väter die Arbeiten ihrer Kinder zu ihren Nutzen verwenden, und sich dadurch die Kosten und Mühe der Erziehung bezahlt machen. Kinder sind schuldig, ihren Vätern zu gehorchen, und sie im Nothfalle mit ihrer Arbeit zu ernähren. Sie stehen so sehr unter der im Naturrechte gegründeten väterlichen Oberherrschaft, daß sie ohne Einwilligung ihrer Väter nicht einmahl einen Vertrag einzugehen fähig sind. Alle diese Sätze fließen aus der Natur der väterlichen Gewalt.

§. 735.

So wie Mitglieder einer Gesellschaft ihr Privatbestes ohne Nachtheil des allgemeinen besorgen können, so ist es auch Kindern gestattet, für sich Sachen und Rechte zu erwerben, in deren Besitze sie die Väter nicht kränken dürfen, wenn sie einmahl alle Erziehungskosten abgerechnet haben. Noch einmahl: Väter sind nicht Eigenthümer ihrer Kinder. Der Rechtsatz, daß die Zubehör mit zur Hauptsache gehöre, gilt also hier nicht.

§. 736.

Personen, welche sich weder Unterhalt verschaffen, noch ihre Handlungen zu ihrer eigenen Glückseligkeit einrichten können, sind der Natur nach unmündig. Wer beydes kann, ist groß oder volljährig, wer nur eines von beyden kann, ist minderjährig.

§. 737.

§. 737.

Erziehungspflicht und väterliche Gewalt dauert also nur bis zur Großjährigkeit. Haben die Kinder diese erreicht; so hört die Gesellschaft auf, weil ihr Zweck aufhört. Allein Ehrfurcht und Dankbarkeit sind die Kinder ihren Aeltern, so lang sie leben, schuldig.

§. 738.

Die Handlung, wodurch Kinder von der Gewalt ihrer Aeltern befreit werden, wird Emancipation, Entlassung aus der väterlichen Gewalt genannt. Da zwischen Aeltern und Kindern eine gesetzmäßige Gesellschaft besteht, so hängt diese Entlassung nicht von der väterlichen Willkühr allein ab.

§. 739.

Minderjährige können nicht heurathen. Wie sollten sie sich durch den ehelichen Vertrag anheischig machen, ihren Kindern Unterhalt und Erziehung zu geben, sie, die noch nicht im Stande sind, sich selbst weder zu leiten, noch zu unterhalten? Schließt also ein Minderjähriger gegen den Willen seiner Aeltern eine Heurath, so ist sie ungültig. Ehen, die großjährige Kinder ohne Einwilligung ihrer Aeltern eingehen, können wohl die Pflicht der kindlichen Dankbarkeit verletzen, aber an sich selbst sind sie gültig, weil sie dem Besten der Gesellschaft nicht zuwiderlaufen.

§. 740.

Es haben Schriftsteller behauptet, daß die Gesellschaft zwischen Aeltern und Kindern auch nach

vollendeter Erziehung nicht fortdauer. Sie haben ihre Behauptung auf das Eigenthumsrecht gegründet, und so gefolgert: Was jemand durch eine erlaubte That erworben hat, das erwirbt er sich als ein Eigenthum: Nun erzeugen aber die Aeltern ein Kind in der Absicht, damit es ihnen zugehöre, also erwerben sie ein uneingeschränktes Eigenthumsrecht darauf. Man sieht bald ein, daß diese Art zu beweisen fehlerhaft sey. Wir haben es bereits gesagt und wiederholt, daß Kinder nie ein Eigenthum seyn können. Außerdem, werden ja auch oft Kinder gegen die Absicht und gegen den Willen der Aeltern gezeugt. Endlich erhalten sie das Wesentlichste am Menschen, den unsterblichen Geist, nicht von ihren Aeltern sondern von Gott.

§. 741.

Die Gewalt der Aeltern über ihre Kinder gründet sich wenigstens mittelbar auf die Erzeugung, und wird durch die Naturtriebe gemäßiget. Niemand kann also älterliche Gewalt gegen die Kinder ausüben, als diejenigen, die sie erzeugt haben. Daher können Aeltern ihre Gewalt keinem Andern übertragen. Diese Gewalt ist ein persönliches Recht, und Kinder haben in Ansehung anderer Personen ihre natürliche Freyheit.

§. 742.

Dieses ist aber nicht so zu verstehen, als könnten dürftige, oder sonst verhinderte Aeltern das Erziehungsrecht niemand andern überlassen. Der rechtliche Satz: Was jemand durch einen Andern thut, ist soviel als wenn er es selbst thäte, gilt auch hier. Die Kinder verlieren nichts dabey, sie

gewonnen. Treten also Cyaher an die Stelle der
Mutter, so sind sie entweder Bevollmächtigte oder
Geschäftsväher und nach diesem Maßstabe wer-
den ihre Rechte und Verbindlichkeiten bestimmt.

§. 743. Vormünder helfen diejenigen, welche die
Erziehung unmündiger Waisen übernehmen. Die
vormundschaftliche Gesellschaft hört auf, so-
bald der Mündel oder Pflegebefohlene das
Alter erreicht hat, in welchem er für sich selbst
sorgen kann.

§. 744.

Da die ätterliche Gewalt in der Erzeugung
und in der Erziehungspflicht gegründet ist; diese
Gründe aber für die Mutter sowohl als für den
Vater gelten, so ist es offenbar, daß beide Aeltern
die Gewalt über ihre Kinder gemeinschaftlich ha-
ben, und daß, wenn eines von ihnen stirbt, sein
Antheil an der ätterlichen Gewalt dem andern zu-
wächst. Die Art, wie eines oder das andere diese
Gewalt ausüben soll, kann durch einen Vertrag,
selbst durch einen stillschweigenden festgesetzt werden.

§. 745.

Weil übrigens der Vater eines Kindes zuwei-
len ungewiß, die Mutter aber immer gewiß ist;
nach den Rechten aber nicht erscheinen soviel ist als
nicht vorhanden seyn: So ist es natürlich, daß
bei einem außer der Ehe erzeugten Kinde auf die
Mutter allein Rücksicht genommen werde.

§ 2

Etc.

Sieben und zwanzigstes Hauptstück.

Von der Gesellschaft zwischen Herren und Dienstpersonen.

§. 746.

Die menschlichen Arbeiten haben ihren Werth, und können um einen gewissen Preis geschätzt werden. Wenn also jemand durch Vertrag oder durch Verletzung etwas schuldig ist, ohne seine Schuld bezahlen zu können, oder wenn sich jemand den nothwendigen Unterhalt nicht anders verschaffen kann, so ist er seiner eignen Wohlfahrt wegen verbunden, im ersten Falle dem Gläubiger, im zweiten aber demjenigen, der ihn unterhalten will, häusliche Dienste zu leisten. Denn es ist kein Gläubiger verpflichtet, ein erworbenes Recht zu erlassen, und kein Mensch überhaupt ist schuldig, arbeitsfähigen Leuten unentgeltlich Unterhalt zu geben.

§. 747.

Wer ein vollkommenes Recht hat, von einem Menschen für dessen Unterhalt Arbeit zu fordern, heißt seine Herrschaft. Wer für seinen Unterhalt arbeiten muß, lebt in einer Art von Dienstbarkeit, und wird eine Dienstperson genannt.

§. 748.

§. 748.

Zwischen Herrschaften und Dienstpersonen besteht also eine Gesellschaft. Sie ist bald einfach, bald zusammengesetzt, immer aber ungleich. Denn die Herrschaft bestimmt die zu verrichtenden Arbeiten und hat also eine Gewalt über die Arbeiter.

§. 749.

Hier ist ein anhaltender Tausch oder ein Vertrag, etwas zu thun, damit uns der Andere etwas gebe, oder etwas zu geben, damit uns der Andere etwas thue. Das Verhältniß zwischen Arbeiten und Unterhalt und folglich die Rechte und Verbindlichkeiten des Herrn und Dieners werden also durch einen wenigstens stillschweigenden Vertrag bestimmt.

§. 750

Wenn statt des Unterhaltes eine Summe Geldes als ein Äquivalent und Maßstab desselben ausgemacht wird; so entsteht eine Vermietung der Dienste, deren Entgelt oder Preis Lohn heißt. Daher werden diejenigen, die für Lohn arbeiten auch Lohndiener genannt.

§. 751.

Je nachdem die Arbeiten immerwährend oder auf eine gewisse Zeit festgesetzt sind, je nachdem alle Arbeiten ohne Ausnahme oder nur gewisse Arbeiten verrichtet werden müssen; so ist der Dienst entweder eingeschränkt und unvollständig, oder uneingeschränkt, vollständig, eine Dienstbarkeit.

§. 752.

§. 752.

Wer zu allen Arbeiten ohne Ausnahme und immerwährend verbunden ist, heisse ein Knecht im engerm Verstande, ein Sklave: Sein Herr heisse Despot, oder Eigenthümer. Dieser hat das Recht mit den Arbeiten und ihren Ausflüchten nach Belieben zu schalten; so daß der Knecht weder für sich etwas erwerben, noch wider den Willen seines Herrn sich einem Andern verpflichten kann. Hieraus erhellt, was die Diensthbarkeit im engerm Verstande, und was die despotische Gesellschaft sey.

§. 753.

Die Gesellschaft zwischen Herrschaften und Dienstpersonen, ist entweder ganz freiwillig, wenn sich die Dienstperson selbst mit Willen dazum begibt, oder sie ist zum Theile gezwungen, wenn die Dienstperson durch gerechte Furcht dazu angehalten wird. Beide Arten bestehen durch einen Vertrag. Ohne Vertrag, wäre keine Vereinigung der Willen, keine Vereinigung der Kräfte, keine Unterwürfigkeit.

§. 754.

Hieraus ziehen wir folgende Schlüsse an sich. Es gibt von Natur keine Diensthbarkeit, ausser wenn eine Verlesung vorhergegangen ist. Wenigstens wäre eine solche Diensthbarkeit ungewacht, weil man sie sich aus Zwang um ein größeres Uebel zu vermeiden gefallen ließe.

§. 755.

§. 755.

Stens. Wer einen mit unrechter Gewalt ergriffenen Menschen in Fesseln hält, thut ihm physische Gewalt an, Allein da der Wille keiner physischen Gewalt unterworfen ist, so entsteht in diesem Falle noch keine Gesellschaft.

Stens. Ein Kriegsgefangener kann nur dann zur Dienstbarkeit gezwungen werden, wenn er die angefügte Verlesung auf keine andere Art erlesen kann oder erlesen will. Hobb. de civ. VII. §. 4.

§. 756.

Bei der freiwilligen Dienstbarkeit geht auf den Herrn kein größeres Recht über, als ihm der Diener durch seine Erklärung übertragen hat. Dies liegt ein Vertrag zum Grunde: Bei der erzwungenen hingegen kann der Herr sein Recht nach Belieben selbst bestimmen. Er ist Ueberwinder, und bedient sich des Kriegesrechtes.

§. 757.

Daher kann eine freiwillige Dienstperson, welche sich diese Herrschaft insbesondere gewählt, und sich mit dieser Person verpflichtet hat, ohne ihre, wenigstens stillschweigende Einwilligung keiner andern Herrschaft überlassen werden. Ein Kriegsgefangener aber wird mit Recht veräußert. Aus dem nämlichen Grunde kann auch eine Dienstperson ihrer Herrschaft an ihrer Stelle keine andere aufdringen.

§. 758.

§. 758.

Wenn eine in freywilliger und vollständiger Dienstbarkeit stehende Person krank und zur Arbeit unfähig wird, so ist die Herrschaft vollkommen verbunden, ihr dessen ungeachtet den Unterhalt zu reichen: Denn für die Sicherheit dieses Unterhalts hat sie alle ihre physisch und sittlich möglichen Dienste gleichsam durch einen Glücksvertrag vertauscht. Mit Kriegsgefangenen und mit Personen, die sich in einer unvollständigen Dienstbarkeit befinden, hat es eine andere Bewandniß: Diese haben nur im äußersten Nothfalle, wenn sie nähmlich als weggesetzte, oder von ihrer Herrschaft verlassene Menschen umkommen müßten, ein vollkommenes Recht auf unentbehrliche Bedürfnisse.

§. 759.

Es wird darüber gestritten: ob Kinder die von einer Scavin geboren werden, dem Herrn derselben zufallen? Puffendorf bejaht es aus dreyerley Gründen: 1tens Weil es billig ist, daß die Früchte einer Sache dem Herrn zufallen. 2tens Weil das Kind nicht wäre geboren worden, wenn der Herr vermöge des Kriegesrechtes die Aeltern gerödtet hätte. 3tens Endlich weil das Kind auf Kosten des Herrn erhalten werde. De offic. H. & C. L. II. C. IV. 5. 6.

§. 760.

Allein ein solches Kind hat sich weder durch einen Vertrag zur Dienstbarkeit verpflichtet, noch durch eine Verletzung seine Freyheit verwirkt, die Aeltern können weder ein Eigenthum über das
Kind

Kind noch die älterliche Gewalt an den Herrn übertragen: Jenes haben sie ja selbst nicht, und dieses ist ein bloß persönliches Recht. Der Herr kann also höchstens die Ausübung der älterlichen Gewalt und ein Recht auf die Dienste des Kindes insofern erlangen, daß es zu seiner Zeit für den genossenen Unterhalt arbeite, aber auch nur insofern: Denn hat es diesen Unterhalt einmahl durch Arbeiten bezahlt; so muß es der Herr frey lassen.

§. 761.

Uebrigens ist es ungegründet, was Puffendorf behauptet, daß das Kind unter die Früchte gehöre, und daß derjenige ein Eigenthumsrecht über ein Kind bekomme, der dessen Daseyn hätte verhindern können, und nicht verhindert hat. Es bleibt also ausgemacht, daß es keine ursprüngliche natürliche Dienstbarkeit gebe.

§. 762.

Auch der Sklave ist ein Mensch, folglich müssen ihm alle Pflichten der Menschheit erwiesen werden. Er hat angeborne vollkommene Rechte, deswegen hat er auch einen sittlichen Zustand, und ist insofern eine Person. Da er aber alle fernern Rechte seinem Herrn erwirbt, so gilt er freylich in Ansehung des erworbenen Zustandes für keine Person.

§. 763.

Mit Undecht haben also unter so vielen Nationen die Herren das Recht über Leben und Tod ihrer Knechte ausgeübt, ein Recht, welches nur dann Statt findet, wenn sich der Knecht an seinen

nen Herrn vergreift, und auf keine andre Weise bezwungen werden kann. In allen andern Fällen ist es eine Anmaßung gegen die Natur der Gesellschaft, welche das allgemeine Wohl zum Augenmerk haben muß. Es kann auch kein Recht, welches den Gesetzen der Natur zuwider ist, auf einen Herrn übertragen werden. Aus diesen Gründen wird es offenbar, daß sich ein Knecht wider seinen Herrn, der ihn ungerechter Weise ums Leben bringen will, mit Recht vertheidigen könne.

§. 764.

Doch kann der Herr ungehörsame und nachlässige Knechte durch Strafen zu ihrer Gehorsamkeit anhalten, flüchtige verfolgen, und von ihren Verführern Schadenersatz fordern. Hat hingegen der Knecht gegen seinen Herrn eine Beschwerde, das heißt, wird der Knecht von seinem Herrn verletzt; so kann er verlangen, daß die Beschwerde gehoben werde, und wenn sie nicht gehoben wird, wenn ihn der Herr unmenschlich behandelt, so kann er ihn verlassen.

§. 765.

Wenn ein Knecht ohne alle Schuld seines Herrn einen Dritten verletzt; so entsteht die Frage: ob der Herr zum Schadenersatz, oder zur Auslieferung des Knechtes verbunden sey? Unserer Meinung nach ist er weder das eine noch das andere schuldig. Nicht das eine, weil der Ertrag des Schadens nur dem obliegt, der ihn verursacht; nicht das andere, weil der Herr, indem er seinen Knecht behält, nur sein Recht ausübt, und, wenn auf bey-

den

den Seiten gleich starke Gründe sind, als Befizzer
den Vorzug hat.

§. 766.

Man nehme den Fall an, daß der ausgelie-
ferte Knecht wieder einen Dritten verletzete. Wä-
re da wohl ein hinreichender Grund, warum jener,
der das Jwentemahl verletzete wurde, vorgezogen
werden sollte? Gewiß nicht! Es ist also natür-
lich, daß der Knecht gleich ben dem ersten Herrn
bleibe; sonst würde der unschuldige Herr für das
Vergehen des Knechtes allein leiden. Allein es
versteht sich, daß er den Knecht bestrafe, und da-
durch geschieht dem Befese genug. Gros. II.

§. XVII. c. 21.

§. 767.

Wenn Puffendorf behauptet ^{*)}, der Knecht
sey als Mensch ben Schaden zu ersetzen schuldig,
so verweist er daburch nichts. Denn aus dem Sei-
nigen ist er ben Schaden zu ersetzen schuldig und
nicht aus dem Eigenthume seines Herrn, der ein
Recht auf seine Dienste hat. Folgt also etwas
aus diesem Grunde, so folgt einzig und allein die-
ses, daß der Knecht zum Schadenersatz verbunden
ist, wenn er von seinem Herrn ein Eigenthum
aber die Freyheit erhält.

§. 768.

Man wende nicht ein, daß die Verbindlich-
keit des Schadenersatzes eine angeborne Pflicht sey,
mit

*) De offic. H. et c. L. I. 7. VI. §. 11.

mit welcher der Knecht zu dem Herrn gekommen sey. Denn diese Verbindlichkeit setzt eine Belegung voraus, und kann also unmöglich angehoren seyn: Sie ist später entstanden, und wäre nur dann von Wirksamkeit, wenn der Knecht jemanden verletzt hätte, ehe er in die Dienstbarkeit dieses Herrn kam.

§. 769.

Man pflegt noch einige Einwürfe zu machen, 1tens. Daß derjenige, welcher den Nutzen zieht, auch den Schaden tragen müsse. 2tens. Daß man sich gegen einen Knecht vertheidigen, und ihn folglich zur Genugthuung zwingen könne, um so mehr, weil 3tens ein Knecht sonst ungestraft verletzten würde.

§. 770.

Allein es ist leicht, diese Einwürfe zu entkräften. Fürs erste zieht der Herr nur von den erlaubten Diensten des Knechts einen Nutzen: aus den unerlaubten hat er weder Nutzen noch Schaden. Dann geben wir gern zu, daß sich der Verletzte gegen den Verlezer vertheidigen könne: Aber in unserm Falle verletzt der Knecht und nicht der Herr; also ist auch dieser keine Genugthuung schuldig. Endlich bleibt der Knecht nicht ungestraft: denn der Herr muß ihn züchtigen, damit er sein Vergehen nicht zu billigen scheine. *)

§. 771.

*) Hier kann die Frage abgehandelt werden: Ob es ein positives Gesetz Gottes gehe, einen Mörder mit dem Tode zu strafen?

§. 771.

Die Dienstbarkeit hört wie andere Gesellschaften auf. Besonders wird sie aufgehoben
 1tens. Durch Freylassung, wenn nämlich der Herr dem Knechte aus bloßer Freygebigkeit die Freyheit schenkt, welches allerdings von seiner Willkühr abhängt. 2tens. Durch Verweisung, wenn der Herr einen widerspänstigen Knecht zur Strafe aus seinem Hause jagt und auf immer von seiner Familie entfernt. Hobb. VIII. §. 9.

Nicht

Recht und zwanzigstes Hauptstück.

Von der häuslichen Gesellschaft, oder von der Familie
und von dem Rechte der Erbsfolge.

§. 772.

Wenn die Gesellschaften, von denen wir eben gehandelt haben, alle drey, oder wenigstens zwey davon miteinander verbunden sind, so entsteht daraus eine zusammengesetzte Gesellschaft, welche die häusliche oder Familie genannt wird. Die Mitglieder einer Familie sind 1tens der Hausvater und die Hausmutter, nämlich die Ehegatten, 2tens die Aeltern und Herrschaften, 3tens die Kinder, oder Söhne und Töchter, 4tens die Dienstpersonen. Diese zusammen heißen die Hausgenossen.

§. 773.

Wie eine jede Gesellschaft ihren eigenen Endzweck hat, so hat auch die Familie den ihrigen. Sie unterscheidet sich von den einfachen Gesellschaften, wie ein Ganzes sich von seinen Theilen unterscheidet.

§. 774.

Da dieser Endzweck aus zwey oder drey einfachen Endzwecken zusammengesetzt ist, so besteht er

er einzig und allein darin, daß jede einzelne Gesellschaft den Endzweck der übrigen eifrig befördere, und daß man einzelne Lasten durch wechselseitigen Beistand erleichtere. Hieraus entsteht die Vollkommenheit und Wohlfahrt der ganzen häuslichen Gesellschaft. Es versteht sich von selbst, daß ein Mitglied einer einzelnen Gesellschaft wenigstens stillschweigend ein Mitglied der zusammengesetzten Gesellschaft werde, und also doppelte Rechte und doppelte Verbindlichkeiten erlange.

§. 775.

In der Familie findet man entweder itens die eheliche Gesellschaft mit der älterlichen und herrschaftlichen zugleich, oder itens die eheliche nur mit der älterlichen, oder itens nur mit der herrschaftlichen, oder endlich itens nur die älterliche mit der herrschaftlichen vereinigt. Jede Familie ist also eine ungleiche Gesellschaft, in welcher Obere und Untergebene anzutreffen sind. Hausväter und Hausmütter sind die Obern, Kinder und Dienstpersonen die Untergebenen. Es folgt hieraus, daß Kinder nicht Herren über die Dienstpersonen sind, und daß sie ihnen nur durch das Ansehen der Väter gebiethen können. Blaut. Trinum. Act. 2. Sect. V. 48.

§. 776.

Der Hausvater und die Hausmutter sind die Häupter und Beherrscher der Familie. Sie haben die Gewalt sowohl über die Kinder als über die Dienstpersonen, welche sie mit beiderseitiger Einwilligung aufnehmen, unter sich gemein. Sie sind also nach dem Naturrechte einander gleich,
und

und machen zusammen Eine sittliche Person aus. Doch kann auch die Gewalt in einem Theile vereint seyn, nämlich durch den Tod des andern, oder durch einen Vertrag.

§. 777.

Das Oberhaupt einer häuslichen Gesellschaft hat ein vollkommenes Recht, 1tens Gesetze, ohne die keine Gesellschaft bestehen kann, bekannt zu machen, 2tens Belohnungen und Strafen festzusetzen, 3tens sie zu ertheilen, 4tens von diesen Gesetzen freizusprechen, 5tens zufällige Gesetze abzuschaffen, 6tens die natürlichen Gesetze näher zu bestimmen, 7tens Strafen abzuändern, oder 8tens dieselben, in sofern es zu sicherer Erreichung des gesellschaftlichen Endzweckes nöthig ist, ganz zu erlassen.

§. 778.

Es ist ferner vollkommen berechtigt, 9tens die Endzwecke der einfachen Gesellschaften, aus denen die Familie besteht, miteinander zu verbinden, und das gegenseitige Verhältniß derselben zu bestimmen, 10tens in Collisionsfällen die Ausnahmen zu machen, 11tens den Rang und die Vorrechte zu entscheiden, 12tens die Handlungen der Untergebenen zur Sicherheit der Familie zu lenken, und also ausgebrochene Kriege nach seinem Gutdünken zu leiten.

§. 779.

Endlich 13tens von seinen Untergebenen über ihre Handlungen Rechenschaft zu fordern und sie zur Ordnung, d. h. zu einer Gleichheit in der Art,

Art, nach welcher mehrere Dinge vereinigt werden, unaufhörlich anzuhalten. Diesen vollkommenen Rechten des Oberhauptes entsprechen verhältnißmäßig eben so viele vollkommene Verbindlichkeiten der Hausgenossen.

§. 780.

Auch die wechselseitigen Pflichten des Hausvaters und der Hausmutter beziehen sich auf das Beste der häuslichen Gesellschaft. Familienhäupter handeln daher gegen ihre Pflicht, wenn eines das Ansehen des andern schwächt; wenn eines dem andern durch Nachlässigkeit oder böses Beyspiel in der Kinderzucht oder in der Zucht der Dienstpersonen Hindernisse legt; wenn sie endlich entweder das Gesinde der Grausamkeit ihrer Kinder, oder ihre Kinder den verführerischen Kunstgriffen des Gesindes gleichgültig Preis geben.

§. 781.

Es ist nöthig, daß wir noch von dem Rechte der Erbfolge handeln, welches größtentheils in dem Begriffe der Familie gegründet ist. Der Inbegriff aller körperlichen und unkörperlichen Sachen oder Güter, in der Bedeutung der Rechtsgelehrten, welche jemand erworben hat, heißt dessen Vermögen. Das von einem Verstorbenen hinterlassene Vermögen heißt die Erbschaft. Das Recht, welches jemanden zusteht, eine Erbschaft anzunehmen, wird Erbrecht, und wer dieses Recht hat, Erbe genannt.

§. 782.

Jedermann kann mit seinem Vermögen willkürlich schalten. Er kann es also sowohl für die
 u ge

gegenwärtige als künftige Zeit, unbedingt oder bedingt jemanden versprechen, im letzten Falle nämlich unter der Bedingung, daß er vor ihm sterben und seinen Willen nicht widerrufen werde.

§. 783.

Das einseitige Versprechen, oder die ausdrückliche Erklärung, wodurch ein Eigenthümer jemanden unter der zwiefachen Bedingung, wenn er nämlich vor ihm sterben und seinen Willen nicht widerrufen wird, zum Erben seines Vermögens einsetzt, heißt ein Testament. Wird dieses Versprechen von der andern Seite angenommen; so entsteht ein Erbvertrag. Der Erbvertrag ist widerruflich oder unwiderruflich, je nachdem eine oder beide Bedingungen beigefügt worden sind. Hieraus sieht man, daß derjenige, der gültig versprechen kann, auch ein Testament und einen Erbvertrag errichten könne.

§. 784.

Durch den Erbvertrag nimmt ein Theil das Vermögen des andern unter einer Bedingung und auf eine bestimmte Zeit in das seinige auf. Er hat folglich ein vollkommenes Recht darauf.

§. 785.

Durch das Testament erwirbt der Erbe das Recht, die Willenserklärung des Verstorbenen anzunehmen. Es ist dieses kein allgemeines sondern ein dem Erben eigenes Recht. Dieses ihm allein zukommende Erbrecht kann ihm nicht abgesprochen werden, obwohl er erst nach dem Absterben des Erblassers, und im Falle, daß dieser seinen Willen

len

lett nicht widerrufen hat, Gebrauch davon machen kann.

§. 786.

Nach dem Tode des Erblassers ist sein Vermögen zwar niemanden eigen; da aber der ernannte Erbe ein besonderes und eigenes Recht hat, das selbe als sein Eigenthum anzunehmen, so ist es als ein anspruchsfähiges Gut anzusehen, welches sich niemand zueignen kann, weil eine solche Zueignung den Erben in der Ausübung seines Rechtes stören würde.

§. 787.

Testamente haben also nach dem Naturrechte die Wirkung, daß, wo eines vorhanden ist, alle Personen, die nicht darin begriffen sind, von dem Vermögen des Verstorbenen ausgeschlossen werden; und daß der Erbe nach dem Tode des Testators ein unbedingtes, volles und unwiderrufliches Erbsrecht erlange, da er bey seinen Lebzeiten nur ein bedingtes und widerrufliches besessen hatte.

§. 788.

Weil das Recht, ein Testament zu errichten, aus dem unbeschränkten Eigenthumsrechte entspringt, so kann natürlich jedermann, der eine letztwillige Verordnung macht, und einen Erben einsetzt, für den Fall, daß dieser Erbe mit Tode abgehen soll, einen zweiten oder dritten als Nacherben ernennen: Eine solche Ernennung heißt Substitution. Er kann ferner anordnen, daß der Erbe entweder die ganze Erbschaft oder einen Theil derselben als ein unveräußerliches Gut ansehe und einem Dritten

aufbewahre; diese Anordnung heißt ein **Fideicommiss**. Endlich kann er die Erbschaft **schmätern**, er kann nämlich verordnen, daß der Erbe ein oder mehrere Stücke aus der Verlassenschaft **andern überlasse**, d. h. er kann **Bermächtnisse** oder **Legate** machen.

§. 789.

Was und wieviel ein Erbe oder ein **Legatarius** von dem Theile, welchen ein **Miterbe** oder ein **Mitlegatarius** ausschlägt, mehr bekommen soll, dieses muß nach jenen Regeln bestimmt werden, nach welchen der **Wille eines Lebenden** ausgelegt wird.

§. 790.

Hat der **Verstorbene** keine **testamentliche** **Berordnung** hinterlassen, so wird wegen des angeborenen **Rechtes** auf guten **Leumund** vermuthet, daß er das **gewollt** habe, was der **Natur** am meisten gemäß ist. Es wird also derjenige **Erbe**, welchen der **Verstorbene** der **Natur** nach am meisten **lieben** mußte.

§. 791.

Wer jemanden **Liebe** schuldig ist, der ist auch **schuldig**, ihm **benzustehen**, und ihm die **Güter**, deren er nicht mehr **bedarf**, zu **hinterlassen**. Mit dieser **Verbindlichkeit** ist ein **besonders** **Recht** im **Verhältniß**, das **Recht**, diese **Güter** zu **seinem** **Eigenthum** zu **machen**, mit einem **Worte** das **Erbrecht**. Endlich **erwerben** wir ein **solches** **Bermögen** nicht nur **allein** für **uns**, sondern auch **um**

An

Andern zu helfen. Wem wir aber helfen wollen, dieses können wir durch die That zeigen. Grot. II. C. VII. §. 3.

§. 792.

Ältern haben eine vorzügliche Pflicht, ihren Kindern zu helfen. In Ansehung des Unterhaltes ist diese Pflicht vollkommen. Sie gründet sich auf die Erzeugung und selbst auf die natürlichen Triebe. Es ist also natürlich, daß Söhne und Töchter ihre verstorbenen Ältern erben und zwar nach den Köpfen, d. i. in gleiche Theile, weil die nämliche natürliche Ursache bey allen gleich ist. L. 7. D. de hon. damnat.

§. 793.

Sterben die Kinder vor ihren Ältern, so fällt ihr Erbrecht auf ihre Kinder, die ihren Vater oder ihre Mütter vorstellten, und deswegen den Großvater oder die Großmutter in dem Theile erben, welchen ihre Ältern bekommen hätten. Sie erben nämlich nach den Stämmen.

§. 794.

Wenn niemand in absteigender Linie vorhanden ist, so ist es der Natur gemäß, daß die Verlassenschaft des Verstorbenen den Personen in der aufsteigenden Linie zufalle. Diese sind die größten Wohlthäter der Kinder, und verdienen also von denselben am meisten geliebt und vervollkommenet zu werden.

§. 795.

§. 795.

Weil nur die Aeltern, als Aeltern betrachtet, nur Eine stitliche Person vorstellen, so ist das Recht, welches sie haben, untheilbar. Daher schließt in aufsteigender Linie der Nähere immer den Entferntern aus, und wenn bloß Entferntere da sind, so erben sie nicht nach den Köpfen, sondern nach den Linien.

§. 796.

Vater und Mutter schließen also die Großältern aus. Sind nur Großältern vorhanden; so bestimmt die väterliche Linie eine Hälfte, und die mütterliche die andere, ohne Unterschied, wenn auch in einer Linie eine einzige Person z. B. nur der Großvater, in der andern Linie aber Großvater und Großmutter noch am Leben wären.

§. 797.

Wer die Seitenverwandten vervollkommenet, der thut das, was der gemeinschaftliche Stammvater zu thun verbunden war, und bezeigt demselben in der That seine Dankbarkeit. Wenn also der gemeinschaftliche Stammvater nicht mehr vorhanden ist, so ist es der Natur am angemessensten, daß wir vorzüglich jenen helfen, welchen der Stammvater hätte helfen sollen. Denn dieser hat sein Erbrecht seinen Nachkömmlingen hinterlassen, und deswegen schließt der Bruder des Verstorbenen dessen Großvater aus.

§. 798.

§. 798.

Im Falle, daß der Verstorbene weder Nachkömmlinge noch Seitenverwandte zurückläßt, fällt das Erbrecht auf denjenigen, mit welchem er in der engsten Gesellschaft gelebt hat. Als Mitglied der Gesellschaft ist er verbunden, das Wohl der andern Mitglieder zu befördern, um so mehr, wenn er keine Verwandten hat. Nun ist aber die eheliche Gesellschaft die engste von allen, folglich fällt dem Ehegatten in einem solchen Falle die Verlassenschaft zu.

§. 799.

Da das Erbrecht auf Andere übertragen werden kann, so ist der Fall möglich, daß ein Ehegatte sein Erbrecht auf seine Blutsverwandten übertrage. Dadurch entsteht das Recht der Erbfolge wegen Schwägerschaft.

§. 800.

Aus dem bisher Gesagten ergibt sich folgende Ordnung der Erbfolge. 1tens nämlich kommen die Personen in der absteigenden Linie, und zwar im ersten Grade nach den Köpfen und in den entferntern nach den Stämmen. 2tens. In der aufsteigenden Linie zuerst Vater und Mutter. 3tens. Geschwister und ihre Nachkömmlinge. 4tens. Die Familie der Großältern d i. Großvater und Großmutter, dann Oheim und Muhme. 5tens. Die Familie der Urgroßältern. 6tens. Die Ehegatten. 7tens. Die Schwäger. 8tens. Andere Mitglieder einer Gesellschaft, von welcher der Verstorbene war, je nachdem einer der nächste ist.

§. 801.

§. 801.

Man kann also mittelst der Annahme auf zweyerley Arten zu einer Erbschaft gelangen. 1tens. Durch letztwillige Verordnung. 2tens. Ohne dieselbe. Beide Arten gründen sich auf die Liebe des Verstorbenen, und auf sein Bestreben, die geliebte Person auch nach dem Tode zu vervollkommen.

§. 802.

Da nun die eine dieser Arten aus der Natur der Sache selbst, die andere aber aus dem errichteten Testamente fließt; so wird solange eine natürliche und gesetzliche Erbfolge vermuthet, bis die bedingte, nämlich die testamentarische erwiesen wird. Bis zu diesem Erweis wird der gesetzliche Erbe durch eine erlaubte Unwissenheit geschützt. L. 39. D. de A. v. o. H. L. 151. D. de V. S.

§. 803.

Die Erfordernisse eines Testaments werden desselben Feyerlichkeiten genannt. Es gibt innere und äußere. Jene gehören zur Wesenheit, diese zum Beweise eines Testaments.

§. 804.

Die innere Feyerlichkeit eines Testaments besteht in der hinreichenden Willenserklärung, sie sey schriftlich oder mündlich. Die äußere besteht entweder in der Handschrift des Erblassers, wenn sie nämlich als die seinige und zwar ohne Argwohn eines Zwanges erkannt wird, oder in der Aussage der Zeugen, welche den Willen des Ver-

Verstorbenen hinlänglich bekräftigen. Ein Testament ohne diese Feierlichkeiten schließt den gesetzlichen Erben nicht aus.

§. 805.

Die Enterbung ist eine Handlung, wodurch der gesetzliche Erbe durch eine ausdrückliche Willenserklärung des Erblassers seines Erbrechtes beraubt wird. Sie ist gegen die natürliche Liebe, und kann also nur im Collisionssalle, wenn nämlich der Erblasser aus einer zufälligen Ursache einen Andern mehr zu lieben verbunden ist, erlaubt seyn.

§. 806.

Weil aber die Liebe keinen Zwang leidet, so kann der unbillig Enterbte das Testament nicht umstossen, es wäre denn, daß er in seinem vollkommenen Rechte verletzt worden wäre. z. B. Wenn ein Erbvertrag vorhanden wäre, oder wenn ein enterbtes Kind noch einer fernern Erziehung bedürfte. In diesen Fällen gebührt dem Kinde der zur Vollendung der Erziehung erforderliche Theil des Vermögens, oder der sogenannte Pflichttheil, und jenem, der ein vollkommenes Recht durch den Erbvertrag hat, der durch diesen Vertrag festgesetzte Theil als ein Eigenthum.

§. 807.

Das Erbrecht ist ein eigenes Recht, das Vermögen des Verstorbenen zu seinem Eigenthum zu machen. Wer seinen Willen durch Worte erklärt, daß er die Erbschaft annehmen wolle, der tritt sie an; wer diesen Willen nur durch Handlungen zeigt,

zeigt, der handelt als Erbe. Man erlangt die Erbschaft nicht eher, als man sie angetreten oder als Erbe gehandelt hat. Dadurch wird aber nur das Eigenthum erworben. In den Besitz setzt man sich durch die wirkliche Ergreifung.

§. 808.

In Ansehung der Erbschaften gibt das Naturrecht noch folgende Regeln: 1. tens. Wer den Gebrauch der Vernunft nicht hat, kann selbst keine Erbschaft antreten. 2. tens. Man kann eine Erbschaft durch einen Bevollmächtigten antreten. 3. tens. Wer durch einen Vertrag Erbe ist, bedarf keiner weitem Annahme. 4. tens. Der Satz, daß eine noch nicht angetretene Erbschaft nicht auf Erbes Erben übergehe, gilt nur bey der testamentarischen nicht aber bey der gesetzlichen Erbfolge, bey welcher die Uebertragung durch das Gesetz selbst geschieht.

§. 809.

Der Erbe tritt in alle Rechte und Verbindlichkeiten des Verstorbenen ein, ausgenommen die persönlichen. Sonst scheint er mit dem Verstorbenen nur eine sittliche Person zu seyn. Weil er sich aber nur als Eigenthümer der Erbschaft verbindlich macht, so ist er nach dem Naturrechte weiter nicht verbunden, als der Nachlaß reicht. Vermächtnisse, welche die Kräfte des Nachlasses überschreiten, ist er nicht zu entrichten schuldig.

§ 810.

Der Erbe kann sich der ihm zugefallenen Erbschaft begeben, er kann sie ausschlagen. Denn
es

es steht jedermann frey auf sein Zulassungsrecht Verzicht zu thun. Wenn er aber die Erbschaft weder aufschlägt, noch antritt, so kann ihn der gesetzliche Nacherbe um seine Gesinnungen fragen: Aeussert er sie nicht und gibt keinen hinreichenden Grund seines Zögerns an; so kann der Nacherbe vermöge einer natürlichen Substitution die Erbschaft antreten, und zwar aus eben dem Rechtsgrunde, aus welchem man die verneinenden Pflichten eines unschädlichen Nuzens zu fordern berechtigt ist.

§. 811.

Ein Testament kann nach dem Naturrechte aus verschiedenen Ursachen kraftlos werden. 1tens. Wenn eine innere, 2tens. wenn eine äussere Feyerlichkeit mangelt. 3tens. Wenn der Erblasser seinen Willen geändert hat. 4tens. Wenn jemanden der sogenannte Pflichttheil nicht hinterlassen worden ist. 5tens. Wenn der Erblasser in eine vollkommene Dienstbarkeit gerathen ist. 6tens. Wenn der Erbe die Erbschaft ausschlägt. Die bürgerlichen Rechtsgelehrten nennen das Testament im 1ten Falle nichtig, im 2ten widerrechtlich, im 3ten aufgehoben, im 4ten pflichtwidrig, im 5ten unwirksam, im 6ten aufgegeben oder verlassen.

§. 812.

Einige sind der Meinung, die ganze Lehre von der Erbfolge gehöre zu dem positiven Gesetze. Hier sind ihre Gründe. 1tens. Wenn der Eigenthümer stirbt, so sind seine Sachen verlassen. 2tens. Sie sind herrenlos, und gehören also dem, der sie sich zuerst zueignet. 3tens. Das Eigenthum dient nur zu unserm Gebrauche: es hört also mit unserm Leben

Leben auf. 4tens. Es ist nicht einmahl möglich zu bestimmen, an welchem Zeitpunkte, auf welche Art das Eigenthum auf den testamentarischen Erben übergehen soll, da 5tens. der Wille des Erben mit dem Willen des Verstorbenen niemahl vereinigt wird.

§. 813.

Es wird also 6tens durch die Zueignung einer Verlassenschaft niemanden etwas benommen. 7tens. Unbillig kann dieses Verfahren anfänglich scheinen; aber was unbillig scheint, ist deswegen noch nicht ungerecht. 8tens. endlich kann niemand läugnen, daß die testamentarische Erbfolge den Grundsätzen der gesetzlichen entgegen sey.

§. 814.

Wir setzen diesen Gründen die unfrigen entgegen. Und zwar 1tens. Wer seine Sachen einem Andern überläßt, verläßt sie nicht. Sie sind also 2tens nicht ganz herrenlos, sondern anspruchsfähig. Der Eigenthümer war verbunden sie zur Hülfe eines Andern zu bestimmen. Mit dem Tode hört 3tens frenlich das Eigenthum auf: allein dieses verhindert nicht, bey Lebzeiten darüber zu verordnen. 4tens. Das bedingte Erbrecht geht auf eine hergeleitete Art gleich, nachdem der Erblasser seinen Willen erklärt hat, auf den Erben über. 5tens. Wenn der einmahl erklärte Wille nicht widerrufen wird, so dauert er auch nach dem Tode fort.

§. 815.

6tens. Wer einen Erben hindert, die Erbschaft anzutreten, kränkt ihn in seinem Rechte. Es kann

Kann also **Zens** hier nicht die Rede von einer scheinbaren Unbilligkeit seyn, sondern es geht eine wirkliche Ungerechtigkeit vor. **Zens**. Allerdings befiehlt das Naturrecht die gesetzliche Erbfolge; allein in einem Collisionssalle erlaubt es dem Eigenthümer eine andere Anordnung zu machen. Uebrigens gestehen es unsre Gegner selbst, daß das Oberhaupt in größern Gesellschaften Gesetze über die Erbfolge geben könne: Aus welchem Grunde wollen sie denn einem ganz unabhängigen Familienhaupte das nämliche Recht absprechen?

E n d e.



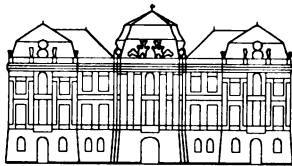
I n h a l t.

	Stitt.
E rstes Hauptstück. Von der Natur und von der moralischen Beschaffenheit des Menschen.	3
Z weytes Hauptstück. Von der Verbindlichkeit, von dem Gesetze, von dem Rechte im Allgemeinen, von dem Natürlichen insbesondere	17
D rittes Hauptstück. Von den Quellen und Eigenschaften der natürlichen Gesetze	30
V iertes Hauptstück. Von den allgemeinen menschlichen Rechten, und von dem daraus entstehenden Unterschiede sittlicher Handlungen	42
F ünftes Hauptstück. Von dem Unterschiede bey sittlichen Handlungen, von ihrer Zurechnung und von dem Gewissen.	55
S echstes Hauptstück. Von den Theilen des Naturrechtes, von seinen Vorzügen und von seiner Anwendung	75
S iebentes Hauptstück. Von dem Ursprunge und Fortgange der natürlichen Rechtsgelehrsamkeit.	92
A chtes Hauptstück. Von den Pflichten gegen Gott oder von der natürlichen Frömmigkeit	106
N euntes Hauptstück. Von den Pflichten gegen sich selbst, oder von der natürlichen Ehrbarkeit	117
	Zehntes

- Neuntes Hauptstück.** Von der natürlichen Billigkeit
oder von den unvollkommenen Pflichten gegen
Anderer 128
- Zehntes Hauptstück.** Von den unbedingten vollkom-
menen Pflichten oder von der Gerechtigkeit im
strengern Verstande 137
- Elfte Hauptstück.** Von den Pflichten bey Heuffe-
rung unsrer Gefinnungen 148
- Zwölftes Hauptstück.** Von dem Eigenthume, und
von der ursprünglichen Art es zu erwerben, oder
von der Zueignung 158
- Dreyzehntes Hauptstück.** Von den Wirkungen des
Eigenthums, oder von den Rechten und Verbind-
lichkeiten, die aus dem Eigenthume entspringen,
und von dem Zuwachse. 166
- Vierzehntes Hauptstück.** Von Verträgen 173
- Fünfzehntes Hauptstück.** Von dem Besizrechte und
von dem vermeinten Eigenthume 184
- Sechzehntes Hauptstück.** Von wohlthätigen Ver-
trägen insbesondere. 193
- Achtzehntes Hauptstück.** Von Tauschverträgen über-
haupt, und von dem Werthe der Sachen. 201
- Neunzehntes Hauptstück.** Von verschiedenen Arten
des Tausches. 208
- Zwanzigstes Hauptstück.** Von dem Eide, und von
andern Mitteln Verträge zu bestättigen 219
- Ein und zwanzigstes Hauptstück.** Von den Arten,
wie Verbindlichkeiten, und Verträge aufgehoben
werden 227
- Zwey und zwanzigstes Hauptstück.** Von Auslegung
der Gesetze und der Verträge. 234

Drey und zwanzigstes Hauptstück. Von den erlaubten Mitteln, sich im Stande der Natur Recht zu verschaffen.	242
Vier und zwanzigstes Hauptstück. Von der Gesellschaft überhaupt	260
Fünf und zwanzigstes Hauptstück. Von der ehelichen Gesellschaft.	272
Sechs und zwanzigstes Hauptstück. Von der Gesellschaft zwischen Aeltern und Kindern	284
Sieben und zwanzigstes Hauptstück. Von der Gesellschaft zwischen Herren und Dienstpersonen	292
Acht und zwanzigstes Hauptstück. Von der häuslichen Gesellschaft, oder von der Familie und von dem Rechte der Erbfolge.	302





MENTEM ALIT ET EXCOLIT

*Restaurierung
ermöglicht durch*

**ZMG
Direkt Werbung GmbH**

**K. K. HOFBIBLIOTHEK
ÖSTERREICHISCHE
NATIONALBIBLIOTHEK**

Österreichische Nationalbibliothek



+Z166283807

